Uebersicht

über

1833.

J 2
157

Diszpens
des Geschworenen Michaux.

11te März 1833.

Das Assisengericht
für den kk. Bezirk Scheibbach zu Zwaibrucken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die Assisen des 1ten Quartals 1833 ernannten Geschworenen;

Nach Einsicht des an den Geschworenen Karl Joseph Michaux, Handelsmann und Gemeindevorsteher in Pfeffersdorf, eingesendten vorläufigen Zeugnisses;

Nach Anhörung des kk. Staatsbehörde, welche auf Dispens dieses Geschworenen und dessen Ersetzung aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen antrug.

Nach Einsicht der Art. 395 und 397 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Assisensachen.

In Erwägung dass durch das vorgelegte ärztliche Zeugniss der Geschworene Michaux hinlänglich nachgewiesen hat dass er durch Krankheit verhindert ist den an ihn ergangenen Assisenruf Folge zu leisten;

Auf diesen Grund

erkennt das Assisengericht dasselbe für hinreichend entschuldigt und bewilligt dass sein Name von der Geschworenenliste gestrichen und durch jenen der Ergänzungsgeschworenen ersetzt werden soll.

Also gerathen und verkündet zu Zwaibrucken in dem Sitzungssaal des Assisengerichts des Scheibbacher am siebten März achtzehnhundert drei und dreissig, wobei zugegen waren: Joseph Aloys Molitor, Rath am kk. Appellationsgerichte des Scheibbacher, Präsident des Assisengerichts, Brauer, Jurat, Dietz, Richter am kk. Bezirksgerichte daselbst, Kistl, Ergänzungsrichter bei diesem Gerichte, letzterer wie als Richter des Assisengerichts, Keller, erster Gemeindevorsteher

von k. Hofgallestaudzuchten und Imbar, Obergestütsbeschäl-
hasen Zuchten.

J. a. Molitor

Imbar

Peter Joseph Dresch.

11te März 1833.

Der Assisenhof
hat den h. Berzweiler Schreiner zu Herrnbrücken seit
folgendes Urtheil gefället.

Nachdem der von der Anklagskammer des h. Appella-
tionshofes der Schwurgerichte des Wyt= Departements
aufgestellte Verzeichniß der Geschworenen zu Tage
gefördert,

Peter Joseph Dresch,

drei und dreißig Jahre alt, ohne Gewerb, gebohren zu Clemstein
in Canton Kusel, zuletzt ohne festen Wohnsitz und wel-
der gesetzlichen Strafe im Staats-Gefängniß zu Zweibrücken, und
gerichtlicher Disciplin unterworfen und ohne die Assisen vorgerufen
worden ist.

Nach Eröffnet worden der von dem ersten Gerichtsprokurator
Ballert in Gegenwart dieses Verzeichnißes Urtheil und folgenden Tag
zugen dem Angeklagten zweifachen Anklageakte.

Nach Vorlesung und Verhandlung dieser Akten in der Hauptsache
öffentlicher Sitzung.

Nach Abhörung der h. Zeugenbehörde in der Untersuchung der
Sache wegen die Anklage besagt.

Nach Abhörung des Vertheidigers Laurent in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Endlich die den Geschworenen vorgelegte Frage also
lautend:

„Ist der Angeklagte Peter Joseph Dresch, 33 Jahre alt,
„ohne Gewerb, gebohren zu Clemstein, zuletzt ohne festen Wohnsitz
„schuldig: am 4ten Februar 1833, nach bereits angebrochener Nacht
„und zwischen 8 und 9 Uhr des Abends, in dem bewohnten Hause
„des Petronella Franz Welsch zu Hunsheim und zu dessen
„Nachtheil und der Hausgenossen folgende Gegenstände
„gestohlen zu haben, nämlich:
„1° einen Tuchballzeug,

„ 2° = eine Kerzbekleidung,
„ 3° = zwei Handtücher,
„ 4° = ein Paar blaue Hosen,
„ 5° = ein Gilet,
„ 6° = zwei Mundhandtücher,
„ 7° = sechs Schnupftücher, und
„ 8° = ein Leintuch,
„ in Zusammensetzung zum Schätzungspreise von dreißig Gulden.

Zufolge der darüber verfolgten Erhebung der Thatsachen stellt sich heraus:

„ Die beiden Zeugen wurden von den Geschworenen in allen „ Theilen mit für beantwortet.

Nach Anleitung der k. Strafgesetze in ihren Anwendungen stehen gegen: den Angeklagten wollen, in Gemäßheit der Art. 386 Nro 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuches, zusammen der Art. 368 des gemeinen Strafgesetzbuches, den schuldig erkannten Peter Joseph Dresch zur Einsperrung in ein Arbeitshaus auf die Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch erkennen, daß der Strafakt in Auszug gedruckt und an den gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden soll.

Nach Anleitung der Verschärfung der Angeklagten, welche auf Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe setzen, sowie der Angeklagten selbst, welche um eine gelindere Strafe bat.

Nach Einsicht der Artikel 386 Nro 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuches, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche auf dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten:

Art. 386 Nro 1 des Strafgesetzbuches.

„ Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden „ Fälle begangen wurde:

„ 1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder mehr „ vereinten Personen, oder wenn er bloß mit einem dieser zwei „ Umstände, aber Vorgleich in einem bewohnten oder zur „ Wohnung dienenden Orte begangen wurde; &c.

„ Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21 desselben.

„ Jeder Zuwiderhandlung, die einer oder mehrere Angeklagte, welche „ zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in die Strafarbeits-Strafe „ einzugeschlossen, und zu Strafarbeiten gebraucht werden, deren „ Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden „ kann, sowie die Regierung dieses bestimmen wird.

„ Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens zehn „ Jahre dauern.

Art. 36 desselben.

„ Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten auf „ Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die „ Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung, „ und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte enthalten, „ sollen Auszugsweise gedruckt werden.

„ Sie sollen in der Hauptstadt des Departements, in jenem „ wovon das Verbrechen ausgieng, in der Gemeinde des Orts, „ wo der Missethäter begangen worden ist, in jener, wo die „ Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes des Ver- „ urtheilten vorgelesen werden.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der „ Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate günstig, als der „ andern Partey verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß durch die Erklärung des Geschworenen-Obmannes der Angeklagte Peter Joseph Dresch der ihm zur Last gelegten That schuldig in der Hauptfrage als mitschuldig der vorhergehenden Handlung schuldig erkannt wurde, und daß diese That die Strafe der criminellen Einsperrung nach sich zieht.

Auf diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen,

spricht

der Assisenhof den Inculpaten Peter Joseph Dresch, drei und dreißig Jahre alt, ohne Gewerb, gebornen zu Elmstein, Kantons Neustadt, zuletzt ohne festen Wohnsitz, fünf Fuß acht Zoll bayerischen Maaßes groß, von dunkelbraunen Haaren, breiter Stirne, braunen Augenbrauen, blauen Augen, kleiner breiter Nase, kleinem Mund, braunem Backenbart, breitem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Körperstatur, mit den besondern Kennzeichen: 1° am rechten Arm ein Crucifix nebst einem Herzen, oben auf den Seiten zwei Engel, zu den Füßen des Kreuzes die Buchstaben I.N.R.I. unten ein Herz mit den Buchstaben I.H.S. darunter 1820 und unter diesen das Wappen Pfalzbayern, darum auf der linken Seite nach der Länge des Kreuzes die Worte: Ich liebe dich innig – Peter Joseph Dresch in katholischen Lettern, 2° am linken Arm ein Herz worauf oben ein Kreuz, in demselben zwischen mehreren Punkten stehen I.D. E.M., darunter eine Monstrance nebst einem Crucifixe mit Kranz zu jeder Seite und darunter 18 16, sodann das Herz mit Lorbeerkranz umgeben, alles noch einzeln stehen –

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf sechs Jahre und zu den Kosten des Verfahrens sowie des Staats, liquidirt auf die Summe von neun und siebenzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

Sonach hat dieß der Gerichtshof in Ausübung gebracht und von dem die Thatsache bezeichnenden Urtheile ausgefertiget werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes den achten März achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Joseph Aloyß Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Brenner, Hartmann, Dietrich, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Nöll, Ersatzrichter von diesem Gerichte, letzterer wie als Richter des Assisenhofes, Ballet, erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Seber, Obergerichtsgreffier dieses Gerichtes.

J. A. Molitor

Nöll

Hartmann

Brenner

Seber

Friedrich Müller.

11te März 1833.

Der Aktuarius

zeigt dem Hr. Burgermeister Rheinwald zu Zapfenbrücken sein Abgehen und Austritt an.

Eingesehen den vom Aktuarius-Amt des Hr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 21ten Februar letzthin erlassenen Urtheil, wodurch

Friedrich Müller,

siebenzehn Jahren alt, gebürtig zu Wolfenzagen, ledigen Standes, bei seinem Vater, dem Taglöhner Abraham Müller wohl dem Brandhofen bei Enkel wohnhaft, wegen Felddiebstahls angeklagt und wovon die Akten communicirt worden ist.

Nach Einsicht ebenmässig des vom ersten Staatsprocurator verfassten Vortrags in Abhaltung dieser Communications-Urtheils gegen den Angeklagten verzeichneten Anklageakts.

Nach Vorlesung und Abwendung dieser Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der Hr. Staatsbeamte in der Entwickelung der Gründe warum die Anklage bewiesen.

Nach Anhörung des Vertheidigers Philipp Heintz in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten.

Gefunden die dem Angeklagten gestellte Frage also lautend:

"Ist der Angeklagte Friedrich Müller, 17 Jahre alt,
" gebürtig zu Wolfenzagen, Sohn des Taglöhners Abraham
" Müller wohl dem Brandhofen bei Enkel gebürtig: am 10ten
" December 1832, nach Enkel eingebrochen Nacht, in dem Hause
" seines des Joseph Köstle zu Enkel, wovon er abwesend war
" Obst aufgenommen haben, den Betrag von dreizehn Gulden
" drei Kreuzer in baarem Münzgeld dann Einen Rechtsthale

„von Nicolaus Weingarth, Ackerer in Ebenbach, gestohlen
„zu haben?

Gefragen die Geschworenen nach der heute vorgelesenen Erklärung des Gesetzes also erwogen:

„Die Erklärung des Gesetzes ist: wer des Angeklagte
„ist des Diebstahls schuldig, ohne vorliegende Umstände.

Durch Entscheidung der k. Strafbehörde in ihrer Ratskammer
dahin gehend: daß Gefangenhalt wegen in Gemäßheit des
Art. 401 des Strafgesetzbuchs, gleichwie des Art. 365, 366 und
368 des peinlichen Prozeß-Ordnung, des schuldig verkommenen Friedrich
Müller zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von
zwei Jahren, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen,
auch die Restitution des in Anklage genommenen Geldes von
dem Eigenthümer Nagendrau.

Durch Eröffnung des Verkündigungs des Angeklagten, welchem
durch Verwendung des Beistands des gesetzlichen Strafes
entsetzt, sowie des Angeklagten selbst, welchem wie eine
gelinde Strafe Art.

Durch Einsicht des Art. 401 des Strafgesetzbuchs, 365, 368
und 366 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche vom dem Prä-
sidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also
lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs.

„Die übrigen in vorgenannten Abschnitte nicht bezeichneten
„Diebstähle, die letzteren Entwendungen und Betrugs-Fälle,
„so wie auch die Versuche eines solchen Vergehens, sollen mit einer
„Haft- und höchstens fünfjährigen Gefängniß bestraft
„werden; sowie kann diese Strafe noch eine Geldbuße von
„wenigstens sechzehn und höchstens fünfhundert Franken
„beigefügt werden.

Art. 365 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Ist die That verneint, so verkennt der Gerichtshof auch
„die in Gesetze vorgesehene Strafe, selbst wiederum, wenn
„auch den öffentlichen Verständigungen für mangelnden Fällen, dessen
„sie nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes gehört.

Art. 368 desselben.

„Der verkündigende Theil, gleichviel ob er den Angeklagten
„oder den Civilklagten frei, wird allemal in die dem Urtheile
„gemäß, als den verurtheilenden Theil wegen gerichtlichen Kosten
„verurtheilt.

Art. 366 desselben.

„Der Gerichtshof beschließt abwechselnd, des Ja die entgegenstehen
„und auch vorgenommenen Fragen dem Eigenthümer zuerkennen
„haben wandern sollen.

In Erwägung des Ja die That, dessen der Angeklagte durch
die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt wurde,
ein Vergehen bildet, welches eine zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe
verwirkt auch für sich zieht.

Und in Erwägung
und in Anwendung obigen Gesetzes-Artikel
wegen Theil
des Assisenhofes den genannten Friedrich Müller zu
einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von zwei Jahren
und in die Kosten des Verfahrens gegen denselben, eingerechnet
auch die Summe von vier und dreißig Gulden siebenzehn Kreuzer.

Heinrich Joseph Gallet.

12te März 1833.

Vereinigt die Zuziehung des ausgeschossenen und nach vorgängigem Eidschwur an den Herrn Nicolaus Weingarth.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises vom siebenten März achtzehnhundert drei und dreißig, etabli gegen: Joseph Aloys Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Hermann Peters, Richter am k. Bezirksgerichte dieser, Nikolaus Christ, Richter am k. Bezirksgerichte dieser, Nikolaus Weingarth, Richter am k. Bezirksgerichte dieser, Ludwig Wagner, Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Gallus Stuhlmann, Gerichtsschreiber des Assisengerichts.

J. A. Molitor

Peters

Christ

Weingarth

Stuhlmann

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 21ten und zwanzigsten Januar laufenden Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Heinrich Joseph Gallet,

zwei und zwanzig Jahre alt, Zimmermann, geboren zu Arney, wohnhaft zu Paredes in Frankreich, desertirt bei dem 5ten leichten Infanterie Regimente, vormals in Garnison zu Thionville, zuletzt in dieselbige Rheinkreis sich aufgehalten, 1° eines gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit und eines Mords, Zuchtverbrechens, 2° eines qualificirten Diebstahls, angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferner des von dem zweiten Staatsprokurator hierüber am nämlichen Tage in Gemäßheit dieses Verweisungs-Urtheils gegen den Angeklagten verfaßten Anklageakts.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Advokaten Sturtz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nachdem die den Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Joseph Gallet, 22 Jahre
„alt, Zimmermann, geboren zu Arney, wohnhaft zu Paredes,
„schuldig:
„1° am 1ten Januar 1833, als Neujahrstags um drei
„Uhr, auf dem Wege von Niederhorbach nach Bruchmühl, in
„einer Entfernung von ungefähr 500 Schritten von letzterem Orte und zwar auf dem durch die Steinbrüche im District Lemmerberg
„führenden Fußpfade öffentlich einen mit Gewaltthätigkeiten
„vollzogenen Angriff auf die Schamhaftigkeit der ledigen

" Margaretha Sprenger, 49 Jahre alt, gebürtig und Inzwischen
" bei Enzbrunnthal, wohnt, und deshalb Zeugen zu nothzüchtigen
" versucht zu haben, welches Verbrechen durch den Zeugen Handlungen
" wie den Zeug gelehrt, wenn einmal Ausführung von Vollziehung
" begleitet war, und wie durch Zufälligen, wenn dem Willen der
" Thäter unabhängige Umstände seine Wirkung verhindert?

" Ob den denselben Zeugen, der Verurtheilt, zum Nachtheile
" seines Dienstherrn Johann Nicolaus Wirth, Bäckermeisters in Ens,
" überhaupt, in dessen Behausung er abwechselnd zugänglich verbrochen,
" ein Umstand, welcher ihm minder Zeugen sogar zum Verbrechen
" in dem Fall zugezählt werden wäre, anzurechnen sei?

Hierauf die abgelegte Erklärung der Geschworenen also lautend:

" Die Erklärung der Geschworenen ist:
" Auf die erste Frage, die den Angeklagten ist schuldig.
" Auf die zweite, nein den Angeklagten ist nicht schuldig.

Nach Anhörung der k. k. Staatsbehörde in ihrem Antrage
dahin gehend, der Gerichtshof wolle den schuldig zu
erkennten Franz Joseph Gallet zur Strafe der Einsperrung
für die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des
Prozesses verfällen, auch verordnen, daß der Straf-
act in Druck gelegt und vor dem neuen Gesetze das
bestimmten Orten angeschlagen werden soll, - also in An-
wendung der Art. 331. 2. 21. 22. und 36 des Strafgesetzbuch,
des Art. 368 des Gesetzbuch über das peinliche Verfahren,
und der Verordnung vom 31ten Mai 1811.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers,
welche vorbrachten, daß sie nichts mehr zu bemerken haben.

Nach Einsicht der Artikel 331, 2, 21 und 36 des Strafgesetzbuch

sowie des Art. 368 der peinlichen Prozessordnung, welche
von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung gelesen wurden
und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuch.

" Wer eine Nothzüchtigung vollzogen, oder irgend einen
" andern Verbrechen durch die Feindseligkeit, welche
" zur Vollziehung dieser Art gegen Personen des einen oder
" des andern Geschlechts vollzogen oder versucht wurde,
" durch Drohung macht, soll mit der Einsperrung bestraft
" werden.

Art. 2 abgeändert.

" Jeder Versuch eines Verbrechen, der durch einen Anfang
" Ausführung von Vollziehung begleitet worden, und wenn sein
" Ausführung von Vollziehung verhindert ist, wird, wenn er
" eine durch Zufälligkeit und vom Willen des Thäters
" unabhängige Umstände verhindert worden ist, oder
" seine Wirkung verhindert hat, wie der Verbrecher
" selbst verursachen.

Art. 21 desselben.

" Jeder Individuum der einen oder andern Geschlechts,
" welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein
" Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht
" werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen
" verwendet werden kann, so wie die Regierung dieses
" bestimmen wird.

" Diese Strafe muß wenigstens fünf Jahre, und höchstens
" zehn Jahre dauern.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeit, Einsperrung
„und Landes- oder eine bestimmte Zeit, die Deportation, die
„Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung,
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussagen,
„sollen Auszugsweise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Landes-Stadt des Departements, in
„jener, worin der Urtheil gefällt, in der Gemeinde des Orts,
„wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Ver-
„urtheilten angeschlagen werden.

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der
„Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl, als der
„andern Partey verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die
Entscheidung der Geschworenen hier schuldig erkannt wurde, nach Art. 331
des Strafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der
Einsperrung belegt ist;

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetze
Wurde Urtheil
des Assisenhofs den genannten Heinrich Joseph Gallet, zwei
und zwanzig Jahre alt, Zeugschmied, geboren zu Arey, wohnhaft
zu Varedet s. Departement de Seine et Marne, in Frankreich,
Deserteur des 5ten leichten Infanterie-Regiments, wegen in Gemein-
schaft ausgeführter Brandstiftung, zuletzt in dieselbigem Rheinkreise sich aufhaltend,
fünf Fuß neun Zoll zwei Linien bayerischen Maaßes groß, von
dunkelbrauner Gesichtsfarbe, gewölbter Stirne, braunen Augenbrauen,
braunen Augen, stumpfer Nase, mittelmäßigem Mund, dünnem
Bart, ovalem runden Kinn, vollkommenen Gesichtszähnen, blasser

Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit den besondern Kenn-
zeichen, daß er von der rechten Seite der Oberlippe nine von
der Nase gegen abwärts ziehende Schnittnarbe hat; –

Zur Strafe der criminellen Einsperrung nach obigen Gesetzen
und in die Kosten gegen den Staat beziehungsweise die Summe von
zwei hundert ein und zwanzig Gulden sechs und sechszig
Kreuzer.

Anordnet der Druck und Anschlag des Urtheils in Auszug
an den im Gesetze bezeichneten Orten.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in
der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises
am zwölften März achtzehnhundert drei und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Joseph Aloys Melchior, Ritter
des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident
des Assisenhofs, Haerner, Petersen, Dietzsch, Ritter
des k. Bezirksgerichts Heinz, Nestl, Ersatzrichter
des besagten k. Bezirksgerichts, Latzkern sen. als Ritter
des Assisenhofs, Friedl, k. Staatsprokurator am
k. Appellationsgerichte und Feder, Obergerichtsschreiber
dieses Gerichts.

J. A. Melchior

Haerner Petersen Dietzsch Nestl

Feder

Juliana Lingsweiler.

14te März 1833.

Das Assisengericht
für den kr. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen das von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 27sten Februar laufenden Jahres, bestimmen Urtheils, wodurch

Juliana Lingsweiler,

sieben und zwanzig Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, gebornen und wohnhaft zu Bayerbach, des Lesens und Schreibens unkundig und wegen die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ebenmäßig des von dem ersten Vicepräsidenten Keller in Gemäßheit Artikel 3 Gesetzes vom folgenden Tage gegen die Angeklagte verfügten Anklagebeschlusses.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom gestrigen und heute.

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in den Entwicklungen der Gründe vorerst die Anklage betreffend.

Nach Anhörung des Advokaten Heinzel Lehmann in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte.

Gesehen die dem Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

„Ist die Angeklagte Juliana Lingsweiler, 27 Jahre
„alt, ledig und ohne Gewerb, gebornen und wohnhaft zu
„Bayerbach, schuldig:

„1° in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Januar 1833
„in der Gemeinde Bayerbach, ihr neugebornes uneheliches
„Kind in derselben Nacht zum Tod gebracht, lebendes und
„lebensfähiges Kind, unmittelbar geschlagen, gestoßen oder

" Die Post die Pflicht auferlegt, in derselben Gemeinde
" Wohnsitz zu nehmen, sie zu verwalten, und
" Anordnung und Aufsicht mehrerer Mittel und Gehülfen,
" die ihr die nöthige Entbindung von einer noch nicht vier-
" zehnjährigen Leibesfrucht, mit welcher sie schwanger war, und
" somit die Abtreibung dieser Frucht durch eine dritte
" Person zuwegegebracht und bewirkt worden sey?

Gestützt die hierauf erfolgte Erklärung der Geschworenen also lautend:

" Erste Frage, schuldig, durch Nachlässigkeit.
" Zweite Frage, nicht schuldig.

Kraft Requisitorium der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: daß Angeklagte wegen in Gemäßheit der Art. 319 des Strafgesetzbuchs, gleichwie der Art. 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, die durch die Erklärung der Geschworenen der Angeklagten Fahrlässigkeit der Tödtung ihres neugebornen Kindes und Angeklagten schuldig befundenen Juliana Lingelweiler zu einer zuchtpolizei-lichen Gefängnißstrafe von zwei Jahren, zu einer Geld-buße von dreißig Gulden und zu den Kosten des Verfahrens gesammt zu verurtheilen.

Kraft Requisitorium des Vertheidigers der Angeklagten, welcher die aufgestellte Frage dem Sinne und Inhalte nach der Angeklagten selbst, welche erklärte sich nicht zu vertheidigen, und der Angeklagten selbst, welche erklärte sich nicht zu vertheidigen,

Kraft Einsicht der Art. 319 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

Art. 319 des Strafgesetzbuchs.

" Wer durch Unvorsichtigkeit, Unaufmerksamkeit, Unachtsamkeit,
" Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen unfreiwillig
" einen Todtschlag begeht, oder unfreiwillig Schuld daran ist, falls
" mit dreimonatlicher bis zweijähriger Gefängnißstrafe, und einer
" Geldbuße von fünfzig bis zwölf hundert Franken bestraft
" werden.

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

" Ist die That verübt, so rechnet der Gerichtshof auch
" die im Gesetze angedrohte Strafe, selbst schärfere, wenn
" und den öffentlichen Verhältnissen sie angegeben sollte, als
" sie nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes gehört.

Art. 368 verfügt.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
" oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate
" verfallene, oder dem andern Theile zuerkannten Kosten ver-
" urtheilt.

In Erwägung daß die Thatsache, daß die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 319 des Strafgesetzbuchs mit einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe und einer Geld-buße zu belegen ist.

Aus diesen Gründen
und mit Anwendung obiger Gesetzes-Artikel

wegen Schuld

hat der Assisenrichter die genannte Juliana Lingelweiler zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von zwei Jahren, zu einer Geldbuße von dreißig Gulden und in die Kosten des Verfahrens gegen den Staat liquidirt, welche Summe von einhundert sechs und vierzig Gulden einzahlen Kreuzer, und auch sieben Gulden für den Contumazrath Dr. Beutner in Anrechnung.

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am vier zehnten März achtzehnhundert drei und dreißig, anbei gegenwärtig waren: Joseph Aloys Molitor, Rath am kön. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Ritter, Rath am besagten kön. Appellationsgerichte, Brenner, Rath, Rath am kön. Bezirksgerichte daselbst, Lutzenberger, Rath, Rath am kön. Bezirksgerichte daselbst, letzterer hier als Beisitzer des Appellationsgerichts, Keller, 1ter Staatsprocurator am kön. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichts.

J. A. Molitor

Ritter Brenner

Lutzenberger Keller

Faber

Friedrich Oberthür.

14te März 1833.

Des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Friedrich Oberthür, Zimmermann in Obermodenbach, Canton Bergzabern, wegen Brandstiftung in Verbrechensanklage, folgendes Urtheil erlassen.

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Laurent, Vertheidigers des Angeklagten, welcher sich der Abhörung des Zeugen Wilhelm Mehrer, Bäckers zu Obermodenbach, und dem Urtheil beigesetzt, weil er der Eigenthümer des Angeklagten ist, dessen auch Art. 322 der peinlichen Prozeßordnung als Zeuge nicht gehört werden darf.

Nach Anhörung der kön. Staatsbehörde in ihren Anträgen.

Nach Inhalt des Art. 322 der peinlichen Prozeßordnung, welche von den Geschworenen vorgelesen wurde und also

lautet:

„Als Zeugen dürfen nicht abgehört werden,

„1) Der Ascendent, die Mutter, der Großvater, die Großmutter,

„oder jeder andere Ascendent des Angeklagten oder seines

„der Mitangeklagten, gegen welche gezeugt wird, und von dem Rechte,

„gegen dieselben contradictorisch Vorhaltungen über die Sache vorgetragen;

„2) Der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelin, oder jeder

„andere Descendent;

„3) Die Geschwister;

„4) Verschwägerte in demselben Grade; ꝛc.

In Erwägung daß der Zeuge Wilhelm Mehrer in Geschwisterschaft mit dem Angeklagten verschwägert ist, indem der Bruder des Angeklagten geheirathet hat;

Nach ferneren Gründen

verordnet das Appellationsgericht daß Wilhelm Mehrer nicht

welch Strafe verhängt werden soll.

Geschehen und gesprochen zu Jugenbrunken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts am neunzehnten März achtzehnhundert drei und dreissig, an Zugegen waren:

Joseph Aloys Molitor, Ritter des k. Appellationsgerichts und Präsident des Assisengerichts, Hermann, Peter, Ritter des k. Bezirksgerichts Dusen, Dingler, Hypothekenrichter bei diesem Gerichte, Letztere als Richter des Assisengerichts, Keller, 1ter Vicepräsident des Appellationsgerichts und Fiscal, Oberassisenschreiber Lindt Gericht.

J. A. Molitor

Peter

Hermann

Dingler

Keller

Friedrich Oberthür.

18te März 1833.

Das Abschiedsgesuch
des Abgeordneten zu Zweibrücken sei in der Abstimmung
gegen Friedrich Oberthür, Zimmermann in Oberotter-
berg im Canton Drachenbronn, stehenden Verhältnisse.

Nach Kenntnahme des k. Kreisdecrets;

Nach Anhörung der Erklärung des Abgeordneten
welche die 1te und 2te Frage, also bejahend: ob
er sich schuldig, die That, jedoch nicht strafbarlich
begangen zu haben:

In Erwägung, daß Erklärung den An-
geklagten schuldig erkläret, und mildernde Ver-
hältnisse, daß er nicht strafbarlich gehandelt habe,
ohne anzugeben, worin die Strafbarlichkeit der
Handlung bestehe; daß die Antwort keine;
daß die Antwort nicht deutlich und klar ist.

Aus diesen Gründen

Verordnet die Abstimmungsliste, daß die Geschwornen
nochmal in ihr Berathungszimmer sich zurückziehen
sollen, um ihre Antwort deutlich zu machen und
zu vervollständigen.

Geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung der Abstimmungsliste des Abgeordnetenhofes am
vierzehnten März achtzehnhundert drei und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Joseph Aloys Molitor,
Ritter des k. Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises,
Präsident des Abstimmungshofes, Ehrenmann, Jacques,
Dietsch, Richter am k. Criminalgerichte desselben,

Dienstag, Vormittagsgottesdienst bei diesem Gemeindekirchenrat,
Herr Pfarrer Dr. Richter der Ortsgemeinde, Pfarrer
von der Kreisdirektion Herr Kirchenrat Dr. Hoppelhausen,
Gemeinde und Lehrer, Vorsitzender Kreisrat
Dienstag.

J. A. Molitor

Lehrer Dietrich

Pfarrer Dr. Richter

Lehrer

Friedrich Oberthür.

14ta März 1833.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gestellt.

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 1ten des laufenden Monats erlassene Urtheil, wodurch

Friedrich Oberthür,

neun und zwanzig Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Obermodenbach, Canton Bergzabern, der provisorischen Haft-Entlassung und Assisenanklage angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Eingesehen ferners das von dem ersten Staatsprokurator Bellaw in Folgung dieses Assisenurtheils verfaßte Anklageakt, wodurch gegen den Angeklagten geschritten worden ist.

Nach stattgehabter Verlesung dieser Akte in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des Vertheidigers Advokat Laurent in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Gehören die den Geschworenen gestellten Fragen also lautend:

I^te Frage.

„Ist der Angeklagte Friedrich Oberthür, 29 Jahre alt,
„Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Obermodenbach,
„schuldig: am Abend des 4ten Juli 1832, in der Gemeinde Ober-
„modenbach den Förster Wilhelm Mehrer und der provisorischen Haft
„Pflichtig mit einer Schießwaffe mit Schrot und mit dem
„linken Flintenlaufe, mit dem linken Pulverhorne und mit
„der linken Pulver-Ladung der Waffe geladen und
„vorsätzlich zu Tode, und zwar dergestalt, daß gedachter
„Mehrer an den Folgen seiner Verletzung verstorben

» mehr als zwanzig Tagen strenge und zum gemeinschaftlichen
» Arbeit mindestens geeignet ist?

II^te Frage.

» Ist der Angeklagte zu der im vorstehenden Fragen
» bezeichneten That durch Irrthum, Furcht oder sonstige
» Zwangslage, Nothwehr oder sonstige Personen gezwungen
» worden?

Nachdem die durch rechtliche Erklärung der Geschworenen
also lautet:

» die Erklärung der Geschworenen auf die erste und
» zweite Frage ist:

» Ja, er ist schuldig die That jedoch nicht freiwillig
» begangen zu haben, sondern aus Unvorsichtigkeit.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen
dahin gehend: den Angeklagten wegen Übertretung des Art.
320 des Strafgesetzbuchs und des Art. 365 und 368 der peinlichen
Prozeß-Ordnung, den schuldig erkannten Friedrich Oberthür zu
einer zuchtpolizeilichen Freiheitsstrafe von Einem Monate, zu
einer Geldbuße von zehn Gulden und zu den Kosten des
Verfahrens zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers,
welche erklärten nichts für in Beziehung auf die beantragten
Strafen nicht zu bemerken hätten.

Nach Einsicht der Art. 319, 320 des Strafgesetzbuchs, 365 und
368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 319 des Strafgesetzbuchs.

» Wer durch Unvorsichtigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkenntniß,
» Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen unfreiwillig
» eine Verletzung begeht, oder unfreiwillig Schuld daran

» ist, soll mit dreimonatlichem bis zu einjährigem Gefängnisse,
» und einer Geldbuße von fünfzig bis sechshundert Franken
» bestraft werden.

Art. 320 ebendaselbst.

» Wenn aus Unvorsichtigkeiten oder Versehen die Folge des
» Mangels an Geschicklichkeit oder Vorsicht, so soll eine
» Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten
» und eine Geldbuße von sechszehn bis hundert Franken statt
» haben.

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

» Ist die That verübt, so erkennt der Gerichtshof auch die
» im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst wenn erschwerende und den
» öffentlichen Anklagen sich anreihen sollten, daß sie nicht
» mehr zur Competenz des Gerichtshofes gehört.

Art. 368 daselbst.

» Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
» oder der Civilkläger sey, wird jedesmal in die dem Staate
» gemachte, oder dem andern Theile verursachten Kosten ver-
» urtheilt.

In Erwägung daß die That dem der Angeklagte durch die
Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, nach
Art. 320 des Strafgesetzbuchs zu ahnden bildet, nämlich
mit einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe und einer
Geldbuße zu belegen ist.

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetzes-Bestimmungen

spricht

der Assisengericht den genannten Friedrich Oberthür zu
einer correctionellen Gefängnißstrafe von Zwei Monaten,

zu einer Geldbusse von zehn Gulden und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt sey, die Summe von hundert siebenzehn Gulden neun und zwanzig Kreuzer für den Staat und zu sieben Gulden dreissig Kreuzer für die Landstadt Dr. Bauer's Erzgehalten

Versehen und gefertiget zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts am neunzehnten März achtzehnhundert drei und dreissig, wo zugegen waren: Joseph Aloyz Molitor, Ritter des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Treuner, Petersen, Dietz, Richter am k. Erstinstanzgerichte daselbst, Dingler, Ersatzrichter bei diesem Gerichte, letzterer als Richter des Assisengerichts, Keller, 1ter Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Leber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

J. A. Molitor

Petersen Dietz

Dingler

Treuner

Leber

Jacob Faerber.

15te März 1833.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Eingesehen die aus der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 1ten des laufenden Monats erlassene Urtheil, wodurch

Jacob Faerber,

siebenzig und dreissig Jahre alt, Weissgerber, gebürtig zu Ettlingen und wohnhaft zu Weingarten, zweimahl verheirathet Vaters Tochter angeklagt und wo die Akten vorgewiesen worden ist.

Nach Einsicht sowohl des von dem 2ten Staatsprokurator Spitz in Gefolge dieser Verweisung-Urtheils am nämlichen Tage gegen den Angeklagten verfaßten Anklageakts.

Nach stattgehabter Vorlesung dieser Akte in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Vertheidigers Augustin Heintz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Gefasst die den Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

„Ist der Angeklagte Jacob Faerber, 37 Jahre alt, Weiss-
„gerber, gebürtig zu Ettlingen und wohnhaft zu Weingarten,
„schuldig:

„1te in der Nacht vom 17ten auf den 16ten November 1832
„zum Nachtheil des Ackersmannes Philipp Jacob Morgenstern
„zu Weingarten mittelst Einsteigens in dessen bewohntes Haus
„durch ein Fenster, dessen mittelst gewaltsamen Einbrechens
„einer in bemeldter Absicht vorsätzlich verschlossenen Thüre
„8 Meter 18 Centimeter Fensters Entfernung,

„Im selben Nacht vom 15ten auf den 16ten November
„1832 zum Nachtheil des Gutsbesitzers Gottfried Reichert
„in Wasungen mittelst Einbruch durch die neue Bank,
„seinem verschlossenen Ringelkasten in der Schlafkammer
„des benannten Reichert und Einschleppung
„durch die so in die Wand gebrochene Oeffnung in die Schlaf-
„kammer, und denselben einen Schein gestohlen haben,
„sodann die Verwüstungen verübt zu haben?

Hierauf die dieserhalb erfolgte Erklärung der Geschworenen
also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„auf die 1te Frage, Ja sie ist schuldig –
„auf die 2te Frage, nein sie ist nicht schuldig.

Nach Abfassung der k. Kreis-Behörde in ihrem Urtheile
dahin gehend: daß Angeklagte solle in Anwendung der
Art. 386 No 1, 384, 381 No 4, 19, 36 des Strafgesetzbuchs
der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche
Verfahren, der schuldig erklärten Jacob Faerber zur
Strafe der Zuchthausarbeiten auf sechs Jahre und in
die Kosten ganz des Acts abzuverhalten, Zugleich
sprechen das Gericht in Erwägung genommen haben solle
wie die bestehenden Einzelnheiten des Diebstahls und das
Verhalten im Rückfalle in Betracht und aus dem neuen Gesetz
bestimmten Orten auszugleichen wurden soll.

Nach Abfassung des Verhandlungs des Angeklagten welcher
erklärte daß er nichts zu bemerken habe und des Anwe-
senden selbst, welches nun sein gehaltenes Urtheil bes-

Nach Einsicht des Art. 386 No 1, 384, 381 No 4, 19 und 3

des Strafgesetzbuchs, des Art. 366 bis 368 des Gesetz-
buchs über das peinliche Verfahren, welche nun dem
Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden
und welche lautet:

Art. 386 No 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:
„1, Wenn der Diebstahl bei Nacht oder von zwei oder
„mehreren Personen, oder wenn er Statt mit einem dieser
„zwei Umstände, oder Zusammen in einem bewohnten
„oder zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde ist.
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 384 abweichend.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch einer
„von den unter der Ziff. 4 des Art. 381 angezeigten Art
„sein vorübt wurde, soll selbst dann, wenn der der
„Einbruch, der Ersteigung und der Gebrauch falscher Schlüssel
„in Haberede, Fenster oder einzuschlossenen Räumen, die andern
„zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten Räumen gehören,
„Statt hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch nur in
„Innern begangen ist, mit Zuchthausarbeiten nicht unter
„fünfter Zeit bestraft werden.

Art. 381 No 4 desselben.

„Sollen bei nachtlichen Diebstählen folgende fünf Umstände
„Zusammen sein, nämlich: x.
„4) Haben sie (die Schuldigen) entweder in einem Hause,
„in einer Reihe Häuser gehörenden Zimmer, in einer Scheu-
„ne, oder einem Quartier, die bewohnt sind, oder zur Wohnung

„einem, oder seinem Inhaber das Verbrechen mittelst Zer-
„störung seines Siegels, oder Schneidung oder sonstiger Verletzung
„begangen, oder haben sie dabei den Titel einer obrig-
„keitlichen Person oder eines Civil- oder Militär-Beamten
„unrechtmäßig angenommen, oder unrechtmäßig sie dabei in der Kleidung
„oder im Costüm einer obrigkeitlichen Person oder eines
„Beamten, oder haben sie sich dabei eines falschen
„Befehls der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen; p.

„So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 19 desselben.

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmark,
„die Landesverweisung, und den Verlust der Rechte
„bürgerlicher Ehre enthalten, sollen Kurzgefasst
„abgedruckt werden.

„Sie sollen in der Canzel-Stadt des Departements,
„in jener, wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„des Orts, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Vollstreckung vorgeht, und in jener des
„Wohnorts der Angeklagten ausgehangen werden.

Art. 366 der peinlichen Prozess-Ordnung.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, daß die aufgenommenen
„und nach vorgenommenen Lesen den Eingang zu
„geben werden sollen.

Art. 368 desselben.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den An-
„geklagten oder den Civilklagen sey, wird vollzogen
„in die dem Urtheil vorgeht, oder dem andern Gerichts
„Verfahren Kosten verurtheilt.

In Erwägung daß die That dessen der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt
wurde, ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 381 und
381 N:o 4 des Strafgesetzbuchs mit der Strafe der
Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen ist.

Auf diesen Grund
und in Anwendung der oben angeführten Gesetze

Wahrheit
des Obrigkeitsamts des Inquisiten Jacob Faerber,
sieben und dreißig Jahre alt, Bauersmann, geboren zu Ostringen
und wohnhaft zu Meiningsten; groß fünf Fuß sechs Zoll
Maaß, von braunen Haaren, hohe Stirn, braunen Augen-
brauen, grauen Augen, breiter Nase, mittelmäßigem
Mund, rothlichem Bart, breitem Kinn, länglicher Gesichtsform,
gesunder Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau, mit den be-
sondern Kennzeichen, daß er am Knöchel des linken Fußes
ein Hühnerauge, am rechten Fuße Zehen von preußischem Ge-
wehren hat, —

Zum Ersatz der Zwangsarbeiten durch sechs Jahre und zu den
Kosten des Verfahrensvorgangen der Staat, Inquisit daß die Summe
von zwei Hundert sechs und neunzig Gulden neun und sechzig
Kreuzer.)

Abwendet dass die in Haftung genommenen Gegenstände den bisherigen hinzuthümen zurückgegeben werden sollen.

Abwendet zugleich den Druck und Auflage der Kostenfolge in Rücksicht auf den im Spruche bezeichneten Betrag.

Also verhandelt und protokollirt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am fünfzehnten März achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Joseph Mayr Präsident, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Ritter, Dietz, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Duplat, Ergänzungsrichter bei diesem Gerichte, letzterer als Richter des Appellationsgerichts, Heid, 2ter Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte und Huber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Ritter J. A. Molitor

Duplat

Huber

Ludwig Clauß.

16te März 1833.

Der Assisenhof
für den kr. Bezirk Landau hat zu Recht erkannt und folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts der Rheinkreise vom 27ten Februar letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Ludwig Clauß,

aus Ludwig Hassmann genannt, zwanzig Jahre alt, Musikant, gebürtig zu Frankheim und wohnhaft zu Asselheim, der gerichtlichen Haft gegen Bürgschaft mittelst eines Mandats entlassen und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners der von dem Beisitzer Friedrich Hahnenstein Namens des Angeklagten gegen das Urtheil der Anklagekammer eingelegten Berufung.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des kr. Staatsbehörde in der Auseinandersetzung der Thatsachen sowohl die Anklage begründet.

Nach Anhörung des Advokaten Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

1te Frage.

"Ist der Angeklagte Ludwig Clauß, 19 Jahre alt,
"Musikant, gebornen zu Frankheim, wohnhaft zu
"Asselheim, schuldig: den 2ten December 1832, Abends
"um 9 Uhr, durch das Dachfenster zu Asselheim,
"seine, dem Franz Kirchner, Metzger daselbst, einen

„Mastdarm in die linke Seite des Unterleibes, unmittelbar über
„Nabel, schmerzhaft verletzt und demselben dadurch eine Wunde beige-
„bracht zu haben, an deren nothwendigen Folgen der verletzte Kirchner
„bis zum 10ten Januar 1833, also über 20 Tage lang krank und amtshin-
„dert, seine persönlichen Arbeiten zu verrichten?

2te Frage.

„Wurde der Angeklagte zu der That durch Schläge, Stöße oder gewalt-
„same Thätlichkeiten gegen seine Person gereizt?

Hierauf die hierüber erfolgte Erklärung der Geschworenen also lautend:

„Die erste Frage wird von den Geschworenen mit „Ja" be-
„antwortet, er ist schuldig –

„die zweite Frage bekanntlich mit „ja" sie wurde verneint.

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde welche dahin antrug den schuldig erkannten Ludwig Clauß mit Anwendung der Art. 309, 326 des Strafgesetzbuchs und 368 der Gesetzbuchs über die peinliche Strafsachen in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers welche in Bezug auf die bemessende Strafe nichts zu bemerken hatten.

Nach Inhalt der Art. 309, 326 des Strafgesetzbuchs und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden gewundet oder verletzet hat, soll, wenn diese ge-
„waltthätige Handlungen eine Krankheit, oder Unfähigkeit zur
„persönlichen Arbeit während mehr als zwanzig Tagen zur Folge
„hatten, mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 326 desselben.

„Ist die That, die zur Entschuldigung dient, bezweifelt, so soll,

„wenn von einem Geschwornen die Frage ist, der die Todesstrafe
„oder lebenslängliche Zwangsarbeiten oder die Deportation nach sich
„zieht, die Strafe nicht um die Hälfte übersteigende Gefängnißstrafe;

„und wenn von jedem andern Geschwornen die Frage ist, auf eine
„Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren erkannt
„werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der entscheidende Theil, schriftlich ob er der Angeklagte oder der
„Civilkläger sey, wird allemal in die dem Urtheile beigefügte, als der
„andere Partey vorgelesen Akten genommen.

In Erwägung daß die That deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschwornen schuldig erkannt wurde, in Vorsatz besteht, welcher nach Art. 326 des Strafgesetzbuchs eine zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Auf diesen Grund

und mit Anwendung obiger Gesetzes-Bestimmungen

erkennt

der Assisengericht den genannten Ludwig Clauß, auch Ludwig Hoffmann genannt, zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten des Verfahrens gegen den Staat liquidirt beide die Summe von zwei hundert sechs und sechzig Gulden vierzig Kreuzer, sowie zu den vom Landarzt, Medicinalrath Kuli in Landau, zu bezahlenden Honorar mit drei Gulden dreißig Kreuzer.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am sechzehnten März achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Joseph Aloys Wolfart, Rath am kr. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Brauns, Petersen, Dietz, Richter am kr. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Nisse, Ersatzmann, Richter bei demselben Bezirksgerichte, letzterer hier als Richter des Assisengerichts, Heid, Ersatzmann

Zeugt protokollarisch vor der k. Appellationsgerichts und
Taxator, Obergerichtsschreiber Diener Eingetr.

J. a. Molitor

Diener

Pitsch

Abschrift in Commando des Advocaten Jacob in Landau
und Commando des angeklagten Franz Kirchner ertheilt.
Kreis. Zu Zweibr. den 8ten Nov. 1833, Nr. 1758. debet 28 x
Taxirt: Stocker.

Verhandelt
den Geschworenen Beyer.
17ten März 1833.

Der Assisenhof
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen.

Nach Anhörung der k. Generalprocuratel, welche dahin lautet, dass der Geschworne Philipp Jacob Beyer, Bürgermeister zu Minfeld, welcher in der am 20ten dieses Monats zur Aburtheilung kommenden Anklage-Sache des Daniel Walter von Schmidhof und Consorten als Zeuge geladen ist, zur diese Sache abgewiesen und statt dessen in die Liste der Zeugenschaft-Geschworenen versetzt werde.

Nach Ansicht des Art. 397 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren in Assisensachen, welcher und dem Gesetzbuche beigelegen worden und also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, dass
„es ihnen unmöglich wäre, den ihnen bestimmten Zeugs
„schaft nachzukommen.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der
„Entschuldigung.

In Erwägung der dem Geschworenen Beyer gegebenen Vorladung um in der angesetzten Sache als Zeuge zu erscheinen;

und in Erwägung dessen derselbe in der nämlichen Sache zugleich Geschworner seyn kann und in der Liste der Zeugenschaft-Geschworenen zu versetzen ist um die Zahl der vier und zwanzig Stadtheil-Geschworenen wieder vollzählig zu machen;

Aus diesen Gründen

Hat der Assisenhof den Geschworenen Philipp

Jacob Beyer für die resp. den 20ten d. M. hiesige Frau des Daniel Walter und Consorten und Mitconsorten des Herrn Notar Hoffmann zu Zweibrücken zugetheilten und auf jenen der Expropriationsgegenstände verfügt werden soll.

Die Namen dieser Geschworenen wurden nun in eine Urne gethan und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, ergaben sich durch den Namen des Conrad Motschel, Wirthes in Zweibrücken, folgendes:

Das Assisengericht versammelt demnach des Herrn des ausgezeichneten Conrad Motschel wegen die Hauptgeschworenenliste zu ziehen wurde und dieselbe zu vervollständigen, und zugleich dem 20ten d. M. neu, und dessen dasselbe für diesen Tag, Morgens acht Uhr anzuberaumen wurde.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am siebenzehnten Mertz achtzehnhundert drei und dreißig, wobei zugegen waren: Joseph Metz Molitor, Ritter des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Brauer, Gutsbesitzer, Deutsch, Richter am Bezirksgerichte daselbst, Dingler, Landrichter, Richter bei diesem Gerichte, letzterer Mitglied des Assisengerichts, Keller, 1er Greffier protokollirend

des k. Appellationsgerichts und Huber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Brauer J. a. Molitor

Deutsch J. Dingler

Gutsbesitzer Huber

Jacob
Bernhard } Ziegler.

17te März 1833.

Das Assisenurtheil
für den k. bayerischen Rheinkreis, zu Zweibrücken, hat
folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appel-
lationsgerichts des Rheinkreises am 21ten Februar laufenden
erlassenen Urtheils, wodurch

1° Jacob Ziegler, neunzehn Jahre alt,

2° Bernhard Ziegler, achtzehn Jahre alt,

beide Spenzler, geboren (zu Neuthal bei Freiburg) im
Großherzogthum Baden, und bei ihrem Vorsprecher,
dem Spenzler Johann Heinrich Kanzler, zu Wun-
helm, Kreis und Landgericht Landau, wohnhaft, wegen qualifi-
cirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen
verwiesen worden sind.

Nach Einsicht ebenmäßig der von dem ersten Staats-
prokurator Keller in Zweibrücken dieß Urtheil
betreffenden amtlichen Akte gegen die Angeklagten
erwähnten Anklageakten.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung
der Gründe gegen die Anklage begehrt.

Nach Anhörung des Advokaten Siebein in seinen
Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten.

Nachdem die von den Geschworenen gestellten Fragen also
lautend:

„Sind die Angeklagten Jacob Ziegler, 19 Jahre alt, und Bern-
„hard Ziegler, 18 Jahre alt, beide Spenzler, geboren im

„Großherzoglichen Landen und wohnhaft zu Neuhaldenwang,
„schuldig: in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Nov.
„Jahres 1832, in gemeinschaftlicher Verabredung und Mit-
„wirkung mehrer Pfl und mit einem Dritten, in dem be-
„wohnten Hause des Langenwirths Valentin Seither zu
„Neuhaldenwang und mit einem Zimmer der oberen Stube folgende
„Kleidungsstücke gestohlen, auch solche widerrechtlich zueignet und
„in ihren Nutzen verwendet zu haben, und zwar:
„A. Zum Nachtheil des Valentin Seither,
„1° ein graues tuchenes Hosen,
„2° zwei graue baumwollene Halstücher,
„3° ein rauhes Leintuch; –
„B. Zum Nachtheil der Tochter Rosalia Seither,
„1° zwei leinene Mannshemden,
„2° einen rauhen flanellenen Mannsrock,
„3° ein baumwollenes Leibchen von Frauenzeug,
„4° ein graues Halstuch von Madras,
„5° einen Schurz von weißem Baumwollen,
„6° ein rauhes Hemd,
„7° ein weißes Halstuch,
„C. Zum Nachtheil der Tochter Veronika Seither,
„ein rauhes Hemd; –
„D. Zum Nachtheil der Tochter Catharina Strick von Neu-
Haus,
„ein rauhes Hemd; –
„E. ferner Zum Nachtheil des Musikanten Christoph Gutzler
von Obergasteig,
„einen Heraus-legeres Wamst; –
„F. dessen Sohn Friedrich Gutzler von da,
„einen tuchenen Mannsrock von dunkelblauem Tuch,
„dessen Aermeln inwendig mit schwarzem Manchester gefüttert ist; –
„G. den Musikanten Löb Walter von Obergasteig,
„einen abgetragenen Baumwoll-Mantel von weißgrauem
„Einbart, mit einem bis zu den Ellenbogen reichenden Kragen,
„und
„H. zum Nachtheil des Musikanten Georg Jacob Siegrist
„von Obergasteig,
„einen schwarzlichen Soldaten-Mantel von grauem Tuch,
„mit einem dunkelblauen Kragen, welcher vorne mit Zahl
„besetzt ist, und mit weißen zinnernen Knöpfen, worunter
„ein Mehlzeichen und die Nummer II.

Hierauf die durch rechtskräftige Erkenntniß der Anklagekammer
also lautend:

„Die Geschworenen erklären:
„Ja sie sind schuldig.

Nach Anleitung der k. Strafgesetzbücher in ihren Artikeln Lesen
Jahrg: des Strafgesetzbuchs wolle in Anwendung der Art. 386 Nr. 1,
21, 36, 59, 62 und 55 des Strafgesetzbuchs, gleichwie des Art.
368 der peinlichen Prozeßordnung die schuldig erkannten
Jacob Ziegler und Bernhard Ziegler zur Strafe der Ein-
sperrung in ein Arbeitshaus, jedem auch die Dauer von
fünf Jahren, und solidarisch zu den Kosten des Verfahrens
gegen Einen, auch proportionirt des auf Einen zu Entrichtenden
gedenkt und wie den gesetzlich vorgeschriebenen Artikeln die
geschehen sollen.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, also
der erklärte dasselbe nichts zu bemerken habe.

Nach Einsicht der Art. 386 Nr. 1, 21, 59, 62, 36 und 55
des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 der peinlichen Prozeß-
ordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, wenn in einem der fol-
„genden Fälle Erschwerungen vorliegen:
„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zweien oder
„mehreren Personen, oder wenn er Holz mit einem
„dieser Zwecke Fortgeführt, oder Zugleich in einem Be-
„hältnisse oder Zum Aufbewahren dienenden Orte be-
„gangen worden ist; p.
„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21 desselben.

„Jedes Zusammentreffen Von einem oder mehreren Hauptschuldigen, welches
„Zur Einsperrung passend Befunden wird, soll in eine Arbeits-
„haus eingeschlossen, und Zu Arbeiten gebraucht werden,
„wenn Strafe Zum Theile Zu seinem Nachtheile abgeändert
„werden kann, so wie die Regierung dieses bestimmen
„wird.

„Diese Strafe muß wenigstens drey, und höchstens
„Zehn Jahre dauern.

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines Vergehens,
„sollen mit der gesetzlichen Strafe, welche die Thatsache dieses
„Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden, die Stell-
„vertreter ausgenommen, wenn das Gesetz ein Anderes vorordnet hat.

Art. 62 desselben.

„Diejenigen, welche vorsetzlich, bei Acte gegenwärtig, oder
„mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen,
„ganz oder Zum Theile wissentlich verhehlen, sollen ebenfalls
„als Mitschuldige dieses Verbrechens oder Vergehens bestraft
„werden.

Art. 36 desselben.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation,
„die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landesver-
„weisung, und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte
„betreffen, sollen Stufenweise verhängt werden.

„Den Fällen in der Tentual-Strafe des Vorsatzes,
„in jenen, wegen der Strafbarkeit verschiedene, in den Grenzen der
„Strafe, wo der Strafbefugniß Bezogen worden ist, in jenen,
„wo die Selbstentleibung vorliegt, und in jenen der Rück-
„fälle der Strafmilderung vorgesehen worden.

Art. 55 desselben.

„Alle wegen der mehreren Verbrechen oder wegen der
„mehreren Vergehen rechtskräftig Verurtheilten sind ihrer
„die Gesellschaft, Strafanstalt Detention, den Verlust der
„Ehrenrechte und entlassenen Ehrenpunct, und ihre Kosten
„solidarisch verbunden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der entbehrliche Theil, gleichviel ob es der Anzahlungs-
„oder der Theil-Zahlungs-Preis, wird allemal in die Gen-
„darmerie-Kasse, oder der sonstigen Gerichts-Kassen abgeführt
„Kosten Verhältniß.

In Erwägung daß die That denen die Anzahlungen
durch die Entscheidung der Hauptpersonen für schuldig erkannt
worden, nach Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs mit der
Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist;

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetzes-Bestimmungen

Innehalt des Assekuranzscheins die Immobilien

1.) Jacob Ziegler, neunzehn Jahre alt, Spenglers, gebürtig aus Neuthal bei Triebsee im Badischen, wohnhaft bei seinem Vormunde Johann Heinrich Kanzler, Spenglar zu Neuhalsheim, hatte Fuß einen Zoll drei Linien bogenrechten Maßstab zum, von pfirsichblauem Grunde, mittlere Stirn, pfirsichfarbe Augenbrauen, braunen Augen, stumpfer dicker Nase, pfirsichfarbem Bart, kurzem ovalem Kinn, ovalem Gesichtsform, gesundes Gesichtsfarbe, kräftigem Körperbau, mit den besondern Kennzeichen, daß derselbe am rechten Arme eine Narbe mit Todtenkranz am haben, auch derselben eine Krone, zu dessen linken Seite oben eine Sonne, in dem Herz die Buchstaben I.S. und unter denselben mehrere Punkten; zur Seite des Todtenkranzes und zwar Länge desselben um das Herz IAKOB SIEGERER und darunter die Jahrzahl 1832, dann am linken Arm ein mit Lorbeerkranz umwundener Cylinder mit Todtenkranz bekränzt, am linken desselben die Buchstaben I.S. dann ein Lorbeerkranz die Buchstaben I.N.R. alles noch einzustechen, – sei;

2.) Bernhard Ziegler, achtzehn Jahre alt, Spenglar, gebürtig zu Neuhalsheim im Badischen Amte Pfinzingen, wohnhaft bei seinem Vormunde Johann Heinrich Kanzler zu Neuhalsheim, gross fünf Fuß sieben Zoll bogenrechten Maßstab, man dunkelbraunen Haaren, pfirsichblau

Stirn, braunen Augenbrauen, braunen Augen, mittelmäßiger Nase und Mund, ohne Bart, kurzem Kinn mit Grübchen, ovalem Gesichtsform, gesundem Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit den besondern Kennzeichen, daß die rechten Seiten beider Hände mit vielen Narben bedeckt sind;

Zur Deckung der criminellen Untersuchung, indem auch die Eltern von beiden Jungen und solidarisch in die Kosten des Verfahrens gegen den Akt beigeladen sind die Summe von dreihundert neun Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Inzwischen daß der Akt in Anklage gestellt und zu den gesetzlich vorgeschriebenen Orten zugestellen werden soll.

Also gethan und verkündet zu Hauptbuchen in der öffentlichen Sitzung des Assekuranzgerichts des Oberamtsbezirks am Mittwoch achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Joseph Aloys Moleter, Rath am k. Appellationsgerichte des Oberamtsbezirks, Vorsitzender des Assekuranzgerichts, Beisitzer, Gutsbesitzer, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Ziegler, Ersatzmann bei diesem Gerichte, letzterer als Richter des Assekuranzgerichts, Schultes, 1.r Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Schreiber, Obergerichtsprotokollist dieses Gerichts.

J. A. Moleter

Ziegler

Beisitzer

Schreiber

Jacob Moll.

18 März 1833.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der Anklageakte der k. Staatsanwaltschaft gegen das Schuhmacher-Weib den 27ten Februar laufenden Jahres, wodurch

Jacob Moll,

dreißig Jahre alt, Leinweber, gebürtig zu Landstuhl, wohnhaft zu Zweibrücken, mehrerer gestandener Diebstähle angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferner der am 2ten d. Monats gefertigten Liste der in Gemäßheit Königl. Verordnung vom 24ten Juni laufenden Jahres von dem Präsidenten des Assisenhofes gezogenen Anzahl der Anzuklagenden.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruhet.

Nach Anhörung des Advokaten Anwalts Culmann in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Gestützt die den Geschworenen gestellten Fragen welche lauten:

„Ist der Angeklagte Jacob Moll, 30 Jahre alt, Leinen-
„weber, gebürtig zu Landstuhl, wohnhaft in Zweibrücken, schuldig:

„1. Zum Nachtheil des Ludwig Schneider, Ackersmannes auf
„dem Mastershofe bei St. Ingbert

„1, In der Zeit von Mitte Herbst bis Ende Mai d 1832
„wohnend welcher Zeit er als Leinenweber bei Jacob
„Ludwig Schneider in Dienst stand, und zwar etwa Monate
„lang auf seinem Dienstbette, und den Betten aus dem oberen

„Küchenzeuge zwei falsche zinnerne Teller,

„2) In derselben Zeit der Dienstzeugsbetrieb der Angeklagten
„und einige Zeit nachher mittelst Einbrechung einer Glasscheibe
„der in einer Stube des zum Aufenthalte dienenden und dazu
„bestimmten sogenannten Schützenhauses, und nachdem der
„Angeklagte und der Diener gebadet waren, mittelst
„des neuen Einbruchs und Einsteigens in jener Stube, wenn
„zur Nachtzeit, eine Wasseruhr und eine Schwarzbüchse
„Modell von nachstehendem Contours,

„II. Zum Nachtheil des Friedrich Holz, Dienstknechts des
„zeitherigen Pächters Zimmerhofers

„3) In der Nacht vom 15ten auf den 16ten September 1834
„mittels denselben vorhergehenden Einsteigens des Einsteigens
„in ein Zimmer einer zum Aufenthalte dienenden und dazu
„bestimmten Behausung, in diesem Zimmer

„a) eine Uhrmund von dunkelblauem Tuch, mit rundem
„Messing, übersponnenen Knöpfchen vom nämlichen Stoffe,
„einem schwarzen Sandel zum Aufhängen und Futter
„von gelblichter wollener Leinwand,

„b) ein Paar Hosen von demselben Tuch, mit Knöpfen
„von Metall und Bein, Futter von derselben Leinwand,
„wovon mit einer runden gepreßten Metallschnalle zu
„schließen zu haben.

Hierauf die dermalen vorläufige Erklärung der Geschworenen
also lautend:

„Die Geschworenen erklären auf die Frage Ziffer I.
„unter № 1 & 2. den Angeklagten schuldig der beiden
„Verbrechen.

„dass die Frage Ziffer II № 3, eben nicht schuldig.

Nach Anordnung der k. Kreisbehörde in ihrem Ausschreiben
dahin gehend: der Obergerichtshof wolle in Anwendung
der Artikel 386 № 3, 384, 381 № 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung,
den schuldig erkannten Jacob Moll zur Strafe der
Zuchthausarbeit auf fünf Jahre und in die Kosten
sodann den Staat verurtheilen, zugleich die Zuerkennung
der polizeilichen und vormundschaftlichen Rechte an den
Eigenthümer, und den Druck und Anschlag der Urtheilsformel
in Gemäßheit der darüber bestimmten Artikel
verordnen.

Nach Anhörung der Angeklagten und Vertheidiger,
deren, welche erklärten dessen nicht zu bemerken
haben.

Nach Einsicht der Art. 386 № 3, 384, 381 № 4, 19
und 36 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche dem Gerichtshofe in
öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 386 № 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde: &c.

„3) Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen Lohn
„dient, hatte er auch den Diebstahl gegen Jemand
„Personen verübt, denen er nicht diente, die sich eben
„mit ihnen im Hause fand, Waaren oder in jenem,
„wohin er ihn begleitete, begegnete; oder wenn er

„ ein Arbeiter, Handlung oder Lehrling ist, der in
„ dem Hause, in der Werkstätte oder dem Gewerbe
„ seines Herrn steht, oder Jemand, der in
„ der Wohnung, wo er steht, Hausgesinde ausübt; y.
„ soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„ Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beihülfe
„ einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 be-
„ zeichneten Mittel verübt wurde, soll selbst dann,
„ wenn schon der Diebstahl, der Einbruch und der Ge-
„ brauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Gemach oder
„ eingeschlossenen Räumen, die unter der Wohnung dienen,
„ noch zu bemerkten Umständen gehören, Art. Hefte,
„ und sogar dann, wenn der Diebstahl nur in Gemein-
„ schaft ist, mit Zuchthaus= Arbeiten auf eine
„ bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381 No= 4 desselben.

„ Unter die verübten Diebstählen folgende durch Umstände
„ Zusammen sind, nämlich: y.
„ 4) Wenn sie (die Schuldigen) entweder in einem Hause,
„ in einer Reihe zusammenhängender gehörender Zimmer,
„ in einem Gemach, oder einem Gerichtsort, die be-
„ wohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder deren
„ Zubehör des Verbrechen mittelst falschen
„ Einbruch, oder Einsteigen oder falschen Schlüssel
„ begangen, oder sich dabei den Titel einer
„ obrigkeitlichen Person oder einer Civil= oder
„ Militär= Beamten unrechtmäßig, oder wenn sie
„ dabei in der Uniform oder mit Kostüm einer
„ obrigkeitlichen Person oder einer Beamten, oder
„ sich den für sich dabei auf einen falschen Befehl
„ der Civil= oder Militär= Obrigkeit beigelegt; y.
„ So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 19 desselben.

„ Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„ auf einen, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„ werden.

Art. 36 desselben.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„ auf Lebens= oder auf eine bestimmte Zeit, die De-
„ portation, die Einsperrung, die Strafe der Gefangen-
„ die Landesverweisung, und den Verlust der Ehrenrechte,
„ gänzlich oder theilweise aussprechen, sollen öffentlich ge-
„ druckt werden.
„ Sie sollen in der Central= Stadt des Departements,
„ in jener, wohin der Urtheil gehört, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
„ jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des
„ Wohnorts der Geschworten ausgehangen werden.

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

„ Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen
„ überführt, so wird blos die schwerste Strafe erkannt.

Art. 366 desselben.

„Der Gemeinderath beschließt abzuändern, daß die anteipa-
„tam und noch vorzunehmenden Arbeiten dem Eigenthümer
„zurückzugeben wären sollen.

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Klage-
„klagte oder der Eigenklagen sey, wird verhalten in die
„dem Staate sowohl, als der andern Partey gemein-
„schaftlichen Kosten abzutheilen.

In Erwägung daß die Thatsachen denen der Ge-
richtshof durch die Erklärung der Geschworenen für
schuldig erkannt ist, den Artikeln 386 N.° 3, 384 und
381 N.° 4 des Strafgesetzbuchs zufolge Raubmord
bilden, welche mit der Strafen der Zwangsarbeiten
auf bestimmte Zeit zu belegen sind.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzes-Bestimmungen

verurtheilt

der Assisenhof den Angeklagten Jacob Moll, dreißig
Jahre alt, Taglöhner, gebürtig zu Baldheim, Landes
Hamburg, wohnhaft zu Freyenburg ein Landes Waldmeter,
fünf Schuh zehn Zoll groß, von gedrungenem Körper
und Gesichtsbau, hohe Stirne, blonde Augen, lange
und etwas breite Nase, ordinären Mund, ovalen
Kinn, braunes Haar, ovales Gesichtsoval, gesunde
Gesichtsfarbe, ohne besondere Kennzeichen,

zum Strafe der Zwangsarbeiten auf fünf Jahre

und in die Kosten des Rechtsstreits gegen den Staat,
liquidirt diese die Summe von acht und siebzig Gulden zwei Kr.
für den k. bayerischen Staat, zu drei Gulden 2 Kr. für den k. Prozeß-Akten und
zu sieben Gulden 35 Kr. für den herzogl. Sachsen-Coburgischen (im Ganzen 78 fl. 39 Kr.)

Demnach daß die vorgenommen und noch vorzunehmen-
den Arbeiten dem Eigenthümer Ludwig Schneider
sollen zurückzugeben werden.

Demnach endlich daß das Urtheil im Auszuge ge-
druckt und an den im Gesetze bezeichneten Orten
angeschlagen werden soll.

Also gerathen und verkündet zu Zweibrücken in der
öffentlichen Sitzung des Appellationshofs des Rheinkreises
vom sechzehnten März achtzehnhundert drei und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Joseph Aloys Molitor,
Ritter vom k. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Assisenhofs, Jacob, Ritter mehrerer
k. Appellationsgerichte, Gutbrod, Dietz, Ritter
vom k. Bezirksgerichte Speier, Wirth, Ersatzrich-
ter bei diesem Gerichte, letztere nur als Richter
des Assisenhofs, Heyd, 2ter Vicedprokurator
vom k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichts-
gerichtsschreiber dieses Gerichts.

J. A. Molitor

Jacob

Gutbrod

Wirth

Dietz

Faber

Urtheil
des Geschworenen Joachim
Bernalz.

19ter März 1833.

Urtheil
über den k. bayerischen Schinkwirth zu Zweibrücken Joachim Bernalz,
wegen Mordes.

Nach Eröffnung der k. Staatsbehörde, welche dahin
antrug, daß gegen den Obmann der peinlichen Jury-Liste der
Geschworne Joachim Bernalz, Schinkwirth in Bergen,
von wegen der mittelst und seine Verhaftung und der
Liste der Jurymänner verordnet werde.

Nach Anhörung der peinlichen Jury-Liste vom 9ten und 19ten
dieses Monats;

Nach Anhörung des Art. 397 der peinlichen Prozeßordnung,
welcher vom dem Präsidenten vorgelesen wurde und also
lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß es
„ihnen unmöglich wäre, zu dem bestimmten Tage sich einzu-
„finden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Ent-
„schuldigung.

In Erwägung daß aus der vorgehabten peinlichen Jury-Liste
hervorgeht daß der Geschworne Bernalz zu Gift in dieser
Sitzung lautet, daß die Verrichtungen eines Geschworenen
ihnen nicht länger vorstehen können;

Aus diesen Gründen

Dispensirt der Assisenhof den Geschworenen Joachim Bernalz
von den Verrichtungen eines Geschworenen zu Wagen zu,
und verordnet daß sein Name aus der Hauptgeschworenen-
Liste gestrichen und aus jener der Ersatzgeschworenen
ersetzt werden soll.

Die Namen dieses Geschworenen wurden nun in eine Urne
geworfen, und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte,

wegen der Frage, ob das Eigentumsrecht des Ludwig Benigst, Kaufmann in Zweibrücken an der Villa des Bürgermeisters Christian Joachim Bernatz gehörig wurde.

Das Ehrlösungsrecht wegen des Eigentums Ludwig Benigst auf die Grundstücke des Christian Joachim Bernatz gehörig wurde am 20. Mai vor dem Bürgermeister Christian Joachim Bernatz zu verhandeln.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Ehrlösungsrechts des Rheinkreises am neunzehnten März achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Joseph Aloys Molitor, Ritter des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Ehrlösungsrechts, Horn, Ritter des besagten k. Appellationsgerichts, Dietz, Richter am k. Erziehungsrecht zu Zweibrücken, Klipfel und Dingler, beide Friedensgerichter bei diesem Gerichte, beisitzend als Richter des Ehrlösungsrechts, Fried, Gerichtsschreiber und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Horn

Dietz

Klipfel

Dingler

Faber

Johannes Köhl.

19ten März 1833.

Das Assisengericht
hat den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat
folgenden Urtheil gefällt.

Nach Einsicht das man das Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises dem 6ten dieses Monats
erlassenen Urtheils, wodurch

Johannes Köhl,

zweiundzwanzig Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft
zu Wolfen, Canton Woldmohr, bei seiner Mutter, der Wittwe
von Peter Köhl, wegen qualificirten Diebstahls angeklagt
und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners das von dem k. Staatsprokurator
Leyd in Folgen dieses Verweisungs-Urtheils am 8ten d. besagten
Monats gegen den Angeklagten verfügten Anklagebeschluß.

Nach vorliegenden Verhandlungen dieses Falls in der öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entgegnungen
der Gründe wegen die Anklage bestätigt.

Nach Anhörung des Kassationsadvokaten Ferdinand Boecking
in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Befragen die von den Geschworenen gestellte Fragen welche lautend:

„Ist der Angeklagte Johannes Koehl, 20 Jahre alt, Ackers-
„mann, gebürtig und wohnhaft zu Wolfen, schuldig: in der Nacht
„vom 5ten auf den 6ten dieses 1833 zum Nachtheil des
„Michael Schwarz, Ackersmann, Besitz und Bauer in Wolfen,
„an dessen über seinem Wohnhause befindlichen Speicher ein
„Fenster Mittlerer Größe und ein und ein halbes Fuß Breit,
„beraubt zwei Stücken, in welche diese Fensteröffnung gesetzt
„worden, gewaltsam zu haben?

Befragen die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Fragen
welche lautend:

„die Feststellung der Hauptfragen ist: Haben 8 Stimmen ja
„sie schuldig und sechs Stimmen nicht schuldig."

Hierauf die von den Richtern des Assisenhofes in den einzelnen Fällen der einfachen Stimmenmehrheit abgegebene Erklärung folgenden Inhalts:

„die Mehrheit des Assisen-Hofes tritt der Mehrheit
„der Geschworenen bei, und verurtheilt somit den Angeklagten
„des in der Anfrage bezeichneten Verbrechens schuldig.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: den schuldig erklärten Johannes Köhl in Anwendung der Art. 386 No 1. 21. 36 des Strafgesetzbuchs 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren zur Strafe der Einsperrung auf sechs Jahre und in die Kosten des Verfahrens zu seinem Theile, zugleich zu verordnen, daß die entfremdeten und in Beschlag genommenen Gegenstände von den Eigenthümern verlustirt und der Staatstheil verhältnißmäßig herabgesetzt und von dem vom Gesetze bezeichneten Orten ausgeklagen werden soll.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, endlich nach Anwendung des gesetzlichen Minimum's der Strafe und der Umstände, und des Angeklagten selbst, welcher erklärte nichts zu wissen zu haben, beizufügen habe.

Nach Einsicht der Art. 386 No 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 No 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:

„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder
„mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem dieser
„zwei Umstände, aber zugleich in einem bewohnten
„oder zum Wohnen dienenden Orte begangen
„wurde; &c.

„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21 desselben.

„Jedes Individuum das einen oder mehren Verbrechen,
„welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine
„Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht werden,
„deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden
„kann, so wie die Anordnung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens
„zehn Jahre dauern.

Art. 36 desselben.

„Alle Strafthäter, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesver-
„weisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„verkannen, sollen Entschädigungen zuerkannt werden.

„Sie fallen in den Lehens-Staat des Begnadigenden, in jenen,
„wenn das Strafgut anderswo, in den Schatz des Staats,
„wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen, wo die
„Volksverurtheilung geschieht, und in jenen des Wohnorts des Ver-
„urtheilten ausgeklagen werden.

Art. 366 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof berathschlagt alsdann, daß die entfremdeten und

» noch vorzufindenden Sachen dem Eigenthümer zurückzugeben werden
» sollen.

Art. 368 desselben.

» Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder
» der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl,
» als der andern Partey verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung daß die Verurtheilung denn der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen und der Richter des Assisenhofes schuldig erkannt wurde, in Anwendung bildet, welchen nach Art. 386 der Strafgesetzbuch mit der Strafe der Einsperrung zu belegen ist.

Auf diesen Gründe
und in Anwendung obiger Gesetzbestellen

Wurde Theilt

der Assisenhofes der genannten Johannes Rockl, zwanzig Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu Hasen, Cantons Appelwaye, bei seiner Mutter, der Wittwe von Peter Rockl, fünf Fuß vier Zoll groß, von schwarzen Haaren und Augenbraunen, breiter und hoher Stirne, braunen Augen, kleiner Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, schwarzem Bart, ovalem Gesichtsthum, blasser Gesichtsfarbe, schlanker Statur, sechsundzwanzig, —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung neun fünf Jahre und in die Kosten des Verfahrens gegen den Staat liquidirt neun die Summe von acht und siebzig Gulden zwanzig Kreuzer zwei Hellerings.

Verordnet daß die aufgenommenen und in Beylag genommenen Gegenstände von den Eigenthümer Michael Schwarz sollen vindicirt werden.

Verordnet ferner den Druck und Anzeigung der Urtheil

in Ausführung von den neun Gesetze bezeichneten Artikeln.

Also gerichtlich und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises neun neunzehnten März achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren Joseph Aloys Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Jost, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Dietsch Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Nickl, Beisitz, beide Hülfsrichter bei dem selben Gerichte, letzteren nun als Richter des Assisenhofes, Leiß, k. Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte und Lieber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

J. A. Molitor

Jost Dietsch Nickl J. Leiß

Lieber

Daniel Walter u. Cons.

22ten März 1833.

Das Appellationsgericht

hat den hr. beygezogenen Rheinkreis zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des hr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 4ten des laufenden Monats erlassenen Urtheils, wodurch

1° Daniel Walter, drei und zwanzig Jahre alt, Hornbrenner, gebohren zu Contwig, Kreis und Zweybrücken, und wohnhaft zu Rimschweyer, Kreis und Dahn;

2° Anton Kraft, siebenzehn Jahre alt, Taglöhner, gebohren und wohnhaft zu Steinwiler, Kreis und Landau, bei seinem Vater, dem Taglöhner Michael Kraft dem ältern zu besagtem Steinwiler wohnhaft;

3° Johann Georg Kraft, fünf und zwanzig Jahre alt, Hornbrenner, ebenfalls zu Steinwiler gebohren und daselbst bei dem gedachten Michael Kraft dem ältern, seinem Vater, wohnhaft;

4° Barbara Kübler, fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Bornheim, Kreis und Landau, Ehefrau des Hornbrenners Jacob Funk von Rinnthal im Kreis Annweiler, seit neunzehn Jahren ehelich mit dem angeklagten Daniel Walter verheurathet;

5° Anna Maria Kraft, achtzehn Jahre alt, ledigen Standes, Taglöhnerin, gebohren und wohnhaft in gemeldtem Steinwiler, bei ihrem Vater, dem angeklagten Michael Kraft dem ältern;-

dann gerichtlicher Diebstahl angeklagt und von die Assisen verwiesen worden sind.

Nach Einsicht gemäss des am dem 1ten Staatsprokurator-
Kollar in Ehesolge dieses Requisitions-Schreibens vom 7ten
dieses Monats gegen die Angeklagten erwachsenen Ak-
tenbeweises.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache
in der öffentlichen Sitzungen von Donnerstag, den
und heute.

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in der Ent-
wickelung der Gründe wegen die Anklage bezüglich.

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Barth in
seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten
Daniel Walter;

des Rechtsbeistandes Anwalt Heintz für den Ange-
klagten Anton Kraft;

des Rechtsbeistandes Schuler für den Angeklag-
ten Johann Georg Kraft;

des Rechtsbeistandes Arnold für die Angeklagten
Barbara Kübler, Ehefrau Funk, und Anna Maria
Kraft.

Gehört die den Geschworenen vorgelegten Fragen
also lautend:

„Sind die Angeklagten Daniel Walter, 25 Jahre alt,
„Bauersmann, geboren zu Contwig, wohnhaft zu Rhein-
„bach, Anton Kraft, 17 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren
„und wohnhaft zu Steinwenden, Georg Kraft, 25 Jahre
„alt, Bauersmann, geboren und wohnhaft daselbst,
„Barbara Kübler, 26 Jahre alt, geboren zu Donsieders,
„Ehefrau des Bauersmanns Jacob Funk zu Steinwenden,
„und Anna Maria Kraft, 18 Jahre alt, ledigen Standes,
„geboren und wohnhaft zu Steinwenden, schuldig, und zwar:

„1. Daniel Walter und Anton Kraft, in der Nacht
„vom 18ten auf den 19ten Juni 1832, unter gemeinschaft-
„licher Anstiftung und Mitwirkung sowohl unter sich,
„als mit den flüchtigen Mitangeklagten Michael
„Kraft, in dem bewohnten Hause und dem Nachbarhause
„des Wirthes Christoph Stock zu Jugenheim, und der
„Kuh und Kuhkuhmagd gehörende Gegenstände,
„nämlich:

„a, neun Laib Brod,
„b, zwei Milch- und einen Rahmhafen,
„c, ein Weidenkörbchen mit Schmalz- und Speise-Gemüse,
„theilweise Gekochtem,
„d, ein Hemdstuch und zwei Hemdsknöpfe Feldbuch,
„e, ein weissen Schurz,
„f, ein blauen Schürzball,
„g, einen Löffel von Holz mit einem
Stiele,
„h, zwei zinnene Suppenlöffel, und
„i, einen schlechten, mit dem Buchstaben F. K. ge-
„zeichneten Tellen,
„zu stehlen zu haben?

„2. Daniel Walter und Anton Kraft, unter ge-
„meinschaftlicher Anstiftung und Mitwirkung sowohl
„unter sich, als mit dem flüchtigen Michael Kraft,
„durch unter Beihülfe des Angeklagten Georg Kraft,

„in der Nacht vom 14ten auf den 15ten Juli 1832, in
„der Gemeinde Winhald, zum Nachtheil des Ackersmannes
„Mathias Daub daselbst, und seines Hofes dessen
„Behausung galvanisch und dasselbe verzehrenden, ausser
„physischen Kräften:

„a) eine Axt,
„b) zwei Stemmeisen,
„c) eine Leitersprosse,
„d) ein Brandmesser, und
„e) einen eisernen Zimmerhaken in der Form eines
„Beils,

„zu stehlen zu haben?

„3. Dieselben Daniel Watier und Anton Kraft,
„unter gemeinschaftlicher Verbindung und Mitwirkung
„sowohl unter sich, als mit dem flüchtigen Michael
„Kraft, und unter Beihülfe des Mitangeklagten
„Georg Kraft, in der nämlichen Nacht auf den 14ten auf
„den 15ten Juli 1832, und in der nämlichen Gemeinde
„Winhald, in dem bezeichneten Hause und zum Nachtheil
„des Ackersmannes Johann Bayer daselbst, mittelst
„gewaltsamer Erbrechung einer Einzäunung und mittelst
„Einsteigens in die Hofraithe, welche eine
„besondere Befriedung, und unter dem weiteren vorgegebenen
„Einbruch des gemeinten Watier damals mit einem
„galvanischen Pistole bewaffnet war, zum Nachtheil
„gemeldeten Hofes zu haben?

„4. Dieselben Daniel Watier und Anton Kraft,
„unter gemeinschaftlicher Verbindung und Mitwirkung
„sowohl unter sich, als mit dem flüchtigen Michael
„Kraft, und unter Beihülfe des Mitangeklagten
„Georg Kraft, in der nämlichen Nacht auf den 14ten auf
„den 15ten Juli 1832, und in der nämlichen Gemeinde
„Winhald, in dem bezeichneten Hause des Wirthes Philipp
„Haas daselbst, mittelst gewaltsamer Erbrechung einer
„Einzäunung und der Hofraithe, und unter dem weiteren
„Einbruch des gemeinten Watier damals mit einem
„galvanischen Pistole bewaffnet war, zum Nachtheil jenes
„Hauses einen Diebstahl versucht zu haben, welcher
„Versuch bewirkt durch zu Tage gelegte Handlungen, welche
„mehr waren, als eine Vorbereitung zur Ausführung und
„zwar theils durch gewaltsame und theils durch gefährliche
„der Ausführung entgegenstehende Hindernisse
„wurde und seine Wirkung verhindert hat?

„5. Dieselben Daniel Watier und Anton Kraft, unter
„gemeinschaftlicher Verbindung und Mitwirkung sowohl
„unter sich, als mit dem mitangeklagten Michael Kraft,
„und unter Beihülfe des Mitangeklagten Georg Kraft,
„in der nämlichen Nacht auf den 14ten auf den 15ten Juli 1832,
„in der Gemeinde Sendel, in dem bezeichneten Hause und
„zum Nachtheil des Wirthes Joseph Schwebel daselbst,
„mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Einzäunung und
„sodann mittelst der, durch die also bewirkte Oeffnung vor-
„genommenen Einsteigung in die Hofraithskammer dieses
„Hauses, und selbst gelegene Hausgeräthschaften zu stehlen zu haben,

„nemlich:
„a) zwey Leib Ead,
„b) zwey Schund Dasenklösch,
„c) zwey Wecken,
„d) zwey Pfund Weitz,
„e) einen halben Pfund voll Reiss,
„f) ein blechern Pfündel,
„g) ein irdenes Pfündel mit Kugl,
„h) einen steinernen Pfund voll Schmalz,
„i) ein irdens Pfündel mit nicht Essen, und
„k) zwey convallanene Taller,
„in Gesamtwerth neun recht bis zehn Gulden?

„6. Georg Kraft, an den unmittelbar hier oben
„angegebenen Diebstahl, beziehungsweise Diebstahls-Versuch,
„durch die Mathias Daub, Johann Bayer und Philipp
„Haas zu Mensfeld, ferners die Buß Hein oben Qualificirt sowie,
„wesentl. Theil genommen zu haben, dass, während die drey
„genannten andern zum Diebstahle und Diebstahls-Versuche
„in der angegebenen Art vorgingen, er zu dem Einsteigen
„gegen Entwendung Wache stand, und hiemit also wissentlich
„den Straftaten bei deren Vorgehen und in den hiezu
„erleichternden und vollendenden Handlungen Beistand und
„Hülfe geleistet hat?

„7. Barbara Kübler, ledigen Stands, und Anna
„Maria Kraft alias, an dem oben angegebenen und allen
„hergehenden Diebstahle bei Joseph Schwebel zu Emdel,
„absonderlich Theil genommen zu haben, und zwar dadurch, dass
„zum Abstehen der gestohlenen Sachen sowie oder wenigstens

„und Theil derselben, und wissentlich, dass diese Sachen
„gestohlen seyen, den Thätern nach Gestalt der
„Umstände zuführen, ihnen dieselben abnehmen und weg
„schaffen helfen, dennoch auch diese Absicht wissentlich, Theil
„an den Straftaten in denjenigen Handlungen, welche die Voll-
„endung des Diebstahls erleichterten und bezweckten,
„Beistand und Beihülfe geleistet, Theil die gestohlenen
„Sachen bei sich gehabt, verhehlt und verheimlicht
„haben?

„Ferner

„8. Daniel Walter und Anton Kraft, unter
„gemeinschaftlicher Verbindung und Mitwirkung sowohl unter
„sich als mit dem flüchtigen Wilderergesellen Michael
„Kraft, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Juli 1832,
„in der Gemeinde Wispert, zum Nachtheil des Forst-
„wesens Staates Actien dasselbst

„A. mit der Feuergewehre dessen Abgehörigkeit, mittelst
„gewaltsamer Erbrechung der Thüre und mittelst Einsteigens
„in jenen Raum durch die also zugegangene Oeffnung
„zwey Holzsämmerstücken zu 30 Pfund, und

„B. mit den Pferden und dem Fuhrwerke, welche mit diesen
„Holzstücken zusammenhingen, und nicht vorgeschossen waren,

„a) zwey Zugkühen,
„b) einer mit H.S. gezeichneten Kuhkette,
„c) einer Holzaxt mit den Buchstaben P.B. gezeichnet,
„d) zwey Pfund Weitz, und
„e) zwey Pfund gemahl Fleisch,

„gestohlen zu haben?

„9. Denselben Daniel Walter und Anton Kraft

„unter gemeinschaftlicher Verbindung und Mitwirkung sowohl
„unter sich selbst mit dem genannten Michael Kraft,
„in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juli 1832
„und in der Gemeinde Erlenbach, zum Nachtheil des
„Ackersmannes Philipp Jacob Pfalzgraf daselbst,
„A. und der Beschuldigten dessen Ehefrau, mit
„Hilfe gemeinschaftlicher Erbrechung einer Hausthüre und
„mittelst Einsteigens durch diese erbrochene Oeffnung,
„a) zwei und ein halb Stück Brod,
„b) einige Milchköpfe,
„c) einen steinernen Krug mit Rahm,
„d) ein irdenes Schmalzhafen, und
„B. von einem im Hofe geschlachteten Kalbe,
„eine Keule,
„welche Gegenstände zusammen einen Werth von sechs Gulden
„nicht übersteigen, geraubt zu haben?
„10. Denselben Daniel Walter und Anton Kraft
„unter gemeinschaftlicher Verbindung und Mitwirkung
„sowohl unter sich als mit dem nachgenannten Michael
„Kraft, in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Juli 1832,
„in der Gemeinde Hainstadt und zum Nachtheil des
„Ackersmannes Erasmus Mumbach daselbst,
„A. in dessen bewohntem Hause, mittelst gewalt-
„samer Erbrechung des Schlosses der Hausthüre
„und mittelst Einsteigens in diese Behausung durch die,
„in der Nacht verbrochene Fenster-Oeffnung, und sodann
„Zimmer,
„a) sechs Stück Brod,
„b) einen steinernen Schmelzhafen,
„c) einen dito Butterhafen, noch halb voll,
„d) eine Portion Sauerkraut,
„e) einen Rahmkrug mit einem Achtel Schoppen Milch
„und einem Viertel Schoppen Zucker,
„f) sechs Eyer mit Milch und Rahm, und
„B. aus dessen verschlossenen, nicht mit dem Hause
„zusammenhängenden Ställen,
„a) vier Leinenballen,
„b) eine Hemdhalle,
„c) eine Hemdhalle mit Fäßchen, und
„d) drei Hintergeschirr mit Kummet,
„gestohlen zu haben?
„mittelst 11. Anton Kraft selbiger, im Monate Juli
„1832, der Verabredung, in dem besagten Hause und zu
„Nachtheil des Ackersmannes Philipp Kuster zu Hainstadt,
„mittelst gewaltsamer Erbrechung der Thüre des Hauses,
„heimlich und mittelst Einsteigens durch diese Thüre
„in die Küche, und selbiger
„a) zwei Brüche,
„b) ein Bartenstück Durchschlag, und
„c) einen Laib Brod,
„gestohlen zu haben?
Gestehen die Entscheidung der Hauptsache nicht vor-
hande Ferner also kennend:
„Die Entscheidung der Hauptsache ist in der vorliegenden
„Inquisitions Sache ist:
„sie die Angeklagten sind schuldig.
„In der dritten und vierten Frage:
„sie die Angeklagten sind schuldig, jedoch ohne Erschwerung
„5te, 6, 7, 8, 9, 10te Frage:

„ja die Angeklagten sind schuldig.

„11te Frage:

„nein der Angeklagte ist nicht schuldig.

Kraft Anfrage der k. Assisenbehörde in ihrem Urtheilsspruche dahin erkannt: Der Geschworenspruch wolle in Anwendung der Art. 386 N°. 1, 381 N°. 4, 384, 2, 59, 60, 62, 15, 16, 19, 36, 55 des Strafgesetzbuches, 365 alinea 2, 366 al. 2, 368 und 474 der peinlichen Prozessordnung, die schuldig erkannten Daniel Watier, Anton Kraft, Georg Kraft, Barbara Kübler, Johanna Funk, und Anna Maria Kraft zur Strafe der Zuchtarbeit verurtheilen, und zwar den Daniel Watier auf die Dauer von zehn Jahren, den Anton Kraft, auf die Dauer von sechs Jahren, den Georg Kraft, auf fünf Jahre, die Barbara Kübler, auf sechs Jahre, die Anna Maria Kraft auf fünf Jahre, und alle solidarisch zu den Kosten des Rechtszuges verurtheilen, auch dieselben, so wie die mitangeklagten und nach vorgenommenen Lesen der respectiven Zeugenaussagen sollen zurückgegeben werden, jedoch unter der Verbindlichkeit dieser Effekten, sobald sie nöthig ist, mindest bei Zuchthaus, und daß der Werthbetrag derselben gedenkt und an den vom Gesetze bezeichneten Orten ausgeschlagen werden soll.

Kraft Anfrage der Geschworenen der Angeklagten, welche Theil an der Kenntniß der Akten appellirten und auf Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe antragen, Theil erklärten daß sie nichts zu bemerken haben.

Kraft Anfrage der Angeklagten selbst, welche mit Verneinung der Watier auf eine gelinde Strafe bitten.

Kraft Einsicht der Art. 386 N°. 1, 384, 381 N°. 4, 2, 59, 60, 62, 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, 365 alinea 2, 368, 366 al. 2 und 474 der peinlichen Prozessordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 N°. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der fol-
„genden Fälle begangen wurde:

„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei
„oder mehreren Personen, (begangen wurde) oder wenn er
„bloß mit einem dieser Fälle Verschiedenheit, aber zugleich
„in einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden
„Orte begangen wurde; so soll mit der Todesstrafe bestraft werden.

Art. 384 ebendaselbst.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch einen von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angezeigten
„Diebstahl verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der
„Einbruch, der Einsteigen und der Gebrauch falscher
„Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder umzäunten
„Räumen, die zugleich zur Wohnung dienen, noch zu be-
„wohnten Räumen gehören, Statt hatte, und sogar
„dann, wenn der Einbruch nur im Innern begangen
„ist, mit Zuchthaus-Arbeiten auf eine bestimmte
„Zeit bestraft werden.

Art. 381 N.=A. desselben.

„Treten die mehrfachen Diebstählen folgende schwere Umstände zusammen, nämlich: z.

„A) haben sie nachgesetzt in einem Hause, in einer Hütte, in einem „Zugehörigen befriedeten Hofraume, in einem Schiffe, oder „einem Hausirkarren, die bewohnt sind, oder zur Wohnung „dienen, oder seinem Zubehör des Aufbewahrens mittelst „gewaltsamen Einbruchs, oder Einsteigens oder falschen „Schlüssel bedienen, oder haben sie dabei den Titel „einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder „Militär-Charakter angenommen, oder wissen sie „dabei in der Uniform oder in Costüm einer obrig„keitlichen Person oder einer Behörde, oder haben „sie sich dabei durch einen falschen Anschein der Civil- „oder Militär-Obrigkeit bedient; z.

„so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft „werden.

Art. 2 ebendaselbst.

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äussere „Handlungen, die den Anfang zeigen, manifestirt wird, und wenn „eine Ausführung oder Vollziehung unterbleibt ist, wird, „wenn es nur durch Zufälligkeiten und gegen Willen des „Thäters unabhängige Umstände unterblieben oder „den ist, oder seine Wirkung verhindert hat, eine „der Verbrechen selbst angesehen.

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines Vergehens,

„sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber dieses „Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden, die „Fälle ausgenommen, wovon das Gesetz ein Anderes vor„ordnet hat.

Art. 60 desselben.

„Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen „oder Vergehen erklärt ist, sollen diejenigen angesehen „werden, die durch Schenkung, Versprechen, Drohungen, „Missbrauch von Ansehen oder Macht, Anpflanzung oder „Verschleife Kunstgriffe zu einer solchen Handlung gereizt, „oder Anweisungen gegeben haben, um sie zu begehen.

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, oder jedes „andere Mittel, das zur Handlung gedient hat, wus„sten gehabt haben, wissend, dass sie dazu dienen sollten.

„Diejenigen, welche den Urheber oder den Urhebern „der Handlung in den Thathandlungen, die die Handlung vor„bereitet oder erleichtert, oder in jenen, die sie „vollendet haben, wissentlich unterstützt oder beigestan„den haben; doch mit Vorbehalt der Strafen, die auf „gegenwärtiges Gesetzbuch noch insbesondere gegen die „Urheber von Complotten oder Aufreizungen, die „die innere oder äussere Sicherheit des Staates be„drohen, selbst in dem Falle anwendbar sind, wo der „Verbrechen, auf die ihr Zweck oder Gegenstand gerichtet „Aufreizungen waren, nicht sollten begangen worden sein.

Art. 62 daselbst.

„Diejenigen, welche zu Tode geschlagen, die Leiche vergiftet, oder „mittelst einer Brandlegung oder Sprengung ein ganz oder zum Theile „fremdes Gebäude vorsätzlich zerstört, sollen, „falls nicht Milderungsgründe diese Verbrechen oder Sprengung „bestraft werden.

Art. 19 daselbst.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit oder „auf Lebenszeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe ehrlos und „unfähig, und sein Vermögen soll mit Beschlag belegt werden.

Art. 36 daselbst.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Landesverweisung, auf den Verlust der Landeskokarde, auf den Verlust der Fähigkeit, Ehrenämter zu bekleiden, Rechte zu haben, oder Ehrenzeichen „getragen werden.

„Die Fälle, in der Landes-Theil der Appellationsgerichte, „in denen, wenn das Verbrechen verübet, in der Gemeinde „der Ort, wo das Verbrechen begangen worden ist, in denen „wo die Vollstreckung geschieht, und in denen der Verlust „des Ehrenrechtes ausgesprochen werden.

Art. 55 daselbst.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des „nämlichen Vergehens ausgesprochenen Individuen sind ohne „die Gerichtskosten, Schadenersatzleistung, den Ersatz des „Verbrechens und aufgehobenen Gewinnes, und für die Kosten „solidarisch verbunden.

Art. 365 al. 2 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist der Angeklagte mehreren Verbrechen oder „Vergehen überwiesen, so wird bloß die schwerste Strafe „verkannt.

Art. 368 daselbst.

„Der mitverklagende Theil, gleichviel ob der Angeklagte „oder der Civilklagende sey, wird allemal in die Kosten „Verurtheilt sowohl, als der andere Theil, wenn er „Kosten zu tragen hat.

Art. 366 al. 2 daselbst.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, daß die mitverklagten und noch vorzuschiedenen Beklagten dem Eigenthümer „Zurückgegeben werden sollen.

Art. 474 daselbst.

„In keinem Falle soll der Klägerschein und der Angeklagten die Wirkung nach sich ziehen, daß dadurch „der Verhaftung wider die Mitverklagten, welche gegenwärtig sind, neue Verzögerungen und ohne erforderlich ausgesetzt bleiben oder verzögert werde.

„Nachdem aber diese der Strafe erkannt ist, können „der Gerichtshof verfügen, daß die Effecten, welche „als Entschädigungsmittel durch den Gerichts-Canzlei seien, „Recht waren, den Eigenthümern oder denjenigen, welche „ein Recht darauf haben, und für Zurückgegeben, wieder „verabfolgt werden; so können abwechselnd diesen Ge„richte Einrichtungen, daß die vorhandenen Sachen sollen, diese „Effecten, in so weit als nöthig sind, vorzeigen beizubehalten.

In Erwägung dass die Thatsachen, aus der Anzahlage durch die Feststellung der Hauptverhandlung schuldig erkannt sind, Verbrechen bilden, welche nach Art. 384 und 381 No. 4 des Strafgesetzbuchs mit der Strafe der Zwangsarbeitshaus nicht bestimmter Zeit zu belegen sind.

Auf diesen Grund

und in Anwendung obiger Gesetzlich-Bestimmungen

Gerichtshof des Assisenhofs die schuldig erkannten:

1.) Daniel Walter, drei und zwanzig Jahre alt, Bauersmann, geboren zu Bonbourg, Kantons Hauptbrücken, und wohnhaft Hindisheim, Kantons Bern, beziehungsweise zu Hirzenzahm, Kantons Aargau; fünf Fuß zehn Zoll neben Linien bergmessen Maßstab gross, von hellbrauner Gesichtsfarbe, niederer Statur, hellbrauner Augen, braunen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase, mittelmäßigem Mund, ovalem Kinn, runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, starkem untersetztem Körperbau, mit dem besonderen Kennzeichen, dass er am rechten Arm ein Crucifix, am linken Bein oben einen Strom, hinunter das Zeichen des Jahr Neuen, darunter 1832, rechts von dem Crucifix eine Tulpe, unter welcher eine Krone, welche von den Buchstaben P. S. zum Bein, rechts am linken Arm ein mit Lorbeerzweigen bekränztes Herz, in demselben die Buchstaben B. K. – D. W. – 1832, unter einander, unter dem Herz abermals die Jahrzahl 1832 mit Lorbeerzweigen umwunden, welche rechts einige Haare, rechts an einem Finger der rechten Hand eine Schramme in dreieckigter Form, mit dem Mittel gegen die Daumenwurzel zu stehend, hat;

2.) Anton Kraft, siebenzehn Jahre alt, ledigen, Sohn von Michael Kraft dem alten, bei seinem jüngsten Vater, wohnhaft zu Steinpeiler, Kantons Emmental ansässig, auch daselbst geboren, fünf Fuß sieben Zoll neben Linien bergmessen Maßstab gross, von blonden Haaren, gewölbter Stirn, braunen Augen, braunen, gerader Augen, mittelmäßiger Nase, kleinem aufgeworfenem Mund, rundem Kinn, ovalem Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit dem besonderen Kennzeichen, dass er auf dem rechten Arm ein Herz mit den Buchstaben A. K. 1832 darin, auf dem linken Arm ein Herz auf beiden Seiten mit Sonn und Mond umgeben, in dem Herz die Buchstaben F. E. darunter H. W. dem I. N. R. und darunter ein Kreuz, alles roth eingefasst, hat;

3.) Johann Georg Kraft, fünf und zwanzig Jahre alt, Bauersmann, ebenfalls zu Steinpeiler geboren und daselbst bei dem jüngsten Michael Kraft dem alten, seinem Vater, wohnhaft, gross fünf Fuß zehn Zoll zehn Linien bergmessen Maß, von hellbrauner Hautfarbe, gewölbter Stirn, Hellbrauner Augenbrauen, braunen Augen, gerader Nase, mittelmäßigem Mund, spitzem Kinn, hagerer und gesunder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau, mit dem besonderen

Kennzeichen: des Jr. von einem Knochel der rechten Fuß hat eine Abnormität hat;

4.) Barbara Kübler, geht mit Zwanzig Jahren alt, gebohren zu Donzdorf, Kreuth Ellwangen, Tochter von Jacob Funk, Bauersmann zu Hegenweiler im Kreuth Ellwangen, mit demselben jedoch nicht zusammen lebend, sondern mit benannten Daniel Watier Hochzeit, gemessen Fuß drei Zoll recht Einem bezeichneten Maaß groß, von braunen Haaren, gewölbter Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, kleiner breiter Nase, gewöhnlichem Mund, breitem Kinn, ovalem Gesichtsformen, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzten Körpergröße, mit den besonderen Kennzeichen daß sie stumpf Oberlippenbart hat;

5.) Anna Maria Kraft, achtzehn Jahre alt, ledigen Standes, Taglöhnerin, gebohren und wohnhaft in gemeldtem Hainmühle, bei ihrem Vater, dem neunundsechzig Michael Kraft dem alten, gemessen Fuß recht Zoll drei Einem bezeichneten Maaß groß, von braunen Haaren, gewölbter Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, mittelmäßiger Nase und Mund, rundem Kinn, ovalem Gesichtsformen, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzten Körpergröße, ohne besondere Kennzeichen;-

Zum Zwecke der Verehelichung, und zwar
den Daniel Watier auch die Ehre von sieben Jahren,
den Anton Kraft,
den Johann Georg Kraft,
die Barbara Kübler, und
die Anna Maria Kraft,
jeden auch die Ehre von zwölf Jahren.

Verordnet zunächst die gemeldeten zwölf Aufgebots-Solidarisch in die Kosten und Verpflegung zahlen drei Tage, hierüber auch die Summa von zwölf Hundert zwei und achtzig Gulden zwölfzig Kreuzer.

Verordnet daß die zu vollziehen und noch vorzunehmenden Trauungen den respectiven Eingesessenen sollen zugelassen gehalten werden, jedoch unter der Verbindlichkeit, daß Extrakten, sobald es nöthig ist, wieder beizubringen.

Verordnet endlich daß der Verkauf in Kenntniß gesetzt und wie dem dem Namen Hochzeit bezeichnete Ehren nicht gehalten werden soll.

Also zuerkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Oberamtsgerichts des Königreichs zu Zwiefalten am Zwölf und Zwanzigsten Monat Tag achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Joseph Aloys Wolleber, Rath am K. Appellationsgerichte des Königreichs, Vorsitzender des Oberamtsgerichts, Hoyer, Rath am besagten K. Appellationsgerichte, Kaerner, Petersen, Dietsch, Richter am K. Bezirksgerichte zu Zwiefalten, letzteren eine als Richter des Oberamtsgerichts, Keller, ersten Staatsprokurator am K. Appellations-

Abschrift an den Cassationshof
Laut vom Obergericht im Armen-
rechte gegeben. No 11003. Angefüllt. Hermesch und Faber, Obergerichtsschreiber dieses
den 4. Dez. 1837. Taxat 2 fl 45 Xr.
(Unterschrift) Röse. –

Hermesch.

J. a. Molitor

Faber

Dispositiv
des Urtheils
der Assisenjury Dauscher.

3te Juni 1833.

Assisenhof

für den k. Bezirk Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die Assisen des 2ten Quartals 1833 einberufenen Geschworenen;

Nach Einsicht des aus dem Geschworenen Johann Dauscher, Gemeindebevollmächtigten und Adjunkt in Gemarsheim ausgefertigten ärztlichen Zeugnisses;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf Dispens dieses Geschworenen und dessen Ersetzung aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen antrug;

Nach Einsicht der Art. 395 und 397 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

In Erwägung daß durch das vorgelegte ärztliche Zeugniß des Geschworenen Dauscher ausgewiesen hat daß Krankheit ausfindet ihn daß an ihn ergangene Assisenamt Genüge zu leisten;

Auf diesen Grund

erklärt das Assisengericht denselben für hinreichend entschuldigt und ernennt das für ihn aus der Vorschlagsliste gezogene und aus jener der Ergänzungsgeschworenen ersetzt werden soll

Als geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts den Schwurgerichtssaal am dritten Juni achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, J. a. Molitor, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Scherer, Dietsch, Richter und Boecking, Ergänzungsrichter am k. Bezirksgerichte daselbst, welche alle vier als Richter des Assisengerichts, Keller, erster Vicepräsident am k. Appellationsgerichte und

Faber, Obergerichtsschreiber Hasel Oberamts.

Landamtmann Fürst.

J. A. Wolleb

Schreiber

Fürst

Faber

Nochmalige Einberufung
der Geschworenen Ferkel.

3te Juni 1833.

Das Assisengericht
hat über den k. Bezirksamts Actuar Heinrich Ferkel
folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der Liste der 24 Geschworenen, welche
unter dem 10ten d. M. der k. Bezirksamts Actuar
Heinrich zur Assistenz des Assisengerichts durch den Prä-
sidenten des Assisengerichts ausgezogen und zu
Beysitzern worden sind.

Nach Vorlesung des Verhörs dieser Geschworenen
worüber sich ergeben hat, daß der Geschworene Johann
Ferkel, Gutsbesitzer und Gemeinde Bevollmächtigter
hier in Heimatshausen nicht zu erscheinen war.

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators,
welcher diese nochmalige Einberufung des ge-
nannten Geschworenen und dessen zweimalige
Vorladung und der Liste der Geschworenen
beantragt.

In Erwägung daß der Geschworene Johann
Ferkel zwar nicht erschienen ist, aber einen Ent-
schuldigungsgrund nachgesucht zu haben; daß dem
die Commission seiner Eigenschaft bis jetzt nicht einge-
troffen ist, daß er den Termin seiner nochmaligen
Einberufung nicht wußte; daß es demnach sein
ist denselben nochmals einzuberufen und dessen
nochmalige Vorladung und der Liste der Ge-
schworenen zu verordnen;

Auf diesen Grunde
wendet der Appellationsrichter des Herrn
Johann Fickel nochmals ein, und verweiset
auf die Liste der Geschworenen, welche
wurden soll.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am
dritten Juni achtzehnhundert drei und dreissig,
wo zugegen waren: Breitenbach, Präsident
des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Freiherr
des Appellationsgerichts, J. A. Molitor, Rath am
besagten k. Appellationsgerichte, Petersen,
Dietsch, Richter am Bezirksgerichte Speier, Lehstern
Mainz als Richter des Appellationsgerichts, Heller,
1ter Vicekönigsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber
dieses Gerichts.

Breitenbach Präsident

J. A. Molitor

Petersen Dietsch

Faber

Dispens des Geschwornen Briegel.

3ten Juni 1833.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

2. Nach Einsicht des von dem Geschwornen Adam Briegel, Müller und Gemeindebevollmächtigter in Hettenhausen, eingesandten ärztlichen Zeugnisses;

1. Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die Assisen des 2ten Quartals 1833 einberufenen Geschwornen;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher auf Dispensirung des Geschwornen Briegel und dessen Ersetzung aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen antrug;

Nach Einsicht der Art. 395 und 397 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

In Erwägung daß der Geschworne Briegel hinlänglich nachgewiesen hat daß er durch Krankheit verhindert ist dem an ihn ergangenen Aufrufe Genüge zu leisten;

Aus diesen Gründen

erklärt das Assisengericht denselben für hinreichend entschuldigt und verordnet daß sein Name von der Hauptgeschwornenliste gestrichen und aus jener der Ergänzungsgeschwornen ersetzt werden soll.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am dritten Juni 1833, wo zugegen waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, J. A. Molitor, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Petersen, Dietsch, Richter und Boecking, Ergänzungsrichter, am k. Bezirksgerichte dahier, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Keller, 1ter Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Breitenbach J. A. Molitor

Petersen Boecking Dietsch Faber

Urtheil
der Geschworenen Bleichroth.

31ter Juni 1833.

Das Assisengericht
hat den ks. Bezirksrichter Schenkwein zu Zweibrücken zur Hauptverhandlung dieser Sache abgeordnet.

Nach Einsicht der Verzeichnisse der für die Assisen des 2ten Quartals 1833 einberufenen Geschworenen;

Nach Einsicht der von dem Geschworenen Heinrich Bleichroth, Rentner und Stadtrath in Speyer eingesandten Zeugnisse;

Nach Anhörung der ks. Staatsbehörde, welche auf Dispensirung dieses Geschworenen und Ersetzung desselben durch die Liste der Ergänzungs-Geschworenen antragt;

Nach Einsicht der Art. 395 und 397 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

In Erwägung daß der Geschworene Bleichroth seine gesetzmäßige Zeit durch öffentliche Amtsverrichtungen vorzüglich in Speyer den Obliegenheiten eines Geschworenen fremd zu bleiben;

Und diesem Grunde
verbindet das Assisengericht denselben sein Hinausbleiben entschuldigt und verordnet daß sein Name aus der Haupt-Geschworenenliste zu streichen und statt seiner der Ergänzungs-Geschworene gezogen werden soll.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am dritten Juni achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach, Rath am ks. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, J. A. Wolter, Rath am besagten ks. Appellationsgerichte, Petersen, Dietsch, Richter und Boecking, Ergänzungsrichter am ks. Bezirksgerichte daselbst, letztere zwei als Richter des Assisengerichts, Keller, 1ter Staatsprocurator am ks. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Der Präsident J. A. Wolter

Petersen

Dietsch

Boecking

Faber

Urtheil
des Assisenhofes Becker.

31te Juni 1833.

Urtheil des Assisenhofes

über den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken sich versammelt hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Geschworenen Eduard Becker, Kaufmann und Bürgermeister in Birmasens, welcher wider Vorladung einen ärztlichen Zeugnisse über seine Entfernung von dem Assisengerichte glaubhaft machte ihn von der Sitzung, heutigen und Geschworenen zu entbinden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche seine Entfernung von dem Geschworenen Becker vorgebrachten Entschuldigungsgründe als unzureichend zu erklären;

Nach Einsicht des angezogenen ärztlichen Zeugnisses sowie der Art. 395 und 397 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung daß aus dem producirten Zeugnisse hervorgeht daß die Gesundheitsumstände des Geschworenen Becker so beschaffen sind, daß er den Obliegenheiten eines Geschworenen nicht wohl nachkommen kann;

Auf diese Gründe

erklärt der Assisenhof denselben für hinreichend entschuldigt und provisorisch sein Name von der Hauptgeschworenenliste gestrichen und auf jener der Ergänzungsgeschworenen gesetzt werden soll.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am dritten Juni achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach, Ritter des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, J. A. Mahler, Ritter des besagten k. Appellationsgerichts, Petersen, Dietsch, Richter, und Boecking, Ergänzungsrichter des k. Bezirksgerichts daselbst, letztere zwei als Richter des Assisenhofes, Keller, 1r Staatsprocurator

vom h. Appellationsgericht und Faber, Obergerichtsprocurator
dieses Gerichts.

J. a. Molitor

Lorentzberg Präsident

Lauxinger

Schaffer

Dietrich

Faber

Urtheil
der Ergänzungsgeschworenen
Franz Lang.

3te Juni 1833.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den für den diesjährigen Hauptsessionen
Adam Briegel vom Hutschenhause gezogenen Ergänzungs-
geschworenen Franz Lang, Bäckermeister in Zweibrücken eingereichten,
durch den diesjährigen Bürgermeisteramt vom 29ten Mai laufenden
ausgestellten Zeugnisses;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde welche dahin antrug
daß derselbe dispensirt und für Adam Briegel ein anderer
Ergänzungsgeschworener gezogen werde;

Nach Einsicht der Art. 395 und 397 des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren;

In Erwägung daß Franz Lang mit dem vorgelegten Zeugnisse
versehen, daß die Hauptentschuldigung des Franz Lang dem
selben nicht verhindere den Sitzungen des laufenden Assises
und Hauptgerichtes beizuwohnen, sondern Lang ein gesetzliches Ver-
hinderungsmittel für denselben dasine besteht, daß er in einer
solchen schon mehrmalen und jetzt wieder das Geschwornenamt
Treue schon als Geschworener genommen hat;

Aus diesen Gründen

erklärt das Assisengericht den Geschworenen Franz Lang für
hinlänglich entschuldigt und genehmigt daß statt Gestattung des
dispensirten Geschworenen Briegel ein anderer Ergänzungs-
geschworener gezogen werde.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts des Rheinkreises am dritten Juni acht-
zehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach,
Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident
des Assisengerichts, J. A. Molitor, Rath am besagten
k. Appellationsgerichte, Peterson, Dietsch, Richter und

Boecking, Burgermeister von St. Engelbergerhof
dessen, letzteres wie alle Rechte der Herrschaft,
Keller, erster Bürgermeister von St. Appellationsgericht,
gerichts und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst gerichtet.

Landrabbe Frank

J. a. Molitor

Schaaf, Dietrich

Baer Hinz

Faber

Johann Ehrhart.

3ten Juni 1833.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 7ten Mai laufenden Jahres, wodurch

Johann Ehrhart,

Taglöhner alt, Rehweiler, gebohren und wohnhaft zu Rhaidt, Canton Dahn, Bezirk des Amtsgerichts Pirmasens derselbst, der freiwilligen Nothzucht angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferner des von dem ersten Staatsprocurator Keller in Zweibrücken dieses Verweisungsurtheil vom nächsten Tage gegen den Angeklagten erlassenen Anklageakts.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Vertheidigers Hilbig Heinrich in seinen Vertheidigungsmitteln über die Angeklagten.

Nach den die den Geschworenen gestellten Fragen

also lautend:

1te Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Ehrhart, 20jährig
„alt, Rehweilerer, gebohren und wohnhaft zu Rhaidt,
„Canton Dahn, den 18ten Merz 1833, in der Gemeinde

„ tagstunden, in den Wissenschaften neue Erfindungen, den
„ Gebrauchenen Mechanischen Fähigkeiten von der gewöhnlichen durch
„ einen Prozess mit einer Starken mischendelt, und
„ dadurch den linken Arm dergestalt unbrauchbar zu
„ heben, dass zugleich Fähigkeit an den Folgen dieser
„ Verletzung ungefähr noch ein Jahr Zeugen zur
„ persönlichen Arbeit unfähig gewesen ist?

„ 2te Frage.

„ Ist der Angeklagte zu der gewaltsamen Zeit durch
„ Schläge, Stösse, oder Gewaltthätigkeiten gegen
„ Akt gegen seine Person gereizt worden?

Nachdem die abermals verlesene Erklärung der Geschworenen also lautet:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist auf die erste
„ Frage:
„ Ja es ist schuldig.
„ Auf die zweite Frage:
„ Ja es ist gereizt worden.

Kraft Anfrage der k. Kreisbehörde welche dahin geht, dass der schuldig erkannten Johann Ehrhart in Anwendung des Art. 309, 321, 326 des Strafgesetzbuchs, 365 und 366 der peinlichen Prozessordnung, zu einer zuchtpolizeilichen Einsperrungsstrafe von sechzehn Monaten und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Kraft Anfrage der Verhandlungen des Angeklagten, welche auf Anwendung des Reimmunds der gesetzlichen Strafe mildernd und des Angeklagten selbst, welcher erklärt

dass er nichts zu bemerken habe.

Kraft Einsicht der Art. 309, 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche von dem Gerichtsdiener in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„ Wenn jemanden vorsätzlich oder zugefügen Fall, soll,
„ wenn diese gewaltthätige Handlungen eine Krankheit,
„ oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während
„ mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der
„ Einsperrung bestraft werden.

Art. 321 desselben.

„ Mord, sowie auch Verwundungen und Schläge welche
„ sich entschuldigen, wenn durch gesetzmässige Schläge oder gute
„ Gewaltthätigkeiten gegen Personen dazu gereizt
„ worden ist.

Art. 326 desselben.

„ Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen,
„ so soll,
„ Wenn von einem Verbrechen die Strafe ist, und die
„ Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeiten oder
„ die Deportation nach sich zieht, die Strafe nicht ein bis
„ fünfjähriges Gefängniss;
„ Und wenn von jedem andern Verbrechen die Strafe
„ ist, nicht ein Gefängniss von sechs Monaten bis zu
„ zwei Jahren ausgesetzt werden.

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

„ Ist die That verboten, so erkennt der Gerichtshof auch

» die im Strafsatze vorgesehene Strafe, selbst wiederum,
» wenn auch den öffentlichen Vorkehrungen sich zugeben
» sollte, dass sie nicht mehr zum Competenz des
» Assisen-Hofes gehört.

Art. 368 ebendaselbst.

» Der entsprechende Theil, gleichviel ob es der Strafe,
» klagte oder der Einstellungen sey, wird vollkommen in
» die dem Staate sonach, als der andern Partey
» verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung dass die That durch den Strafe-
klagte durch die Einstellung der Hauptsumme schuldig
erkannt wurde, ein Vergehen bildet, welches nach
Art. 326 des Strafgesetzbuches eine Zuchtpolizeiliche
Strafe nach sich zieht.

Und diesem Grunde

und mit Anwendung obiger Gesetzes-Bestimmungen
verurtheilt der Assisenhof sämmtliche Johann Eberhart
zu einer Zuchtpolizeilichen Haftstrafe von sechs
Monaten und in die Kosten der Verhandlung liquidirt für
den Staat rechts die Summe von vier und sechzig Gulden
sechs und fünfzig Kreuzer, und

für den Contumazarzt Dr. Zwierlein in Trier zu sechs Gulden
dreißig Kreuzer.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises
den dritten Juni achtzehnhundert drei und dreißig, wobei
gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appella-
tionsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes,

J. A. Molitor, Rath am besagten k. Appellationsgerichte,
Peterson, Dietsch, Richter und Boecking, Suppleanten
am k. Bezirksgerichte daselbst, letzterer hier als Richter
des Assisenhofes, Keller, 1er Staatsprokurator und Faber.
Gerichtsschreiber, beide am genannten k. Appellations-
gerichte.

Gerichtsschreiber J. A. Molitor

Peterson Dietsch

Boecking

Faber

Für

№ 1078 Registrirt zu Zweibrücken den 2ten Juli
1833. fünf 28 kr.
Empfangen Dümmler accepist

Daniel Blum.

5te Juni 1833.

Das Ehegericht

über den Rekurs des Zimmermeisters Heinrich Blum, Vormundes
der minderjährigen Verlassenschaftserben des Daniel Blum, Handelsmann,
Bürger zu Hohen, zuletzt zu St. Arold in Frankreich
wohnhaft, und des verstorbenen Bruders Ludwig Blum, gegen
den Ehegatten Daniel Blum Erstern Standes, gegen
Ehescheidung;

Nach Anhörung des Advokaten Golden, Vertheidigers
des Ehegatten Klägers, welcher darauf anträgt, das Ehe-
scheidungsgericht geschlossen wolle, die Scheidung der Eheleute
Blum von Abraham Levi, Handelsmann in Bleichenfeld,
wird der Instanz der Scheidung wegen Unfähigkeit
wegen, zu verordnen;

Nach Anhörung der kl. Staatsbehörde welche sich dem
gestellten Antrage nicht widersetzt;

In Erwägung, daß Abraham Levi mit Tagsatz
seinem Zahlstatum sich in der öffentlichen Sitzung verklärt
hat, daß Frau Maria verehrte Bauer heimlichkeit des mit
dem Ehegatten Daniel Blum bestandenen Ehestandes,
wahrheitsgemäß bestätigt, und dieselbige, daß sie in der
heutigen öffentlichen Abredestellung vorgelegt hat, daß
daß die Scheidung einer Ehefrau nicht verordnet werden
kann, wenn Impotenz nicht vorhanden ist;

Auf diesen Grund

weist das Ehegericht den Antrag des Ehegatten
Daniel Blum auf Scheidung von seinem Ehebündnisse mit Abraham Levi bezüglichen Ver-
handlungen und Urtheilsbegehren ab.

Heyden und Hohmann zu Zeugbauschen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts vom [illegible] Juli verflossenen Jahres drei und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach, Rath vom k. Appellationsgerichte, gerichtlich des Zuchtpolizei, Präsident des Assisengerichts, Schmidt, Sprach, Rath vom besagten k. Appellationsgerichte, Dietsch, Richter und Boecking, Zeugenzungsrichter vom k. Inquisitionsgerichte dieser, letzterer wie als Richter des Assisengerichts, Lexis, 2ter Vizeprokurator vom k. Appellationsgerichte und Faber, Übersetzer, nicht geschworen dieses Gerichts.

[illegible] Schmidt Lenitzmeyer pro

Sprach. Dietsch

Boecking

Faber

Daniel Blum.

5te Juni 1833.

Das Assisengericht
für den kl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat
folgendes Urtheil gefället.

Eingesehen das von der Anklagekammer des kl. Appel-
lationsgerichts des Rheinkreises am 17ten Mai letzthin
erlassene Urtheil, wodurch

Daniel Blum,

drei und neunzig Jahre alt, Handelsmann, geboren zu
Eppelborn im Bailliathel, ein Saarbezirk,
in Zweibrücken und zuletzt zu St. Avold in Frankreich
wohnhaft, des batterzirten Einbruchs angeklagt
und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferner des von dem kl. Friedensrichter
Canton Lixheim in Rhepfolzen darüber abgefaßten Verhafts
von nämlichem Tage erwähnten Anklageakts.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in
den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute.

Nach Anhörung des kl. Generalprocurators in der
Entwickelung der Gründe worauf die Anklage be-
ruhet.

Nach Anhörung des Advokaten Golsen in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Eingesehen die von den Geschworenen gestellte Frage
also lautend:

„Ist Daniel Blum, 42 Jahre alt, geboren zu Eppel-
„born, in Zweibrücken und zuletzt in St. Avold in Frankreich
„wohnhaft, schuldig, einen batterzirten Einbruchdiebstahl
„begangen zu haben, der Tag zur Ruh und durch einen Hauf-
„en Stein und Sparrenwerk zum Zwecke des Diebs-

„ verkommenden Kapitalien, damit Fremdgelder zugeschrieben werden,
„ und dessen jene zum Schuldigen Hauptsumme machen, einen
„ baaren Schuldsumme von ungefähr 1500 Gulden, die
„ an und dem Schluß von jenem von 13ten, 14ten und
„ 15ten Februar 1832 von dritten Personen gegen
„ baaren Geld, und mit unter dem ungefähr Werthe
„ verkommenden Immobilien, Fremdgeldschriften, Aktien,
„ verschiedenen, Rindvieh und Schweinen, nach Abzug
„ einigen eigenen von ihm bezahlten Schulden übrig
„ bezahlten hatte, zum Nachtheile seiner Mauzen von
„ ihm unbestreitigt zukommenden Gläubigern, und in
„ der Absicht, diese zu betrügen, auch Theile zu
„ schaffen, in der Nacht vom 15ten auf den 16ten
„ Februar 1832 sämmtliche Effecten damit der Land
„ Marktleute, und sich nach Frankreich zurückzuziehen
„ hat, und dieß an sich über die Aufforderung sind
„ auch die Acta zugestellten baaren Geldes nicht zahlung
„ nachzukommen Anstand.

Zugleich die darauf erfolgte Erklärung der Geschworenen also lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist: ja der Angeklagte ist schuldig.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: daß Artikel 402, 19 und 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 599 des Handelsgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 402 des Strafgesetzbuches.

„ Diejenigen, welche in den im Handelsgesetzbuche bestimmten Fällen und Denkarotte schuldig erklärt
„ worden, sollen auch folgende Strafe und zwar
„ die betrügerischen Denkarottirer mit Zwangsarbeiten
„ auf eine bestimmte Zeit;
„ die einfachen Denkarottirer mit wenigstens drei
„ monatlichen und höchstens zweijährigen Gefängniß
„ strafe –
„ belegt werden.

Art. 19 ebendesselben.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„ auf drei, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden.

verkommenden Daniel Blum zur Strafe der Zwangsarbeiten auf sechs Jahre, sowie in die Kosten des Verfahren, auch wovon dem Art. 402 des Strafgesetzbuches, wie dem wegen Strafe bestimmten Artikel anzuwenden, und zugleich Vorsicht genommen in eine Zeitung einzurücken sowohl.

Nach Anhörung der Vertheidigung und seiner Vertheidigung, welche erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten.

Nach Einsicht der Artikel 402, 19 und 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 599 des Handelsgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Pran-
„gers, die Landesverweisung, und den Verlust der
„staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen Aus-
„zugsweise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Cantonal-Stadt des Departe-
„ments, in jener, wovon der Urtheil erlassen ist, in
„der Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen be-
„gangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„geschieht, und in jener des Wohnorts des Ver-
„theilten ausgehängen werden.

Art. 599 des Handelsgesetzbuch.

„Die Urtheile der Assisengerichte gegen die Ban-
„quiers und ihre Mitschuldigen sollen ausgehangen und
„überdieß in ein öffentliches Blatt eingerückt werden,
„nach Vorschrift des Artikels 683 der Civil-Proze[ß]-
„ordnung.

Art. 368 der peinlichen Proze[ß]-Ordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den Ange-
„klagten oder den Civilklagten betreffe, wird allemal in die dem Ur-
„theile, als der andere Theil der Proze[ß]kosten aus-
„theilt.

In Anwendung dieser Artikel kann der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt werden, ein Verbrechen begangen, welches nach Artikel des Strafgesetzbuches mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit

zu belegen ist.

Auf diesen Grund

und mit Anwendung obbezogener Gesetzesartikel

nahmhaft

des Assisengerichts des genannten Daniel Blum, drei und dreißig Jahre alt, Handelsmann, gebürtig zu Oppenheim im Bellevaldes im Grosherzogthum Hessen, zuletzt zu Hochheim und zuletzt zu St. Avold in Lothringen wohnhaft, zwei Fuß sechs Zoll neuen Maßes, von gewöhnlicher Statur und Angesichtsbildung, breiter und hoher Stirne, braunen Augen, breiter und langer Nase, gewöhnlichem Mund, gewöhnlichem Bart und Gesichtsfarbe, ovalem Kinn, ovalen Gesichtszügen, gesunder Gesichtsfarbe, mittelmäßig dicker untersetzter Körperstatur, mit dem besonderen Kennzeichen, daß auf der rechten Seite der Nase eine kleine Narbe sich befindet,

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf fünf Jahre und zu den Kosten des Verfahrens gegen den Genannten, hinsichtlich welche die Summe von einhundert vier und siebenzig Gulden neunzehn Kreuzer zwei Pfennige.

Nachdem der 2te Theil des Urtheils in Anhängung gedruckt, an den zum Gesetze bestimmten Orten angeschlagen und gesetzlicher Vorschrift nach in eine Zeitung eingerückt werden soll.

Also gerathen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises vom fünften Juni achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appel-

Lectionsrichter des Appellationsgerichts, Präsident des Appellationsgerichts, Schmidt, Spach, Richter am besagten k. Appellationsgerichte, Dietsch, Richter am Boecking, Ersatzrichter am k. Bezirksgerichte Zweibrücken, letzterer nicht als Richter des Appellationsgerichts, Lieck, 2ter Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dasiger Gerichtsstelle.

Landamberg Rath Präsident

Spach

L. Schmidt

Dietsch

Faber

Abschrift am Amtsakt Pirmasens. No. 3180. Rugz.
zu Zweibrücken, den 25 Juni 1831, für 28 Kr.
Rabaz Stocker.

Michael Kraft.

8ter Juni 1833.

Der Assisengericht
hat den k. Landgerichts Rheinzabern folgendes
Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des
k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 4ten
May letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Michael Kraft,

zwei und zwanzig Jahre alt, Taglöhner und Bordenmacher,
geboren und wohnhaft zu Steinfeld, Landcommissariat Landau,
bei seinem Vater, dem Taglöhner Michael Kraft dem
alten, gemeinschaftlich mit den beiden mitangeklagten
Mitangeklagten Daniel Walter, Bordenmacher zu Rhodt,
Amt, Anton Kraft, Taglöhner, Johann Georg
Kraft, Bordenmacher, beide Söhne des genannten Michael
Kraft des alten, bei demselben wohnhaft, Barbara
Kübler, Ehefrau des Bordenmachers Jacob Frank zu
Rheinzabern, seit mehreren Jahren aber mit dem
angeklagten Daniel Walter Umstand, und Anna Maria
Kraft, Taglöhnerin, bei dem gedachten Michael Kraft
dem alten, ihrem Vater, zu Steinfeld wohnhaft,
wegst qualificirten Diebstahls angeklagt und vor die
Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners des von dem ersten Staatsprocu-
rator Ballon in Abfassung dieses Verweisungs Urtheils
vom 7ten des nämlichen Monats May gegen die Ange-
klagten erwachsenen Anklageacts.

Nach Vorlesung der Verhandlungen dieser Sache in
der öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute.

Kraft Anordnung der k. Untersuchungsbehörde in der Untersuchung wegen Tödtung des Georg Kraft.

Kraft Anordnung des Untersuchungskommissärs Augustin Heim in seine Verrichtungsmittel für den Angeklagten.

Verhören der den Geschworenen vorgelegten Fragen wegen wie folgt lautend:

„Ist der Angeklagte Michael Kraft, 22 Jahre
„alt, Zeugmacher, katholisch und wohnhaft zu Steinspielau,
„schuldig:

„1. In der Nacht vom 18ten auf den 19ten Juni 1832,
„unter Verbindung und gemeinschaftlicher Mitwirkung
„mit den bereits verurtheilten Mitangeklagten Daniel
„Watier und Anton Kraft, in dem bewohnten Hause
„und zum Nachtheil des Ehehalten Christoph Stock zu
„Jungenheim, durch das Fenster der Küche und Speisekammer sol-
„gende Diebstücke, nämlich:

„a, 9 Leib Brod,
„b, zwei Milch- und einen Rahmhafen
„c, ein Mannsmützchen von schwarz- und weiß gestreif-
„tem Cattun,
„d, ein gestricktes und zum Theil gebrauchtes Halstuch,
„e, einen ledernen Schurz,
„f, einen blechernen Theekessel,
„g, einen Löffel von gelbem Messing mit eisernem
„Stiele,
„h, zwei zinnerne Kaffeekellen, und
„i, einen schwarzen, mit den Buchstaben F. K. gezeich-
„neten Koffer,

„gestohlen zu haben?

„2. Ebenso Verbindung und gemeinschaftliche Mit-
„wirkung mit den genannten Daniel Watier und
„Anton Kraft, auch unter Beihülfe des gleichfalls
„schon verurtheilten Mitangeklagten Georg Kraft,
„in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Juli 1832, in
„der Gemeinde Weinfeld, zum Nachtheil des Ehehalten
„und Wirthes Daub daselbst, und einem Hinter-
„lassen Abgehenden gehörigen und demselben entgegen
„verübten Diebstahl:

„a, eines Hutes,
„b, zwei Hemmisen,
„c, eine Halsbinde,
„d, ein Schneidermesser, und
„e, einen ledernen Hosenträger in der Summe eines
„Fiskals,

„gestohlen zu haben?

„3. Ebenso Verbindung und gemeinschaftliche Mit-
„wirkung mit denselben Daniel Watier und Anton
„Kraft, auch unter Beihülfe des genannten Georg
„Kraft, in der nämlichen Nacht vom 18ten auf den
„19ten Juli 1832, und in der nämlichen Gemeinde
„Weinfeld, in dem bewohnten Hause und zum Nach-
„theil des Ehehaltenmanns Johann Bayer daselbst,
„mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Hinterthüre und
„und mittelst Hineinsteigens in die Speisekammer durch
„die also eingebrochene Oeffnung, einen Handbeil
„gestohlen zu haben?

„4. Ebenso Verbindung und gemeinschaftliche Mit-

„ einstimmig mit den genannten Daniel Walter und Anton
„ Kraft, auch unter Beiziehung des namhaften Georg Kraft,
„ in derselben Nacht vom 14ten auf den 15ten Juli 1832
„ und in der namhaften Gemeinde Winkeld, in dem bewohnten
„ Hause des Wirthes Philipp Haas daselbst, mittelst
„ gewaltsamer Erbrechung einer Kugelthüre der Küche,
„ hinnen, zum Nachtheil jenes Haas einen Diebstahl
„ versucht zu haben, welcher Versuch bereits durch
„ diese Handlungen vollständig vorhanden war,
„ und einen Anfang zur Vollziehung verübet haben,
„ auch nur durch Zufälligkeit und gegen Willen der An-
„ geklagten unterbrochen worden sind?

„ 5. Weiters Anstiftung und gemeinschaftliche Mit-
„ wirkung mit denselben Daniel Walter und Anton
„ Kraft, auch unter Beiziehung des genannten Georg
„ Kraft, in der namhaften Nacht vom 14ten auf
„ den 15ten Juli 1832, in der Gemeinde Eendel, in dem
„ bewohnten Hause und zum Nachtheil des Wirthes
„ Joseph Schwebel daselbst, mittelst gewaltsamer
„ Erbrechung einer Kugelthüre und sodann mittelst
„ Nachschlüssel, durch die also bewirkte Öffnung vorerst
„ nämlich Einsteigend in die Hausflurkammer
„ dieses Hauses, und selber stehende Gegenstände zu
„ stehlen zu haben, nämlich:

„ a, drei Leib Schwarzbrod,
„ b, einen Schinken Speck,
„ c, zwei Hemder,
„ d, vier Stücken Vieh,
„ e, einen halben Hafenvoll Käse,
„ f, ein blechenes Schöpfel,
„ g, ein irdenes Schöpfel mit Mehl,
„ h, einen steinernen Hafenvoll Schmalz,
„ i, ein irdenes Schöpfel mit Milch Käse, und
„ k, zehn porzellanene Teller,
„ in Gesammtwerthe von acht bis zehn Gulden?

„ 6. Weiters Anstiftung und gemeinschaftliche Mit-
„ wirkung mit den genannten Daniel Walter und
„ Anton Kraft, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten
„ Juli 1832, in der Gemeinde Winden, zum Nachtheil
„ des Patrouillenführers Peter Bataillon daselbst,

„ A. durch den Einbruchdiebstahl dessen Wohnzimmer,
„ mittelst gewaltsamer Erbrechung der Thüre und
„ mittelst Einsteigung in jenes Zimmer durch die also
„ hervorgebrachte Öffnung, zum Diebstahlsbau
„ zu 30 Kreuzer, und

„ B. durch den Diebstahl aus den Taschen, welche mit diesen Klei-
„ dern Zusammenhingen, und nicht verschlossen waren,

„ a, drei Taschentücher,
„ b, ein mit H.S. gezeichnetes Sackmesser,
„ c, ein Holzgeld mit den Buchstaben P.B. gezeichnet,
„ d, zwei Paar Strümpfe, und
„ e, zwei Paar gemeine Schuhe,

„ gestohlen zu haben?

„ 7. Hauptsächlich um diesen Diebstahl dadurch Heil gewor-
„ den zu haben, daß Sie um eben auch die angegebene Sache
„ gestohlen Obst und einstens, daß sie gestohlen sey, die Buch-
„ staben P.B. herausnahmen und hiemit wissentlich dieselbe gestohlen
„ und thatsächlich falsch?

„8. Unter Verbindung und gemeinschaftlicher Mitwirkung mit
„denselben Mitangeklagten Daniel Walter und Anton Kraft,
„in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juli 1832 und in der Ge-
„meinde Erlenbach, zum Nachtheil des Aktenbeamten Philipp Jakob
„Salzgraf daselbst,

„A. aus der Buchenkammer dessen Wohnhauses, mittelst
„gewaltsamer Erbrechung einer Fensteröffnung und mittelst
„hindurch durch diese verborgene Oeffnung,

„a) Fleisch und ein halb Laib Brod,
„b) einige Milchhafen,
„c) einen steinernen Hafen mit Kraut,
„d) eine eiserne Pfanne, und

„B. von einem im Hofe gestandenen Wagen,

„ein Kalb,

„welche Gegenstände zusammen sechs bis sechs Gulden werth
„sind, gestohlen zu haben?

„9. Unter Verbindung und gemeinschaftlicher Mitwirkung
„mit den obgenannten Daniel Walter und Anton Kraft,
„in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Juli 1832, in der
„Gemeinde Heimsheim und zum Nachtheil des Aktenbeamten
„Erasmus Mumbach daselbst,

„A. in dessen burgfriedtem Hause, mittelst gewalt-
„samer Erbrechung der Eingangsthüre der Buchenkammer und mittel-
„hindurch in diese Kammer durch die, in der Akt 8 verborgene
„Fenster-Oeffnung, drei silberne Becher,

„a) sechs Löffel,
„b) einen steinernen Schmelzhafen,
„c) einen dito Butterhafen, mit Salz voll,
„d) eine Schüssel Sauerkraut,
„e) einen Aufzugkorb mit einem Viertel Schmalzkasten und
„einem Viertel Schmalzhafen,

„f) einige Pfunde Butter mit Milch und Rahm, und

„B. aus dessen verschlossenem, nicht mit dem Hause zu-
„sammenhängenden Stalle,

„a) vier Leintuchtücher,
„b) ein Federbette,
„c) ein Bettuchtuch mit Pölster, und
„d) drei Hintergewölb eines Wagens,

„gestohlen zu haben?"

Hierauf die Erklärung der Hauptgeschworenen durch den Vorstehenden Obigen dahin lautend:

„die Erklärungen der Hauptgeschworenen sind:
„auf die erste Frage: ja, er ist schuldig,
„auf die zweite Frage: ja, der Angeklagte ist schuldig,
„auf die dritte Frage: ja,
„auf die vierte Frage: ja,
„auf die fünfte Frage: ja,
„auf die sechste Frage: ja,
„auf die siebente Frage; in Beziehung auf die Gegen-
„stände mit A bezeichnet, ja,
„in derselben Frage, über die Gegenstände mit B be-
„zeichnet, nein,
„auf die achte Frage: nein,
„auf die neunte Frage: nein,
„auf die zehnte Frage: nein."

Nach Abgebung der k. Staatsbehörde in ihren Antrügen dahin gehend: daß Angeklagter wegen mit Anwendung der Art. 386 Nr. 1, 381 Nr. 4, 384, 2, 15, 19, 22, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, des Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814, und des Art. 365, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, ihm schuldig erklärten Michael Kraft zu fünfzehnjähriger

Zuwiderhandlungen und zu den Kosten der Aufforderung, in dieser Hinsicht zugleich unter solidarischer Verpflichtung mit den Beamten wegen derselben Thatsachen wegen; Heidtum Daniel Walter, Anton Kraft, Georg Kraft, Barbara Kübler Ehefrau Funk und Anna Maria Kraft hinsichtlich der in dem Betreffstrafen contenen rationirten Theilen vom 22ten März Lauferen Jahres zu entheilenen Kosten-Ansatzung, was entheilen; durch wogegen, der Theil zugunsten Theil verurtheilt und von dem zugleich vorzugsweisenen Orten verzugsweisen, gleichsein der Theil verurtheilten und in Empfang genommen Theilen und verurtheilt denen Eigenthümern zurückzugeben worden sollen.

Nach Aufhebung der Beschlagnahme der Ausgeklagten, welchen verklärte dass es nicht zu bemerken sein, und der Ausgeklagten selbst, welchen um eine gelinde Strafe bat.

Nach sieht der Art. 386 No. 1, 381 No. 4, 384, 2, 19, 55 und 36 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 der peinlichen Strafprozessordnung, welche vom dem Gerichten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„1) Wenn der Diebstahl bei Nacht und von zwei oder „mehreren Personen, oder wenn er Gewalt mit einem Dietrich

„Zerstörung, Einsteigen, Einbruch in einem bewohnten oder „zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde; so „soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 381 No. 4 ebendaselbst.

„Treten bei mehreren Diebstählen folgende zwei Umstände zusammen, nämlich: so

„4) Wenn sie verbunden in einem Hause, in einer Hütte „Zimmer, Gemächer, Zimmer, in einem Schiffe, oder „einem Gerüste, die bewohnt sind, oder zur Wohnung „dienen, oder ihren Zubehör des Gebäudes mittelst Einbruch „Einbruch, oder Einsteigen oder falschen Schlüssel begangen so „sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 384 ebendaselbst.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beihilfe „einer von den unter der Ziffern 4 des Art. 381 „angezeigten Mitteln verübt wurde, soll selbst dann, „wenn schon der Einbruch, der Einsteigen und der „Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Gemächern oder „eingeschlossenen Räumen, die sonder zur Wohnung dienen, „nur, noch zu bewohnten Räumen gehören, Theil „hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch nur in „Zimmer begangen ist, mit Zuchthausstrafe nicht unter „bestimmter Zeit bestraft werden.

Art. 2 ebendaselbst.

„Jeder Versuch einer Verbrechens, der durch äußere „Handlungen vor dem Zweck gelangt worden, und wenn „die Ausführung von Vollziehung ausgeblieben ist, wird, wenn „es nur durch zufällige und vom Willen des Thäters

„mehrbenannten Eigenthümer rechtskräftig erkannt worden ist, oder
„seine Wirkung verhaftet hat, wie durch Anerbrechen selbst
„vorgekommen.

Art. 19 desselben.

„Was zu Verwahrungsstrafen auf eine bestimmte Zeit ver-
„urtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens nicht weniger
„und höchstens nicht zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen
„des nämlichen Vergehens gegen Theilhaber Individuen sind ihre
„die Geldbußen, Schadenersetzung, den Ersatz des
„Schadens und verhängten Confiscat, und für die Kosten
„solidarisch verbunden.

Art. 36 desselben.

„Alle Strafen, die die Todesstrafen, Verwahrungsstrafen
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degra-
„dation, die Einsperrung, die Strafe des Brandmals, die
„Landesverweisung, und den Verlust der Ehrenrechten,
„keine Strafe nennen, sollen Kurzzeitweise gerechnet
„werden.

„Ein Jahr in der Central-Strafe der Degradirung,
„in jener, worin der Strafbare gelebt, in der Gemeinde
„des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Volkstreckung geschieht, und in jener des Wohn-
„orts des Verurtheilten ausgeklagen werden.

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen
„überwiesen, so wird bloß die schwerste Strafe verkannt.

Art. 366 desselben.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselt, dass die verfügenden
„und nach vorgenommenen Proben den Eigenthümer zurückzu-
„geben worden sollen.

Art. 368 desselben.

„Der verfallende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilklägere sey, wird allemal in die dem
„Staate gemeine, als der andere Theil verhältnismäßigen
„Kosten verurtheilt.

In Erwägung dass die Thatsachen deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt
ist, Verbrechen bilden, welche nach Art. 384 und 381 N.=4
des Strafgesetzbuchs mit der Strafe der Zwangs-
verbitten auf bestimmte Zeit zu belegen sind.

Aus diesen Gründe
und in Anwendung obiger Gesetzes-Bestimmungen

verurtheilt

das Assisenhof den genannten Michael Kraft,
zwei und zwanzig Jahre alt, Taglöhner und Inwohner,
gebürtig und wohnhaft zu Steinweiler, Canton Landau,
bei seinem Vater, den Taglöhner Michael Kraft dem
alten, sechs Fuß zwei Zoll bayerischen Maßes hoch,
von pockennarbigem Gesicht und Augenbrauen, niedrige
und bedeckter Stirne, braunen Augen, spitzer Nase,
gewöhnlichem Mund, ohne Bart, ovalem Kinn, ovalen
Gesichtszügen, spitzem Gesichtsfarbe, gekrauselten
Haupthaaren, ohne besondere Kennzeichen —

Zum Zwecke der Zwangsverbitten auf die Dauer
von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens
hinzudient auch die Strafe von zweihundert und zwanzig
Gulden neuen Kreuzer.

und zugleich solidarisch mit den schon mehrerthaltenen Daniel Walter, Anton Kraft, Georg Kraft, Barbara Kübler, Christian Funk und Anna Maria Kraft in jene der Voruntersuchung, welche in der in Rathsitzung vom 22ten März letzthin enthaltenen begriffen und auf die Summa von zweihundert Thaler Gulden fünfzehn Kreutzer liquidirt sind.

Anordnet desß die geschehenen und noch vorzunehmenden Kosten den respectiven Eigenthümern sollen zuerkannt gegeben werden, und desß der Rathsitzung in Abdruck gedruckt und von den gesetzlich vorgeschriebenen Orten vorgelesen werden soll.

Also gerathschlagt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenzgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom sechsten Juni achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Präsident des k. Appellationsgerichts, Beisitzer des Rheinkreises, Präsident des Assisenzgerichts, Haerner, Petersen, Dietsch, Rathe am k. Gerichte, Beisitzer dieses, Boecking, Untersuchungsrichter bei diesem Gerichte, letzterer nur als Rather des Assisengerichts, Keller, 1er Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obersuchungsschreiber dieses Gerichts.

J. A. Molitor

Haerner

Petersen

Dietsch

Boecking

Faber

1°, Anton Dörr
2°, Joseph Müller
3°, Casimir Kretz

9. Juni 1833.

Der Assisenhof

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchung d. Ausklage-Sache gegen

1°, Anton Dörr, 37. Jahre alt, Taglöhner gebürtig zu Wolfersweiler d. wahrhaft zu Steinwiller.

2°, Joseph Müller, 24. Jahre alt, Leinweber, geboren zu Vinzelhofen d. zuletzt in Steinwiller sich aufhaltend,

3°, Casimir Kretz, 30. Jahre alt, Leinweber gebürtig zu Rhodt, d. sich gegenwärtig zu Lemberg aufhaltend,

in der heutigen öffentlichen Sitzung folgendes Urtheil erlassen.

Nachdem die Geschworenen auf die in der gegenwärtigen Sache an sie gestellte Frage ihre Erklärung abgegeben hatten, wonach die Angeklagten, nemlich die Angeklagten, Ferdinand Boecking, August Hinck d. Philipp Hinck wohl convict d. stellten folgenden Antrag:

"In Erwägung, daß aus der Antwort der "Geschworenen zwar die Hauptsache abervorzüglich "hervorgeht,

"daß aber daraus nicht hervorgeht, ob der "Verbrechen mit den Umständen begleitet war, "welche das Gesetz zu dessen Strafbarkeit "verlangt: vid. Sirey. 12. 1. 243.

"Und diesen Gründen widersetzen sich die

„ Vertheidiger der Angeklagten Herr, Müller
„ u. Erlaß der Urtheilung derselben, d. Frage,
„ daraus an, daß es dem Schwurgericht gestatten
„ möge, die Angeklagten ganz zu sprechen, und
„ die Antwort der Geschworenen also nicht über-
„ wiesend zu erklären.

Der erste Staatsprokurator Keller bestritt diesen Begehren u. stellte den Antrag: das Schwurgericht wolle, in Erwägung daß die vorliegende Erklärung sowohl die Frage wesentlich und ihrer Totalität befassend beantwortet, gleichwie auch den Thatbestand des Art. 2 des Preßgesetzes und ihren äußern gesetzlichen Requisiten vollkommen entspricht, den von den Vertheidigern gestellten Antrag als unbegründet verwerfen, u. den von Seiten der Staatsbehörde auf die angewendete Strafe genommenen Antrag zu sprechen.

Nach Anhörung der Vertheidiger der Angeklagten so wie der Staatsbehörde in ihren gegenseitig gestellten Anträgen und Rechtsgründen,—

Eingesehen das Urtheil der Anklage kammer des K. Appellationsgerichts, so wie den in folge desselben erwiesenen Anklage act — beide vom fünf u. zwanzigsten April d. J.

Eingesehen die von dem Schwurgerichte über die Geschworenen gestellte Frage und die von diesen hierauf ertheilte Antwort.

In Erwägung, daß die Frage alle jene Thatsachen in sich faßt, welche zur Begründung der Anklage nothwendig zu beantworten sind;

daß auch die Erklärung der Geschworenen in Bezug auf die bejahte Frage die Beantwortung derselben mit Ja! schon in ihrem ganzen Umfange enthält;

daß hiernach der Antrag der Vertheidiger, die Angeklagten, wegen mangelhafter Beantwortung der gestellten Frage durch die Geschworenen, ganz zu sprechen, als unbegründet erscheint.

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Schwurgericht den Antrag der aufgestellten Vertheidiger der Angeklagten als unbegründet.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Rheinkreises am neunten Juni achtzehn hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Christmann, Rath am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Schwurgerichts, Cramer, Peterson, Bittig, Richter am K. Bezirksgerichte daselbst, Boerkig, Ergänzungsrichter bei dem letztern Gerichte, alle vier als Richter des Schwurgerichts; Keller, 1ⁿ Staatsprokurator, Schmidt 1ⁿ, K. Gerichtsschreiber am K. Appellationsgerichte daselbst.

1.) Anton Dörr.
2.) Joseph Müller.
3.) Casimir Kretz

d. 4 Juni 1833.

Das Assisengericht

für den C. Bergzabern'schen Rheinkreis zu Frankenthal hat folgenden Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des C. Appellationsgerichts des Rheinkreises am fünf und zwanzigsten April v. J. erlassenen Urtheils, wodurch

1.) Anton Dörr, 34 Jahre alt, Bauer von Hölkenbrunnen, Canton Annweiler d. Wohnhaft zu Rinnweiler, Canton Landau,

2.) Joseph Müller, 24 Jahre alt, Leinweber, geboren zu Vorderhofen, Canton Bergzabern d. Zeit in besagtem Rinnweiler sich aufhaltend,

3.) Casimir Kretz, 30 Jahre alt, Leinweber, geboren zu Rhodt, Canton Landau d. zeitlich zu Bornheim in Canton Landau sich aufhaltend,

alle drey eines qualifizirten Diebstahls. Versuchs angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind.

Nach Einsicht ferner des von dem C. Generalprocurator in Gefolge dieses Anklage d. Verweisung. Urtheils an nämlichen Tage gegen die Angeklagten erlassenen Anklage-Acte.

Nach stattgehabter Vorsammlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Generalprocurators Zeller in der Entwickelung der Gründe worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung der Rechtsvertheidiger Lauterwald Verwaltung in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Anton Dörr.

der Rechts-Candidaten Augustt Heintz in seinen Ver-
theidigungsmittels für den Angeklagten Joseph
Müller, und
der Rechts-Candidaten Philipp Heintz in seinen
Vertheidigungs-gründen für den Angeklagten Lassmin
Lentz;
Gehoben die den Geschworenen gestellte Frage,
also lautend:
"Sind die genannten
1°, Anton Dörr, 37 Jahre alt, Taglöhner zu Wolfer-
"weilen, Canton Remmelen d. wohnhaft zu Reimigen,
"Canton Capellen,
"2°, Joseph Müller, 24 Jahre alt, Handwerker gebo-
"ren zu Niederkerschen, Canton Mersch und zuletzt in besagtem
"Reimigen sich aufhaltend,
"3°, Lassmin Lentz, 30 Jahre alt, Handwerker gebo-
"ren zu Pfaffe, Canton Capellen d. gegenwärtig zu
"Bourglinster, in Canton Remich, sich aufhaltend,
"schuldig?
"in der Nacht vom ersten auf den zweiten März 1833
"und unter gemeinschaftlicher Verbindung und Mit-
"wirkung, in dem Garten des Ackermannes Johann
"Philipp Lefère zu Eglenburg, d. zu dessen Nachtheil
"einen Kartoffel-Diebstahl zu graben versucht zu
"haben; welcher Versuch durch äußere
"Handlungen manifestirt worden war, d. einen
"Anfang von Vollziehung erhalten hatte, welcher
"zufällig von dem Willen der Akten abhängigen
"Umständen aufgehalten wurde
"d. seine Wirkung verfehlt hat?

Gehoben die darauf erfolgte Erklärung der
Geschworenen also lautend:
"Die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende
"Frage ist: Ja die drey Angeklagten sind schuldig.
Nach Anhörung der ersten Beamten der Staats-
Anwalt in seinen Anträgen dahin gehend: das Assisen-
Gericht wolle in Gemäßheit der Art. 386 No. 1, Art. 2
21, 36 & 55 des Strafgesetzbuchs und 368 der peinlichen
Prozeßordnung, die genannten Anton Dörr, Joseph
Müller und Lassmin Lentz zur Strafe der Einsperrung
in ein Arbeitshaus, jeden auf die Dauer von Acht
Jahren & solidarisch zu den Kosten des Verfahrens
verurtheilen, auch verordnen, daß das Urtheil im
Auszuge gedruckt & an den gesetzlich vorgeschriebenen
Orten angeschlagen werden solle.
Nach Anhörung der Angeklagten & ihrer Ver-
theidiger, welche erklärten daß sie nichts mehr
zu bemerken hätten.
Nach Einsicht des Art. 386 No. 1. der Art. 2, 21,
36 & 55 des Strafgesetzbuchs, ferner des Art. 368
der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorlesen worden
und also lauten:
Art. 386 No. 1. des Strafgesetzbuchs.
"Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem
"der folgenden Fälle begangen wurde:
"1°, wenn der Diebstahl des Nachts & von zwey
"oder mehreren Personen; oder wenn er blos mit
"einem dieser zwey Umstände, aber zugleich in
"einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte

" begangen wurde, ꝛc

" soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21. abendaselbst.

" Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt worden, d. worauf die Ausführung der Vollziehung erfolgt ist, wird, wenn er nur durch zufällige d. dem Willen des Thäters entgegengesetzte Umstände aufgehalten worden ist, oder seine Wirkung verfehlt hat, wie das Verbrechen selbst angesehen.

Art. 21. abendaselbst.

" Jedes Individuum das einen oder andern Geschlechts welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus hineingeschafft d. zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

" Dieses Strafe muß wenigstens fünf d. höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36. abendaselbst.

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeit auf Lebens oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung d. den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte ertheilen, sollen öffentlich verkündet werden,

" Sie sollen in der Kantonal-Stadt des Departements in einer hiezu bestimmten Gerichtsstube, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in einer wo die Vollstreckung geschieht, und

" in einer der Wohnorte des Verurtheilten ausgehängen werden.

Art. 55. abendaselbst.

" Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des nämlichen Vorgehens verurtheilte Individuen sind für die Geldbußen, Schadenersetzung, die Kosten des Prozesses d. entbehrten Lohnes d. für die Civilpartei solidarisch verbunden.

Art. 368. der peinlichen Prozeßordnung

Der öffentliche Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Beweise sowohl, als der andern streitigen Kosten verurtheilt.

In Hinsicht des Theils, wegen die Angeklagte durch die Entdeckung der Hauptmomente schuldig erkannt worden sind, die Beweise der criminellen Einsperrung mit sich zieht.

Aus diesem Grunde

verurtheilt das Assisengericht die genannten

1°, Anton Dörr, sieben d. dreißig Jahre alt, Taglöhner gebürtig zu Völkersbrunnen d. wohnhaft zu Steinmühlen, mittlerer fünf Fuß, neun Zoll, zehn Linien bayerischen Maaßes mißt, braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, kleine Nase, breiten Mund, braunen Bart und breiten Kinn, ovalen Kinn, längliche Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe d. keine besondere Zeichen hat.

2°, Joseph Müller, nun mit zwanzig Jahren alt, Tuchmacher, geboren zu Lindenhofen d. zuletzt

in Reinerlau sein Aufenthalt, welcher fünf Fuß, neun Zoll, eine klare bäuerische Nase, braune Haare, niedere Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, kleines Kinn, längliche Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, besondere Kennzeichen keine, am rechten Arm einen Schmannstock, hierunter die Buchstaben G. M., zeigen Acten des Gerichts die Jahrzahl 18–26, hierunter eine rothe Herzierung, darunter die Buchstaben M. I. und unter diesen einen schwarzen, einen rothen Kreuzkreuz, allen, mit Ausnahme des einen Kreuzes, roth eingestochen hat.

3.) Kasimir Kretz, dreißig Jahre alt, Korbmacher, gebürtig zu Rheinit, d. Fuß gewöhnlich zu Lorenzin aufhaltend, welcher fünf Fuß; sechs Zoll, sieben kleine bäuerische Maaß hat, und braune Haare, niedere Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn, längliche Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, besondere Kennzeichen 1.) an der linken Hand drei Finger bis auf das letzte Glied fehlend 2.) auf dem rechten Arm in Herz N. in demselben die Buchstaben K. K. roth eingestochen hat.

Und zwar jeden derselben zur criminellen Untersuchung auf die Dauer von fünf Jahre,

und alle drei solidarisch zu den Prozeßkosten gegen den Beklagten, sieben Gulden sechs und neunzig Kreuzer.

Demnach erkennt Recht, daß gegenwärtiges Urtheil in Ausfertigung gedruckt und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werden soll.

Also gefällt und verkündet zu Herzbrücken, in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts des Rheinkreises, am neunten Juni achtzehn hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren, Leuchtenbach, Rath am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichtes, Lauer, Peters, Kirsch, Richter, Lovitsky, Ergänzungsrichter, zwei der Richter am Bezirksgerichte Herzbrücken, als Richter des Assisengerichtes, Feller, erster Beamter der Staatsprokuratur d. Rheinkreises, Lorber, erster Beamter der Gerichtsschreiberei am Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Leuchtenbach
Peters
Lauer
Lovitsky
Feller
Lorber

Siegen
den Geschworenen Wilhelm
Beuck.

10te Juni 1833.

Das Assisengericht
für den Schauberg zu Hamm hat folgende Urtheil erlassen.

Nach Anhörung des 4ten Staatsprocurators Sieg, welche auf den Grund vorgehender Vorladung den Geschworenen Wilhelm Beuck ringegangenen Zeugnisse über Ausbleiben, deshalben von den Sitzungen eines Geschworenen vom 13ten dieß Monats dem zu entbinden und deshalb durch einen Ersatzgeschworenen zu ersetzen zu lassen.

Nach Einsicht der angezogenen Zeugnisse und der Verordnungen der Art. 397 und 395 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung daß Peter Beuck hinreichend dargethan hat daß seine Vermögensverhältnisse ihm nicht erlauben den Sitzungen des Assisengerichts als Geschworener beizuwohnen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Assisengericht den genannten Wilhelm Beuck für hinreichend entschuldigt, entbindet ihn vom 13ten dieses Monats an von der Pflichten als Geschworener und verordnet, daß deshalb an dieses Tages an von der Urnepflichten der Geschworenen zu stehen und sein Name aus der Liste der Urnegeschworenen zu setzen sollen.

Die Namen dieser Geschworenen wurden nun in eine Urne gethan, und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, ausgezogen sind; daß der Urnegeschworene Emil Verderaux, Handelsmann in Hamm, an die Stelle des Entschuldigten Geschworenen Wilhelm Beuck gezogen wurde.

Das Assisengericht verordnet demnach, daß der genannte Emil Verderaux auch die Urnepflichten der Geschworenen vom 13ten des laufenden Monats an gehorgen werden soll.

Also geschehen zu Heppenheim in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Odenwaldkreises am sechsten Juni achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Schmidt, Rath am bestehenden k. Appellationsgerichte, Brauner, Petersen, Dalpf, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, letzterer hier als Richter des Assisengerichts, Fiaich, 2ter Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Breitenbach Präs.

Schmidt

Petersen

Brauner

Faber

Einberufung
des Johann Ferkel in seine
Function als Ortsrichter.

11ter Juni 1833.

Der Ortsrichter
für den Ortsrichterwahl zu Zeigenbrücken hat folgenden
Vortrag erstattet.

Durch Absterben des 2ten Ortsrichters wurde Vicia
veranlasst dessen Stelle, bis der nächste ordentliche
Johann Ferkel zum Gemeindsmann durch die Liste
der Ortsrichter gezogen und sein Ersatzmann Philipp
Jacob Locher wieder in die Liste gezogen werde.

In Erwägung dass der durch das Absterben des
für die Ortsrichter dieses Ortsviertel eingetretenen 24
Ortsrichter gezogene Gutsbesitzer und Gemeinds-
bevollmächtigte Johann Ferkel zum Gemeindsmann,
veranlasst die Ernennung der Function in der Sitzung
vom 3ten des laufenden Monats nicht angenommen
war, durch rechtmässige Entschuldigung seines ausge-
sagt und verbleibt sich derselben für nicht geeignet
zu sagen;

dass derselbe auch zu Ausübung dieser Function
bestimmt und berechtigt ist, wenn er der Stelle sich
derselben nach Bekanntmachung des laufenden Rechts, also
vom 13ten dieses Monats an, durch die Stimmlisten der
Ortsgemeinden zu trennen und seinen gewissenhaften
Ersatzmann Philipp Jacob Locher von der Liste zu
streichen;

In Erwägung dass auch kein Grund vorhanden die
gesetzliche Strafe gegen ihn auszusprechen, da er sich
wegen seinem pflichtgemässen Nichterscheinen hinlänglich
gerechtfertigt hat.

Und diesen Gründen

verwarf das Appellationsgericht das von der gemeinen

Johann Fertel für diejenigen Theile, welche aus

Theilung der fast ganz neuen Hauptgebäuden Haus,

Hofraithen in der Stadt Klingen gegen Herren Knoll

und Kälzheim und Consorten im Namen der Partei

noch vorkommend wurden, also vom 13ten dieses

Monats an, nach die Vorschriften, in die Zahl der

fünf und zwanzig Hypothesen einzutragen und der

praxisonig zu dessen summarischen Schätzung anzuge-

nen Sachverständigen Philipp Jacob Locher

von diesem Amt an von der Liste zu streichen wurden

soll.

Also geschehen zu Heidelberg in der öffentlichen

Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom

siebten Juni achtzehnhundert drei und dreißig,

wo gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath vom

k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Vorsitzender

des Appellationsgerichts, Schmidt, Rath vom besagten k.

Appellationsgerichte, Brauns, Hofrath, Dietz,

Richter vom k. Bezirksgerichte daher, Lautern, zwei

alle Richter des Appellationsgerichts, Heid, 2ter Gerichts-

protokollator und Feder, Obergerichtsschreiber, beide

Lautern vom k. Appellationsgerichte.

Breitenbach Präs.

L. Schmidt

Brauns

Dietz

Feder

Urban Knoll
und Consorten.

13ter Juni 1833.

Das Appellationsgericht
für den kr. Rezatkreis Abtheilung zu Ansbach hat
folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Abtheilung vom 11ten Mai laufenden
verlesenen Urtheils, wodurch

1. Urban Knoll, 30 Jahre alt, Leinweber, geboren
zu Wachenzimmern, wohnhaft zu Pulzheim,
2. Franz Peter Kupper, 38 Jahre alt, Maurer,
geboren und wohnhaft zu Pulzheim,
3. Mathäus Seiter, 30 Jahre alt, Schreiner, geboren
und wohnhaft daselbst,

mit dem flüchtigen Johann Adam Mohn, Taglöhner zu
Wachenzimmern, der gemeinschaftlich und zur Nachtzeit
verübten Diebstahls und der Einsteigung und Einbrechung
Urban Knoll mit dem genannten Mohn und gemein-
schaftlich verübten zurückgesetzten Diebstahls und Mathäus
Seiter des Theilnehmens am diesem Verbrechen, – endlich
Knoll und Seiter eines weiteren unter gemeinschaft-
licher Verbindung begangenen zurückgesetzten Diebstahls ange-
klagt und von der Appellation Vernehmung eingeholt sind.

Nach Einsicht ferner der von dem 2ten Anwaltsprokura-
tor Dietz in Gunzenhausen daselbst übernommenen Vertheidigung der
12ten Zeugen dasselbst gegen die Anklageakten vorgebrachten
Rechtsbeschwerden.

Nach nochmaliger Abhaltung öffentlicher Sitzungen dieser Sache in den
öffentlichen Sitzungen vom 10ten, 11ten, 12ten laufenden Monats

und vom Zuschauer.

Nach Abfassung der Fr. Assisenfragen in der Art, einschließung der Fragen enthaltenden Urkunden wurde

Nach Abfassung der Vertheidigung in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten, und zwar

den Advocaten Glatter für Urban Knoll,

den Rechtscandidaten (Ferdinand) Boecking für Franz Peter Kupper,

und den Advocaten Golden für Mathäus Beiter.

Sprechen die von Geschworenen gestellten Fragen welche lautend:

1te Frage.

„Sind die Angeklagten Urban Knoll, 30 Jahre alt,
„Ackersmann, gebürtig zu Steinheimerhof, wohnhaft
„zu Kilzheim, Franz Peter Kupper, 38 Jahre alt,
„Weber, gebürtig und wohnhaft zu Kilzheim und
„Mathäus Beiter, 30 Jahre alt, Glaser, ge-
„bürtig und wohnhaft daselbst, schuldig, in der Nacht
„vom 10ten auf den 11ten März 1832 unter wechselseitigem
„Einverständniß und Mitwirkung und gemeinschaftlich mit einer
„mindern Person, theilweise mit Vorbedacht und Ueberlegung,
„durch das offene Landfenster zweyfach Scheiben-
„und Rahmen und zwar zum Zweck einen zu
„demselben Tenn gehörigen Tennschrank, den Zuchthausknecht
„Philipp Müller von Hainhalheim, Landes-
„kommissärs, zu unrechtem wahrsucht zu

„haben, welcher Versuch, offenbarer durch verschie-
„denheiten und beigestellt von einem Aufseher der
„Vollziehung, nur durch Zufälligkeiten von dem Willen
„der Thäter unabhängige Umstände seine Vollendung
„verhindert?

2te Frage.

„Sind die zuvorgenannten drei Angeklagten nicht wenig-
„stens schuldig unter wechselseitigem Einverständniß und
„Mitwirkung und gemeinschaftlich mit einer 4te
„Person, in der Nacht vom 10ten auf den 11ten März
„1832 durch das offene Landfenster zweyfach Schei-
„ben und Rahmen des in der ersten Frage
„bezeichneten Zuchthausknechts Philipp Müller gewaltthätigerweise
„mittelst Abbrechung von Scheiben, wodurch Müller
„durch den linken Oberarm durch einen Schrotschuß
„schwer verwundet wurde und noch jetzt die Heilung
„der Verwundung fortdauert sind, begangen und dem-
„selben dadurch einen Schaden von 11 fl 54 kr
„verursacht, die Person auch die abgenommene Scheibe
„gelegentlich des gemeinschaftlichen Einbruchs und
„zu dessen Erleichterung theilweise gegen den be-
„dienten Philipp Müller einen Streich versucht zu
„haben, welcher Versuch, offenbarer durch ver-
„schiedenheiten und beigestellt von einem Aufseher der
„Vollziehung, nur durch Zufälligkeiten, von dem Willen
„der Thäter unabhängige Umstände seine Vollendung ver-
„hinderte?

3te Frage.

„Ist der Angeklagte Knoll schuldig in Hinsicht
„seines mit einer andern Person, in der Nacht
„vom 17ten auf den 18ten November 1831 zum Nach-
„theil der königlichen Hollschütz-Hundesumme zu
„Kuhsand mittelst Einsteigens und einem Diebstahl
„in dem Hofraume selbst, ohngefähr 94 fl. 31 kr.
„an Geld, einer silbernen Taschenuhr, silbernen
„Hosenknöpfen, einem Paar Hosen, zwei Hemd Tücher
„und einer wollenen Decke fortschaffen zu helfen?

4te Frage.

„Ist der Angeklagte Heiter schuldig an dem
„in der 3ten Frage angeführten Verbrechen
„dadurch Theil genommen zu haben, daß er den
„Thäter in den Thathandlungen durch die gemeinschaft-
„lichen Diebstahl vorbereitet oder erleichtert oder wadurch
„er vollendet wurde, wissentlich geholfen und bei-
„gestanden hat?

5te Frage.

„Sind die Angeklagten Knoll und Heiter schuldig
„mittels gemeinschaftlicher Zusammenwirkung in der
„Nacht vom 17ten auf den 18ten Januar 1832 mittelst
„gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens in den mit dem
„bewohnten Haus der Wittwe Johann Adam Liebel
„zu Kuhsand zusammenhängenden und geschlossenen Hof-
„raum einen Abort befindlichen Aufbewahrungsort zwei Bret-
„ter gestohlen zu haben?

Ehrsame die Erklärung der Geschworenen muß von
jedweder Frage also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:

„Auf die erste Frage: Nein die Angeklagten sind
„nicht schuldig. –

„Auf die zweite Frage: Ja die Angeklagten sind
„schuldig; jedoch mit Mordversuch bejaht, nur
„mit einfacher Stimmenmehrheit. –

„Auf die dritte Frage: Ja der Angeklagte ist
„schuldig, jedoch nicht in Beziehung auf die Cau-
„kleider. –

„Auf die vierte Frage: Ja der Angeklagte ist
„schuldig. –

„Auf die fünfte Frage: Ja die Angeklagten sind
„schuldig, jedoch ohne die Tages Zeit.

Ehrsame die aus der Rechtsakte der Assisenzgericht
in den vorgetragenen Fällen der einfachen Stimmen-
mehrheit abgegebene Erklärung folgenden Inhalts:

„In Bezug auf die zweite Frage, soweit dieselbe
„mit einfacher Stimmenmehrheit bejahet wurde,
„stellt das Assisenzgericht anheim, der Mineralität
„der Geschworenen bey.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren An-
trägen dahin erkannt: die schuldig erklärten Verbre-
cher Knoll, Franz Peter Heiter und Matthäus Heiter
in Anwendung der Art. 382, 383, 384, 381 No. 4,
386 No. 1, 59, 60, 62, 20, 22, 36 und 55 des Strafge-
setzbuchs, der Art. 365, 368 und 366 des Gesetz-
buchs über das gerichtliche Verfahren, und der Anordnung

vom 31ten Mai 1814, zur Strafe der schwe-
ren Zuchtpolizeiarbeiten, Einsperrung und
Ausstellung an den Pranger, gänzlichen Verlust
in allen Fällen gegen den Dieb zu verurtheilen
und zu verordnen, daß der Werth im Urtheile
ausgedrückt und an dem durch das Gesetz bestimmten
Orten ausgehoben, auch die in Empfang genom-
menen Gegenstände an die beschädigten Eigen-
thümer abgeliefert werden sollen.

Nach Anhörung des Advokaten Glatter, welcher
dahin antrug, daß das dem Appellationsgesuche zu-
stellen wolle die Zumessung des bei Urteil Knoll
in Empfang genommenen Geldes an diesen zu
verordnen, vorbehaltlich derjenigen, der Ansprüche
lassen sollte, dasselbe auch den gehörigen Weg
halber zu suchen.

Nach Anhörung des Staatsanwalts von Baier,
welcher denselben Antrag stellte.

Nach Anhörung des Staatsanwalts von Kupper,
welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe.

Nach summarischer Anhörung der Strafbehörde welche
dahin antrug, daß Constitutionsbeschwerden der Staats-
anwalt von Knoll und Baier als ungegründet ab-
zuweisen.

Nach Anhörung der schuldig erkannten Knoll, Kupper
und Baier selbst, welche sich auf den von ihren Staats-
anwalt gegen gemachten Antrag ausschlossen.

Nach Einsicht der Art. 381 Nro 1, 2, 3 und 5, 382, 383,
381 Nro 4, 384, 386 Nro 1, 59, 60, 62, 20, 22, 36 und 55 des
Strafgesetzbuchs, und der Art. 365, 366 und 368 der
peinlichen Prozeßordnung, welche vom Gerichtshofe
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lauten:

Art. 381 Nro 1, 2, 3 und 5 des Strafgesetzbuchs.

„Werden bei verübten Diebstählen folgende schwere Umstände
„zusammen, nämlich:

„1, Ist der Diebstahl des Nachts begangen worden;

„2, Ist er von Mehreren oder mehreren Personen begangen
„worden;

„3, Haben die Schuldigen oder einer von ihnen gefährliche
„oder verbotene Waffen bei sich;

„5, Haben sie bei Verübung irgend schwerer Arbeit,
„oder unter der Drohung, Gebrauch von ihren
„Waffen zu machen begangen,

„So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft
„werden.

Art. 382 daselbst.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mittelst Ge-
„waltthätigkeit verübt wurde, und überdieß mit zwei
„der vier ersten im vorhergehenden Artikel aufge-
„zählten Umstände versehen war, wird mit lebens-
„länglichen Zwangsarbeiten bestraft.

„Ist die Gewaltthätigkeit, unter deren Beihilfe
„der Diebstahl verübt wurde, eine von denjenigen
„oder Handlungen gewesen, so ist dieser Umstand
„selbst zur Strafbarkeit zu lebenslänglichen Zwangs-

" verbotenen Gewerbsbetrieb.

Art. 383 desselben.

" Die durch öffentliche Anschläge verrufenen Diebstähler
" können überdies die polizeiliche Zurückweisung
" treffen.

Art. 381 No. 4 desselben.

" Zweitens bei gewohnheitsmäßigen Diebstählen polizeiliche Strafe
" stehende Zurechnung ein, nämlich:
" 4) Werden sie (die Schuldigen) entweder in einem Gebäude,
" in einem Raume zusammenhängenden Gebäuden, Zimmern,
" in einem Behältnisse, oder einem Behältnisse die
" bewegt sind, oder Zum Aufbewahren dienen, oder
" ihrem Zubehör der Verbrechen mittelst Einbruches,
" Einbruchs, oder Ersteigung oder falscher Schlüssel
" begangen, oder haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen
" Person oder einer Civil- oder Militär-
" Uniform angenommen, oder wissentlich sie dabei
" in der Absicht oder mit dem Vorsatze einer obrigkeitlichen
" Person oder einer Uniform einer obrigkeitlichen
" Person sich dabei auch einer falschen Urkunde der
" Civil- oder Militär-Obrigkeit bedient;
" So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft
" werden.

Art. 384 desselben.

" Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beihülfen
" einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 ange-
" führten Mittel verübt worden, soll selbst dem, wenn
" von der Einbruch, der Ersteigung und der Gebrauchsfälschung

" Schlüssel in Gebäuden, Gemächern oder eingeschlossenen
" Räumen, die zunächst zur Aufbewahrung dienen, auch zu
" besonderen Behältnissen gehören, Statt hatte, und sofern
" dann, wenn der Einbruch nur in Innern begangen ist,
" mit Zuchthausarbeit nicht unter bestimmter Zeit be-
" straft werden.

Art. 386 No. 1 desselben.

" Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der
" folgenden Fälle begangen wurde:
" 1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei
" oder mehreren Personen, oder wenn er blos durch
" einen dieser Zwei Umstände, aber Zugleich
" in einem bewohnten oder Zur Aufnahme dienenden
" Orte begangen wurde;
" Soll mit der Todesstrafe bestraft werden.

Art. 59 desselben.

" Die Mitschuldigen einer Brandstiftung oder einer Sprengung,
" sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber
" dieser Brandstiftung oder Sprengung selbst belegt werden,
" die Fälle nicht ausgenommen, worin das Gesetz eine
" mindere Strafe setzt.

Art. 60 desselben.

" Als Mitschuldige einer Handlung, die schon eine Brandstiftung
" oder Sprengung enthält ist, sollen diejenigen bestraft
" werden, die durch Geschenke, Versprechen, Drohungen,
" Missbrauch von Ansehen oder Macht, Anschläge oder
" strafbliche Kunstgriffe zu einer solchen Handlung ver-
" leitet, oder Anweisungen gegeben haben um sie zu begehen.

Art. 6. desselben.

„Diejenigen, welche zu faulen, die Felder zugerichtet,
„oder mittelst eines Abzugsgrabens oder Abzugsgrabens entwässert
„haben, genutzt oder zum Theile wirklich genutzet, sollen
„ebenfalls als Mitschuldige dieses Abzugsgrabens oder
„Abzugsgrabens bestraft werden.

Art. 20 desselben.

„Jeder, der zur Cabaultbenützlichen Heuarbeiterin
„strafbar gemacht wird, soll auch dem öffentlichen
„Platze zugewiesen werden. Dieß geschieht
„mittelst Aufschreibung eines Zeichens auf die rechte
„Schulter, mit einem schwarzen Eisen.

„Die zu machen Strafen Abgetheilten werden
„nur in den Fällen zugewiesen, wo das Gesetz
„die Entfernung mit der Strafe, womit sie
„belegt worden, verbunden hat.

„Jeder Richter besteht, in Rücksicht der Schuldigen,
„die zu Cabaultbenützlichen Heuarbeiten gemacht
„worden, in den Buchstaben T. P.; und in den Buchsta-
„ben T. sind die Schuldigen, die auf eine bestimmte Zeit
„zu Heuarbeiten gemacht werden, wenn sie
„zugewiesen werden müssen.

„Hat der Schuldige eine Abgetheilung begangen, so
„wird der Buchstabe F. in den Zeichen beigefügt.

Art. 22 desselben.

„Jeder, der aufgrabt zu Cabaultbenützlichen Heuarbeiten,
„oder zu Heuarbeiten auf eine bestimmte Zeit,
„oder zur Einsperrung (in eine Arbeits-Stund) gemacht

„worden ist, soll, ehe er seine Strafe ausstehet, auf
„dem öffentlichen Platze vor dem Gemeinhaus zugewiesen
„werden, hier eine Stunde lang dem Volke zur Schau
„ausgestellt bleiben, und über seinen Körper eine Tafel
„gehalten werden, worauf sein Name, sein Zu-
„name, sein Wohnort, seine Strafe und die Ur-
„sachen seiner Abstrafung in groß Zahl und Lesen
„lichen Schrift aufgezeichnet sind.

Art. 36 desselben.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
„die Degradation, die Einsperrung, die Strafe der
„Gemeinschaft, die Landesverweisung, und den Abzug
„der öffentlichen Rechte nachkommen, sollen
„durch Aufschlag bekannt gemacht werden.

„Die Fällen in der Cantons-Stadt der Degrada-
„tion, in jener, worin der Strafbeil verbracht, in
„der Gemeinde der Orte, wo der Abzugsgraben be-
„gangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„vorgenommen ist, in jener, wo die Abschneidung
„Schilten ausgeschlossen worden.

Art. 55 desselben.

„Alle wegen der unerlaubten Abzugsgrabens oder wegen
„der unerlaubten Abzugsgrabens gemachten Indicien sind
„ganz die Haftbefehle, Abänderungsbestätigung, der Entsatz
„der Schuldigen und nachherigen Ausgang, und ganz die
„Kosten solidarisch verbunden.

Art. 365 des Gesetzbuchs über die gerichtliche Verfolgung.

„Ist diese That verübt, so verkündet der Hauptschöffe „nach den im Gesetze verzeichneten Strafen, selbst auf „denen, wenn auf den obersten klagenden Verbrechen nur „zehen Jahre, diese nicht mehr zur Competenz des „Assisenhofes gehört.

„Ist der Anzeigeklagte mehrerer Verbrechen oder „Vergehen überwiesen, so wird blos die schwerste Strafe „verhängt.

Art. 366 desselben.

„In allen Fällen, wo Anzeigeklagte nur zurechnungsfähig, „oder wo diese zum Theil zurechnungsfähig nur schuldig „erklärt oder lediglich correctionell gestraft werden, wenn „diese in keinem Gesetze verboten wäre, verkündet „der Hauptschöffe über den vom Anzeigeklagten „oder dem Civilkläger vorgeschlagenen Ersatz. Er „begründet entweder die Gründe in demselben Urtheile, „oder beruft einen der Richter, die Urtheile „zu verfassen, die Entscheidungsgründe zu entwerfen, „und über den Ersatz, wie in 358ter Artikel be„stimmt ist, seinen Vortrag zu erstatten.

„Der Hauptschöffe bestimmt abwechselnd, dass die „entsprechenden und noch vorzuschreibenden Pflichten dem „Eingeklagten zuerkannt gegeben werden sollen.

„In Falle einer theilweisen Freisprechung wird gleichwohl dass„selbe Zuerkennung nicht minder vollzogen, als gegen „den ganz dem Eingeklagten günstigen Ausspruch, dass der „Anzeigeklagte die gerichtlichen Kosten zu bezahlen „verpflichtet sein, ohne Rücksicht auf den Vertheidigungsfond

„nehmen, sondern, wenn er sich darüber vernommen hat, dass „die Strafe eine höhere vollkommene entsprechen sey.

Art. 368 desselben.

„Der entsprechende Theil, gleichviel ob er den Anzei„klagten oder den Civilkläger treffe, wird vollkommen in „den Staatsfond, als den ordentlichen Gerichtszweig ver„pflichtet betrachtet.

In Erwägung dass die Thatsachen wovon die Anzeigeklagten durch die Erklärung der Zeugen, nun schuldig erkannt sind, Verbrechen bilden, welche die Strafe der Zwangsarbeiten nach Lebenszeit nach sich ziehen;

In Erwägung wegen der von den Geschwistern Urban Knoll und Mathäus Beiter gestellten Anträgen wegen Restitution des in Empfang genommenen Geldes von ihren Eltern betreffend, dass dieses Geld Product des zum Nachtheil des Philipp Müller von Hauenheim verübten Verbrechens ist, dessen die Anzeigeklagten durch das Ge„schwornengericht schuldig erkannt worden; dass derselbe solche keine rechtliche Ansprüche daran zustehen;

Auf diese Gründen
und in Anwendung obiger Gesetze
Sprechen Recht der Assisengericht die schuldig erkannten:

1° Urban Knoll, dreissig Jahre alt, Ackersmann, geboren zu Hauenheim, wohnhaft zu Pulzheim;

2° Mathäus Beiter, dreissig Jahre alt, Ackersmann, geboren zu Hauenheim, wohnhaft zu Pulzheim;

zwei I, zwei Unterlängen Striche, zwischen Striche, einen Punkt, einen Querstrich Nase, zwischen Mund, einen einen Punkt, und Unterlippe, darunter Kinn, darüber Gesichtsform, zwischen Gesichtsform und Augenbraue, mit den besonderen Kennzeichen, daß derselbe Linkshänder ist und rechts neben dem rechten Auge über den Augen M die Buchstaben U W K weit auseinander stehen, denn aber rechts der linken Hand eine überzählige Mehrheit hat; –

2.) Franz Peter Kupper, acht und dreißig Jahre alt, Maurer, ledig und wohnhaft zu Pulzheim, rechts Kopf links einen dreieckigen Muskel zwischen, von blonden Haaren, Stirn, einige blonden Augenbrauen, blauen Augen, Adlernase, zwischen Mund, rötlichen Lippen und Unterlippe, darunter Kinn, ovalem Gesichtsform, zwischen Gesichtsform und Augenbraue, mit den besonderen Kennzeichen, daß derselbe Linkshänder ist, 2, rechts neben dem linken Auge einen weißen Flecken hat, 3, rechts neben dem rechten Auge die Buchstaben R.P.K., und 4, an beiden Daumen einen Mehr an überzähligen Knochen hat; –

3.) Mathäus Beiler, dreißig Jahre alt, Schneider, ledig und wohnhaft zu Pulzheim, rechts Kopf links Zoll vier Linien dreieckigen Muskel zwischen, von braunen Haaren, schmaler Stirn, braunen Augenbrauen, grauen Augen, starker dicker Nase, zwischen Mund, rötlichen Lippen und Unterlippe, darunter Kinn, ovalem Gesichtsform, zwischen Gesichtsform und Augenbraue, mit den besonderen Kennzeichen, daß der 1, rechts neben rechten Auge einen Blutmuttermal mit zwei Haarzeichen und zwischen diesen M.H, 2, rechts neben linken Auge die Buchstaben E.V.M.H, alles recht eingestochen, 3, rechts denselben Auge in der Höhe des Mundwinkels eine Schnittnarbe hat; –

Zur Strafe der Zwangsarbeiten nach Landzeit, zur Verurtheilung und Anstellung an den Pranger, welche nach dem Strafgesetze in Zuchthäusern zu vollziehen sind und solidarisch in allen Kosten des Verfahrens gegen den Mord beigetreten sind die Summe von zweihundert fünfzig Gulden zehn Kreuzer zweihundert dreißig Gulden zehn Kreuzer und sechzig Gulden sechzig Kreuzer für den Herrn Staat verurtheilt worden sind, und zur Bezahlung in die Kasse des Landgerichts zu Pulzheim und Landgerichts Dr. Weicht in Pulzheim mit drei Gulden.

Anordnet die Restitution der in Verhaft genommenen silbernen Schnalle an den Eigenthümer, den derselbe zu Protokoll bestätigten Handwerker Carl Zanglein, und das abgefallte in Verhaft genommene und noch vorhandliche Geld an den berechtigten Philipp Müller, Zuchthäusler zu Pulzheim, unter Hinweisung auf das von den Beurtheilungen auf Urban Knoll und Mathäus Beiler gestellten Restitutionsbegehren.

Anordnet endlich das Urtheil im Amtsblatt in Auszug gedruckt und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werden soll.

Also gerathen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises vom neunzehnten Juni achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts; Schmidt, Rath am besagtem k. Appellationsgerichte, Kaerner, Petersen und Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, letztere nur als Richter des Assisengerichts, Lixel, k. Vertheidigungsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber, beide letztere am genannten k. Appellationsgerichte.

Breitenbach Präs.
Schmidt
Dietsch
Petersen
Faber

Nr. 1101. Registrirt zu Zweibrücken den 4ten Juli 1833. fol. 28 r.
Erhebung: 1 Thaler Accessit.

Abschrift an den Beschuldigten Peter abgegeben, und dieser unter Nr. 7630 registrirt zu Zweibrücken den 3 July 1836 für diese Akten gemäß Tarif. Erhebung. Besser.

2te Abschr. dem Leiter zugestellt. Nr. 1966. Regt z. Zweibr. den 1 Mai 1848 für 28 kr. Erhebg. Hoffert.

Nr. 1377 Registrirt zu Zweibrücken den 15ten Mai 1858. Bd. 90 fol. 13 Cas. 6 ohne Taxe für 28 kr.
K. Amtsanw. Frz Walter.

Michael Stoffel

13ten Juni 1833.

Das Assisengericht

hat in der C. Criminalsache des Rheinkreises zu Zweibrücken folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von der Anklage-Kammer des C. Appellationsgerichts des Rheinkreises am siebenzehnten May 1833 erlassenen Urtheils gegen

Michael Stoffel,

siebenzehn Jahre alt, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Reinbach, in Canton Waldmohr, Sohn des ehemaligen Schullehrers Jacob Stoffel, zu Reinbach, wodurch derselbe einer freiwilligen Tödtung angeklagt ist.

Eingesehen die von der C. General-Procuratur am nämlichen Tage gegen den genannten Michel Stoffel erhobene Anklage-Act.

Gehört die Assisenverhandlungen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Michel Stoffel, 17 Jahre "alt, ohne Gewerb, geboren u. wohnhaft zu Reinbach, "schuldig

I.

"am 4ten April 1833. gegen sechs Uhr Abends, auf "dem Bann der Gemeinde Reinbach, im Assises- "bezirke genannt Waldmohr, den Heinrich Göttel, 14 "jährigen Sohn des verlebten Peter Hermann Michael "Göttel u. dessen hinterlassener Wittwe Margaretha Barth von "Reinbach, freiwillig durch einen mit einer Flinte "auf den Kopf abgegebenen Schuß getödtet "zu haben?

II.,

"Ist der genannte Michael Stoffel schuldig, den "Heinrich Göttel freiwillig durch einen mit einer "Flinte auf dessen Kopf abgegebenen Schuß, unter "den in der ersten Frage angegebenen Umständen,

„ in der Art darlegt zu haben, daß sein Fleiß
„ und Arbeitsmäßigkeit darunter aufstanden ist,
„ welche eine mehr als zwanzig tägige Arrest zur
„ Folge hatte.²

III.

„ Ferner hat der genannte Michael Roffel zu der
„ fraglichen Zeit durch Pflüge, Bürde, oder
„ Gewaltthätigkeiten schwere Art gegen seine
„ Person gewirkt.²

„ Gestützt die hierauf erfolgte Erklärung der
„ Geschworenen, also lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen auf die erste Frage
„ ist: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig.

„ Auf die zweite Frage: ja der Angeklagte
„ ist des angeschuldigten Verbrechens unter
„ allen in der zweiten mit bezüglich auf in der
„ ersten Frage enthaltenen Umständen schuldig.

„ Auf die dritte Frage: ja er ist dazu gezeigt
„ worden.

Nach Anhörung der Parteibehörde in ihren
Anträgen dahin gehend: der Assisenhof wolle
mit Anwendung der Art. 309, 321, 326 des Berg-
gesetzbuches, 366 u. 368 der peinlichen Prozeßordnung,
den gedachten Michael Roffel zu einer korrektio-
nellen Gefängnißstrafe von zwey Jahren u. zu den
Kosten des Verfahrens verurtheilen.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten
welcher auf Anwendung des Minimums der
gesetzlichen Strafe antrug.

Nach Anhörung des Angeklagten welcher erklärte,
daß er nichts mehr zu bemerken habe.

Nach Einsicht der Art. 309, 321. 326 des Berggesetz

Gesetz, 366 u. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche
vor der Präsidentin in öffentlicher Sitzung verlesen
worden sind, also lauten.

Art. 309 des Berggesetzbuchs

„ Wer Jemanden verwundet oder geschlagen hat,
„ soll, wenn diese gewaltthätige Handlungen eine
„ Feindseligkeit oder Unfähigkeit zur persönlicher
„ Arbeit während mehr als zwanzig Tagen zur
„ Folge hatten, mit der Einsperrung bestraft
„ werden.

Art. 321. ebendaselbst

„ Wenn, so wie auch Verwundungen u. Schläge durch
„ Schußfeuergewehren, wenn durch schwere Schläge oder grobe
„ Gewaltthätigkeiten gegen Personen dazu gezeigt
„ worden ist.

Art. 326. 2ª alinea

„ Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient,
„ bewiesen, so soll er die Strafe

„ Und wenn von jedem andern Verbrechen die Rede
„ ist, auf ein Gefängniß von fünf Monaten bis zu
„ zwey Jahren herabgesetzt werden.

Art. 365 der peinlich Proz. Ord.

„ Ist diese Thatsache verboten, so erkennt der
„ Criminalhof auf die im Gesetz verhängte Strafe,
„ selbst alsdann, wenn auf den öffentlichen Verhand-
„ lungen stillschweigen sollte, daß sie mit mehr zur
„ Competenz des Assisenhofes gehört.

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civilklagen sey, wird

allemal in die dem Verurtheilten, als den andern Partheyen erwachsenen Kosten anverhältnißmäßig.

In Erwägung, daß die Akten dem Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen gänzlich entkommt ist, eine Contraventionsstrafe nach sich zieht;

In Erwägung, daß die Gravität der fraglichen Handlung nicht gestattet auf die Antrag der Vertheidigung des Angeklagten einzugehen.

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Assisengericht den genannten Michael Roffel, siebenzehn Jahre alt, gebornen und wohnhaft zu Bruebach, wegen criminellen, in Einstimmung des Raths verübten, Verbrennung, zu einer correctionellen Gefängnißstrafe von zwey Jahren und zu den Kosten des Verfahrens gegen den Arrest, liquidirt auf die Summe von fünf und neunzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, dem für die Landvogtey d. Beer in Homburg zu machen Gulden 30 Kr. u. d. Chaudon in Waldmohr zu sieben und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer.

Also verurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts zu Zweybrücken, am dreyzehnten Juni achtzehn Hundert drey u. dreißig, wobey zugegen waren: Breitenbach, Rath am C. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Joseph Aloys Molitor, Beys. Räthe am besagten C. Appellationsgerichte, Peters, Richter, Richter am C. Bezirksgerichte zu Zweybrücken, alle beyden letztern als Richter des Assisengerichts, Keller erster Beysitzer und Schmidt.

Breitenbach

Peters

Molitor

Keller

Schmidt

Dispenz
des Geschworenen
Friedrich Braun

14. Juni 1833.

Das Erkenntniß
für den k. bayerischen Rheinkreis, Zweybrücker
Hof folgendes Urtheil erlassen.

Nach Anhörung des Geschworenen Friedrich Braun, Gemeindebevollmächtigten zu Rohrbach, worinn er, in seinem Entwurfe dieser gehend: daß er wegen eingetretener Krankheit seinen Geschwornen, den ferneren Sitzungen des Assisengerichts als Geschworner beizuwohnen, dispensirt werden möge.

Nach Einsicht der zur Unterstützung seines Antrages von ihm beigebrachten ärztlichen Zeugnisse.

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche beantragte, daß diesem Begehren als gesetzlich begründet willfahret werde.

In Erwägung, daß zwar in diesem Moment der Krankheitszustand des Geschwornen Braun noch nicht dahin gehört, daß derselbe aber nach dem vorgelegten ärztlichen Zeugnisse noch werden kann, in welcher dem Antrage des Geschwornen zu entsprechen ist.

Auf diesen Grund

erklärt das Assisengericht den Geschwornen Friedrich Braun für entschuldigt, übergibt ihn der Obliegenheit seinen als Geschwornen in den gegenwärtigen Sitzungen, und zwar von der morgenden ausgenommen, zu erscheinen;

verordnet demnach daß derselbe von der Liste gestrichen, und sein Namen aus der

Liste der Ergänzungs-Geschworenen ersetzt werden soll.

Nach Verlesen der Herausnahme der Ergänzungsgeschworenen wurden die Namen dieser Geschworenen in eine Urne gethan, und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, zeigte es sich, daß der Ergänzungs-Geschworene Friedrich Keller, erster Bürgermeisters-Adjunkt zu Zweibrücken, an die Stelle des Nikolaus Friedrich Braun gezogen wurde.

Hierauf wurde auf die Hauptliste gezogen. Hiermit diese Liste für die nächstfolgende Sitzung vom fünfzehnten dieses Monats vollständig gemacht.

Erstes geschehen zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale des Assisengerichts in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten des Monats Juni achtzehn hundert drey und dreißig wobey gegenwärtig waren: Landrichter, Ritter des K. Preuß. Ehrenzeichens des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, J. a. Molitor, Beisitzer, Rath am besagten K. Appell-Gerichte, Ritter des K. Preuß. Adler-Ordens 4ter Klasse, Beisitzer, am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, wie letztere als Richter des Assisen-Gerichts, Keller 1ter Substitut-Prokurator v. Schmidt 1ter v. Gerichtsschreiber am K. Appell-Gerichte des Rheinkreises.

Landrichter J. a. Molitor

Fuchs

Keller

v. Schmidt

Philipp Kunz.
Friedrich Petry
14 Juni 1833.

Criminal-Untersuchung.

Vor Untersuchungs-Richter Carl Friedrich Leibrandt, Rath am Appellations- und Criminalgerichte des Rheinkreises, Präsident des Criminalgerichts für das 2te Quartal 1833.

Nach Einsicht der den Gefangenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

1.) Philipp Kunz, 27 Jahr alt, Tüncher, zu Simmern geboren, zu Simmern wohnhaft, zu Trarbach.

2.) Friedrich Petry, 37 Jahr alt, Taglöhner, geboren zu Simmern, wohnhaft zu Trarbach,

zur Beantwortung vorgelegten Fragen, folgenden Inhalts:

I.

"Ist der Angeklagte Philipp Kunz, 27 Jahre
" alt, Tüncher, geboren zu Simmern, wohnhaft
" zu Trarbach, schuldig:
" in der Nacht vom dritten auf den vierten
" März 1833, zwischen elf u. zwölf Uhr,
" dem Jacob Bayer, Adj. u. Feldschütz der
" Gemeinde Büschweiler, wohnhaft zu
" Simtberg, in Gemeinde Mark von Simt-
" berg, Distrikt Trarbachwald, in Ausübung
" seiner Dienstverrichtungen, freywillig
" mit einer Holzaxt der Beyhaftigung der
" linken Hand entsetzliche Verletzungen und ihm
" dadurch eine Verstümmelung zugefügt zu

„ haben, welche Verletzungen und eine Ver-
„ fähigkeit zur persönlichen Arbeit von
„ mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatte?

II.

„ Ist der Angeklagte Friedrich Petry, 37
„ Jahre alt, Bergknappe geboren zu Steinmingen,
„ wohnhaft zu Sarreburg, schuldig:
„ In der Nacht vom dritten auf den vierten
„ März 1833, zwischen elf u. zwölf Uhr, den
„ Jacob Meyer, Feld u. Waldschützen der
„ Gemeinde Münchweiler, wohnhaft zu Steins-
„ berg, in Gemeinde Asselt von Steinsberg,
„ Distrikt Hardtbrunnen, in Ausübung seiner
„ Dienstverrichtungen, freywillig mit einer
„ Holzaxt der Zeigefinger der linken Hand
„ mutwillig gespalten u. ihm dadurch eine
„ Verletzung zugefügt zu haben, welche
„ Verletzungen u. eine Unfähigkeit
„ zur persönlichen Arbeit von mehr als
„ zwanzig Tagen zur Folge hatte?

Auf diesen der Anklage erfolgten Erklärung der Geschworenen, also lautend:

ad. I.

Die Erklärung der Geschworenen ist:
Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

ad II.

Die Erklärung der Geschworenen ist:
Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

erklärt in Gemäßheit der den Friedensrichter durch den Art. 358 des peinlichen Prozeduren-Gesetzes übertragenen Gewalt, daß die oben genannten Philipp Lenz und Friedrich Petry von der gegen sie in den oben eingeführten Anklage-Punkten aufgestellten Thatsachenbezeugen freyzusprechen sind;

verordnet daß dieselben sogleich in Freyheit gesetzt werden sollen, wenn sie nicht anderen Ursachen wegen verhaftet sind.

Gegeben zu Zweybrücken in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts am vierzehnten Juni achtzehn Hundert drey u. dreißig um halb neun Uhr des Abends.

Der

Leutenbuch Präs.

Michael Müller.

15te Juni 1833.

Untersuchungs-Ordonnanz.

Der hr. Appellationsgerichtsrath Carl Friedrich Breitenbach, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 2te Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung befragten Gerichts zum Beschlusse Juni dieses Jahres,

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Michael Müller von Landsbogen,

von dem Präsidenten vorgelesenen Anklage folgenden Inhalts:

„Ist Michael Müller, 29 Jahre alt, Ackermann, geboren „und wohnhaft zu Landsbogen, Kantons Waldmohr gebürtig „am 4ten April 1833 zwischen 10 und 11 Uhr des Abends „nach dem östlichen Felde in der Nähe des nach dem „Hemmerbann von Steinbach gelegenen und dieser Gemeinde „eigenthümlich zustehenden Holzmorgen Beckha„ „waldes um zur Feld- und Waldhut dieser Gemeinde „mehrere selbsten und benachbarten Schützen Jacob Dem von „Steinbach, wohl wissend, daß er der Schütze sey, in „Ausübung seiner Dienstverrichtungen feindselig durch „einen Stich mit einer Axt getödtet und verletzt „zu haben, und zwar dermalen, daß durch diese Handlung „Leibesgefahr eines Absterbens, Blutvergießen und eine nachtheilige „Krankheit entstanden ist."

Nach Einsicht der Erklärungen der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Klein der Klagklagte ist nicht schuldig.

Nach Inhalt des Art. 358 der Criminal Prozeß Ord-
nung, welches vor dem Gerichtshof vorgelesen wurde
und also lautet:

„Ist der Klagklagte für unschuldig erklärt worden,
„so steht dem Gerichtshof der Urtheilspruch, ob der
„von der Anklagte bestraffwürdig sey, und bestimmt
„wer er in Strafe gesetzt werde, in so ferne er
„nicht um einer andern Ursache willen in Verhaft
„ist.

Erklärt

daß derselbe sogleich in Strafe gesetzt werden
soll, wann er nicht anderer Ursachen wegen war,
sestgehalten ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts den sechszehnten Juni achtzehn-
hundert drei und dreissig.

Leimbach Ltz

Ein

Georg Barth.

16ter Juni 1833.

Das Assisengericht

für den kr. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des kr.

Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 28ten Mai

letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Georg Barth,

zweiundzwanzig Jahre alt, Kanzleischreibergehülfe, gebürtig zu

Niederkirchen im Canton Landstuhl, zuletzt bei dem

Kanzleischreiber Jacob Grimm zu Lauterecken in Dienste, und

gegenwärtig in Untersuchungshaft, der Fälschung einer Schuld-

urkunde, sowie des Diebstahls und der Fälschung einer Schuld-

urkunde, sowie des Gebrauchs von dreyen Akten wissentlich

der Fälschung fähig, angeklagt und vor die Assisen

verwiesen worden ist.

Nach Einsicht sowohl des vom 2ten Staatsprokurator-

rector Lucas in Schriftform dieses Assisengerichtshofs

vom nämlichen Tage verfügten Anklageakts.

Nach stattgehabten Aussprachungen dieser Akte in

der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des kr. Staatsbeamten in der Ent-

wicklung des Grunds, warum die Anklage bewirkt.

Nach Anhörung des Advokaten Golden in seiner

Vertheidigungsmittel für den Angeklagten

Nachdem die von Geschworenen gestellte Fragen

also lauten:

1te Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Barth, 20 Jahre alt,

„Kanzleischreibergehülfe, gebürtig in Niederkirchen, Canton

„Landstuhl, zuletzt bei dem Wundarzt Jacob Grimm
„zu Lauterecken in Diensten, schuldig, in der Nacht vom 16ten
„auf den 17ten December 1832 in dem benachbarten Wirthshaus
„des Wundarzt Peter Hamm in Lauterecken, zum Nachtheil
„des Wundarztgesellen Heinrich Bretz und Conrad
„Leis

„1) eine graue Halbschürze,
„2) eine dunkelblaue tuchene Jacke,
„3) eine graue dunkelblaue tuchene Hosen mit 6 bis 7
„Knöpfen, die sich in der Tasche befanden,

„gestohlen zu haben?

2te Frage.

„Ist der nämliche Angeklagte schuldig im Monat Mai
„1832 einen falschen Schein und Bezahlungsbefehl
„Ausgestellt, welche „Ausfertigung des 9ten Mai 1832",
„mit der Unterschrift „des Bauern Weid in Krumbachthal
„und mit der Namensunterschrift „Daniel Heilbrunn" versehen,
„wodurch ungenannt seinem Kameraden diesen Weis machte,
„dass er ihm gedachten Brief für eine Zeit von sechs
„Jahr schenke, — gefertigt zu haben, in der betrügerischen
„Absicht, durch dessen Vorzeigung Schmiedchen
„bei Peter Weis, Wagnersmeister und Eisenhändler in
„Kreuzstuhl neuen Credit zu erhalten?

3te Frage.

„Ist derselbe schuldig, von der in der 2ten Frage an-
„geführten falschen Scheinsurkunde, insbesondere durch sie falsch
„sey, und in betrügerischer Absicht, dadurch Gebrauch gemacht

„zu haben, dessen derselbe bei dem gemeinten Peter
„Weis producirt, und demselben neuen wirklichen Schein,
„gegen neuen Credit ausgestellt hat?

Hierauf die Verlesung des Geschworenen-Rathes vorgenommen
Inhalts welche Verlesung:

„Die Verlesung des Geschworenen-Rathes ist folgende:
„Auf die erste Frage: Ist der Angeklagte schuldig,
„jedoch ohne der Sache Nacht- und Zeit- und Ort zusammen
„wird.

„Auf die zweite Frage: Ist der Angeklagte ist
„schuldig.

„Auf die dritte Frage: Ist der Angeklagte ist
„schuldig.

Nach Ablesung der k. Staatsbehörde in ihren An-
trägen dahin gehend: das Assisenurtheil wolle mit
Anwendung der Art. 147, 150, 151, 164, 21, 36 und 101 des
Strafgesetzbuches, gleichfalls der Art. 365 und 368 der
peinlichen Prozess-Ordnung, den schuldig erkannten Hans
Barth zu fünfjähriger Einsperrung in die Strafan-
stalt, zu einer Geldbusse von 116 fl. 24 kr. 1/2 Pf.
und in die Kosten des Prozesses gegen Haftung; und
verordnen, dass das Urtheil in Auszug gedruckt und
an den gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen
werde.

Nach Ablesung der Vertheidigung des Angeklagten,
welche dahin geht, dass die keine Schuldigung in einer
des Diebstahl vorliegen, an dem Assisenurtheile gefallen wolle
seinen Klienten gegen diese Anklageakte freizusprechen;

durch gemeinsame Anordnung der k. Kreisbehörde, welche auch ihnen allein Autorität beizumessen;

durch Anordnung der Klagabwesen selbst welche nur einen gültigen Beweis bet.

Durch Einsicht der Art. 147, 150, 151, 164, 21, 36 und 401 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 365 und 368 der peinlichen Strafs-Ordnung, welche zum dem Hauptinhalten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

„Alle andere Personen, die in rechtlichen oder öffentlichen „Geschäften oder in Handlungs- oder Comte-Geschäften „ein Zeichen widerrechtlich beigehen, oder sie „entweder Schriften oder Urkunden verfertigen „oder verfälschen,

„Oder falsche Verträge, Testamente, Schuld-Obligationen „oder Quittungen machen, oder denen echt der Hand in falsche „Urkunden einrücken,

„Oder ebenfalls, Erklärungen oder Thatsachen, die durch „falsche Urkunden wahrgenommen oder bezeugt werden „sollten, Zeugnisse oder Manifestationen,

„Sollen mit Zuchthausstrafe nicht unter bestimmter Zeit „bestraft werden.

Art. 150 desselben.

„Wer durch eine der Arten, die in Art. 147 aufgeführt sind, „eine Verfälschung in einer Privatschrift begeht, soll mit „der Einsperrung bestraft werden.

Art. 151 desselben.

„Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht, soll mit der nämlichen „Strafe belegt werden.

Art. 164 desselben.

„In allen Fällen wo die Strafen der Verfälschung nicht zugleich „mit der Confiscation der Güter verbunden ist, sollen die „Schuldigen zu einer Geldbusse von einem Theil eventuell, die sich „höchstens bis auf den vierten Theil des unrechtmäßigen Gewinns, den die Verfälschung den Urheber oder Gebrauch, ihren Mitschuldigen, oder jenen die von dem „falschen Briefen Gebrauch gemacht haben, verschafft „hat, oder zu verschaffen bestimmt war, verurtheilt „werden. Nie darf diese Geldbusse geringer als hundert „Franken sein.

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum das einen oder mehrere Verbrechen, welche „die Todesstrafe mit sich hält einer, soll in eine Strafarbeits- „haus eingeschlossen, und zu Strafarbeiten gebraucht werden, deren „Lohn zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden „kann, sowie die Anordnung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn „Jahren dauern.

Art. 36 desselben.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, „die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landesver- „weisung, und den Verlust der zurückerstattungsfähigen Effekten „betreffen, sollen Rechtskräfte erhalten werden.

„Die sollen in der Cantonal-Stadt des Departements, in „jener, wovon der Strafbare verbrochen, in der Gemeinde des Ver- „brechens, oder des Aufenthalts bezeugen werden ist, in jener, wo „die Vollstreckung vorgeht, und in jener des Wohnorts des

„ Strafe hat zu erkennen.

Art. 101 daselbst.

„ Die übrigen in gegenwärtigem Abschnitte nicht bezeichneten
„ Diebstähle, die leichtere Entwendungen und Unterschleife,
„ sowie auch die Versuche aber solcher Verbrechen, sollen
„ mit wenigstens ein- und höchstens fünfjähriger Gefängniß-
„ strafe belegt werden, sofern keine dieser Strafen auf
„ eine Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens
„ fünfhundert Thalern zugesetzt wurde.

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„ Ist diese That verübt, so erkennt der Gerichtshof auf
„ die im Gesetze bezeichnete Strafe, selbst alsdann, wenn
„ auf den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte,
„ daß sie nicht mehr zur Competenz des Gerichtshofs
„ gehört.

„ Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Ver-
„ gehen überwiesen, so wird blos die schwerste Strafe
„ erkannt.

Art. 368 daselbst.

„ Der mitverklagende Theil, gleichviel ob er der Anzei-
„ ger oder der Civilkläger sey, wird allemal in
„ die dem Angeklagten, als dem eigentlichen Verbre-
„ cher zur Last fallenden Kosten verurtheilt.

In Erwägung daß die Freisprechung des Angeklagten selbst
jene Thatsachen in sich faßt, welche in Bezug auf die
Strafbarkeit der Handlung im Strafgesetze aufgestellt
sind;

In Erwägung daß die Thatsachen, deren der Angeklagte
schuldig erkannt wurde, die Strafe der criminellen Untersuchung

nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzstellen

wird erkannt

daß der Appellationsgerichts-Procurator Georg Barth, 20 Jahre alt, gebürtig aus Neidenfels, Landcommissariat Landau, zuletzt bei dem Kreisgerichte Jacob Grimm zu Kusel in Dienste, einen Meter 59 Centimeter groß, von dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, niederer und bedeckter Stirne, oben zusammengedrückter Nase, kleinem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, ovalem Gesicht, mittlerer Statur, blasser Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsprofil, mit dem besonderen Kennzeichen, daß er einen rechtzeitigen Unterleib hat;

der Verbrechen der criminellen Fälschung durch die Thaten von fünfter Instanz, zu einer Geldbuße von fünf und vierzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige und in die Kosten des Verfahrens durch den Akt Lezterer durch die Thaten von fünfter und sechzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer.

Demnach daß gegenwärtig der Akt Theil in Anzug gebrachte und zu den in Gesetz bezeichneten Orten veröffentlicht werden soll.

Also gerichtlich und markkundet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom sechzehnten Juni achtzehnhundert

dann und Kriegsgerichtsrath Breitenbach, Rath am kön. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Schmidt, Rath am daselbst kön. Appellationsgerichte, Petersen, Dietsch, Boecking, beide ersterer Richter, letzterer Ersatzrichter am kön. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer zwar als Richter des Assisengerichts, Keller, erster Staatsprokurator am kön. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichts.

Landstuhl [illegible]

L. Schmitz [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Boecking [illegible]

Faber

Martin Weiß.

17te Juni 1833.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Der kön. Appellationsgerichtsrath Carl Friedrich Breitenbach, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 2ten Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung des Gerichts vom siebenzehnten Juni dieses Jahres,

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Martin Weiß von Eschbach,

von dem Präsidenten gestellten Fragen folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte Martin Weiß, 23 Jahre alt, Bäcker, „ledig, geboren und wohnhaft zu Eschbach, schuldig: Samstags „den 16ten Februar 1833 des Abends nach der öffentlichen „Straße zwischen Altenkamm und Offenbach einen mit „Feuergewehr wohlbewaffneten Angriff auf die Person „des Postillons Nikolaus Brucker, 62 Jahre „alt, Wittwer des verlebten Nikolaus Brucker und Susanna „Weiland Dienstmagd Gibt von Offenbach, ausgeübt, und diese „Personen gegen Nachstellung zu schützen?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Fragen, welche lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist, mit sieben Stimmen „gegen fünfe, für den Angeklagten ist schuldig einen mit „Feuergewehr wohlbewaffneten Angriff auf die Person „des Postillons verübt, jedoch ohne die Nachstellung auszuschließen „zu haben.

Nach Einsicht der von den Richtern des Assisengerichts in dem eingetretenen Falle der einfachen Stimmenmehrheit abgegebenen Erklärung folgenden Inhalts:

„Das Appellationsgericht erkläret sich zur Stimmung der Minorität
„der Geschworenen nicht.

Klage suspicht der Art. 358 der peinlichen Prozessordnung,
welcher von den Geschworenen vorgelesen wurde und also
lautet:

„Ist der Angeklagte zum mehrheit erklärt worden, so
„steht der Gerichtshof die Strafgesetze, welche von der An-
„klage Entscheidungen sagt, und bestimmt welche in Anwe-
„dung gesetzt werden, in so ferne sie nicht im einer andern
„Strafart willkühr in Anwendung ist.“

Erklärt

welche derselben vorzüglich in Anwendung gesetzt werden soll,
wenn sie nicht mehrere Strafen wegen verschiedener ist.

Angaben zu Zweifelsfragen in der öffentlichen Sitzung
des Appellationsgerichts den fünfzehnten Juni achtzehn
hundert vier und dreißig.

Leonhard Klerk

Margaretha Jouliard

19. Juni 1833.

Das Assisengericht

über den C. bürgerlichen Bezirkskreis zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von der Anklagskammer des C. Rep. ellectionel genehmigten Bezirksrichters vom 28. Brachmonat zwanzigsten Jahr 1833 erlassenen Urtheils gegen

Margaretha Jouliard,

achtzehn Jahre alt, geboren zu Rhodt, zuletzt ohne Gewerb bey ihrem Vater, dem Pfeifer Peter Heinrich Jouliard zu Lierschied wohnhaft, wodurch dieselbe der Ablegung eines falschen Zeugnisses in einer Zuchtpolizey Sache angeklagt ist,

Einsehen die von der C. Generalprokuratur am nämlichen Tage gegen die genannte Margaretha Jouliard erhobene Anklage-Akt.

Gehört die den Geschworenen gestellte Frage, also lautend:

"Ist die genannte Margaretha Jouliard, 18 Jahre
" alt, geboren zu Rhodt, zuletzt ohne Gewerb bey ihrem
" Vater, dem Pfeifer Peter Heinrich Jouliard zu Lier-
" schied wohnhaft, schuldig:

" in der öffentlichen Sitzung des C. Bezirksgerichts
" zu Zweybrücken vom 28. Brachmonat 1832, wo sie in der
" Zuchtpolizeylichen Untersuchung gegen den, wegen Mis-
" handlung des Nikolaus Schneider von Birkenfeld ange-
" schuldigten Andreas Müller von Gemberg, als Zeuge
" abgehört wurde, gegen diesen beschuldigten Verbrech
" falsches Zeugniß gegeben zu haben, indem sie, nach
" geleistetem Eid, der Wahrheit d. ihrem beeidigten
" Aussagen zuwider, die Behauptung machte, der Schneider
" sey am 18. Juli jenes Jahrs von dem genannten Andreas
" Müller, nach vorgenommenem Hinwerfen auf den Boden

„durch Verfügung d. Gerichts wiederholt werden?

Hierauf die vermöge erfolgter Erklärung der Geschworenen, folgenden Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:

„Ja! die Angeklagte ist schuldig.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Anträgen sahen gehend: das Assisengericht wolle mit Anwendung der Art. 362. 21. 36 des Strafgesetzbuchs d. 368 der peinlichen Prozeßordnung die gerichtliche Haargerichtsfrau Jouliard zur Strafe der criminellen Einsperrung auf fünf Jahre und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch verordnen, daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den neun Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werden soll.

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten Advokaten Hilger, welcher erklärte, daß er Nichts zu bemerken habe.

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Bemerkungen, nach Einsicht der Art. 362. 21. 36 des Strafgesetzbuchs d. des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten.

Art. 362 des Strafgesetzbuchs.

„Wer in einer contradictionellen oder falsch-eidlichen Sache sich wissentlich falschen Zeugnisses schuldig macht, sey es zum Nachtheil oder zum Vortheil des Beschuldigten, soll mit der Strafe der Einsperrung belegt werden.

Art. 21. ebendaselbst.

„Jedes Zusammentreffen von einer oder von mehreren Handlungen, welche zur Einsperrung verurtheilt sind, soll in „ein Arbeitshaus eingeschlossen d. zu Arbeiten gebraucht „werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden kann; so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

Art. 36. ebendaselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeit „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Verbannung, die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung d. der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verkünden, sollen im Auszuge gedruckt werden.

„Die sollen in der Gerichtskanzlei des Gerichtshofes, in jener worin das Urtheil gefällt worden, in der Gemeinde des Orts worin das Verbrechen begangen worden ist, in jener wo die Vollstreckung geschieht d. in jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemahl in die „dem Staate sowohl als der andern Partheyen verursachten „Kosten verurtheilt.

Es ergiebt sich, daß die Abstimmung über die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist.

Auf diesem Grunde

verurtheilt das Assisengericht die genannte Haargerichtsfrau Jouliard, achtzehn Jahre alt, geboren zu Hoff, zuletzt ohne Gewerb bey ihrem Vater, dem Pattler Peter Heinrich Jouliard zu Dirimerich wohnhaft, auch Pflug drey Zoll groß, mit hellbraunen Haaren d. Augenbrauen, niederer Stirne, blauen Augen, kleiner Nase und Mund, runden Kinn, ovaler Gesichtsform, blasser

Gerichtsstrafe, schweren Kerkerstrafe, mit drei besonderen Tagzeiten, dass sie überdies Sonnerstäglig ist,

Der Beweis der criminellen Zurechnung auf Tod, Leben, und zu der Art der Verbrechens gegen den Beamten liegt nicht auf die Summe von zwei Hundert acht Gulden fünf und funfzig Kreuzer.

Hiervon hat das Urtheil in Rücksicht gehabt, und an den zum Gesetze bezeichneten Orten öffentlich angeschlagen werden soll.

Also gewürtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes zu Hermannstadt am neunzehnten Juni achtzehn Hundert drey und dreissig, wobey zugegen waren: Freistuhl, Baron C. Bogenhardt Vicepräsident des Adjunctrichts, Ritter des Assisengerichtes, Zimmer, Fabritius, Dietsch, Ritter Gräffing, Freyherr von Mechtler am C. Bezirksgerichte zu Hermannstadt, wie Beysitzer des Assisengerichtes, Edler von Fabini, k. k. Gerichtsschreiber, beyde Beysitzer am C. Appellationsgerichte des Adjunctrichts.

Freistuhl

Dietsch Fabritius

Baron Bogenhardt

Edler von Fabini

Joseph Götterer in Lons.

20ten Juni 1833.

Das Assisenzgericht

über den k. baierischen Staatsbürger Joseph Götterer und Consorten von Lyngen

folgendes Erkenntniß verfaßt:

Nach Anhörung der Vorlesung der k. Staatsanwaltschaft, wornach nun so eben erhaltenen Anzeige zufolge die 7te Zeugin Catharina Bertsch Ehefrau Roeder von Lyngen auch zum Punkt stehe nicht zu erscheinen, und selb derselben der Aufenthalt selbst diese Zeugin sorglich zu vernehmen.

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten, welche sich diesem Antrage widersetzten und verlangt besonders daß die Zeugin in der Art die Eidesbehörde in der Zeugenliste vorgeschriebenen Ordnung, wie es der Art. 317 der peinlichen Proz. Ordnung vorschreibt, vernommen werde.

In Erwägung daß der Art. 317 der angeführten Gesetzbuchs zwar die Ordnung vorschreibt, in welcher die Zeugen in der Sitzung sollen vernommen werden; daß aber durch diese Bestimmung der Eidesbehörde das Recht nicht entzogen ist die von ihr nöthig vorgeschriebene Ordnung der Zeugen in der Sitzung nach Umständen des Falles wieder abzuändern;

Aus diesen Gründen

verwendet das Assisenzgericht daß der Zeuge Catharina

Fortune gezogen nach dem bereits abgehaltenen Ziehungen
bekannt gemacht werde.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des
Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken
den zwanzigsten Juni achtzehnhundert dreiundsechzig, an Gegenwart meiner: Breidenbach, Rath
am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Appellationsgerichts, Haerner, Seiterle,
Dietsch, Richter, und Boecking, Ersatzrichter,
dieser am k. Tribunal erster Instanz daselbst, beide
wie als Richter des Appellationsgerichts, Keller,
erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses
Gerichts.

Breidenbach Haerner

Dietsch Seiterle

Boecking Faber

Joseph Götterer
und Consorten.

21ten June 1833.

Das Appellationsgericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des
k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 28ten
Mai letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

1. Joseph Götterer, 21 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Speyer,
2. Karl Knoch, 34 Jahre alt, Taglöhner und Bleicher, geboren zu Bruchsaal, wohnhaft in Speyer,
3. Peter Wollmershäuser, 26 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Speyer,

und unter gemeinschaftlicher Verbindung verübten
qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die
Assisen verwiesen worden sind.

Nach Einsicht ferner des von dem Herrn
Procurator Lucas in Landau hierauf ergangenen
Verweisungsurtheils vom nämlichen Tag gegen die Angeklagten
erwähnten Anklageakts.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache
in den öffentlichen Sitzungen von gestern und
heute.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Ver-
mittelung des Herrn Präsidenten die Anklage begründet.

Nach Anhörung der Vertheidiger in ihren Vertheidig-
ungsmitteln für die Angeklagten, und zwar
der Advokaten Golden für Joseph Götterer,

des Advocaten Rudolf für Karl Knoch,
und des Advocaten Hartz für Peter Wollmershäuser.

Nachdem die den Geschworenen vorgelegte Frage
also lautete:

„Sind die Angeklagten Joseph Götterer, 21 Jahre
„alt, Bäcker, 2, Karl Knoch, 34 Jahre alt,
„Tagelöhner und Bleicher, 3, Peter Wollmershäuser,
„Tagelöhner, alle in Trarbach ansässig, schuldig: 26 Jahre alle
„In der Nacht vom 26ten auf den 27ten Oktober
„1832 mittelst Einbrechung der Mauer des auf
„allen Seiten eingeschlossenen Hofraums des Herrn
„Daniel Göppel zu Trarbach, sodann mit
„falschen Einsteigung von da aus in die dem besagten
„Herrn, einem auf einem bedeutenden Durchgangspunkte
„bezüglich zum ständigen Aufenthalt an der Straße
„Johann Philipp Herrmann nach Kastellaun gehörigen
„Hause weggenommen, solchen bis zu dem
„Hinderniß seinen Besitzer in Trarbach gebracht, ihn
„demnächst mittelst Erdrosselung seines Lebens,
„welches derselbe vertheidigen und dessen unbefugte
„Zueignung Thäter zum Nachtheil des rechtmäßigen
„Johann Philipp Herrmann verhindert zu haben, als:

„1) einen schwarz tuchenen Frack, nebst einem schwarzen
„Westentuchen von französischem Merino,
„2, ein feines schwarz wollenes Beinkleid,
„3) ein feines schwarztuchenes, langes und enges Hosen
„mit drei Knöpfchen am Fuße,
„4) ein feines schwarzes kurzes Hosen von Kasimir,
„5) ein schwarzes tuchenes Gilet,
„6) ein feines kurzes braunes Stutzhosen mit dem
„Zeichen C. H.
„7) ein Stutzenpaar mit Kamal von Eisen,
„8) ein Stutzenpaar ohne Kamal von Eisen,
„9) zwei braunpolirte Stutzenschäfte ohne Kasten
„mal,
„10) ein Pistolenpaar von weißem Blech mit
„Kamal und Pistonfeuer,
„11) drei feine weiße braunpolirte Pfeifen mit
„dem Zeichen P. H.
„12) sechs neue steinerne Krügen von hellenbrunner
„Fuße mit dem Zeichen P.H.
„13) sechs neue steinerne Krügen mit dem Zeichen
„P. H.
„14) sechs neue Bierglasen, conisch und mit dem
„Zeichen P. H.
„15) sechs neue Weinflaschen, conisch und mit dem
„Zeichen P. H.
„16) sechs braune ostindische Rohrstöcke mit dem Zeichen
„S. H. welche gegen die Mitte stark,
„17) sechs weiße hölzerne Rohrstöcke mit dem Zeichen
„P. H.
„18) sechs braune hölzerne Rohrstöcke weiß gestreift,
„conisch und mit dem Zeichen P. H.

„19) drei neue schwarz seidene Feldbinden von der
„Schärpe und Achsel,
„20) eine lederne Kleiderbürste,
„21) ein Zahnputzer mit 6 Klingen, der Stiel von
„Perlenmutter in Form einer Lanzette,
„22) ein Rasirmesser mit weißem Stiele nebst
„einem weißen Reisezeugfutteral,
„23) ein feines neues schwarz seidenes Halstuch
„mit den Zeichen P. H.
„24) zwei feine neue schwarze wollene Strümpfe
„mit demselben Zeichen,
„25) zwei feine neue schwarze wollene Strümpfe
„mit den Zeichen C. H.
„26) drei feine neue schwarze Baumwollstrümpfe
„gezeichnet mit P. H.
„27) drei feine dito gezeichnet mit C. H.
„28) zwei neue schwarze wollene Flanellunterjacken,
„29) zwei neue weiße baumwollene Flanellunterjacken,
„30) drei feine weiße Halstücher mit den Zeichen
„S. H.
„31) ein braunes Feldbettthal neue Bettdecke mit
„gelbem Futter.

Hierauf die Verlesung der Abschätzungsakte nachstehenden Inhalts also lautend:

„Die Verlesung der Abschätzungsakte ist folgende:
„Ex: die Ausgeklagten Götterer und Wollmershaeuser
„sind schuldig mit der einzigen Modification, daß die
„Requisitenstücke nicht von vollständigem Leinzeug,
„sondern aus Baumwollenzeug bestehend sind.

„den Ausgeklagten Knorz aber ist nicht schuldig.

Nach Anhörung der k. Polizeibehörde in ihren Antworten dann zahlend: der Abschätzungsakte wollen mit Anwendung der Art. 386 Nr. 1, 381 Nr. 4, 384 in Verbindung mit 396, 15, 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, die schuldig erkannten Joseph Götterer und Peter Wollmershaeuser zur Strafe der Zuchthausarbeiten, jeden durch die Dauer von fünf Jahren und Polizeiaufsicht zu den Kosten des Verfahrens, durch Mitverurtheilten, durch Ausschließung gerechnet und von dem gesetzlich vorgeschriebenen Orte verwiesen, gleichfalls der Schein und Waffen und die Verhaftung genommenen Sachen den Letzteren zurückgegeben werden sollen.

Nach Anhörung der Verhaftungen von Götterer und Wollmershaeuser, sowie dieser letzteren Gebrechlichkeit, welche somit als bekannten daß sie in Betracht der bemessenen Strafen nicht zu bannen haben.

Nach Einsicht der Art. 381 Nr. 4, 384, 386 Nr. 1, 396, 15, 19, 36, 55 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuches.

„Wenn bei verübten Diebstählen folgende fünf Umstände
„zusammen sind, nämlich
„4) wenn sie verübt in einem Hause, in einer Hütte zu
„einander gehörender Hinterhaus, in einem Schiffe, oder einem
„Gemache, die bewohnt sind, oder zur Aufbewahrung dienen

„oder ihrem Ehegatten und Verwandten mittelst einfachen
„Einbruchs, oder Ersteigung oder falscher Schlüssel begangen,
„oder Jemand für Mord um Leben oder Verstümmelung
„oder Jemand für Mord um Leben oder Verstümmelung
„Personen oder einer Civil- oder Militär-Behörde an-
„genommen, oder wenn sie Mord in der Absicht oder
„in Verbindung mit einem Verbrechen oder einer Be-
„raubung, oder Jemand für sich Mord durch einen falschen
„Gebrauch der Civil- oder Militär-Obrigkeit begangen;

Art. 381 daselbst.

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der mit Zuchthaus einer
„von den unter der Ziffer 1 des Art. 381 angegebenen
„Strafen belegt werden soll, soll selbst dann, wenn etwa
„der Einbruch, der Ersteigung und der Gebrauch falscher
„Schlüssel in Abwesenden, Kranken oder eingeschlossenen
„Personen, die weder zur Wehrung dienen, noch zu
„bewachenden Räumen gehören, Statt hatte, und sogar
„dann, wenn der Einbruch nur in Innern vollzogen ist,
„mit Herumarbeiten nicht eine bestimmte Zeit be-
„straft werden.

Art. 386 No 1 daselbst.

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde
1) Wenn der Diebstahl bei Nacht und von Zwei oder
„mehreren Personen, oder wenn er bloß mit einem falschen
„Zeugniß Verbrechen, oder Einbruch in einem bewohnten
„oder zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde;
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 396 daselbst.

„Jeder Einbruch sind jene, die, nachdem man sich in die
„in vorhergehenden Artikel erwähnten Orte einge-
„schlichen hat, um Thüren oder Fensterschlösser und
„Riegel, sowie auch die Schränken oder sonstigen zur
„Aufbewahrung Mobilien dienenden Behältnissen gehören.

„Die bloße Wegnahme der Kisten, Schachteln,
„Ballen, die mit Tuch oder Leinen umwunden sind,
„und sonstigen unverschlossenen Mobilien, wovon Besitzer,
„wenn solche Art sie auch fortzuschaffen vorhaben, entfernt
„sind, gehört zum Begriffe des innern Einbruchs, wenn
„schon der Einbruch noch Ort und Stelle nicht ge-
„schehen ist.

Art. 15 daselbst.

„Die zu Herumarbeitenden sowie Gehilfen Mannschaften
„sollen zu den vorhergehenden Arbeiten gebraucht
„werden; wenn ihnen Fussen sollen für eine reparirten
„Riegel wechselnden, oder Thüren und Fenster mit neuen
„Kalka verwindenden gehandhabt werden, wenn die Be-
„schaffenheit der Arbeit, wozu sie gebraucht werden,
„es erheischt.

Art. 19 daselbst.

„Wenn Herumarbeiten nicht eine bestimmte Zeit
„zugetheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„acht Stunden, und höchstens nicht Zwanzig Jahre belegt
„werden.

Art. 36 daselbst.

„Alle Strafen, die die Todesstrafen, Herumarbeiten
„nicht Lebens- oder nicht eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsperrung, die Worte des Herumgeh,
„die Landesverweisung und den Verlust der Staats-

„Burgerlichen Rechte verkommen, sollen Standesherrn
„gehemmt werden.

„Sie sollen in der Gemeinde des Wohnorts, in
„so fern, wovon der Ortheil entspringt, in der Gemeinde
„des Orts, wo der Gewerbsbetrieb vorgenommen wird ist,
„in jener, wo die Volstreckung vorgeht, und in jener
„des Wohnorts der Gemeindtheilen ausgeschlossen werden.

Art. 55 desselben.

„Alle wegen der ausübenden Gewerbsrechte oder wegen der
„ausübenden Gewerbsrechte Gemeindtheilen Individuen sind hier
„die Gesetze über, Niederlassung, Verehelichung, das Gesetz über
„Gesinde und entlassenen Gesinnd, und hier die Vorschriften
„Polizeyich anbefohlen.

Art. 366 der peinlichen Prozeß Ordnung.

„In allen Fällen, wo Ursachklagte wegen Gemeindtheil,
„oder um der ihm zur Last gelegten That willen
„erklärt oder losgesprochen werden sein, weil die
„That in keinem Gesetze verboten war, entkommt
„der Strafrichter aber der von dem Ursachklagten
„oder dem Civilklagen gesonderten Ersatz. Er
„hinderlich entscheidet die Sachen in demselben Gemeindtheil,
„oder bringt einen der Richter weg, die Thatsachen
„zu vernehmen, die Gewährsleute zu untersuchen,
„und über den Thatz, wie im 378ten Artikel be-
„stimmt ist, seinen Spruch zu erstatten.

„Der Strafrichter beschließt abwechselnd, wie die mit-
„wirkenden und nach vorgeschriebenen Regeln den Eigenthümer

„Zurückzugeben werden sollen.

„In Falle einer Gemeindtheilung wird gleichwohl
„diese Zurückgabe nicht vorher vollzogen,
„als gegen den von dem Eigenthümer gesetzten
„Bürgen, der für den Gemeindtheilten die gesetzliche
„Frist hat vorzeigen lassen, ohne seinen Anspruch
„an den Sachstandhaft zu nehmen, oder, wenn er
„sich darüber gemeldet hat, der die Sache ein
„für allemal entscheidenden Spruch.

Art. 368 desselben.

„Der widersprechende Theil, gleichviel ob er der Ur-
„sachklagte oder der Civilklagen Spruch, wird allemal
„in die dem Staate gerichtl, und den andern Gemein
„gemeindtheilten Kosten gemeindtheilt.

In Erwägung der in Art. oben die Ursach-
klagten durch die Erklärung der Thatsachen
schuldig erkannt sind, wie Gewohnheit bildet, und
sind die Strafen der Zuwiderhandlungen nach bestimmter
Zeit nach sich zieht.

Der diesem Grund
und mit Anwendung obiger Gesetzes Stellen

Gemeindtheilt der Assisenhof die schuldig er-
kannten

1ter Joseph Götterer, ein und zwanzig Jahre alt,
Fischer, geboren und wohnhaft zu Berg, Land-
richt zum Zoll gross, von protestantischen Eltern
und Ursprungbrennen, Hohen Stirn, Grauen Haar,
gewöhnlichen Mundes, runden Kinn, braunen Barthaar,

rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, gesunde Körperfarbe, mit dem besonderen Kennzeichen, daß an der linken Hand der Zeigefinger krumm und steif ist, –

2.) Peter Hollmershaeuser, fünf und zwanzig Jahre alt, fünf Fuß vier Zoll groß, mager Statur, blonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirn, blauen Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, mit dem besonderen Kennzeichen, daß er stumpf blatternarbig ist, –

Zur Wahl der Zwölfmännergeschworenen, haben heute die Namen von zwölf Personen, und solchemzufolge die Loose der Abwesenden eingenommen und die Namen von fünf Hundert drei Hundert sieben und zwanzig Knaben zum Vorschein.

Demnächst hat der Gerichtshof Kenntniß genommen von dem über die Geschworenen ausgefertigten Verzeichniß;

Demnächst schreitet die Constituirung des Gerichtshofes und des Vorhandenseins der Zeugen ab.

Also geschieht und verhandelt zu Gemünden in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises den vier und zwanzigsten Juni achtzehn hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren:

Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs,

Kaerner, Petersen, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Boecking, Gerichtsschreiber am nämlichen Gerichte, als Richter des Assisenhofs, Keller, erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst.

Breitenbach

Kaerner

Dietsch

Boecking

Faber

Karl Knoch.

21te Juni 1833.

Untersuchungs-Documente.

Vor der Appellationsgerichtsrath Carl Friedrich Braitenbach, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 2te Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung daselbst gehaltene Sitzung wurden die zwölf Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Karl Knoch und Consorten von Bingen,

aus den Geschworenen gehaltenen Listen folgender Geschworenen:

„Und die Ausgeschlossen Joseph Götterer, 21 Jahre alt,
„Bäcker, 2, Karl Knoch, 34 Jahre alt, Zuschneider und
„Glaser, 3, Peter Wollmershaeuser, 26 Jahre alt,
„Zuschneider, alle in Bingen wohnhaft, gehörig:

„In der Nacht vom 26ten auf den 27ten Oktober
„1832 mittelst Einbrechung der Thüre des Hauses allein
„Betreten eingeschlossenen Eigenthums des Johann Daniel
„Göppel zu Bingen, sodann mittelst Einsteigens von
„da aus in die zum bewohnten Theile des gedachten
„Göppel gehörige, diesem in Eigenthum zugehörende,
„und von dort Thüre zugewandte Scheune, einem dort daran
„befindlichen Strohbehälter durch zum weiteren Zweck,
„sowohl von dem Verstorbenen Johann Philipp Herrmann
„noch Neuwendt gepachteten Roggen wegzunehmen,
„solchen bis zu dem Thorweg'schen Hause in Bingen
„gebracht, ihn demnächst mittelst Forderung zweier
„Strohseile gewaltsam entbrochen und diesen

„nachbezeichnete Effekten zum Nachtheil des gedachten
„Johann Philipp Herrmann zu stehlen zu haben, als:
„1) einen schwarz tuchenen Rock, nebst einem schwarzen
„Mantelchen von schwarzseidenem Atlas,
„2) ein paar gelbe wollene Strümpfe,
„3) ein paar schwarz tuchene, lange und enge Hosen mit
„drei Knöpfchen am Fuß,
„4) ein paar schwarze kurze Hosen von Leinen,
„5) eine schwarze tuchene Weste,
„6) ein paar kurze leinene Unterhosen mit dem Zeichen
„J. H.
„7) ein Unterjammet mit Aermel von Bei,
„8) ein Unterjammet ohne Aermel von Bei,
„9) zwei baumwollene Unterjämmschen ohne Aermel,
„10) ein Halstuch von weißem Battist mit
„Aermel und Spitzenbesatz,
„11) drei paar weiße baumwollene Socken mit den
„Zeichen J. H.
„12) sechs neue weiße Handtücher von holländischem Tuch
„mit den Zeichen P. H.
„13) sechs neue leinene Handtücher mit den Zeichen J. H.
„14) sechs neue Servietten, canirt und mit den Zeichen
„P. H.
„15) sechs neue Theetücher, canirt und mit den Zeichen
„J. H.
„16) sechs braune ostindische Waschtücher mit den Zeichen
S. H. welche gegen die Mitte roth,
„17) sechs weiße leinene Waschtücher mit den Zeichen
„J. H.
„18) sechs braune leinene Waschtücher weiß gestreift
„canirt und mit den Zeichen J. H.
„19) drei neue schwarz seidene Halstücher von
„seidenem Crepe de Chine,
„20) eine lederne Kleiderbürste,
„21) ein Federmesser mit sechs Klingen, den Stiel
„von Perlmutter in Form einer Schaufel,
„22) ein Rasirmesser mit weißem Stiele nebst
„einem runden Lederriemen,
„23) ein paar neue schwarz seidene Strümpfe mit
„den Zeichen P. H.
„24) zwei paar neue schwarze wollene Strümpfe
„mit denselben Zeichen,
„25) zwei paar neue schwarze wollene Strümpfe
„mit den Zeichen J. H.
„26) drei paar neue schwarze wollene Socken,
„gezeichnet mit P. H.
„27) drei paar dito gezeichnet mit J. H.
„28) zwei neue schwarze wollene Flanellmützen,
„29) zwei neue weiße baumwollene Flanellmützen,
„30) drei kleine weiße Halstücher mit den
„Zeichen S. H.
„31) ein braunes Halstuch von Bindfaden mit
„gelben Fransen.

Nach Inhalt der Erklärung der Geschworenen muß
vorstehende Frage, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
„Ja! die Angeklagten Hartmann und Wallenwebersen
„sind schuldig mit der einzigen Modification, daß die
„gestohlenen Handschuhe nicht von holländischer Leinewand,

„sondern auf Zuwiderhandlung festgesetzt sind.

„Der Angeklagte Knoch selbst ist nicht schuldig.

Kraft dieser hat der Art. 358 der peinlichen Gerichtsordnung, welcher von dem Gerichtshofe vorgelesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte ohne Verschulden verklärt „worden, so thut der Gerichtshof den Ausspruch, daß „er von der Anklage loszusprechen sey, und befiehlt, „daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern er „nicht um einer andern Ursache willen in Verhaft „ist."

Erkläret

daß der Angeklagte Karl Knoch sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht aus einer andern Ursache verhaftet ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts den vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und dreissig.

Leistenschneider

Urtheil

in Folge der heute angeordneten Einsetzung der Geschworenen wegen ungeordneter Lustbarkeiten in Kirchweihen, öffentlichen Versammlungen

29 Juli 1833

Urtheil für Landau ungeordnete nächste ordentliche Assisensitzung des zweiten Quartals nächsten Landrat Jahr und Tag sind in den nächsten Landrat Jahr und Tag sind in den peinlichen Untersuchungssache gegen Walter Wirth und Consorten lautend Urtheil wie folget:

Nach Anhörung des Ludwig Schneider, Landmann in Landau, Berichterstatters des Angeklagten Johann Georg Rudolf Wirth, welcher Sachverhalt dahin, daß es dem Assisengerichte gefallen möge

1) in Gemäßheit der Art. 130 und 131 des Strafgesetzbuches für Abänderung der Verordnung der k. Regierung in Betreff der willkührlich angeordneten Taxen für die im Privatinteresse vorgenommenen öffentlichen Verrichtungen der öffentlichkeit des Gerichtshofes) mit vorgängiger Beschränkung auf die gesetzgebungen Taxen in die Zuchtpolizeistrafe verübt worden, die separaten Einschreibungen von Gerichtsvorgängen zu verurtheilen;

2) die öffentliche Verhandlung der Anklage, so weit letztere Wirth betrifft, bis zu beendigtem Verhöre zu suspendiren und inzwischen eventuell

3) zur Verhandlung des Zeugnisses, dann Vernehmung der Zeugen, der Einleitung der Sitzung, der Oeffentlichkeit des Gerichtshofes) wirklich vorgegangen und von Rechtswegen der Verhandlungsprotokoll ein Vorgang in die Zuchtpolizeistrafe verübt worden, eine

List von acht Tagen zu verkünden, und bis dahin die Verhandlung der Rechtssache, sowohl für Partei beendigt zu erklären;

Nach Anhörung des Herrn Pfarrer Klein, Oekonom zu Neustadt, Vorsitzenden des Ausschusses Christian Scharpff, welcher für den obigen für Partei genommenen Antrag aufgestanden;

Nach Anhörung der Herren Gutsbesitzer August Eckmann, Johann Mathäus und Christian Eckmann, welche die Ausschussleute Johann Heinrich Hochdörfer, Philipp Jakob Rübenstein, Johann Philipp Bolten, Jakob Schmidt Rost und Georg Fischer der gegnerischen Partei stellen:

in Erwägung, daß der Bezirksrath, zu verkünden, daß die Verhandlungen des Ausschusses in jeder Beziehung vorschriftlich in mündlichen als schriftlichen Theile öffentlich sind, und gerade in derselben Weise stattgefunden, wie in dem Ortsbürgerrathe,

Nach Anhörung des K. General-Prokurators, welcher Folgendes anträgt, daß der Ausschuß, welche sich für inkompetent erklären, und die Anträge, wie sie gestellt sind, verwerfen,

in Erwägung, daß das Ausschußgesetz die Oeffentlichkeit innerhalb den Schranken die ihr gesetzlich zustehenden Bedingungen und Grenzen Weise einschränken wird, indem es kein Gesetz kennt, wodurch diese Oeffentlichkeit überhaupt beschränkt würde, daß aber Jedermann, nur innerhalb seiner Wirkungskreises durch Verwaltungsbehörden verfahren könnte, daß die Grundgesetze über die Trennung der Gewalten dem Inkompetenzgesetz des Gerichtes Einhalt entgegen ist,

Aus diesen Gründen

erklärt sich das K. Ausschußgericht für incompetent über die gestellten Anträge zu erkennen und ohne weiteres Rücksicht darauf zu nehmen, wann dort die Verhandlungen wieder vorgenommen werden soll.

Also gerathen und verkündet zu Landau in dem Sitzungssaale des Ausschußgerichts in Beisein sämmtlicher Beisitzer vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und Dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breidenbach, Rath am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Ausschußgerichts, Brunk, Damen, Richter am nämlichen K. Appellationsgerichte, Gutbrodt, Beisitzer des K. Bezirksgerichts zu Landau, v. Lindenfels Richter am nämlichen K. Bezirksgerichte, Aktuar des Ausschußgerichts, Schmitt, K. General-Prokurator, und nämlichen K. Appellationsgerichts und Vallerani, stellvertretender Generalsekretär am Landauer Bezirksgerichte Beisitzer.

Landenberger

Schmitt

v. Lindenfels

H. Vallerani

Urkunde
der Geschworenen
Wendeker.

29 Juli 1833.

Auf zu Landau angeordnete ausserordentl.
Assisensitzung des zweiten Quartals
nächsten Jahres Dienstag den 29ten Juli
des laufenden Jahres Nachmittags gegen 2 Uhr
Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Vorgangs, der für die
gegenwärtige Assise einberufenen Geschworenen;

Nach Einsicht der von dem Geschworenen Franz
Wendeker, Gemeindevorsteher-Stellvertreter und Bürgermeister zu Gleisweiler, Canton Landau, eingereichten Entschuldigungsgründen, ausbleiben zu dürfen;

Nach Anhörung des K. General-Prokurators,
welcher auf Urtheil dieses Geschworenen
Entlassung derselben und den Eintritt des
Ersatzmannes antrug;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des
Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß nach den vorgelegten
Bescheinigungen des Bezirksarztes Leuthner zu
Landau vom 21 und 28 des laufenden
Monats, erhellet, daß der Geschworene
Wendeker Franz Krankheit wegen unfähig ist
den Obliegenheiten als Geschworener nachzukommen;

Aus diesem Grunde

erkennt das K. Assisengericht, einhellig durch
seinen Präsidenten entscheidend, und verordnet
daß sein Name von der Hauptgeschworenenliste gestrichen werden und an seine Stelle der
Ersatzmann eintrete.

wurden y soll.

Also geschieht und verkündet zu Landau in dem Rezeptorhause der Appellationsgerichtsstadt der ersten öffentlichen Sitzung nach Mittag um drei und fünfzig Uhr, nachdem zugegen waren: Herr Landrichter Ruff als k. Appellationsgerichtsrath und Vorsitzender zu Zweibrücken, Herr Beisitzer des Appellationsgerichts, Ritter, Herr Beisitzer Ruff und beisitzende k. Appellationsgerichtsräthe, Gutbrodt, Kräuter und der k. Bezirksgerichtsrath zu Landau v. Lautenschlager, Kläger und beisitzende k. Bezirksrichter, Lafrenz und Ritter als Beisitzer des Appellationsgerichts, Schmitt, k. Criminal-Prokurator und Verkündiger k. Appellationsgerichts, und Salzmann, Gerichtsschreiber des k. Bezirksgerichts Landau.

Landau

Spach. Heimer. [illegible]

H. Salzmann

Verurtheilung
des Bauern Jakob
Brunner wegen
Diebstahls.

29 Juli 1833.

Das zu Lenzburg ungeordnete Amtsgerichtliche Assisengericht hat zu seinen Handen Gerichtsitzung vom heutigen Tage und Dreissig Geschworne zu der peinlichen Untersuchungsrichter gegen Jakob Wirth und Consorten folgenden Entscheid erlassen.

Nach Anhörung der Aktenverlesung, Zeugenaussagen, Vertheidigungsrede des Bauren Jakob Brunner, Taglöhners in Lenzburg und Abstrafung der Angeklagten im Contumaz und Abwesenheit zu Graben zu Lenzburg, Verhaftsbefehl Amtsstatthalter Fischer in Lenzburg, Verhaftsnahme Brunners, Einvernehmung seiner Angehörigen, Verhörsprotokoll vom 15ten Juli, Vorladung der Zeugen auf heute, Verhandlungen eines Geschworenen bei der heutigen Gerichtssitzung aufgenommen worden sind.

Nach Anhörung des Herrn Generalprocurators in seinen Vorträgen, Antrag des von dem Geschworenen Brunner gelösten Entscheidungsfragen, Entscheidungsgründen und Schlussnahme, dass dasselbe den Akten

[illegible] der gegenwärtigen Akte
beizudrucken habe.

Also geschehen und verkündet zu Lemberg
in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichtes
in Gegenwart allerhöchst Ihrer zum mündlichen
Vortrage dieser Rechtssache ernannten Richter:
Präsident Karl von Appellationsgerichtsrath
des Handelsgerichtes zu Triest, Beisitzer
des Appellationsgerichtes, Paul Demer, Rath
und Referent d. Appellationsgerichtes
Präsident Vorsitzender des k. k. Handels-
gerichtes zu Lemberg, m. Handschuh
Richter und Referent d. Appellationsgerichtes
Beisitzer und als Richter des Appellations-
gerichtes, Schmidt k. k. General-Landesadvo-
cat und gewesener d. Appellationsgerichts-
Vorsteher, Hellmann Landesadvocat Substitut
und k. k. Appellationsgerichts Protokollführer.

Schmidt
Demer
Handschuh
H. Hellmann

Abgang

des Gerichtsmann

Raguet

29ten Juli 1833.

Das zu Lundun ungeordnete außerordentliche Assisengericht des zweiten Quartals neunzehn hundert drey und dreißig hat in der peinlichen Anklage-Untersuchungssache gegen Walton Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anzeige-Anklage der für die zweyten dreißig Assisen ernannten Geschwornen,

Nach Einsicht der eingeschriebenen Ergänzungsliste, wovon sich der Gerichtsmann Jacob Raguet, Maire und Gemeindeverwaltungsrath in einem Ort Ostenberg, Canton von 12ten dieses Monats und Canz abgeschrieben, um während der Session desselben nicht von 18ten in Gemäßheit Artikels 2 des Gesetzes;

Nach Anhörung des k. General-Prokurators, welcher auf Einschreibung des Gerichtsmann Raguet und darauf Entscheidung auf diesen der Ergänzung zu gerichtsmann zu thun

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 der peinlichen Prozeßordnung

In Erwägung, daß es nach Legale Art dem zu ernennen ist, daß der Gerichtsmann Raguet dem Rath als Gerichtsmann nicht folgen lassen kann, indem er zur Zeit als über Einschreibung geschrieben ist zu Recht mag Leute begriffen war;

Aus diesen Gründen

Schreitet das k. Assisengericht den Gerichtsmann Jacob Raguet für die

gegenwärtige Urkunde, worüber sämmtl. dasselbe zum Zeugniß von der Gemeindevorsteherschaft, namentlich gezeichnet und mit dem Siegel der Verhandlungsgemeinde versehen worden soll.

Also geschehen und verkündet zu Neuhaus in dem Sitzungslokale des Bezirksgerichts in der ordentlichen öffentlichen Sitzung vom 20. Juli achtzehnhundert dreiundsiebzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des k. Bezirksgerichts, Ritter, Beisitzende, Rath am k. Appellationsgerichte, Gerichtsassessor, Vorsitzender des k. Bezirksgerichts zu Neuhaus, v. Lossenfeld, Richter am k. Bezirksgerichte, Lehrer wie als Richter des Bezirksgerichts, Hyazinth, k. General-Prokurator am genannten k. Appellationsgerichte, und Valentin, stellvertretender Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte daselbst.

Landrichter
Präsident.
Beisitzer.
Gerichtsschreiber
H. Valentin

Verhandelt
den Geschworenen
Haas.

29ten Juli 1833.

Heute zu Landau ungewöhnlich außerordentlicher Assisenhof des zweiten Quartals nächsten Freitag und Samstag hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Pattos Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verzeichnisse der Laien- und gewöhnlichen Sitzung der Assisen und Geschworenen,

Nach Vernehmung der Anzeige des Präsidenten gemachten Bemerkung, daß der Geschworene Jacob Joseph Haas, Notär in Landstuhl, in der vorliegenden Sache zwar als Zeuge vorgeladen worden, daß jedoch die Thatsache, worüber er vernommen, - seine amtliche Eigenschaft der Notäre betreffe;

Nach Anhörung des K. General-Prokurators, welcher die Ernennung seines Substituten, wegen der gesetzlichen und offenen Entschuldigung des Herrn Präsidenten der Assisen genehmigte;

Nach Einsicht des Art. 383 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß aus den Untersuchungsakten erhellt, daß der Geschworene Haas in einer Sache, welche mit der gegen mehrere in Verbindung stand, als Zeuge vernommen worden ist; daß aber aus der angeführten gesetzlichen Bestimmung hervorgeht, daß in derselben Sache, wenn er als Zeuge vernommen worden, Geschworener nicht sein kann;

Aus diesen Gründen

Verordnet das K. Assisenhof, daß der

ernannte Jacob Joseph Haas von der
Stadtliste der Geschworenen gestrichen,
und auf der Liste der Ersatzgeschworenen
geführt werde.

Also gefasst und verkündet in
der Sitzungssaale des Assisengerichts in
der öffentlichen Sitzung vom 11ten und
zwölften Juli eintausend achthundert sechzig
und Dreizehn, wobei gegenwärtig waren:
Landrichter, Ritter von L. Appellationsgerichts
des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident
des Assisengerichts, Beisitzer, Herren, Räthe
am besagten L. Appellationsgerichte,
Advokat-Anwalt, Substitut des L. Prokurators
zu Landau, v. Lindenfels, Richter am
besagten L. Bezirksgerichte, Assessor
Fuchs als Richter des Assisengerichts,
Assessor, L. General-Prokurator am
genannten L. Appellationsgerichte, und
Valentin, Hülfsarbeiter Gerichtsschreiber
am L. Bezirksgerichte daselbst.

Landrichter
Fuchs
Lemer. [illegible]
[illegible]
H. Valentin

Urtheil
wegen Entwendung
Fünfthalb und Dreimalen

29ten Juli 1833

Das Land- und Stadtgericht Augsburg hat auf Anklage und Vertheidigung, Beweis und Verhandlung der zu Recht gestandenen Sache des Anklägers gegen Xaver Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Klägers Christian Eckmann, Vertheidigung des Angeklagten Franz Xaver Wirth, welcher im Namen Sämmtlicher Angeklagten um das Wort und die gerichtliche Fünfthalb als Gehilfen an der Diebstahl-Instruktion Dreißen von Zwölfmünten und Rebenacht von Pfersee, des Rentbeamten Edmaier von Thierheim und des Landgerichts-Protokollisten von Lenzenberg ersucht, da sie wieder in die Entfernung der Nummer 3, nach in die Zahl Nummer 7 Hofstatt 382 der peinlichen Untersuchung stehen, sofern einem von sämmtlichen Vertheidigern mehr schriftlichen Antrag übereinstimmt, dasselbe gehört zu haben, dass die Akten-Einsicht zu bekommen, dass den mündlichen Vorträgen Vertheidigungsschriften beigelegt werden und die gerichtliche Fünfthalb abgetreten, Urtheil zu fällen, sofern zu finden, dass diesen Namen der Diebstahl genommen und Fahrnis dass machen gerichtliche zu erkennen,

Nach Anhörung des k. General-Lockmeisters in Klagen und Verantwortung der inculpaten Einvernehmungen und Augenschein und zu

lehnung der genannten vier Beamten
als Geschworne beantrage;

In Erwägung, daß die Art. 387 und 395 der peinlichen Procesordnung die Mitglieder des Departements, an dessen Stelle die k. Kreisregierung nunmehr getreten ist, mit der Bildung der Geschwornenlisten beauftragt, daß nirgends eine Verfügung vorkommt, wodurch dem Assisengerichte die Befugniß eingeräumt worden wäre, über die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit dieser Listen zu erkennen und deren Rektifikation anzuordnen; – daß sohin ein Erkenntniß hierüber um so weniger in der Competenz des Gerichts liegen kann als dadurch die Gesetze, welche die Trennung der Gewalten sanktioniren und jede wechselseitigen Uebergriffe unbedingt verbieten, direkt verletzt würden; – daß auch noch überdieß der Umstand, daß nirgends ein gesetzliches Legitimations- und Revisionsverfahren angeordnet ist, wodurch das Gericht allein rechtzeitig mittelst Einsicht der Belege, in die rechtliche Möglichkeit versetzt werden könnte, über die Regelmäßigkeit der Geschwornenlisten zu erkennen, – den Willen des Gesetzes unzweifelhaft darthut, demselben keine Erkenntniß hierüber zu gestatten;

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Assisengericht den Antrag der Angeklagten in Bezug auf die Bildung der Hauptgeschwornenliste als unzulässig wegen Incompetenz, und ohne weitere Rücksicht darauf zu nehmen, verordnet dasselbe daß mit den Verhandlungen vorangefahren werden solle.

Also geurtheilt und verkündet zu Landau in dem Sitzungssaale des Assisengerichts in dessen öffentlicher Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweybrücken, Präsident des Assisengerichts, Spach, Simon, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Gattermann, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Landau, v. Bachenfeld, Richter am besagten k. Bezirksgerichte, letztere drei als Richter des Assisengerichts, Schenkl k. General-Prokurator am genannten k. Appellationsgerichte und Valdenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber am Land Bezirksgerichte dahier.

Spach. Simon. Breitenbach. [illegible] Gattermann

v. Bachenfeld

H. Valdenaire

Artikel
wegen Ergänzung
der Supplementar-
Liste Behufs alda zu
Landau graduirte
Advokaten.

29 Juli 1833.

Da zu Landau ungeordnete Advokaten-Kanzleyen
Ordnungswidrige Art zu arbeiten, Unwissenheit
nachtheilige Prozesse und Irrung und Streitigkeit
in Rechtssachen verursachen, Unsere Regierung
Veranlassung gefunden, gegen Doktor
Barth Emil Lauffenstein folgende Artikel
zu erlassen:
Nach Ansicht des Advokaten Augusts Edlemann,
Gutachtlichen des Augsburgischen Johann Heinrich
Hochdorfer, welcher die Gültigkeit der
Supplikum zu Enachtheile und dem Gemeinde-Vortheil,
zweil nicht alle in der Stadt Landau
wohnende, Unsere Unterthanen Bürger und
Fürsorger gutsagen seyen, und Namens
sämmtlichen Augsburgischen einen von allen
Rechtsfindigern unterzeichneten Entwurf
übergeben haben gefunden: es gefalle
Dem K. Appellationsgerichte des Rheinkreises
Augsburgischen Oberhofe zu erlassen, daß
für die Anwendung des Art. 395 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
einen ganzen und klaren Sinnspruch und
in Antrag zu nehmen, dahin zu verordnen,
und die Frage der neuen und gewissen
Interpretation in Betracht des von
unseren angebrachten Entschädigung
und unfehlbaren Verlangen, dann des
Todes unter allen in der Stadt Landau
wohnenden Bürgern, die zu einer der
im Art. 382 und der Allerhöchsten
Verordnung vom 9ten April 1819 und
21ten Juli 1820 vorgeschriebenen Klassen
gehören, angezogen werden sollen; dahin
und weitere rechtliche zu verordnen
und vorzunehmen;

Nach Aufhebung des K. General-Prokuratoriats
wurde die Verantwortung der Anklage-Akten
der Angeklagten als unstatthaft verworfen,

in Erwägung, daß nach Art. 395 der
Prozeßordnung die Ladungszeugen
nur einer Liste entnommen werden
müssen, welche durch den Präsidenten
jedoch die K. Kreisregierung geschlossen
und ausgefertigt werden sollte, daß
eine solche Liste verlangt und daß
das Gesetz lediglich nicht eine Verletzung
der angeführten Vorschrift von dieser
Vorgesetzten abgemessen kann; — daß
das Gesetz auch eben so wenig, eine
solche durch geschehene Zustellung
an die Advokaten der Angeklagten
zugenommen, den letzteren aufgeben
kann, eine andere Anklage-Liste
vorzulegen, daß schließlich der beigelegte
Antrag der Angeklagten als unstatt-
haft verworfen werden muß.

Aus diesen Gründen

Erkennt das K. Appellationsgericht über
Antrag der Angeklagten in Betreff
auf die Liste der Ladungszeugen
abgewiesen und unstatthaft, und
verordnet die Fortsetzung der
Verhandlungen.

Also geurtheilt und verkündet zu Landau
in der Sitzung-Saale des Appellationsgerichts
das Jahr achtzehnhundert und
zwanzig am neunzehnten Juli nachgesetzt hundert drei

und dreißig, wobei gegenwärtig waren:
Vorsitzender Rath am K. Appellationsgerichte
des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident
der Assisen, Ritter des K. Civilverdienstordens
und beauftragter K. Appellationsgerichts-
Rath zu Landau, v. Leonhardi, Ritter des
Civilverdienstordens, beauftragtem K. Regierungsrath, Letzterer
ferner als Richter des Assisengerichts, Herr
K. General-Prokurator, am gemeinsam
K. Appellationsgerichte und Assisenhofe stell-
vertretender Generalschreiber und Herr
Regierungsrath Hufeisen.

Landau

Hauth

Hufeisen

v. Leonhardi

H. Valdenaire

Fortsetzung
des Ergänzungs-
Geschworenen Claudi.

29ten Juli 1833.

Das zu Lundau angewendete außerordentliche Ergänzungsmittel des zweiten Einhundert Zwölf und Funfzigsten der peinlichen Untersuchungssache gegen Doktor Wirth und Consorten folgendes Urtheil erkannte:

Auf Einsicht der Verzeichnisse der für die gegenwärtige Session einberufenen Ergänzungs-Geschworenen;

Nach Anhörung des k. General-Prokuratoriats welches auf den Grund einer neuerlichen Prüfung und einstweilige Reassumirung der Ergänzungs-Geschworenen Ludwig Claudi, Hofschauspieler und Gutsbesitzer in Lundau, antrug;

In Erwägung, daß es nöthig und gesetzlich erforderlich ist, daß der Ergänzungs-Geschworene Claudi zur Zeit als der Einberufungsbefehl ihm zugestellt wurde, wirklich lebte;

Aus diesen Gründen

Verordnet das k. Appellationsgericht den Ergänzungsgeschworenen Claudi für die gegenwärtige Sache.

Also gerathen und erkannt zu Lundau in dem Berathungszimmer des Appellationsgerichts in Gegenwart sämmtlicher Räthe am neun und zwanzigsten Juli achthundert Dreißig und Dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte

des Obmannes zu Zwittau, Präsident des Bezirksgerichtes, Ruck, Namen, Rütze um bezeugtem k. Appellationsgerichte, Ruthmann, Präsident des k. Bezirksgerichtes zu Trautenau, v. Trautenberg, Richter um bezeugtem k. Bezirksgerichte, Letztere wider als Richter des Bezirksgerichtes, Pfaffl, k. Notariat-Praktikant um genanntem k. Appellationsgerichte und Valdenaire, stellvertretenden Gerichtsschreiber um k. Bezirksgerichte Trautenau.

Landsmann

Spaeth, Lemer, Hallmann, J. Aschmann

K. Valdenaire

Februar
Das Ergänzungs-
gesuch des
Daniel Haas

29. Juli 1833.

Das zu Trier angeordnete Assisengericht
über Appellationsgesuch des zweiten Geschwornen
Assessor Friedrich Franz und Notarius Joh. Nicolaus
Dahlem Wirth und Landmann, beyde
Trierer Kreises unterm:
Wird Einsicht die Verhandlungen der für
die Ergänzungsliste Assisen-Geschwornen
Commission
Wird Anführung des K. Generalprocurators,
welcher auf den Grund einer ihm bekannten
Thatsache auf Verfassung des Ergänzungsgesuchs des Daniel Haas, Rentners
und Gutsbesitzers in Trier antrug;
In Erwägung, daß es diesem Ergänzungsgesuch des K. Medicinalraths und Brunnenarztes Dr. Paulis Antrag vom 26. Februar
Monats hinzugefügt ist, daß der als
Ergänzungsgeschworner bezeichnete Daniel
Haas einen geräumlichen Gesundheitszustand
zur Ausübung des Amtes in einer
Hauptstadt Assisen nicht hat;

Auf Anfrage Gründe

Die Competenz des K. Assisengerichts über
Ergänzungsgeschworenen Daniel Haas
Trier, die Form der gegenwärtigen
Session

Also gemacht und verkündet zu Trier
in der Sitzung des Assisengerichts zu
Trier öffentlicher Session vom neun und
zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei
und dreißig, wobey gegenwärtig waren:
Beisitzung Rath am K. Appellationsgerichts

des Advokatenstandes zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Brand, Assessor, Rüffer, Assessor, Appellationsgerichts-Advokat Hallmann, Präsident des K. Bezirksgerichts zu Landau, v. Lampertheim, Rüffer, Assessor, Bezirksgerichts-Rüffer, Assessor des Appellationsgerichts, Brandt, K. General-Prokurator, Assessor des Appellationsgerichts und Hallmann, stellvertretender Gerichtsschreiber am Königl. Bezirksgerichte Rüffer.-

Landsberg
Brandt. Assessor. v. Lampertheim
H. Hallmann

Lebrau
des Taxirungs
Gehilfmanns
Washeim

29 Juli 1833.

Das für Landau angeordnete außerordentliche Assisenjahr, das zweiten Quartals mit dem Schwurgericht des Herrn Rath und Kreisgerichts Rath Dr. Lemble Präsidium, gegen Barbier Kirsch und Consorten folgende Verhandlungen veranlaßt.

Nach Einsicht der Vorgänge, die für die gegenwärtige Assise einschlagenden Verordnungen, Requisitorien des k. General Prokurators, welcher mit den Grund eines von der Appellations-Expedition Landau am 25 Juni des Monats übergebenen Anklageakts und eines weiteren Anklageakts des Königlichen Vorgerichtsamtes von nämlichen Tage die Überantwortung des Taxirungs-Gehilfmanns Washeim, Handelsmann und Kaufmann in Landau, bewerkstelligte;

In Erwägung, daß es durch die vorliegenden Anklageakte hinreichend dargethan ist, daß der Taxirungs-Gehilfmann Washeim zur Zeit der Verhandlung seines mit Bankerutt abgeschlossen war, also von Amtswegen nicht ernannt werden konnte,

Auf diesen Grunde

Verordnet das Assisengericht den Taxirungs-Gehilfmann Washeim für die gegenwärtige Assise.

Also geschehen und verkündet zu Landau in dem Sitzungssaale des Assisengerichts in öffentlicher Sitzung vom 29 und 30 Juli 1833, wobei gegenwärtig waren:

Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichts, Spaeth, Lamey, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Gattermann, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Landau, v. Kirchenfeld, Richter am besagtem k. Bezirksgerichte, letztere zwei als Richter des Assisengerichts, Schenkl k. General-Prokurator am genannten k. Appellationsgerichte und Baldenaire stellvertretender Gerichtsschreiber am Königl. Bezirksgerichte dahier.

Breitenbach
Spaeth. Lamey. Schenkl
Gattermann
v. Kirchenfeld
H. Baldenaire

Verordnung
der von dem Herrn
Regierungs-Präsidenten
Pauli ausgestellten
Vollmacht.

29 Juli 1833.

Da das Landrecht angeordnet hat, daß die Verordnung
Appellation binnen dreyzehen Gerichtstagen nach
Inhalt Drey und Dreyßig Art. im 2ten
Theile der Proceßordnung gegen Urtheil
Recht und Sentenzen folgender Gestalt
einzurichten:
Nach Ansage des H. General-Procurators
wolle, gefällt mich ein Reskript des
H. Regierung Präsidenten zu Trier
vom 1ten September 1829, die Ansage
enthalt, den zur Ersetzung des Abwesenden
Gerichtsmann Jacob Raquet, Ackermann &
Gemeinderathsmitgliedes in Ellerberg
durch das Loos bezeichneten Ersatzmann
Friedrich Pauli, Doktor der
Medicin und Medicinalrath, auf Hinder-
lassenden in Landau, der Verrichtungen
eines Gerichtsmann zu substituiren und
für den Abgewandten Jacob Raquet
einen andern Ersatzmann
zu ziehen.
Nach Ansage der Herren Auguste
Schumm, Balzer Christian Schumm
Müller, Wirthsleute, der Augenzeugen
Hausväter, Nikolaus Heiler, Bäcker, Lillan
und Rost, welche zufolg der beeidigten
Aussage von der Wahl des Ersatzmann
Gerichtsmann Pauli wissenschaft haben.
Nach einsicht der von der Regierung
des Rheinkreises am 18ten des Monats
Augustmonat ausgestellten Ernennungs-
Akte des Gerichtsmann für gegenwär-
tigen nothwendigen Akte;

Nach Einsicht des vorstehenden Referipts
der K. Kreisregierung vom 4ten September
1829 und des nach Ministerialentschließung
vorgelegten Gesetzes;

In Erwägung, daß der Regierungsprä-
sident Lauli in der von K. Regierung
vorgelegten Supplementar-Liste als
Falsch vorzuschlagen und daß dadurch
keine Unredlichkeit oder absichtliche Täuschung
von der Art vorliegend sich, daß es
Anlaß zu Ein Einschreiten gegeben
würde, die Bestätigungsurkunde als ge-
schehen anzusehen

Auf diesen Grund

Demnach das K. Appellationsgericht, wie von
dem Regierungspräsidenten Freiherrn
Lauli gebeten, genehmigen, daß
es wieder so vorgetragen, und dem
Namen auf die Wahlliste der Geschwo-
renen gesetzt werde.

Also erkannt und verkündet zu Landau
in der Rathszimmerstube des Appellationsgerichts
des Rheinkreises, Pfalz, Bayern
durch den ordentlichen Rath und
Vorsitzenden Herrn Baron Karl
von Closen, Ritter des K. Appellationsgerichts
Präsidenten, Herrn Ritter des K. Regierungs
Präsidenten zu Landau, v. Leonrodt, Ritter
von des Königs K. Majestät, Ritter
des Ehrenlegion, Ritter des Civilverdienstordens
Bayerns, K. General-Prokurator von

gemeinschaftlich K. Appellationsgerichts Rath
Waldenaire, stellvertretenden Präsidenten
von K. Regierungsgerichts Rath.

Landrath
Sprecht. Hetzner.

v. Closen

v. Leonrodt

v. Waldenaire

Urtheil
wegen Ablassung
der inculminirten
Obrigkeiten Zins Wirth
betr.

3 Augst 1833.

Das zu Landau angeordnete außerordentliche Assisengericht hat zwischen Gärtner Wirth Inculpat Frey und Kreisphy Fiscal im peinlichen Untersuchungswege gegen den Obigen Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Ludwig Schneider, Kaufmann in Landau, Vertheidigers des Angeklagten Johann Georg August Wirth, welcher darin anträgt, daß es dem Königl. Assisengerichte gefallen möge, den Angeklagten selbst die Vorlesung seiner inculminirten Assisen und Landau zu gestatten.

Nach Anhörung des K. General Procuratorial, welcher darin anträgt, das Assisengericht wolle den Antrag des Angeklagten Wirth als unstatthaft zu verwerfen.

In Erwägung, daß das Gericht zwar Kraft Gesetz ein ausschließliches Eigenthum von dem Inhalte der Anklageacte so weit er anklagend ist, zu Keinem gemacht werden muß, daß jedoch Artikel 313 der peinlichen Proceßordnung vorfügt, daß den Beschuldigten Kraft des Vertheidigungsrechtes "alle zu seiner Vertheidigung dienliche Erklärungen, welche sie für nothwendig erachten, und daß es ganz in der gesetzlichen Befugniß dieser Assisen, welche zur Verhandlung dieser Anklagesache Landau, wurde, liegt, dieselbe Gebrauchsarten abzulesen wenden, worbei selbe gut finden die Partheien darauf zurückzukommen, wenn sie es dazu schon Bemerkungen für nothwendig erachten,

Aus dessen Gemeinde

Abgemeldet das K. Bezirksamt Neustadt den
Austritt des Augustinus Wirth als
Mitgliedes und ersucht demnach
die Streichung der Classifikation
durch den Gemeindeschreiber.

Also geschehen und verhandelt zu Dannstadt
in dem Sitzungszimmer des Bezirksamtes
in der öffentlichen Sitzung vom dritten
August achtzehn hundert drei und dreißig
Anwesend waren: Vorsitzender
Rath und K. Appellationsgerichts Rath
Schmitt als Beisitzer, Hauptmann
des Bezirksamtes, Buch, Beamer, Kasse-
rer des nämlichen K. Appellationsgerichts,
Gerichtsschreiber, Praktikant des K. Bezirksamts
zu Landau, v. Lindenfels, Assessor und
Actuar des K. Bezirksamtes, Actuar
hier als Aktuar des Bezirksamtes,
Schmitt, K. General-Prokurator
von Zweibrücken K. Appellationsgerichts
und Valdenaire, substituirter Staatsprokurator
am K. Bezirksgerichte Landau.

Landrichter

Spath. Beamer.

F. Lindenfels

H. Valdenaire

Urtheil
welches das Erkenntniß
des Angeklagten
Scharpff wegen Injurirung
mehrerer Individuen
für Ehrenkränkend erklärt.

4 August 1838.

Das zu Recht angeordnete außerordentliche Appellationsgericht des zweiten Quartals Hundertsechs und Dreißig hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den Wirth und Conditor Carl Friedrich Urtheil erlassen:

Auf Anfordern des Heinrich Klein, Oekonom zu Neustadt, Vertheidigers des Angeklagten Christian Scharpff, welcher die Einstellung dieses dem Appellationsgerichte zu Recht angeordneten, aber erst in der Sitzung vom 30. Juli genauer zu bestimmenden, „daß der auf den angeklagten Wirth gemachten Bemerkungen ungeachtet, übrigens neben „mit verhaftet seyn und Gemeldt der incom„petens unterlegt, weil er der ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig, und der ihm gemachte „jetzige verschärfte Arrest zu Recht gemäß „und Reparation derselben sämmtliche Kosten zu tragen

Auf Anfordern des K. Amtsbezirks, welches sich erklärte, durch die gegen den angeklagten Scharpff einseitig zu erlassende Urtheil

In Erwägung, daß der Art. 372 der peinlichen Gerichtsordnung befiehlt, daß das Urtheilsprotokoll enthalten soll, daß Termin und Stunde angeordnet ist, daß die Namen der Angeklagten in demselben auch genannt sind, daß auf eine solche Weise Niemand weiß zu sehen der nachher Sinn der Angeklagten kennen und darnach

während einer in den Wände – durch Lage die Lage des Angeklagten Scharfft nicht beobachten werden kann;

Aus diesen Gründen

Nimmt das K. Obergericht auf Vorschlag des Angeklagten Scharfft wegen Einziehung seines in einer Lücke Pferde gegebenen Erklärungen, wie das Verhandlungsprotokoll enthält Einsicht.

Also urtheilt und verkündet zu Recht in dem Verhandlungstermin des K. Obergerichts in Sachen Aktenbuch Verhandlung vom [illegible] wobei gegenwärtig waren: Landgerichtsrath Rath und K. Appellationsgerichts des Königreichs zu Hohenzollern, Landgerichtsrath des K. Obergerichts, Rath Bauer, Rath am Appellationsgerichte, Auskultator, Landgerichtsrath des K. Appellationsgerichts zu Tübingen, v. Linsenhold, Referendär am Appellationsgerichte, Assessor, Referendär, Aktuar, Amtsrichter, Protokoll, K. Amtsanwalt – Prokurator, gemeinsam K. Appellationsgerichte, Advokat Baldenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber am K. Appellationsgerichte Kuhn.

Landgerichtsrath

Sprecher, Assessor. v. Linsenhold

Baldenaire

Urtheil
wegen Verurtheilung
Abfassung der ersten
in Betreff des
Angeklagten Georg
Fischer gestellten
Anträge in puncto Caution.

16 August 1833.

Das zu Recht erkannte mündliche Verhandlungs-Urtheil des zweiten Quartals sechzehn hundert Vier und Dreißig Jahr in der peinlichen Untersuchungs-Sache gegen Victor Wirth und Consorten folgendes Urtheil enthaltend:

Nach Anhörung des Advocaten Spießheim Vertheidigers des Angeklagten Georg Fischer, Consideirt der Theologie, zu Eisleben und wohnhaft zu Hettstedt, welcher auf Vor Lesung der Untersuchungs-Acten gestellten Antrag, den Antrag Acte: das Urtheilsgericht wolle die erste der Angeklagten Fischer betreffende Frage in puncto Haftung, und zwar da erste blos auf die Feststellung des Complotts beschränken, und in der zweiten ferneren die Frage über die Complicität Fischers und diesem Complotte anhängig, gleichfalls in der Anklageacte und das Mandat einzuhaftsurtheil bereits schon in verschiedenen Anklagepunkte gesondert haben;

Nach Anhörung des H. General-Prokurators, welcher gegen die Cautionirte Abfassung der Frage keinen Einwand erhob;

In Erwägung, daß in der gestellten Frage alle zum Thatbestande entfallen

sind, welche in Bezug auf die Schuldfrage der Angeklagten Hiller an einem zwischen den abwesenden Angeklagten Pfeiler, Meyer und Gieb ungeklärt, beschuldigten Complotte von Wichtigkeit sind, - sind es nicht den Fall kann kommen, eine besondere Anzeige hinsichtlich der Existenz dieses Complottes zu stellen, welche sämmtliche auf die beschuldete Schuld Bezug haben; -

und daß in der Anklage der Rechtsanwalt der Angeklagten Georg Hiller in Bezug auf die Existenz des Complottes, der das Vorhandensein des ungeklärt beschuldigten Complottes überhaupt bezweifelnden Thatsachen nicht berücksichtigt worden kann;

Aus diesen Gründen

Beantragt das k. Gerichtsamt das beziehungsweise Anklage des Advokaten Christian Cullmann.

Also geschehen und verkündet zu Zwickau in der Sitzungsstube des Gerichtsamts in Gegenwart des öffentlichen Sitzung vom Sachsen-gehaltenen Augusts unterzeichneten Gerichts und Freitag, wobei gegenwärtig waren Leimbach, Amts- und k. Appellationsgerichts des Gerichtsamts zu Zwickau, Friedrich des Gerichtsamts, Hans, Bauer, Richter und Beisitzer k. Appellationsgerichts, Gutkunst, Protokollant des k. Bezirksgerichts

zu Zwickau, v. Landwehr, Aktuar und beisitzender k. Bezirksgerichts, letzterer zur als Richter des Gerichtsamts, Abwesenheit, k. General-Prokurator zur gemeinsamen k. Appellationsgerichts und Vakanzaire, stellvertretenden Gerichtsschreiber und k. Bezirksgerichts Zwickau

Leimbach Amtsr.

Spaeth

Schmer. Hallmann

H. Schmer

H. Vakanzaire

Dr Wirth und Consorten

16 August 1833.

Verhaftungs-Ordonnanz

Der Unterzeichnete Carl Friedrich Kraichenbach, Actuar und Appellationsrichter des Rheinkreises zu Zweibrücken, Commissär des zu Landau ausgesprochenen Belagerungszustands seit dem 2ten Quartal 1833.

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der peinlichen Untersuchung gegen

1. Dr Johann Georg August Wirth, 33 Jahre alt, Advocat allda gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Hambach;
2. Dr Philipp Jacob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, Advocat allda gebürtig aus Lahr und zuletzt wohnhaft auf Carl Theodor wohnhaft;
3. Johann Heinrich Hochdoerfer, 31 Jahre alt, vormals protestantischer Pfarrer zu Dambach, geboren in Klingenmünster, zuletzt in Dambach wohnhaft.
4. Christian Scharpff, 27 Jahre alt, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft in Landau;
5. Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt, Buchdruckergehülfe geboren und wohnhaft zu Frankenthal;
6. Jacob Friedrich Rose, 29 Jahre alt, Buchdruckergehülfe geboren und wohnhaft in Zweibrücken;
7. Georg Eisler, 24 Jahre alt, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken;

Zur Untersuchung vorgelegten Fragen folgendes Ergebniß:

I

L. Frage:

Ad. Johann Georg August Mirbt, 33 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Hamburg, erklärt: Die Bürger und Einwohner Eindruck ungerechtfertigt zu sehen, die lange [illegible] Blutvergießung und die lange Blutherrschaft selbst zu mildern, umzustürzen und zu vernichten, um ein ganz Neues und andere Verfassung einzuführen, welche Franken können jedoch ohne Schuld geblieben sind, und gewiß Endzweck, daß:

1) am 27ten Mai 1832 auf dem Hambacher Schloße zu versammeln und Rede von verbrannter Volksmenge hielt, dann daß an Dieselbe durch Aktenstücke und Journale gute im Volke unter eigenem Namen in den Schrift: „Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach" = in ganz Deutschland öffentlich verbreitete;

2) daß er am 21ten April 1832 den Aufruf: „Aufruf an die Volksversammlung in Landshut" verfertigte und durch den Druck verbreitete;

3) daß er die Druckschrift: „die politische Reform Deutschlands", — noch ein dreimal Wort an die Deutschen

„Volksfreund" — verfertigte, in eigenem Namen herausgab und verbreitete.

L. Frage:

Ad. Dasselbe Wirkt erklärt: Durch Aktenstücke, Herausgabe in eigenem Namen und Verbreitung der Druckschrift: „Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach" und zwar durch die beim Hofgenommenen Reden der Angeklagten Dr. Siebenpfeiffer, Jenaer Hochverräter, Christian Scharpff, Johann Philipp Becker, so wie der von diesen Angeklagten damals vorgetragenen Adressen, verbrüderten Reden, zwar meiste diese Personen in den Akten verbrannt worden sind und den Verbrechen der Verschwörung, welche diesen Personen zur Last gelegt worden sind, wesentlich Vorschub Hilfe geleistet, und den Obigen in der Verbreitung dieser Reden, Adressen und Reden durch Annahme der die Verbreitung begünstigenden, aufreizenden und volksverführenden Schriften und Kundmachungen wissentlich geholfen, die Mittel dazu herbeigeschafft und ihnen Vorschub geleistet hat?

II

Ad. Doktor Philipp Jakob Siebenpfeiffer

62 Jahre alt, Schriftsetzer, geboren und Lahr
in Lothringen, zuletzt in Hamburg
wohnhaft, katholisch, die Dienste und Einjah-
rige Probe absolvirt zu haben, die
Königliche preußische Kunstakademie und
die Königliche Akademie, selbst zu
erwerben, durchzubringen und zu
verbessern, um im Deutschland und
und das Vaterland einzudringen, welche
Propositionen jedoch ohne Erfolg
geblieben sind, und zu der Ordnung Folgen

1) am 27 Mai 1832 war der versammelten
Volksmenge, auf dem Hofe des
Hambach eine Rede abgehalten haben
Druck verbreitet hat;

2) sind er zu dem Hambacher Feste eine
Einladung entworfen und deshalb im Druck
verbreitet hat;

3) sind er sagend, ausrufend: „Hinaus Deutsch-
land, zum Hofe! zum Hofe!" verbreitet,
beim Hambacher Feste verbreitet, und
in seiner Zeitschrift „Deutschland"
mehrfach dem Feste übergeben hat;

4) sind er gleichmäßig auf Karl, ausrufend:
„Am Deutschen Rhein" verbreitet und in
seiner Zeitschrift „Deutschland", dem
Feste übergeben hat;

5) sind er in der von ihm verfassten und
herausgegebenen Zeitschrift: „Deutschland"
abdruckt, im ersten Hefte, 2 Bandes
Seite 44 den Entwurf einer Rede zum

" das Volksfest zu Hambach aufgenommen
hat;

6) sind er in dem 2 Hefte 2 Bandes der-
selben Zeitschrift den Aufsatz „die
Bundesverfassung Deutschlands" aufge-
nommen hat;

7) sind er in den von ihm verfassten und
im Drucke herausgegebenen Tageblatte
„der Westbote" abdruckt, und zwar
in der Nummern 56 desselben einen
Aufsatz „über Schreiben, Republi" —

8) sind er in demselben Tageblatte Nr. 57
einen Aufsatz, überschrieben „Hambacher"
aufgenommen hat."

III.

Der Johann Heinrich Hasselbach, 31 Jahre alt,
normal protestantischen Glaubens zu Hamburg,
geboren in Mayence, zuletzt in Hamburg wohn-
haft, ledig, die Lungen und Einjährigen
Dienste absolvirt haben, die k. preußische
Kunstakademie und die k. Akademie,
selbst mit Gewalt und Waffen einzudringen
und zu verändern, um in ganz Deutsch-
land eine andere Verfassung einzuführen,
welche Propositionen jedoch ohne Erfolg
geblieben sind, und zu der Ordnung Folgen

1) in dem von ihm verfassten und im
Drucke verbreiteten Tageblatte „der
Pfingstfreund" genannt, in Nr 1 vom 1.
April 1832 einen Aufsatz aufgenom-

" unter der Ueberschrift: „Das Hauptfest
" für sein Volk und Vaterland"
" 2) Enthalten im Intelligenzblatt unter No 2
" vom 5 April 1832 einen Aufsatz enthalten
" unter der Ueberschrift: „Aufruf an die
" Soldaten der bairischen Armee"
" 3) Enthalten im Intelligenzblatt unter
" No 4. vom 12 April 1832 die Aufsätze
" unter der Ueberschrift „Bildung der
" patriotischen Vereine im Rheinkreise"
" und unter der Ueberschrift: „Das Ver-
" fahren der französischen Regierung
" gegen die Polen" aufgenommen hat;
" 4) Enthalten im Intelligenzblatt unter
" No 6 vom 27 May 1832 mit dem
" Hambacher Fest eine Rede und ver-
" schiedene Volksmenge gefeiert und eine
" Adresse die Volksfreunde in Bamberg
" angekommen, und diese Rede und Adresse
" im Intelligenzblatt
" No 9 vom 2 Juni 1832 aufgenommen hat;
" 5) Enthalten im Intelligenzblatt unter
" No 8 vom 19 April 1832 einen Aufsatz unter
" der Ueberschrift: „Die Feuerfeste vom
" 27 May" aufgenommen hat?

IV

" Der Christian Schappell, 27 Jahre alt, Candidat
" der Philologie, geboren und wohnhaft
" in Hambach, " Hilfsrichter;

" durch diese wahren wahrheitswidrige und durch
" Druck verbreitete Lügen aufreizend „Bürger
" kommt in Scharen zum Hambacher
" Schloß zur auf dem Hambacher
" Schloße am 27 May 1832 von versammelter
" Volksmenge öffentlich abgehaltenen Rede
" die Bürger und Einwohner direkt und
" speziell zu heben, die königl. bairische
" Verfassungsurkunde und die königl. Autorität
" selbst verächtlich zu machen, anzufeinden und
" zu verunehren, um in ihnen Haß gegen
" eine andere Regierung einzuflößen,
" welche Provokationen ganz ohne Er-
" folg geblieben sind?

V

" Der Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt
" Lehrer-Seminarist, geboren und wohnhaft
" zu Darmstadt, beschuldigt:
" durch eine auf dem Hambacher Schloße vor
" versammelter Volksmenge am 28 Mai 1832
" abgehaltene und in der Hambacher Festbeschrei-
" bung Seite 85–88 abgedruckte Rede die
" Bürger und Einwohner direkt aufgefordert
" zu haben, sich gegen die königl. Autorität
" zu bewaffnen, und die königl. Staatsregie-
" rung, selbst gewaltthätig, anzufeinden
" und zu verunehren, welche Provokation

„ jedoch ohne Erfolg geblieben ist."

VI

1. Frage

„ Ist Jakob Friedrich Rost, 29 Jahre alt, Buch-
„ drucker, geboren und wohnhaft in Hirsch-
„ bruck, schuldig:
„ Die Bürger und Einwohner Stadt aufgereizt
„ zu haben, die hies. Staatsregierung, sowie
„ verschiedene, einzelne Bürger und die privilegirten,
„ welche Korporationen jedoch ohne Erfolg ge-
„ blieben sind, und zwar dadurch:
„ daß er folgende Druckschrift, deren Inhalt er kannte,
„ verfaßt, und dieselben, wissentlich,
„ daß sie verbrecherische seyen, durch
„ seine Blätter verbreitet hat,
„ 1) das Lied eines bewaffneten Nationalfestes
„ nebst Anhang im Blatte vom 7. Juni 1832,
„ N° 34.
„ 2) den Aufsatz „Das Verbot der Wolken"
„ im Blatte vom 13. Juni 1832 N° 37.
„ 3) die Worte, überschrieben: „Zum
„ Deutschen Volksfeste und dem darauf
„ folgenden, — Verbrennung von Strohpuppen
„ Lyoberga, und die Farben der Deutschen"

2. Frage

„ Ist derselbe Rost schuldig die Bürger und
„ Einwohner unmittelbar aufgereizt zu
„ haben, sich gegen die hies. Autorität
„ zu bewaffnen, dadurch daß er folgende
„ Druckschrift, deren Inhalt er kannte, ge-
„ druckt und durch seine Blätter, wissent-
„ lich, daß sie verbrecherische seyen, ver-
„ breitet habe, nemlich:
„ 1) den Aufsatz: „Deutschland Zukunft"
„ im Hirschbrucker allgemeinen Anzeiger
„ vom 1. Juni 1832 N°. 32.
„ 2) den Aufsatz: „Was ist zu thun?" im
„ Hirschbrucker allgemeinen Anzeiger
„ vom 5. Juni 1832 N°. 33.

3. Frage.

„ Ist derselbe Rost schuldig, dadurch, daß er
„ die in vorstehenden Fragen aufgeführten
„ Druckschriften, deren Inhalt er kannte, gedruckt
„ und dieselben, wissentlich, daß sie verbrecherische
„ seyen, durch seine Blätter verbreitet
„ hat, den Verbrechern dieser Druckschriften, wissentlich
„ Beistand und Erleichterung geleistet, und
„ dadurch Theil an den Verbrechen. Ver-
„ breitung der Bürger und Einwohner
„ zur Empörung, selbst versucht,
„ und zur Verwirklichung der Empö-
„ rung oder zur Bewaffnung

„ gegen die Kanzel: Betondecke mit Lagerung
„ auf zwei Pfeilern genommen zu haben,
„ weshalb auch die Bankreihen selbst neu
„ angeordnet sind.

VII

1. Frage

„ Ob Jemand seitdem, 24 Jahre alt, Candidat
„ der Theologie, geboren und wohnhaft zu
„ Zwingenberg, schriftlich:
„ um einen zwischen dem Mitunterzeichneten
„ Pfarrer Bunzig und Gieb von Zwingenberg
„ im Jahre 1831 über Anpflanzung 1832 streitig
„ gewordenen und beseitigten Camplatte, mal-
„ den Grenzstreifen, die Einsetzung
„ und Befestigung, die Pflanzung die Candidat
„ und Grenzsteine, selbst genommen, einzusetzen
„ und zu befestigen, und welchen Gegen-
„ stand Pfarrer zuerst wenden sollte, Gieb
„ oder Pfeilern, in welcher Reihenfolge diese
„ zum gemeinschaftlichen Durchgang der Pflanz-
„ ung und zum Einsetzen gegen die
„ Kanzel Candidat unterzeichnet worden, Pfarrer
„ über und in ganz Deutschland und namentlich
„ im Königreich Sachsen gebräuchlich, und
„ sich zu dem Fuß in Correspondenz mit
„ Andern einlässt, Pfarrer Gutheil zu
„ nehmen zu haben, Gieb den Pfeilern

„ und beschädigten Pflanzen das und benannten
„ Pfeilern Pfarrer und Gieb beizustehen
„ Candidat Camillo das Zweckmäßige
„ wissentlich und die Ausführung des benannten
„ Camplatten Kommando, Pfarrer bei Letzterer
„ Abtheilung unterstützte, Gieb an der
„ Correspondenz und Haftung mit Gieb selbst
„ Pfarrer Gieb und Gerichte Einsprache
„ und Pfeilern nicht die Verantwortlichkeit
„ von Pflanzungsarbeiten, welche zum Zwecke
„ des Camplatten im Streite, verbrochen
„ worden, übernehme.

2. Frage

„ Ob damals Pfarrer Gieb schriftlich: an den,
„ den Mitunterzeichneten Rose mit Pflanzen
„ Verbrauch des streitigen Abstandes der
„ Pfeiler und Einsetzung zur Bewerkstelligung
„ gegen die Königliche Ordnung und
„ zum gemeinschaftlichen Durchgang der
„ Pflanzbepflanzung Pfarrer Theil genommen
„ zu haben, Pfarrer wissentlich, daß die
„ in der Anklage gegen Rose angeführten
„ incriminirten Objekten des Verbrauchs
„ der streitigen Abstandes aufhalten, als
„ Patronin des Candidatenamts der
„ Zwingenberg den Mitunterzeichneten

Schuldner Anzeige und Eid beizuschließen, indem Gast als Kläger die Arbeit haben zu beaugschauen und die beanglichen Fehlern zu verbessern und die Verantwortlichkeit der ganzen Post incriminirten Artikel übernommen."

Nach Einsicht der Innen vorgelegten Erklärung der Geschworenen, also lautend

ad I.

" Auf die Frage wegen Irrungen verneinen
" die Geschworenen mit Nein, - ferner
" erklären die Geschworenen die fernere
" Frage mit Nein, demselben ist nicht schuldig."

ad II

" Die Geschworenen erklären auf obige
" erste Frage mit Nein, demselben ist
" nicht schuldig."

ad III

" Die Geschworenen erklären auf obige
" fünf Fragen mit Nein, demselben ist
" nicht schuldig.

ad IV

" Die Geschworenen erklären auf obige
" zwei Fragen Nein, demselben ist
" nicht schuldig."

ad V.

" Die Geschworenen erklären Nein, der-
" selbe ist nicht schuldig."

ad VI.

" Die Geschworenen erklären auf obige
" Fragen, Nein, demselben ist nicht schuldig"

ad VII

" Die Geschworenen erklären auf alle
" vorgelegte Fragen Nein, demselben
" ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welchen von dem Präsidenten vorgelesen wurde, und also lautet:

" Ist der Angeklagte für unschuldig er-
" klärt worden, so hebt der Präsident
" den Rubbstrick, und wenn der An-
" klage lobgesprochen ist, und befindet
" sich er in Haft gehalten wurde,
" insofern er nicht um einer andern
" Ursache willen in Haft ist"

erklärt

sich der oben genannten Jahren

Georg August Wirth, Philipp
Jakob Siebenpfeiffer, Johann
Heinrich Hochdörfer, Christian
Scharpff, Johann Philipp Becker,
Jakob Friedrich Rohr und Georg
Fickler von den gegen sie, in den
oben eingeleiteten Anklagezustand,
aufgenommenen Thatsachen, sowie
gegen jene, mit welchen sie
wissentlich Verkehr im Inneren
werden sollen, wenn sie nicht
weitere Entdeckungen machen
wird.

Angaben zu Treuen in der öffentlichen
Meinung das unbegrenzte Vertrauen
Gastfreiheit und sachgemäßen Beweis
aufgehen sondern Haß und Treue
und Wirr Ehre des Menschenlebens

den

Landau[illegible]

Urtheil
wegen Beantragung provisorischer Vorladung und Rüge der im Verhalten gegen Angeklagten in Sachen Dr. Wirth und Consorten.

16 August 1833.

Das zu Recht aufgestellte außerordentliche Assisengericht des zweiten Quartals pränumerando Drei und Dreißig hat in der peinlichen Untersuchung wider gegen Doktor Wirth und Consorten folgendes Urtheil eröffnet:

Nach Anhörung des Advokaten Golsen, welcher für den Beschuldigten Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer und Johann Philipp Becker Fristen-Verlängerung, damit er dem k. Assisengerichte gefallen möge, mit Hinsicht der Erklärung der Geschworenen, zu verordnen, daß derselbe sogleich in Anhörung gesetzt werden;

Nach Anhörung des Ludwig Schneider, Beschuldigten des Beschuldigten Dr. Johann Georg August Wirth, welcher für diesen die Fristen-Verlängerung, damit er dem k. Assisengerichte gefallen möge, daß dieselbe Schwurgericht nebst den sonstigen in Anklage genommenen Gegenständen denselben zu rektifiziren, und zu verordnen, daß Dr. Wirth augenblicklich in Anhörung gesetzt werde, indem seine Vaterlandsliebe eine hinlängliche Garantie gegen dessen Entweichung darbiete;

Nach Anhörung des Advokaten August Cellarius, welcher für den Beschuldigten Hochdörfer die Fristen-Verlängerung selbe: er gefalle dem k. Assisengerichte denselben augenblickliche Anhörung zu verordnen;

Nach Anhörung des Advokaten Marx, welcher für den Beschuldigten Jakob Friedrich Rost Fristen-Verlängerung: er gefalle dem k. Assisengerichte den genannten Rost Behufs dessen zu verfügen, daß er den Jung Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer und Becker genommenen Antworten in Betreff

auf mündliche Verhandlung beschloß;

Auf Aufhebung des K. General-Prokuratoramts wider die Verwerfung der mit provisorischer Enthaftung verbundenen Anträge, sowie den Antrag auf Restitution wider Entsetzung gegenwärtiger Gegenstände und Beschluß, welche bis zu endlicher Erledigung der Sache provisorisch bleiben sollen, anlangt;

In Erwägung, daß die Verhandlung und Abstimmung über die den Verhafteten Wirth, Siebenpfeiffer Hochdörfer, Becker und Rost zur Last gelegten Verbrechen vor die einfachen Zuchtpolizeigerichte gewiesen worden sind; - daß folglich auch bei diesen Gerichten das mit dem eingelegten Rechtsmittel zusammenhängende Begehren um provisorische Entlassung angebracht werden mußte, und daß Appellationsgericht durch nicht inkompetent ist, darüber zu erkennen;

In Erwägung, daß mehrere Verfügungen der Verhafteten wegen Rückgabe der bei ihrer Verhaftung genommenen Gegenstände sc. betreffend, daß dasselbe in ganzen als vorläufig erledigt anzusehen ist, als die Gegenstände keinem Zweifel mehr daß weitere Verfügung das Verurtheilungsurtheil angeordnete zuchtpolizeiliche Verfahren haben; - daß daher die Beschwerde des Dr. Wirth, des Hambachfestes Rost und der Einquartierungsverweigerung des Dr. Siebenpfeiffer gehören; - daß aber die verschiedenen Verhafteten möglichen Falls auf das zuchtpolizeiliche Verfahren Bezug haben können und daher diese Rückgabe nicht angeordnet werden darf;

In Erwägung, die Rückgabe der Schreiben, Bücher, Papiere sc. betreffend, daß dieselben nicht als Verbrechen gefunden worden sind, und dieselbe auf diesen Einwand nicht weniger fest, daß daher diese Verfügung Anordnung als ungegründet anzusehen;

Aus diesen Gründen

Vernimmt das K. Appellationsgericht der Verfügung um provisorische Entlassung wegen Incompetenz über die Anordnung wegen Rückerstattung der in Verhaft genommenen Gegenstände erkennend, verordnet dasselbe die Rückgabe des Manuskripts an Dr. Wirth, der Hambachfestfahne an Rost, und der Einquartierungsverweigerung und sonstigen Schriftstücke des Dr. Siebenpfeiffer an Letzteren; verwirft dagegen diese weitere Verfügung als ungegründet.

Also gerichtet und verkündet zu Landau in dem Berathungszimmer des Appellationsgerichts in Gegenwart öffentlicher Sitzung dem Tage gehalten Augusts achtzehn hundert dreißig und Dreißig, wobei gegenwärtig waren: Vorsitzender Rath am K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Ritter Baron am besagtem K. Appellationsgericht

Gutachtliche Äußerung
wegen Genehmigung einer
peinlichen Untersuchung und
Verhaftnahme wider den
Untersuchungsgefangenen
gewesten
Melchior Philipp Carl
Baumann von Hermuthsweg

19 August 1833

Auf gnädiges Rescript des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, gegeben Speyer den 12ten dieses Monats, Inhalts dessen Hochdasselbe auf Ansuchen des Königlichen Landcommissariats des Bezirks Landau, die Genehmigung zu einer peinlichen Untersuchung gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Hermuthsweg, der Diebstähle, durch welche er daselbst Aufsehen erregt hat, verdächtig, und zu Verhaftnehmung desselben, wenn er sich in Bayern betreten lassen sollte, Requisitionen an die Königlichen Landgerichte Landau und Germersheim erlassen hat, und Hochdasselbe zugleich die Gutachtliche Äußerung des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises darüber verlangt, ob und in wie weit gegen den Inculpaten, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine peinliche Untersuchung einzuleiten, und ob und in wie weit gegen denselben, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine Verhaftnehmung zu verfügen sey?

Auf gnädiges Rescript des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, gegeben Speyer den 12ten dieses Monats, hat man die gutachtliche Äußerung gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Hermuthsweg, der Diebstähle verdächtig, durch welche er daselbst Aufsehen erregt hat, und zu Verhaftnehmung desselben, wenn er sich in Bayern betreten lassen sollte, Requisitionen an die Königlichen Landgerichte Landau und Germersheim erlassen hat, und Hochdasselbe zugleich die gutachtliche Äußerung des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises darüber verlangt, ob und in wie weit gegen den Inculpaten, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine peinliche Untersuchung einzuleiten, und ob und in wie weit gegen denselben, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine Verhaftnehmung zu verfügen sey?

Landrichter Spaeth

Königlicher Landcommissär
K. Valdenaire

Auf gnädiges Rescript des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, gegeben Speyer den 12ten dieses Monats, Inhalts dessen Hochdasselbe auf Ansuchen des Königlichen Landcommissariats des Bezirks Landau, die Genehmigung zu einer peinlichen Untersuchung gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Hermuthsweg, der Diebstähle verdächtig, durch welche er daselbst Aufsehen erregt hat, und zu Verhaftnehmung desselben, wenn er sich in Bayern betreten lassen sollte, Requisitionen an die Königlichen Landgerichte Landau und Germersheim erlassen hat, und Hochdasselbe zugleich die gutachtliche Äußerung des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises darüber verlangt, ob und in wie weit gegen den Inculpaten, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine peinliche Untersuchung einzuleiten, und ob und in wie weit gegen denselben, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine Verhaftnehmung zu verfügen sey?

Auf gnädiges Rescript des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, gegeben Speyer den 12ten dieses Monats, Inhalts dessen Hochdasselbe auf Ansuchen des Königlichen Landcommissariats des Bezirks Landau, die Genehmigung zu einer peinlichen Untersuchung gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Hermuthsweg, der Diebstähle verdächtig, durch welche er daselbst Aufsehen erregt hat, und zu Verhaftnehmung desselben, wenn er sich in Bayern betreten lassen sollte, Requisitionen an die Königlichen Landgerichte Landau und Germersheim erlassen hat, und Hochdasselbe zugleich die gutachtliche Äußerung des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises darüber verlangt, ob und in wie weit gegen den Inculpaten, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine peinliche Untersuchung einzuleiten, und ob und in wie weit gegen denselben, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine Verhaftnehmung zu verfügen sey?

Auf gnädiges Rescript des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, gegeben Speyer den 12ten dieses Monats, Inhalts dessen Hochdasselbe auf Ansuchen des Königlichen Landcommissariats des Bezirks Landau, die Genehmigung zu einer peinlichen Untersuchung gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Hermuthsweg, der Diebstähle verdächtig, durch welche er daselbst Aufsehen erregt hat, und zu Verhaftnehmung desselben, wenn er sich in Bayern betreten lassen sollte, Requisitionen an die Königlichen Landgerichte Landau und Germersheim erlassen hat, und Hochdasselbe zugleich die gutachtliche Äußerung des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises darüber verlangt, ob und in wie weit gegen den Inculpaten, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine peinliche Untersuchung einzuleiten, und ob und in wie weit gegen denselben, wegen der ihm zur Last gelegten Diebstähle, eine Verhaftnehmung zu verfügen sey?

vorzeigen werden muß, und daß der beiden Kontrahenten nach freyer übereinkunft eingegangene Heyrath vollzogen worden, ihr Ehestiftungsact unterzeichnet haben zu machen, indem der Trauungsact nur durch die beigebrachte Einwilligung Gültigkeit erhält;

Aus diesen Gründen

Verordnet das K. Appellationsgericht, daß zu den Verhandlungen sowohl ein substituirter Richter, als ein beigesetzter Gerichtsmann, welch letzteren aus der Zahl der Appellationsgerichtsmitglieder jenes Kreises, in welchem die Ehe vollzogen werden soll, zu ernennen ist, beizuziehen, und in den Fall, daß ein Mitglied des Gerichtes oder der Gerichtsmann durch Krankheit in der Verrichtung verhindert werden sollte, den Verhinderten durch einen Substituten zu ersetzen, und dessen Stelle einzunehmen.

Also geschehen und verkündet zu Landau in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichtes in dessen öffentlicher Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert drey und dreißig, wobey zu gegenwärtig waren: Heinrichsdorf, Rath am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweybrücken, Präsident des Gerichtes zu Landau, Dorsch, Bauer, Richter am besagten K. Appellationsgerichte, Gulderon, Präsident des K. Bezirksgerichtes zu Landau, v. Berchenfeld, Richter am be-

sagten K. Bezirksgerichte, Lichtenau, als Richter des K. Appellationsgerichtes, Pfeuffer, K. General-Prokurator, zu gegenwärtigen K. Appellationsgerichte und Valderaire stellvertretender Gerichtsschreiber am K. Bezirksgerichte Landau

Heinrichsdorf

Dorsch Bauer Lichtenau

K. Valderaire

Uebung
der Ehe-Anfechtungs-Klage
Kern
in Sachen Ehe-Anfechtungs-Klage
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann von Kirnwang

19 August 1833.

Das für Landau angeordnete Anwaltschaftliche Schlußverfahren in der zwischen Frau Katharina geborne Hertz und Dreißig Jahr in der peinlichen Ehe-Anfechtungs-Klage gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Kirnwang folgenden Inhalt nahm:

Nach Einsicht der Verzeichnisse der zur Ehe-Anfechtungs-Klage eingereichten Beweis-Artikel;

Nach Anhörung des k. Prokurators, welcher auf Uebergehung der Ehe-Anfechtungs-Klage Frau Katharina Kern, Ehefrau des Landau gegen Baumann wegen Impotenz mit dem Eide klagten nahm;

Nach Anhörung des Eide klagten, welcher gegen die Meinung der Ehe-Anfechtungs-Klage Frau Katharina Kern Einwendungen machte;

In Erwägung, daß die Beweis-Artikel der Ehe-Anfechtungs-Klage Frau Katharina Kern notorisch in Nichtvollziehung der Beischlafs- oder Geschlechtsgemeinschaft mit dem Eide klagten Baumann stehen, dieser respektändlich ist;

Aus diesen Gründen

Uebergeht das k. Schlußverfahren den genannten Herrn, und verordnet diesen Beweis von der Liste der Beweis-Artikel

Also genehmigt und verkündet zu Landau

in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts
in Gegenwart öffentlicher Sitzung wurde nach
gehaltener Umfrage nachgesetzt Sonntag vorzu
mittag Freitag, wobey gegenwärtig waren:
Vicepräsident Kuhl als P. Appellationsgerichts
Rath des Appellationsgerichts, Graf, Bauer, Rath
am besagten k. Appellationsgerichte, Gubba
mann, Präsident des k. Bezirksgerichts
zu Landau v. Lerchenfeld, Richter am
besagten k. Bezirksgerichte, Adjunkt
des Richter des Sitzungsgerichts, Oberkl
k. General-Prokuratur zu Zweibrücken,
k. Appellationsgerichts und Substitut
Sitzungsprotokolls Gerichtsschreiber am
k. Bezirksgerichte Lingau

Vicepräsident

Graf

Gubbamann

Lerchenfeld

Siegen

Der Ergänzungsgeschworene

Guillot

in der Untersuchungssache

gegen

Melchior Philipp Carl

Baumann von Hemmerzing

19 August 1833

Heute zu Siegen ungefähr nachmittags,
Alles Versammlung der gewöhnlichen Geschworenen
ist gegen Hundert Dreißig Sechs
in der peinlichen Untersuchungssache
gegen Melchior Philipp Carl Baumann
von Hemmerzing, Lügenfeld Stadtgericht
erschienen!

Nach Eintritt der Versammlung hat ein jeder
der gegenwärtigen Geschworenen einen
Huppolementseid geschworen.

Nach Anfrage des K. General-Prokurators
welcher auf den Grund nach anliegen
Gesetzmäßig und Vor Verfassung der
Art: 391 der Gerichtsordnung über den
Rechtsstand Verfahren auf diesen
Sitzung der Ergänzungsgeschworenen
Sebastian Guillot, Rentner in Siegen
nahm;

Nach Anfrage des Angeklagten und seine
Vertheidigers, welche erklärten, daß
sie gegen die benannte Besetzung
nichts zu erinnern haben.

In Erwägung daß durch die Zeugniß
des K. Land-Commissariats Siegen
ist, daß der Ergänzungsgeschworene
Guillot bei der Sitzung des 3 Quartals
1832 als Geschworener fungirt hat,

In Erwägung, daß zufolge des
angeführten Art. 391 der peinlichen
Prozeßordnung Verfassung, welcher eine

Einberufung als Beisitzer an Stelle
Eines mit seiner Einwilligung aus der
Liste der zum folgenden Sessionen
gehörigen ausgelosten Laien. Dass aber
der Beisitzer Guillot hierzu nicht
einwilligt, müssen zu Protokoll ist.

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgericht den
genannten Laien Guillot von den
Verrichtungen eines Beisitzers
abwesend und verordnet dessen
Einberufung von der Liste.

Also erkannt und verkündet zu Landau
in der Sitzungssaale des Appellationsgerichts
in der öffentlichen Sitzung vom
neunzehnten Mai achtzehn hundert
sechzig und Sechzig, wobei gegenwärtig
waren: Vorsitzender, Rath am k. Appellationsgericht
des Rheinkreises zu Zweibrücken
Präsident des Appellationsgerichts, Ehmer,
Ehmer, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Guttenmann, Präsident des
k. Bezirksgerichts zu Landau, v. Lenzenfeld,
Richter am besagten k. Bezirksgerichte, beisitzende Räthe als Richter
des Appellationsgerichts, Eigenbrodt,
k. General-Prokurator am genannten
k. Appellationsgerichte und Valdenaire

Selbigen beschrieben am
k. Bezirksgerichte Landau.

Landau den

Sprecht. Ehmer. Guttenmann. v. Lenzenfeld

H. Valdenaire

Verweisung
der von dem Landgerichte
Landau angeordneten
Colmar
Lieferung
in
der Rekognitionsklagsache
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann von
Dimbach

19 August 1833

Das für Landau ergangene Urtheil vom 19ten Julius laufenden Jahres, wodurch der zwischen Bürgerlich Melchior Philipp Carl Baumann von Dimbach Beklagten einerseits, und Peter Klingler Ackersmann von Landau Kläger andererseits, wegen Rekognition einer Obligation, Urtheil und Recht gesprochen worden ist, ist nach Einsicht des Protokolls der Verhandlungen vor dem Landgerichte Landau, und nach Anhörung des Königlichen Prokurators, welcher die Lieferung des Landgerichts Landau, Landkreises Colmar, Landkreises in Landau, wegen mangelnder Rekognition mit dem Antrage, daß das Landgericht Landau, Landkreises Colmar beauftragt werde;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Advokat Glaser von Germersheim, welcher sich der beantragten Verweisung des Gerichtes Colmar widersetzte.

In Erwägung, daß keine gesetzlichen Gründe vorliegen, das Gericht Colmar zu Lieferung;

Auf diesen Grund

Demnach Sitzung gehalten, daß derselbe auf der Liste behalten werde.

Also gethan und verkündet zu Landau

in dem Sitzungssaale des Assisengerichts
in dessen öffentlicher Sitzung vom neun
zehnten August achtzehn hundert drey
und dreißig, wobey gegenwärtig waren:
Leichtenbach [?], Rath am k. Appellationsgerichte
des Rheinkreises zu Zweybrücken, Präsident
des Assisengerichts, Spach, Renner [?], Räthe
am besagten k. Appellationsgerichte,
Gattermann Präsident des k. Bezirksgerichts
zu Landau, v. Rinkenfeld [?], Richter am
besagtem k. Bezirksgerichte, letztere nun
als Richter des Assisengerichts, Schenkl,
k. General-Prokurator am genannten
k. Appellationsgerichte und Valdenaire
stellvertretender Gerichtsschreiber am
k. Bezirksgerichte dahier.

Leichtenbach [?]

Spach, Renner [?], v. Rinkenfeld [?]

H. Valdenaire

Ladung
des Inquisitionsgeschworenen
Claus
in Sachen der Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann von Linnich

19 August 1833.

Da sich zu Linnich angeordnete außerordentliche Assisen-Sitzungen mit den zu dieser Session gehörigen Fällen und Verhandlungen der vorliegenden Untersuchungssache gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Linnich wegen Falschmünzerei bis zum Ende dieses Monats nicht einfinden, der Generalprokurator, welcher mit Übernahme des Inquisitionsgeschworenen Ludwig Claus Hülsbergerhof im Kreise Jülich, gegen welchen Anklage erhoben worden, mit Abwesenheit nothwendig. Auf Anordnung des Inquisitionsgeschworenen Claus ist zu Bestimmung der Geschworenen Claus nöthig, dass der Inquisitionsgeschworene Ludwig Claus Hülsbergerhof im Kreise Jülich, gegen welchen Anklage erhoben worden, mit Abwesenheit nothwendig.

Auf diesem Grunde

Verordnet der Inquisitionsgeschworene Ludwig Claus und verordnet Folgendes

Ordnung von der Sitzung der Inquisitionsgeschworenen.

Also geschehen und verkündet zu Linnich in dem Sitzungssaale des Inquisitionsgerichts in der öffentlichen Sitzung vom angesetzten Tage nachgenannten Tage

und Stadtlig, wobey gegenwärtig waren:
Landrichter Ruth als k. Appellationsgerichts
Rath als Referent, Landrichter
des Stadtgerichts, Graf, Aktuar,
als beygezogener k. Appellationsgerichts,
Gutbrauer, Landrichter des Bezirksgerichts
zu Landau, v. Lerchenfeld, Richter als
beygezogener k. Bezirksgerichts, Assessor
als Richter des Stadtgerichts, Schmitt
k. Appellationsprocurator als gesetzlicher
k. Appellationsgerichts und Valentin
Stellvertreter Gerichtsschreiber als
k. Bezirksgerichts Richter.

Landrichter Ruth

Graf Aktuar

Gutbrauer

v. Lerchenfeld

Schmitt

Valentin

Urtheil
wegen Ablegung falscher
Zeugen-Aussagen
in der peinlichen
Rubrik-Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann von Neunkirchen

21 August 1833.

Das für Landau angeordnete königl. bayer. Appellationsgericht des zweyten Untermainkreises, Strafsenat, Kraft der Verweisung hat in der peinlichen Rubrikuntersuchungssache gegen Melchior Philipp Carl Baumann, ledigen Taglöhner, zu Neunkirchen, im Landgerichtsbezirke Landau, zuletzt als Taglöhner in Germersheim wohnhaft, der Diebstähle, jüngst ohne Entlohn geliebenen Entfernung zum Nachtheile der Staatskasse angeklagt, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des K. General-Procuratorats, welcher die Ablesung der schriftlichen Depositionen der nichterschienenen Zeugen Johann Lang, Anton Lebon Gastwirth zu Germersheim, und des Zeugen Georg Ludwig Hofheinrichsmann zu Hilst, in welchen selbe nicht gehört werden konnte, weil er zu der festgesetzten Tagfahrt nicht erschien, beantragte;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher die Verlesung der Depositionen des Zeugen Ludwig Hofheinrichsmann verlangte.

In Erwägung, daß das Gesetz, daß die Zeugen mündlich in der Sitzung vernommen werden sollen, daß von dieser Regel das Gesetz selbst Ausnahmen machen kann, wenn das Gesetz eine solche ausdrücklich ausspricht, daß nach Art. 377 der peinlichen Prozeßordnung eine solche Ausnahme auf den Fall eintritt, wenn die Vorforschungen eine

Contumaz-Anhaltung vorzunehmen sei; daß aber diese Behörde ermächtigt sei, die gesundheitlichen Vorsichtsmaßregeln im Allgemeinen anzuordnen, wenn sie es für nöthig erachten sollte, in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten, wenn die Umstände solche rechtfertigen sollten.

Aus diesen Gründen,

Verordnet das K. Bezirksamt, daß die Einfuhr der Hanfabfälle von Pantschowa, der Provinz Syrmien, sowie der Lumpen aller Art, wenn erstere, daß dieselben nicht desinficirt seien.

Also geschehen und verkündet zu Neuburg in der Sitzung des K. Bezirksamts in dessen öffentlicher Sitzung vom und zur gewöhnlichen Sitzung nachgesetzten Tag und Monat, wobei gegenwärtig waren: Freiherr von Leonrod, Vorstand des K. Bezirksamts zu Neuburg, Ritter von Schrenk, Assessor des K. Bezirksamts, Gutmann, Kreisrath des K. Regierungsrathes zu Neuburg, v. Lanesfeld, Assessor und beglaubigtem d. Bezirksamtsaktuar, welchem wegen Mangel eines Siegels des Bezirksamts, Aufdrückung des K. Gemeinde-Prokurators und Beidrucks des K. Appellationsgerichts und Beidrucks des K. Bezirksamts Neuburg

Freiherr von Leonrod

Sprecht, Kgl. Sekr.

= K. Valderaure

Melchior Philipp Carl Baumann.

22ten August 1833.

Inquisitions-Ordonnanz.

Der untergesetzte Carl Friedrich Breitenbach, Rath und K. Appellations-gerichts-Präsident des Rheinkreises zu Zweybrücken, Ritter [illegible] zu Landau ernannt, [illegible] Assisengerichts für das 2te Quartal 1833;

Nach hingelegte Verordnungen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Melchior Philipp Carl Baumann,

37 Jahre alt, geboren zu Kützheim im Großherzogthume Baden, zuletzt als Kaufmann in Pirmasenz wohnhaft, — zur Verantwortung vorgelegten Thatsachen, folgendes Inquisitum:

" Ist der Angeklagte Melchior Philipp Carl Baumann, 37 Jahre alt, geboren zu Kützheim
" im Großherzogthume Baden, zuletzt wohnhaft als Kaufmann
" in Pirmasenz, schuldig

" 1/ Im Jahre 1832 Falschheiten in Pirmasenz
" und in der Umgegend mit namentlich der
" Klageschrift No 2 mit dem Artikel 2 —
" "Damelt" — in böslichen Absicht, wodurch
" Andere zu Verbrechen verleitet seyen, indem die Be-
" schuldigungen der Verbrechen erdichtet und mit
" Arglist, und die durch diese Mittel direkt
" aufgerufen zu haben, die K. Gensdarmerie Brandt
" Ehrenrettung, selbst mit Gewalt und Waffen
" anzugreifen und zu mißhandeln, und
" sich gegen die K. Autorität zu bewaff-
" nen.

" 2/. Um die nämliche Zeit die Beleidigungen an
" öffentlichen Orten, nämlich in seinem Laden

„ sudan, in dem Johann Ludwig Mäntz-
„ ferr zu Linnenranz und in andern Mäntz-
„ ferren der Gemeinde Hilpt und Umgang
„ in den bestandenen Mißständen durch
„ Reden und Verbreitung von Schriften durch
„ aufgereizt zu haben, die k. Einnehmerei
„ Plünderung mit Gewalt und Waffen
„ anzufeinden und zu plündern, und
„ sich gegen die k. Polizeistätt zu bewaffnen.
„ 3) Ist derselbe Beklagter schuldig: sich am 11ten
„ Juni 1832 Waffen, nemlich zwei Pistolen
„ mit aufgesetzten Bajonetten, und Art der
„ polnischen Lanzen verschafft zu haben, um
„ die Einnahm und Einnehmerei mit
„ Gewalt zu plündern, sich gegen die k. Polizeistätt
„ zu bewaffnen, und zwar zum Angriff
„ und zur Widersetzung der k. Polizei-
„ gewalt,
„ ohne daß jedoch alle diese Thatsachen
„ erwiesen seyen.
Nach Einsicht der Verhandlungen und Erklärung
der Geschworenen, also lautend:
„ Die Geschworenen erklären auf die ihnen
„ vorgelegenden Fragen: „„ Nein, der
„„ Angeklagte ist nicht schuldig.““
Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen
Prozeßordnung, welcher von dem Präsidenten
vorgelesen wurde, und also lautet:
„ Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„ worden, so hebt der Präsident der
„ Assisen, daß er von der Anklage
„ losgesprochen sey, und beschließt, daß

„ er in Freyheit gesetzt werde, wenn er
„ nicht in einer andern Anklage
„ willen in Verhaft ist.

Erklärt

Daß der gewesene Maler Philipp Carl Baumann, von Landau gebürtig, in der oben eingeschalteten Anklageakte enthaltenen Thatsachen nicht schuldig sey;

Demnach, daß derselbe sogleich in Freyheit gesetzt werden soll, wenn er nicht einer andern Anklage wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Landau in der öffentlichen Sitzung der Assisen-Gerichtshofes, welche aus zwölf und zwanzig Beysitzern bestand, zwölf mit Freyspruch und fünf Ja für Schuldig.

Landau, den 22ten

Daniel Pistor.

24 August 1833

Der zu Lemberg angeordnete wissenschaftliche Assistenzarzt des prager Garnisons-Spitals Nro 1 Dr. Daniel Pistor gebürtig zu Bonnigheim, Akademischen, gelehrt in Konstantinopel, Lemberg, Klausenburg, ungarisch, durch eine von dem provisorischen Rathe ausgestellte Rath und Prüfungs-Urkunde, die Würde eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe erlangt zu haben, die k. k. einfache Staats-Prüfung und die k. k. Landes-Prüfung, selbst gemacht, und in gutem Verhältnisse eine andere Anstellung einzutreten, malte Frequentationen standes ohne Tadel verblieben sind, folgendes Verhalten zu Stande kam:

Zugelassen über Ansuchen des k. k. Appellations Rathes und Gesetzbuch-Referenten zu Hermannstadt in seiner Amtlichen Eigenschaft und zugleich als Mitglied der Prüfungs-Commission Herrn Johann Leidenfrost, Doctor der Medicin und Chirurgie, Professor der Geburtshilfe, Vorsteher des Gebär-Hauses, Ritter des k. k. Leopold-Ordens;

Zugelassen den Herrn Hermannstadt dem Amte Stadt Landphysikus, Doctor der Medicin und Chirurgie, Ritter des Leopold-Ordens, Professor der Geburtshilfe zu Lemberg in Folge welches dem Zugelassenen Victor Abschrift des ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisses in seinem letzten Wohnorte zu Hermannstadt zugestellt worden ist;

Zugelassen die durch die Vorschriften der Ärzte unterm gegenwärtigen Tage nicht gehemmt Freitag und Samstag in Gemäßheit des Art: 165 der gerichtlichen Prozessordnung

gegen den Angeklagten gegen dessen Rechtsanwalt folgendes Urteil:

Angeklagter die Kosten des Rechtsmittelverfahrens. Der Wert wird zu Tausend vom Hundert und zwanzig Tage und Dreißig, wonach erhellet, daß obige Summe in Berufung und Berufungsantrag und Verhandlung Ablehnung nach vorhergegangener mündlicher Verhandlung und Entscheidung und den gesetzlich bestimmten Orten gesetzig bekannt gemacht worden ist;

Nach Anhörung des k. General Prokurators welcher Folgendes vorträgt, daß das gegen den Angeklagten Victor eingelegte Rechtsmittel verspätet sei und deshalb nicht zur gesetzlichen Entscheidung gelangen könne, sondern verworfen werde, daß nunmehr zur Entscheidung in der Hauptsache geschritten werden soll.

In Erwägung, daß die Bestimmungen des Gesetzes Art: 465 bis 467, dann Art. 470 der peinlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Berufungsgericht das gegen den Angeklagten Victor eingelegte Rechtsmittel verspätet und deshalb als verworfen, und dem Gesetze gemäß gelöst erklärt, dann verordnet, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Landau in dem Sitzungssaale des Berufungsgerichtes, in öffentlicher Sitzung vom Jahr und Tag zweitausend Tage und Dreißig wobei gegenwärtig waren: Präsident Ruth und k. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Berufungsgerichtes, Herr Baron Ruth und beisitzende k. Appellationsgerichtsräthe Gallenkamp Präsident des k. Bezirksgerichtes zu Landau, v. Langenfeld, Richter am besagten k. Bezirksgerichte, Lehrer als Richter des Berufungsgerichtes, Hamm, k. General-Prokurator am genannten k. Appellationsgerichte und Salomonie, Gerichtsschreiber am besagten Bezirksgerichte Landau.

Gerichtsschreiber

Spaeth

Lemor

J. Gallenkamp

Salomonie

Dr Ernst Grosse

25 August 1833

Das zu Crimau angeordnete außerordentliche Assisengericht des zweiten Quartals nächsten Jahres soll am dreißig und dreißigsten Tage die peinliche Untersuchungssache gegen Dr. Ernst Grosse gebohren zu Königreich Hannover, Jäger erster Klasse wohnhaft in Hermannsburg, Lemmelen Klasse angeklagt, durch Reden an öffentlichen Orten und vor dem versammelten Volke, durch Schriften so wie durch eine gedruckten und öffentlich bekannt gemachten Schrift, die Bürger zu Einwohnern unmittelbar aufgereizt zu haben, sich gegen die K. Justiz zu Verachtung, und die K. hiesige Regierung, zu thätlichen, selbst gewaltsamen Widersetzungen zu vereinigen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind, Lebzeiten Deutschland erklärt:

Eingesehen das durch das K. Appellationsgericht des Stadtkreises zu Hannover in seiner Gerichtssitzung vom 26 Mai 1833 gegen den Angeklagten Ernst Grosse erlassene Verweisungserkenntniß nebst Anklageakte;

Eingesehen die Instruktionsakte des Inquisitionsrichters zu Hermannsburg vom 6 Juli laufenden Jahres, in welcher der Angeklagte Grosse Abschrift des gedruckten Verweisungserkenntnisses in seinem letzten Verhöre zu Hermannsburg gegeben hat;

Eingesehen die Hauptakte des Inquisitionsrichters der Assise vom 19 Juli 1833 in Gemäßheit des Art 465 der peinlichen Prozeßordnung gegen

der Angeklagten, wegen Verletzung Rückfallsstrafe, zu sechsmonatlicher Gefängnisstrafe;

Eingesehen die Akten der Großherzoglichen Bezirksgerichts zu Lauda und Urteile zu Lindenfels, vom 28. Juli 1871, wodurch erkannt, daß die zweimonatliche Gefängnisstrafe in eine gemeinschaftliche Gefängnisstrafe von sechsmonatlicher Dauer nach Maßgabe der §§. 74 und 75 des Strafgesetzbuches zu verwandeln sei;

Nach Anhörung des K. Generalstaatsanwalts, welcher Verwerfung der gegen das Angeklagten Große eingelegten Berufung beantragt, und nachdem für regelmäßig, und dem Gesetze gemäß erklärt, Berufung verworfen werde, daß nämlich die Verhandlung in der Hauptsache zugelassen werden soll.

In Erwägung, daß die durch das Gesetz Art. 465 bis 467, dann Art. 470 der peinlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen Formlichkeiten erfüllt worden sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Obergericht das gegen das Angeklagten Große eingelegte Berufung für regelmäßig, dieselbe aber als unstatthaft mit dem Gesetze zugehörig, und verordnet, daß die Verhandlung in der Hauptsache zugelassen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Lauda in dem Berathungszimmer des Obergerichts, in Gegenwart

allerhöchster Person sind und zu richtigem Urkunde vorgelesen, gefunden, Datum und Unterschrift wobei gegenwärtig waren: Präsident Barth von K. Appellationsgericht, Beisitzer Präsident des Kreisgerichts zu Lauda, Hofgerichtsrath Lindenfels, Beisitzer Präsident des Kreisgerichts, Assessor K. Generalstaatsanwalt von Landsberg K. Appellationsgerichtsrath, und Valdenaire, Hilfsarbeiter des Kreisgerichts, Schriftführer.

als älteste Vorsitzende Barth.

Sprach.

Lemer. Culmann

H. Valdenaire

Ferdinand Geib.

27 August 1833.

Das zu Landau angeordnete Assisenhofgericht
Rheinkreises hat gestern Contumaz-
Urtheil vom 27 Juny 1833 in der peinlichen
Untersuchungs Sache gegen Ferdinand Geib, ge-
wesenen zu Landhofen, Bürgermeister und Notariats-
Verwalter zu Herxheim, zuletzt in Landhofen
wohnhaft, Verwandten flüchtig, angeklagt, und
zwar wegen des Verbrechens im Jahre 1831 oder
Anfangs 1832 einen Complott errichtet
und Verschwörung zu haben, welchen zum Zweck
habe, die Einwohner aufzureizen, sich gegen
die k. Behörden zu versammeln, und die
k. Truppen anzugreifen, selbe zu entwaffnen, und
zu vertreiben und zu ermorden, 2. durch
einen von ihm verfaßten und durch den
Druck verbreiteten Aufruf die Bürger
und Einwohner zu mißleiten aufgefordert
zu haben, sich gegen die k. Behörden
zu versammeln, welche Provokation jedoch
ohne Erfolg blieb, Verbrechen Vergehen nach Art.

Durch Anordnung des Appellationsgerichts-
Präsidenten Grafen von Stubenrauch zu Zweibrücken
als Präsid. Assisenhofgerichts des Rheinkreises
ist Geib, Beklagte Angeklagten Ferdinand
Geib, zweiter Notariats-Verwalter vom
21 Juli 1833, in seinem Antrage Folgen
gegeben: Es gefalle dem Assisengerichte,
insofern nicht in Gefolg des Contumazurtheils
über die Anklage gegen Aufruhr und Anzeige
und die Freysprechung des Angeklagten
Ferdinand Geib nothwendig erfolgen muß
und insofern übrigens nicht schon jetzt
entscheidende Gründe für die Freysprechung
vorliegen, die Verhandlung über die Anklage

gegen Ferdinand Geib auf Entmündigung, nemlich
Geib zu den Akten des 3ten Quartals des
Jahres 1834 zu verfügen, die Inventirung
des Vermögens, so wie die
Publikation der gegen ihn erlassenen Verfügung
bekräftigt zu verordnen und vorzuschreiben,
sofort das Erkenntniß über diesen Antrag
mit dem Protokolle über die Hauptsache zu
verbinden, indem der Antrag selbst zu
unterstützen vorbehalte, auch diesen Antrag
dem Angeklagten Ferdinand Geib und dessen
Curatoren und Beistand auf sofortige
Vorzeichnung in seiner Behausung mitzu-
theilen sage.

Auf Anordnung des k. General-Protokollators,
welchem Akten conclusionate, den Antrag des
Landgerichts in Beziehung auf Verfügung
der Verhandlung über die Antrag und
auf Einholung der Vermögens-Inventa-
rium als genehmigt anzunehmen und
zu verfügen, demselben in Betreff der
einstweiligen Übergabe des erbetenen Vorschus-
ses, so wie der Verbindung des Er-
kenntnisses über diesen Antrag mit dem
Protokolle über die Hauptsache nicht zu verordnen.

In Erwägung, daß der gestellte Antrag
auf Verfügung der entmündigenden Vor-
theile enthält, daß derselbe nur für den
Fall gestellt sey, wenn das Gericht das
Erkenntniß darüber mit der Hauptsache verbinde
und darauf Entscheidungen des Angeklagten Geib
auf sofortige Vorzeichnung in seiner Behausung
Protokoll aufnehmen würde; daß nun auch
überdieß, auf entmündigendes Erkenntniß, den
Antrag stellen erklärt hat, daß der angeklagten

wirklich nur unter dieser Bedingung gestellt
habe, und daß Vorgehen der Verfügung
in Folge der Verfügung dieser Be-
dingung, als nicht vorgekommen betrachtet
wissen wolle;

In Erwägung, daß durch Gesetz nicht nur
in so bedingt gestellten Vorgehen
einzugehen sey, indem der Inhalt der
Art. 469 und 470 der peinlichen Proceßord-
nung nicht allein vorschreibt, daß von
Einleitung in die Hauptsache über den
Entmündigungs-Verfügung entschieden werden
müsse, sondern auch Verbindung der
Hauptsache gestellte Verfügung impli-
zite die Feststellung des Gesetzes, daß auch
jenem Antrag der Angeklagte zu gehören
sey, entfallen würde, ohne jedoch denselben
zu entscheiden; auch die Landgerichtsordnung
auch durch nicht zu verschiedenen Verfügungen
Verhandlungen wäre; daß folglich unter
diesen Umständen die bedingte Antrag
auf Verfügung nicht berücksichtigt
werden könne;

Aus diesen Gründen

erkläre das k. Appellationsgericht den bedingten
Antrag auf Verfügung der Verhandlung
in Bezug auf den Angeklagten Geib
als unstatthaft, und verordnet, daß mit den
Verhandlungen gegen alle drey Angeklagten
fortgefahren werden soll.

Also geschehen und verkündet zu Landshut in
dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts, in Gegen-
wärtigkeit Sitzung, am sieben und zwanzigsten

Einen [illegible] Thaler [illegible] und Dreißig, wofür [illegible] [illegible]. Dann, Kraft [illegible] k. Appellationsgerichts des Rheinkreises [illegible] [illegible] Entscheidung, Partheien Gella [illegible], Anwalt, Kraft [illegible] k. Appellationsgerichts, - Gutachten Präsident des k. Bezirksgerichts zu Landau v. Langenfeld, Kollegen, und Beisitzer - [illegible], Einziehungsakten, durch [illegible] Bezirksgerichts, Schreiben [illegible] Advokaten [illegible] k. Generalprokuratoren [illegible] k. Appellationsgerichts, und Valdenaire, statt [illegible] Bezirksgerichtsschreiber Pfeiffer [illegible] Schreiben des Königlichen Rathes.

Speck

Sommer.

Bethoff-Hartwich

Friedrich Schüler,
Joseph Savoye,
Ferdinand Geib.

27 August 1833

Das zu Landau niedergesetzte, außerordentliche Assisengericht des zweiten Quartals, welches [illegible] und Dreißig hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen 1. Friedrich Schüler, gewesenen Advokat und k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, 2. Joseph Savoye, gebürtig zu Zweibrücken, [illegible] Advokat und k. Appellationsgerichts-Sekretär, beide zuletzt alldort wohnhaft und 3. Ferdinand Geib, gebürtig zu Landshut, Advokat und k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, zuletzt in Landshut wohnend, alle drey [illegible] Klagpunkten, - mündlich und öffentlich im Jahre 1831 oder Anfangs 1832 einen complott [illegible] und verschworen zu haben, welcher zum Zwecke hatte, die Constitution umzustürzen, sich gegen die k. Behörden zu [illegible], und die k. Familie gefangen zu nehmen, um [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] über und durch [illegible] [illegible] Aufruhr, die Bürger und [illegible] [illegible] zu haben, sich gegen die k. Behörden zu [illegible], und Proklamation jedoch ohne Erfolg blieb, - haben das Urtheil verkündet:

Einverstanden durch das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer [illegible] 26 May 1832 gegen die Angeklagten Schüler, Savage und Geib [illegible] [illegible] Verweisungsurtheil nebst Lesbarmachung Bestimmung;

Eingesehen die Instruktionsakten des Gerichts-

Laden Lubin im Kreisbaukad vom 1/13 July 1833
um sämtliche drey Ausschuß, und welchen den
selben Abschriften die sämtlichen Verordnungen
enthalten in ihrem letzten Wohnorte zu Kreis-
bäuken zugestellt worden sind;

Einzutragen das weitere Requisitorium
des Untersuchungs Gerichts Amts
zu Frankenthal, und welchem dem Ausschuß
den Leib in seinem letzten Aufenthaltsort
zu Landstein unterm 10 July 1833 über-
sandt Verzeichniß der ausgeschossenen Verordnungs-
artikeln zugestellt wurde.

Einzutragen die fernere Zeugen der Kreisbaukad
der Akten unterm 19 und 21 July 1833 in
Gemäßheit des Art 465 der peinlichen Prozeß-
ordnung wegen der Ausschuß wegen seiner
Aufbewahrung erlassenen Verordnungen;

Nachdem die Protokolle der Geschworenen
Listen im Kreisbaukad, Weber zu Landau
und Lehmann zu Frankenthal vom 21 und 28
July letzthin, worinn enthalten sind die
erwähnten Verordnungen, die den Gemeinden
Kreisbaukad, Landau und Landstein Zeug
Ablesung und Verfassung wegen Examen
Aufhebung und Prozeßverfahren, so wie Zeug
Aufstellung und den gesetzlich bestimmten Ver-
fassung betreffend genommen worden sind.

Zeug Aufgabe des Examen-Protokolls
welches Datum habend, und das gegen die Ange-
klagten Schuler, Savoye, und Leib eingeleiteten
Contumacial-Verfahren für vorläufig die
den Gesetze gemäß geschlossen erklärt,
Nachdem vorgetragen worden, daß nunmehr
zur Entscheidung in den Geschworenen ge-

schritten werden soll.

In Erwägung, daß die Dauer des Gesetzes
Art: 465 bis 467, dann Art 470 der
peinlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen
Förmlichkeiten erfüllt worden sind;

Aus diesen Gründen

Erklärt Kgl. Assisenhof das gegen die
Angeklagten Schuler, Savoye und Leib einge-
leitete Contumacial-Verfahren für regel-
mäßig, Nachdem Derselbe dem Gesetze
gemäß erkannt, und verordnet, daß zur
Verhandlung in der Hauptsache geschritten
werde.

Also gefällt und verkündet zu Landau in
dem Sitzungssaale des Assisenhofs, in dessen
öffentlicher Sitzung vom Freitag und Samstag
den Zwanzigsten Tag des Monats August
eintausend achthundert drey und dreißig
gegenwärtig waren: Herr Ruth und L.
Appellationsgerichts Rath Schmidtlein, wegen
erfolgter Erkrankung des ernannten Assisen-
Präsidenten, Herrn Hellé verhindert, Herr,
Ruth als ältester L. Appellationsgerichts Beisitzer,
waren, Präsident und L. Registrator Hauptmann
v. Lindenfeld, Richter, und Assisen-Haupt-
Zeugnungsbeisitzer, sind mit dem nämlichen Ge-
richtsschreiber, welcher war als Richter des Assisen
gerichts, Assessor L. Generalprokurator am nämlichen
L. Appellationsgerichte, und Talleyrand, Herren
Advokaten Bezirksgerichtsrechtsanwalt Parisien
als Übersetzer der Zeugen Aussage,

Spath,

Lemer.
Ottthoff-Hartmann

H. Talleyrand

Dr. Daniel Pistor.

29. August 1833

Das zu Landau angeordnete außerordentliche Assisengericht des zweiten Quartals achtzehn hundert drei und dreißig hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das durch das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer unterm 26. May 1833 erlassene Urtheil, wodurch

Dr. Daniel Pistor,

in den zwanziger Jahren, Akademiker, geboren zu Bergzabern und zuletzt daselbst wohnhaft, dermalen flüchtig, des Verbrechens der erfolglosen Aufreitzung der Bürger und Einwohner zum gewaltsamen Umsturze der königlich bairischen Staatsregierung, zur Bewaffnung gegen die königliche Autorität, durch öffentliche Rede und Druckschriften angeklagt, eine Leibeshafts-Ordonnanz gegen ihn erlassen und derselbe vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen den von dem k. General-Prokurator am 15. Juni dieses Jahres gegen den Angeklagten und mehrere Consorten in Gefolge dieses Anklage- und Verweisungs-Urtheils errichteten Anklageakt;

Eingesehen das Urtheil des Assisengerichtes vom 24. des laufenden Monats, wodurch das gegen den Angeklagten eingehaltene Contumazial-Verfahren für regelmäßig, demnach derselbe als contumax und dem Gesetze ungehorsam erklärt und verordnet wurde, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werden soll;

Nach Einsicht und Anhören des Anklagepunkts des Protokolls, enthaltend das Verbrechens-Verhandlungen und Hauptverhandlungen Aussagen der Zeugen,

Nach Anhörung des k. General-Procurators in seinen Anklagen, Anhören gehört, daß nach Anhalt und mit Anwendung der Art. 87, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 46, 48, 49 und 55 des Strafgesetzbuches, des Art 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, der Constitution vom 22 Frimaire Jahr VIII, Art 4 — oder 13 Novembre 1799 — die Anklage in contumaciam

a) mit der Strafe der Landesverweisung und die Summe von zehn Talern belegt, —

b) mit dem Verluste der Staatsbürgerlichen und politischen Rechte belegt, —

c) nach verbüßter Strafe unter die Aufsicht der oberen Staatspolizey für die Zeit von zehn Jahren gegen Erlegung einer Bürgschaft von Einig Tausend Gulden gestellt.

d) Das Urtheil im Auszuge gedruckt und an dem vom Gerichte bestimmten Orten angeschlagen, und es solidarisch zu den Kosten gegen den Angeklagten condemnirt werde;

Alles in der gesetzlichen Ordnung vom 24 Tiers Monats, wonach der Ausspruch des Urtheils erfolgt wurde.

Und heute

In Erwägung, daß die Anklage gegen den Angeklagten wegen directen Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der Staats-Verfassung und der k. Autorität, ohne daß jedoch diese Aufreizung erfolgt gewesen, und folgende drey Punkte gesetzt ist:

1) weil am Tage desselben am 27 Mai 1832 bey der Versammlung zu Hambach vor versammelten Volksmenge abgehalten Rede;

2) weil am Tage darauf angeblich verfasster und im Zweybrücker allgemeinen Anzeiger N°34 vom 7 Juni 1832 im Druck verbreiteter Artikel unter einer briefartigen Aufschrift betitelt „Der polnische Revolutionär" nebst Antwort;

3) und einem vom Tage selben angeblich gefertigten und in N° 37 des Landauer Anzeigers vom Jahr 1832 im Druck verbreiteten Aufsatz betitelt: „Aufforderung der Völker" Betreffs.

Und darnach zu untersuchen ist, ob in diesen Reden und diesen Artikeln Aufreizungen verfassungswidrige Verbrechen der directen Aufreizung enthalten sey oder nicht.

In Erwägung, daß die incriminirte Rede nicht in ihrem ganzen Umfange Anklage macht, daß jedoch deren Inhalt, so weit es thatsächlich durch Zeugenaussagen festgestellt ist, den man, daß der Redner mit der Absicht begann: daß die Versammlung die

Gesetzgebungsbehörden und den Organen der Öffentlichkeit gegenüber, insbesondere mit den zuständigen Behörden und Dienststellen der Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, der Zollverwaltung der DDR und der Staatssicherheit sowie anderen staatlichen Organen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zu koordinieren und sie mit zweckdienlichen Hinweisen und Empfehlungen für ihre Tätigkeit zu unterstützen;

sind zum Schutz der Grenze und der vorgelagerten Hoheitsgewässer eines Staates der Europäischen Gemeinschaft gegen den Eingangsschutz zu verbessern, wobei diese jedoch nicht die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 102 des zweiten Übereinkommens einschränken dürfen, welche direkt

den freien Verkehr, einschließlich des Transits zu den in dem Artikel 87 und folgende beschriebenen Akkreditierungen gehören, nämlich zu Fortbewegungen, welche gegen das Leben der Gäste oder den Empfang der Diplomatie gerichtet sind, und deren gewaltsame Verhinderung bezwecken, sind über die Grenze der Bundesrepublik, so zweckdienlich sie überwunden sind, keine solche Aufforderung zu verschiedenen Fortbewegungen der Art enthalten, sind gegen die Einreise der Gäste und Diplomaten der verschiedenen Staaten, der Freundschaft ein gewisses Gefühl gegeben ist, sind aber die Rücksichtnahme auf die Einwanderung der Gesetze, so wie diejenigen der Gäste in Frage kommen;

In Anbetracht, sind gegen die und der genannten Gäste der Gesellschaft Schutz und Schutz des Protokolls vom 3. Juni 1832 erklärt.

Nach diesen gegebenen Bestimmungen

„Dr. Schmidt und Dr. Arnoldt, welche „nun mit Namensunterschrift eindrucke auf „die Versammlung machte, zeigte dann „die Auflösung an die Deutschen „Völker, daß man diesem Ziel mit Ge„walt zu Leibe gehen; der Ruf „Auf „zu den Waffen!" schien nochmals „mächtig diese Reihe in die Ver„sammlung, ohne jedoch Aufklärung zu „finden. Es kam nunmehr auf den vier„ten aufgenommenen Brief, als Kommentar dieser Rede, mit Bemerken", daß neben diesen Zeugen der ersten Abstimmung, so wie Endung der Rede selbst eine Rückkehrung zur Gemüth in den Mund gelegt wird, bey der öffentlichen, von dem Vorsitzenden gegen die Mitunterschriften gestellten Verhandlung, wobey in wenigen Augenblicken, wiederum indem er erklärte: „Victor hat seine Aufgabe gelöst, daß das deutsche Volk sich mit Gemüth den Menschen betrachten soll, und daß durch denselben Schutz im Verlust seiner Rüstung, auf neuerdings Letzteres, noch einmal rathlos wurde: „Ich habe schon bemerkt, daß ich

„keine förmliche Aufforderung gehört habe."
Daß folglich sämtliche die deutsche Faktion ob inständig protokollirt oder zurückgenommen worden, und wir noch den übrigen obern gewöhnlichen Inhalt der meinigen Rede als enthalten da stehe; daß noch der verschiedene und von einer Stimme nach dem Zeugen v. Colmitz zu verschiedenen Malen, noch andern Zeugen nur einmal, vorhandene Ruf zu den Waffen!" seinen fürchterlichen Eindruck abgeben konnte, daß eine solche Idee Verwirrung durch den Redner provocirt werden konnte; daß folglich nach allem dem die obige Aufstellung genugthuend ist; daß die incriminirte Rede, so wie deren Inhalt zusammengefaßt werden ist, das Verbrechen der direkten Aufreizung zum gewaltthätigen Umsturze der Verfassung nicht enthalte.

In Erwägung sintemalen das in No 34 des Morgenblatt abgedruckte allgemeine Urtheil des vorliegenden Landes, lautet: „Der polnische Verbrecher, entsetzt seiner, daß nach den Akten, namentlich nach der diesem vorliegenden Verschrifte und den Aussagen des Zeugendruckes Post zahlt, daß bey der den Angeklagten Victor zum Autor sei, und daß der Rede Inhalt selbst Inhalt abgeben worden sey, um in der Anklageakte in Druck

wahrscheinlich zu machen, daß mittelst der Anzeige
allegirte Faktum nicht als Grund zu fernerer
Untersuchung gegen die P.
Untersuchung aufgefallen werden muß?, daß die zweite
Frage bejahend zu beantworten ist, daß nämlich eine
Handlung, d.i. klare Meinungsäußerung und unmittelbare
Aufforderung zum Umsturz einer Verfassung
gegen die Person Eugens gefunden
werden könnte, sobald wenn man annehmen,
daß der Autor einem politischen Verbrechen
Vorschub leistet, der die Völker zur Verfassung
seines Mitbürgers anreizt;

In Erwägung über die Frage, ob der in
einmaligen Artikel des Verbrechens der direkten
Aufreizung zur Rebellion gegen die K.
Autorität enthalten sein muß?, daß die zweite
Frage bejahend zu beantworten ist, daß nämlich eine
Handlung, d.i. klare Meinungsäußerung und unmittelbare
Aufforderung zum Umsturz einer Verfassung
gegen die Person Eugens gefunden
werden könnte, sobald wenn man annehmen,
daß der Autor einem politischen Verbrechen
Vorschub leistet, der die Völker zur Verfassung
seines Mitbürgers anreizt;

In Erwägung, was die Schuld des Angeklagten
Artikels, daß derselbe mit dem Inhalt, daß durch
eine Anordnung der Gewalt ein, wie der Ver-
fasser meinet, gesetzloser Widerstand
Seiten der Einzelnen hervorgerufen werden sollte,
in Einklang zu bringen, die Meinungsäußerung müsse
offenbar gegen die Person Eugens feindlichen
Effecten gerichtet werden; daß diesem Einwand
zu begegnen eine Auslegung zum angeführten
Widerstandsartikel sagt, daß der Inhalt der An-
klagung jedoch nicht dahin geht, zur Umfassung
gegen die K. Autorität selbst und zu deren
Umsturz zu provociren, sondern blos gegen die
Volkszeitung, nur in Form des Prosyten-
mäßigen Anzeigungsmaßregel, gerichtet
ist; daß demnach hier nicht der Verbrechen der
Aufreizung gegen die oberste Staatsgewalt,
von welcher Art 102 und die Strafe be-

gründet, der peinlichen Gesetzbücher handelt gegen
Eugen ist, sondern Verfassung der Aufreizung
zur Rebellion gegen die souveräne Macht,
worüber die Art 217, Comm 209 und folgende
desselben Gesetzbuchs vorhanden, in welch letzterem
Falle ein Gesetz nicht unbedingt verlangt,
daß die Provocation direkt gemacht sein
müsse;

In Erwägung der zuletzt in minimo der Anklage,
geschieden, daß Verbrechen der Völker" betreffend
daß der selbe folgenden wesentlichen Inhalt hat:
Es sei in Art 36 der Verfassung alle unsere Einrichtungen
aufgehoben, nicht im mindesten irgend Schutz
gegen die Verfassung Eugens, gegen den Kampf mit den Rechten der Völker, und stellt
sich, daß letztere durch Lug und Trug
begünstigt, die Oberhand behalten müssen,
gegen fordern über auf die Regierungen der
europäischen Nationen, wie durch die Völker
und die politische Gleichheit der Einzelnen und
die seinem Mitbürgen Folgen sich leicht ganz
Europa verbreitet hätten. Zweifle die Art
Gesetzesentwickelung zeigen die verschiedenen
Entschiedenen Punkten verschiedenen Constitutionen
genügen, welche abgelehnt, nebenher Staatsmaß-
regeln Repressivgesetzen" sagt, daß Einrichtungen
"bildeten, und welche das jetzige Gebäude
von Deutschland hinfort nur Einzelne
aufgebaut werden würde". Die Völker
würden ihre Rechte zu erringen und zu
behaupten wissen. Was aber besonders
Erwähnung macht sagt, daß zu den Grundsätzen
der politischen Gleichheit der Einzelnen eines

Beamter für die Abänderung der Verfassung der politischen Gleichheit der Völker unter einander gestellt haben, wodurch man von der Möglichkeit einer Trennung worden sey, durch dem Volk und dem Regierungen sey eine Übereinkunft über eine andere anzuordnen oder abzuändern oder eine fundamentale Quelle, und es dieser nöthig sey, sich wechselseitig gegen von Ihnen Änderung und Abänderung zu schützen. Diese Grundsätze wendet nun der Verfasser auf Polen an, spricht von der Polendämmerung, Polen, Russland, und sagt: „Die Polen „sind nicht mehr moralisch diesen Zustand, die „Folge einer neuen Kreuzzuges ist vorgesehen, die „Folge des Kreuzzuges zur politischen Entmündigung „der Völker" und schließlich mit dem Ausdruck seiner Übereinzeugung, dass diese Folge eine klare Gewissheit sey, wenn also die Völker für ihren Abwehrkampf unterstützt werden. Und nun noch die ganz-spezielle Ansicht und Meinung des Verfassers offenbar dieser ist, die Erfahrung jeder Nation von fremder Herrschaft als allgemeine anzuführen und darzustellen, die Völker zu bewegen, dazu thätig mitzuwirken und für besonders für das Los von Polen zu gewinnen; dass Ziel aber unmöglich eine direkte Aufforderung zum Umsturze der dermaligen Staatsregierung gefunden werden kann, um so weniger als Ungarn ganz national deutsch ist, und als der wo von Deutschland die Rede ist, die Constitutionen als dass Einverständ

Das Einklagen Rosenberg Angeklagte wa-
ren, durch was die nachkommende Stelle:
„die Völker würden ihre Kräfte zu vereinigen
„und zu benützen wissen", einen allgemein
üblichen figürlichen Sinn verbietet, und
dieser nicht für direkte Hinweisung auf
materielle Gewaltsfort genommen werden
kann;

In Erwägung, dass Damnez, obigen subjektiven
Sinn genommen, dass Ihre Anzeige Klagten Daniel
Victor einzelnen Verbrechen der direkten Aufreizung zum Umsturze der bestehenden
Staatsregierung mit Gewalt, auf den
Klagten die exekutierten Prozedur der
Rebellion gegen die bewaffnete Macht stand,
direkt, und dass also das auf die gesetzmäßig vorgeschriebene
Verweisungsanklage ertheilt werden kann, dass
die Prozedur abzuweisen und Kosten gelöscht
Gewaltsanordnung betreffe;

Eingesehen die Art 209 und 217 des peinlichen
Gesetzbuches, dann die Artikel 470, 365 u.
368 der peinlichen Prozedurordnung, welche
von dem Inquisitoren verlesen wurden und
also lauten:

Artikel 209 des peinlichen Gesetzbuches

„Jeden Angriff, jeden Widerstand mit Gewaltthä-
„tigkeit und Feindlichkeit gegen die Diener der Justiz,
„Feld- oder Forstschutz, die bewaffnete Macht,
„zur Aufhaltung der Ruhe und Staatsverfassung
„versammt, oder Zwangsbefehlshaber, die Mannschaft
„der Schiffen, die gesetzlich angestellten Wachmän-
„ner Beamten oder Agenten der vorgesetzlichen oder gesetzlich
„Polizey, während sie mit der Vollziehung der Gesetze

„der Tagsatzung oder Versammlungen der öffentlichen
„Gerichte, der Friedensbehörde oder der Statthalterei
„obliegt einer, einen oder mehrere der Anwesenden als Ver-
„treter oder Vorgesetzte der Versammlung anzusehen.

Artikel 217 ebendaselbst

„Als der Versammlung schuldige Folgsamkeit gesetzmäßig wird
„der Befehl einer im öffentlichen Sitzungssaale oder in
„öffentlichen Versammlungen gehaltene Rede,
„oder durch Anschlagzettel, oder durch gedruckte
„Schriften ausgetheilt sind. Sind die Versammlungen
„nicht berufen gewesen, so soll der Anführer auch
„einige Bedingnisse von wenigstens sechs Tagen
„und sechzig Kreuzern bestraft werden.

Artikel 470 der peinlichen Proceßordnung

„Außer diesen Fällen schreitet man sogleich zur Verhaftung des Schuldigen,
„wo auf die That ein Verhaftbefehl oder ein gleichbedeutender Befehl soll
„ausgefertiget werden, das über die Notification der Vorladung,
„welche das Erscheinen des Angeklagten zum Hauptverhöre, gedachtem Artikel und der sechsten Halfte, welche über die gerichtliche Vor-
„ladung und den öffentlichen Anschlag dieses Artikels abgefasst worden.
„Nachdem dieser selbst abgelesen worden, macht der Untersuchungs-
„Commissär Protokollen, oder der Beisitzer Zeugen Aufruf und
„der Gerichtshof spricht über das Ausbleiben des Angeklagten das
„Contumaz. Ist das beigebrachte Verfahren nicht dem Gesetze gemäß
„so wird das von dem Gerichtshofe für nichtig erkannt, und dieser
„verfügt von dem allerersten zur Vorladung Akt an zu gehen
„von neuem angefangen werden soll. Ist das Verfahren gesetz-
„mäßig, so erkennt der Gerichtshof über die Anklage und
„spricht zugleich über das Competenzverhältniß der Gerichtsstand,
„oder daß übrigens Hauptsache zu der einen oder andern
„Gerichtsstelle zu gehören werden.

Artikel 365 ebendaselbst

„Ist diese Art verübet, so nimmt der Gerichtshof auf die im
„Gesetze vorgesehene Strafe, selbst wiederum auf den öffentlichen
„Verfassungseid, auf eine gewisse Zeit, oder auf immer zu
„Competenz des Civilgerichtes gesetzt. Ist der Angeklagte mehrerer
„Mordthat oder Mordversuch überführet, so wird blos die schwerste Strafe verkannt.

Artikel 368 daselbst.

„Den entscheidenden Theil gleichviel ob der Angeklagte oder der Civil-
„kläger sey, wenn allemal in die dem Staate verfallene, als der andere
„Theile verursachten Kosten verurtheilt.

Aus Vaterland Gnaden

Publicat des k. Appellationsgerichts des Augustkreises Daniel Victor, in der zwanzigsten Jahren, Akademiker, gebornen und zuletzt wohnhaft zu Langenbruck, des Verbrechens der erfolgbarten Aufreizung zur Rebellion gegen die bewaffnete Macht durch Druckschrift für schuldig erkannt, verurtheilt sey Einmahl zu einer peinlichen Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Hälfte der gerichtlich gepflogenen Untersuchung verursachten Kosten gegen den Verurtheilten auf die Summe von sechs und achtzig Gulden zehn und dreißig Kreuzer; sage: acht und dreißig Kreuzer; zweist in Betrachtung von der weiteren gegen ihn erhobenen Anklage frey.

Also rechtlich und rechtmäßig zu Landau in dem Berathungszimmer des Appellationsgerichts in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Brachmonat achtzehnhundert und zwanzig, Präsident des Appellationsgerichts, Baron, Armer, Ritter mehrerer Civil-Appellationsgerichtsrath, Berathungsrath, Präsident des k. Tribunals zu Landau; v. Leonhardi, Ritter mehrerer k. Tribunalrichter, beyderley von der ersten Klasse des Appellationsgerichts, Adjunkt des k. General-Prokurators bey gemeldtem k. Appellationsgerichte und Valdenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber am k. Tribunale Landau.

Liquidation.

Baumgärtel	11.40
Bergsträsser	1.24
Gerichtsbote	26.01
Lenzlinger	47.33
	86.38

Armer.

Spaeth

v. Leonhardi

Valdenaire

Dr Ernst Grosse.

29 August 1833.

Das zu Landau ungarische außerordentliche Assisengericht des zweiten Rheinkreises hat seine hundert drey und dreißig sechste Sitzung gehalten, folgendes Urtheil gefällt:

Eingesehen das Urtheil des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken in seiner Anklagekammer vom 26 Mai 1833 erlassen Urtheil, wodurch

Dr. Ernst Grosse,

Journalist, Alters unbekannt, geboren in Königsberg Preußen, zuletzt wohnhaft in Frankfurt, verwaltet Klagen, des Verbrechens der entgeltlosen Anhaltung der Einwohner des Königreichs zur Verweigerung gegen die königliche Autorität zum gemeinschaftlichen Umsturze der k. bayerischen Staatsregierung durch öffentliche Reden und Druckschriften, angeklagt, und Verbrechens Verabredung gegen die nämliche Regierung und Verleitung von die Waffen zu ergreifen vorhanden ist;

Eingesehen den von dem k. General-Prokurator vom 15ten Juni d. J. gegen denselben und mehrere Complicen in Betreff seiner Anklage- und Verweisungs-Beschluß erlassenen Anklageakt.

Eingesehen das Urtheil dieses Gerichts vom 25ten des laufenden Monats, wodurch der gegen den Angeklagten eingeleitete Contumazial-Prozeß für rechtswirksig erkannt, derselbe als contumax und dem Gesetze nicht gehorsam erklärt und verordnet wurde, daß zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten werden soll;

Rücksichtlich und Verlesen des Anklageakts, der Protokolle, welche das Verbrechen beurkunden und der sachverständigen Aussagen der Zeugen;

Nach Aufforderung des k. General-Prokurators in seinem Anklage-Akte, Folio gelesen, sodann und Artikel und mit Anwendung der Art. 87, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 46, 48, 49 und 55 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, des Constitutionen vom 22ten frimaire Jahr VIII, Art. 4 – vom 16ten December 1799 – die Angeklagte in contumaciam

a) mit der Strafe der Landesverweisung auf die Dauer von zehn Jahren belegt,

b) und die Unterscheidung der staatsbürgerlichen und politischen Rechte derselben,

c) unter ständiger Strafe unter die Aufsicht der oberen Staatspolizei für die Dauer von zehn Jahren gegen Erlegung einer Kaution von dreißig tausend Gulden gestellt,

d) ihr Antheil im Entzuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten anzuheften,

e) in solidarischer zu den Kosten gegen den Verurtheilten condemnirt werde;

Alles in der angefochtenen Sitzung vom 25ten dieses Monats, wovon der Ausspruch des Antheils verlangt wurde.

Auf heute

zur Einsicht, daß die Anklage gegen Karl Grolle, wegen Duellen, jedoch ausgelassen Art. 102 zum gemeinschaftlichen Nachtheil der beiden, den Staatsregierung und zur Verantwortung gegen

die k. Prokuratur auf folgende Punkte gestützt ist:

1) auf eine Note des Anwaltes vom 27ten Mai 1832 auf der Kanzlei hier genommen und an seinem Wohnsitze gelassene Note;

2) auf einen Brief Ventrelon vom 30ten May vorigen Jahres zu Neustadt verfertigten und durch Verlesen an öffentlichen Orten von einem unbekannten Volke vervollständigten und in der Stadt gedruckten Aufruf zur Empörung;

3) auf den angeblich von Dumas herrührenden Aufsatz „Drittes Complement", „Aufforderung der Liberalen", in Blatt „Die Deutsche Presse" der Liberale im Rheinland, No. 2" vom 2ten Mai 1832.

4) auf den angeblich von dem Angeklagten verfaßten „Aufruf an Hamburger und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse", abgedruckt, auf Lage genommen und die heimische Erwägung;

5) auf die von dem Angeklagten am 1ten Juni 1832 im Wohnsitze des Herrn Schneider zu Lahr vor mehreren Personen gemachten Aussagungen;

Zur Kenntniß zu nehmen sind, ob in Betreff der Anklage das angeführte Verbrechen der Aufreizung zu Haß und Verachtung gegen die Regierung stattfinden sey oder nicht.

In Erwägung, daß die Rede, welche der Angeklagte vor den Hamburger Assisenhof gehalten hat, nicht in seine jetzige Haltung vorliegt, daß dieselbe gegen, in soweit sie enthält durch die Absicht der vorgetragenen Thatsachen constatirt ist, die provokanten Aeußerungen gegen die Regierung enthält: daß jedoch nur Parteien Aeußerungen, welchen die Regierung gesetzlich nur mittelbar genannt, ihnen der

Liebe und Freundschaft ihres Parteigenossen entzogen und so die öffentliche Meinung für eine Verurtheilung der Anklagebehörde vorbereitet werden kann. Die Bemerkungen gegen den Art. 102 des Strafgesetzbuches sind nicht anwendbar, indem dieser Artikel blos von der Presse, d. h. gedruckten, vervielfältigten und in unbestimmter Anzahl zum Verkaufe gegen Bezahlung ausgegebenen Schriften spricht, — Schriften, welche selbst nicht weniger gelesen, als zum Kaufe ausgeboten werden. — Der Gerichtshof hat allerdings eine Ausnahme von dieser Regel gegen Verbreitung unzüchtiger Schriften gemacht, welches Verfahren für Anwendung des besprochenen Artikels spricht;

in Erwägung, daß der „Aufruf zur Vereinigung" welchen der Angeklagte am 30. März v. J. verbreitet, an mehrere politische Clubs zu Neuenburg adressirt war und auf jene Clubs gewirkt hat, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, lediglich zur Vorbereitung des Angriffs gegen die Existenz und die Regierung der Republik, mit welchem Zwecke sie Waffen und Munition hatte gesammelt werden, aufgefordert, — daß demnach diese Aufforderung zur Vorbereitung gegen die Sicherheit des Staates im Sinne des Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches gehandelt werden kann, sintemal die Worte nicht nach Buchstaben, sondern in Gemäßheit der Absicht des Redigenten aufgefaßt sein sollen;

in Erwägung, daß der Angeklagte, als der „Aufruf zur Vereinigung" welchen der Angeklagte am 30. März v. J. verbreitet, an mehrere politische Clubs zu Neuenburg adressirt war und auf jene Clubs gewirkt hat, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, lediglich zur Vorbereitung des Angriffs gegen die Existenz und die Regierung der Republik, mit welchem Zwecke sie Waffen und Munition hatte gesammelt werden, aufgefordert, — daß demnach diese Aufforderung zur Vorbereitung gegen die Sicherheit des Staates im Sinne des Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches gehandelt werden kann, sintemal die Worte nicht nach Buchstaben, sondern in Gemäßheit der Absicht des Redigenten aufgefaßt sein sollen;

in Erwägung, daß der Angeklagte, als der „Aufruf zur Vereinigung" welchen der Angeklagte am 30. März v. J. verbreitet, an mehrere politische Clubs zu Neuenburg adressirt war und auf jene Clubs gewirkt hat, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, lediglich zur Vorbereitung des Angriffs gegen die Existenz und die Regierung der Republik, mit welchem Zwecke sie Waffen und Munition hatte gesammelt werden, aufgefordert, — daß demnach diese Aufforderung zur Vorbereitung gegen die Sicherheit des Staates im Sinne des Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches gehandelt werden kann, sintemal die Worte nicht nach Buchstaben, sondern in Gemäßheit der Absicht des Redigenten aufgefaßt sein sollen;

in Erwägung, daß der Angeklagte, als der „Aufruf zur Vereinigung" welchen der Angeklagte am 30. März v. J. verbreitet, an mehrere politische Clubs zu Neuenburg adressirt war und auf jene Clubs gewirkt hat, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, lediglich zur Vorbereitung des Angriffs gegen die Existenz und die Regierung der Republik, mit welchem Zwecke sie Waffen und Munition hatte gesammelt werden, aufgefordert, — daß demnach diese Aufforderung zur Vorbereitung gegen die Sicherheit des Staates im Sinne des Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches gehandelt werden kann, sintemal die Worte nicht nach Buchstaben, sondern in Gemäßheit der Absicht des Redigenten aufgefaßt sein sollen;

Complicenschaft" in dem Blatte „der Neuenburger Zeitung" der Liberale im Verein N°2 vom 24 März v. J. und das „Aufrufe an Neuenburg und Neuenburger zum Schutze der bedrängten Freiheit" sei, — daß in Betreff Benutzung der Neuenburger Theil, in welchen Neuenburg beide Aufrufe gestellt wurden, insbesondere der Große Rathsbeschluß des Blattes „der Neuenburger Zeitung, der Liberale im Verein", zwar, wie dem auch sein Namen und Inhalt, und Eingang der Worte: „Neuenburgischen Republikaner" unbedenklich sei: — daß der „Aufruf an Neuenburg und Neuenburger zum Schutze der bedrängten Freiheit" dieß bestätigt, da in demselben ausdrücklich über Großrath und Verfassung als Republikaner zum Blatte und über die Grundsätze, welche die Regierung dem Inhalte derselben entgegengesetzt habe, die Rede sei: — daß es aber feststehe, der Große Rath Neuenburgs sei Aufruf sei, indem die verhaftigte Aufrufe Theil noch Band der Akten meinem Handschreiben des Manuscripts seines Aufsatzes, und Großrath's meine Hand bestätigt wird:

daß ferner Einverständniß der Thatsache, daß Große wirklich der Verfasser des andern unterzeichneten Aufrufes ist:

in Erwägung, was über den Inhalt dieses beiden Aufrufe bemerkt:

daß in dem Aufrufe „des Feldgeschrei der Liberalen" im Blatte „der Liberale im Verein N°2" vom 24 März vorigen Jahres, daß die Worte: „es ist kein Protestiren" — „es ist kein Streiten" — „es ist keine Verzögerung" — „kein Kampf, kein Kampf; kein Kampf, nur Feldgeschrei" — „Kampf

„ = mit: Vorwärts! mit Gottes Hülfe: kommt ihr
„ Brüder, kommt ihr Knechte! Einigt Euch,
„ vereinigt Euch die Hände zu kommen, ist Ver-
„ brechen! Kommt Ihr in Nähe des Feindes
„ und der Zwiespalt zu hindern ist, so ist es
„ nun im Kampfe und im Tode zu hindern. Wo
„ von mächtigsten und entscheidendsten Folge, es ist
„ der Kampfschlachten, ja ist das einzige, den
„ wahren Frieden (= mit den Feinden), - wenn die ganze
„ innere Ordnung und Festigkeit nicht mehr
„ es ist der entscheidendste Wiederherstellen
„ der Ordnung, der Gesetze). Wer von dem selben
„ moralischen Bewußtsein, das dem Heerführer nötig
„ ist, um selbständig zu handeln, es wird die Kühnheit
„ des Entschlusses und Durchführung nie finden
„ vielleicht, es wird am wirksam erhalten" —
„ gemäß zum gewaltsamen Eingriffe der
„ bestehenden Ordnung aufgefordert wird
„ und es die Worte: „ Krieg, Belagerung, Feld-
„ zug, Schlacht, Treffen, gewinnen, Sieg und ge-
„ wöhnlichen Kriegsereignisse nun nicht nur
„ in gewissen Grade, sondern auf moralische
„ Einwirkung sich beziehen, der Verfasser
„ aber noch beifügt: „Also über das
„ Vorwärts sind wir mit der Leitung, - dem
„ Verfahren - einig". „Nur über das Wie Ist
„ der Liberale, der seine Ansicht nicht unter
„ dem Gebot verbirgt, und im Schweigen der
„ Opposition verharrt, so kann eigene Ansicht"
„ und Verfahren anzudeuten, sagt zum Schlusse
„ auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege
„ nicht zum Ziele gelangen können; — Das Leben

Der Verfasser sieht Aufgabe die Anwendung
der materiellen Gewalt die Wahrheit durchzusetzen,
ergibt sich klar aus seinem ganz Denken ergeben
aus „Schutz und Schmähungen und Verleumdung
zum Schutze der verletzten Ehre" wegen an
unter den überschriebenen Anschuldigungen
von dem Volke Krieg gegen Knechte und die
eigene Rechtsprechung Anspruch die Gewalt, derselben
für Bemessung aufforderte, indem er denselben
zuruft: „Einigt Euch, Einigt Eure Kräfte dafür
zusammen, bewaffnet Euch" — und Demonstration
fahren: „Ihr sagt zu mir vorwärts gegangen
sind als Männer von Ehre gemeinschaftlich zu
kommen, die Diplomaten gründen selbst an
Eure Entschlossenheit sucht sie u. s. w."
Wenn nach solchen Aufforderungen, wie die in
den bisher angeführten Aufsätzen enthalten
dann plötzlich eingetreten wird, durch Akt auf
gewaltsamen Veränderung mit Hülfe des Weges gesetzlich
stellt, so kann dies in der That nur eine
milderen Verurtheilung des gewaltsamen
Verfahrens sein.

In Erwägung, daß nach der Anführung
der Angeklagten Protokolle am 1ten Juni v. J. im
Wirthshause des Johann Schneider zu Lutz, wo
er ebenfalls unter Aufsicht anwesend war, und
übertriebenen Aufregung der Anwesenden zur
Verurtheilung und zum Widerstande aufforderte
und Vielbeantragte ob sie, im Falle seiner
Anstellung, ihn beschützen würden, dann
sprungen, durch in die Anwendung der physischen
Waffengewalt, und nicht bloß einen gesetzlichen
Einspruch in den gesetzlichen Formen der Gesetz-
gebung beabsichtigte;

Die Ermittlung durch Journal-Einreichende Verbrechen, durch die Angeklagte Zeit der Verübung der Verbrechen Aufreizung zum Aufruhr der bezeichneten Beschimpfung durch Anfertigung, Verfall und zur Ermittlung gegen die Beamte Gesetzbuch Schuldig gemacht, der Strafe Anfertigung gemäß ohne Ersatz geblieben sind;

Nach Anzahl der Artikel: 87, 88, 102, 8, 28, 32, 36, 47, 48, 44 des Strafgesetzbuches und des Artikels 4 der Constitution vom 22 Februar Jahr VIII, so wie des Artikels 368, 471, 472 des Code d'instruction criminelle, welche vor dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen worden sind und also lauten:

Artikel 87 des Strafgesetzbuches.

„Ein Versuch oder Complott gegen das Leben
„oder gegen die Person des Königs oder seiner
„königlichen Familie,
„Versuch oder Complott, dessen Zweck ist,
„entweder die Regierung oder die Ordnung der
„Thronfolge umzustürzen oder zu verändern;
„Oder die Bürger oder Einwohner aufzureizen
„sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen,
„sollen mit dem Tode und der Confiscation
„der Güter bestraft werden.

Artikel 88 ebendaselbst.

„Ein Versuch ist vorhanden, sobald eine Handlung
„Erscheinungen oder Anfangsgründe zeigt, eine zur
„Vollziehung dieser Verbrechen zu gelangen,
„obschon sie nicht vollendet worden
„sind.

Artikel 102 Daselbst.

„Alle diejenigen, welche entweder durch öffentliche
„Ordens oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene
„Reden, oder mittelst ausgestellten Zettel oder gedruckten
„Schriften die Bürger oder Einwohner unmittelbar
„auffordern, die im gegenwärtigen Abschnitte ge-
„nannten Verbrechen zu begehen, oder die diesen
„gemachten Complotte zu machen, sollen als
„Theilnehmer mit diesen Verbrechen und Complotten
„gestraft werden.

„In Falle gänzlicher, wo auf gemachte Aufrei-
„zungen keine Wirkung erfolgt ist, sollen
„diese Personen blos mit der Landesverweisung
„bestraft werden.

Artikel 8 Daselbst.

„Die einfachen Strafen sind:
„1) Der Tod;
„2) die Landesverweisung;
„3) der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte.

Artikel 28 Daselbst.

„Jeder der zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit, zur Landesverweisung, zur Einsperrung,
„oder zum Zwange verurtheilt worden ist, kann
„niemals Gerichtsmann, noch Vormund, Curator
„sein, er kann weder als Zeuge bei Urkunden
„zugezogen werden, noch bei Gericht Aussagen
„machen, noch sein Name, noch seine Unterschrift
„Glaubwürdigkeit zu geben.
„Es ist untersagt, Vormund oder Curator zu sein,
„noch sein Vermögen seinen Kindern und einzig
„auf das Gutachten seiner Familie.

„ es ist die Rechtsmaßregel, Pfänder zu fordern
„ und bei Zuwiderhandlung des Besitzes zu pfänden.

Artikel 32 daselbst.

„ Wer zur Landespolizeistrafe verurtheilt worden ist, soll auf Befehl der Regierung aus dem Gebiete des Reichs gebracht werden.
„ Die Landespolizeistrafe wird wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern.

Artikel 36 daselbst.

„ Alle Abgaben, die die Landschaften, Gemeinden und Lehens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Exekution, die Einquartierung, die Rente des Zwanges, die Landespolizeistrafe, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nehmen, sollen niemals gepfändet werden.
„ Die sollen in der Centralstadt des Departements, in jener wenn das Konkurs eröffnet worden ist, in jener, wo die Vollziehung vorgenommen und in jener des Wohnorts des Pfändenden angestellt werden.

Artikel 37 daselbst.

„ Die Abgaben, welche für Gemeindeanstalten auf eine bestimmte Zeit und für Einquartierung verabschiedet worden sind, sollen nach Gesetzen nach dem für ihre Dauer festgestellten Jahre, und während ihrer ganzen Lebenszeit unter der Aufsicht der obersten Hauptpolizei."

Artikel 38 daselbst.

„ Die Abgaben, die für Landespolizeistrafe ver-
„ urtheilt worden sind, sollen, kraft des Gesetzes,
„ unter der namlichen Aufsicht, während einer Zeit,
„ die der Dauer ihrer auferlegten Strafe
„ gleich ist.

Artikel 44 daselbst.

„ Die Verjährung unter der Aufsicht der obersten
„ Hauptverwaltung, hat die Wirkung, daß sie den
„ Verpflichtigen, wenn nicht der Lehrer einen
„ Zeitraum, der kürzer als dreißig Jahre, von dem in Kraft
„ Gesetzes vorgesehenen Zeitpunkte, nachdem er
„ seine Pflicht zu erfüllen hat oder von der
„ Mutter und Mutter, Vormund oder Curator
„ falls er minderjährig ist, einen gültigen
„ Klagen die gute Ausführung, und zwar des
„ den Lieferung der Summe zu fordern die
„ Kraft des Artikel des gegenwärtigen Gesetzbuches, oder des Code Criminal-Gesetzes
„ verjährt werden soll: je dann kann
„ für Leistung einer Einzugsfrist angenommen werden.
„ Selbst der Verjährung nicht Einzugsfrist
„ nicht, so ist es die Verjährung der Regierung abzuschaffen, welche Ausbruch sich zu
„ machen, das sich Gerichtsbarkeit zu
„ einem ganz festen Orte entfernen, oder sich
„ an einem bestimmten Orte in einem der
„ Departementes des Reichs beschäftigen müssen.

Artikel 4 der Constitution vom 22 frimaire Jahr VIII

„ Der Rang einer stimmgebenden Eingezogen wird
„ wenn:
„ durch Annahme der Einbürgerung in Frankreich
„ durch Annahme von Aemtern und Dienst

„ſpiaman, die eine mündliche Anzeigung
„machen;
„Durch Einholung in jede mündliche Anzeige,
„welche Gebäude-Entzweyungen
„verändert hat;
„Durch Vernehmung der Lieb- oder
„Beymessenen.

Artikel 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

„Der nachfolgende Theil, gleichviel ob es
„die Angeklagte oder der Civil-Kläger
„sey, wird allemal in die dem Gesetz-
„vorgeht, als der andere Theil zu-
„nächst gehört werden will.

Artikel 471 Dasselbe.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so
„werden seine Güter von dem Tage
„selbe zu sequestriren, da das Urtheil
„vollzogen wird, als Güter einer
„Abwesenden betrachtet und verwal-
„tet; und wird endlich die Verurthei-
„lung durch Ablauf der Frist, welche
„dem Angeklagten gestattet ist, um
„nach Belieben zu sprechen, (stille von

„dem Angeklagten zu nehmen) nicht
„vernichtet, so wird die Haftung über
„das sequestrirte Vermögen dem
„zugewiesen abgelegt, der sie zu erhalten
„ist.

Artikel 472 Dasselbe.

„Ein Abschnitt der Verordnung über
„Theile wird in dem nächsten Prozes
„sen, nachdem es abgelesen worden,
„mit Entrichtung des Einsatzlichen Gen-
„eral Prokurators oder seines Ver-
„theidigers von dem Angeklagten zu
„einem Theil angenommen, der in
„der Hauptsache der Erwartung
„wurde, wenn das Verbrechen began-
„gen worden, mit einem der öffent-
„lichen Klägen verbunden wird.

„Ein privater Anzug wird ebenfalls
„in derselben Zeitfrist dem Civil-
„Kläger der Summen und Einrichtei-
„tungsgebühren an dem Wohn-
„orte der Angeklagten zu
„zustellt.

Von diesen Gründen

Enthält das 8. Abtheilungsstück der Angeklagten

Dr. Ernst Grosse, Landwirth, Actuar, bekannt, ge-
boren zu Langenhof, Hannover, zuletzt wohnhaft zu
Leipzig, Poststrasse, Verfügung der verfolgten Person
wegen der Einspruch, das Urtheil zum Vorführung
gegen den K. Polizeidirektor, zum verurtheilenden Er-
kenntniß der K. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt vom
und Verhandlungen rechtlich, — verurtheilt also so-
wohl zum Zwecke der Urtheilsverkündung für die
Dauer von zehn Jahren, und zur Entziehung der
gesetzlichen und bürgerlichen auf Zeit 20 Jahre
Ehrenrechte, sowie Stellung unter Polizeiaufsicht
für; — verordnet gleichzeitig, daß das Vermögen des
Verurtheilten als durch einen Verbrechen angefallen
und verwirkt werden solle, so wird auf ein Urtheil
zum vorgenannten Urtheil auf
den öffentlichen Klage-Vertreter zur Einlegung und
Rechtfertigung des Rechtsmittels der Berufung gegen
das Urtheil vorgenannten Gerichts angestellt
worden sollte, so wird auf ein Urtheil
zum Urtheil auf die Kosten des gegen den verurtheilten
Verhandlungen gegen den Grund, eingeleitet und
die Summe von einhundert ein und siebenzig Thalern
(ein und dreißig Thaler Zwei Pfennige fünfzig

Liquidation.

Stempel	1.45
Porti	1.24
Gerichtskosten	46.08
Zeugen	3.44
Einlassgebühren der Documente	60.96
Schreiberlohn	1.41
Einzelne	56.~~53~~.12
	171.50.2

Pfennige) für Zeugen wegen der am 24 März
vorigen Jahres mit der Abschrift eines zu
Frankenberg verhandelten Falls und der am
23 März diesen Jahres zu Frankenberg
verhandelten Angelegenheit zur Hauptverhandlung
dieser Sache.

Also verhandelt und verkündet zu Dresden in
dem Sitzungssaale des Gerichtsamtes, in Gegen-

Obsiegt

ältenklicher Sitzung von drei und zwanzigsten
August mittags zwölf Uhr und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Amts, Rath
von A. Appellationsgerichts Vorsitzender,
wegen verfolgten Entfernung des verurtheilten
Gerichtsmitgliedern, als Beisitzer der Königliche
Rath, Herbst Stelle vertretend, Amts, Rath
von genannten K. Appellationsgerichts, Hilfsrichter
Präsident des K. Bezirks gerichts zu Dresden,
v. Langenfeld und Schumann, beiden Richter am
genannten Bezirksgerichte, beigeordnet von
Richter des Gerichtsamtes Pfeuffel, K. General-
Secretär von genannten K. Appellationsgerichts,
und Valentin, Gerichtsschreiber des
Bezirksgerichts, Gegenwärtig.

Spack

v. Schumann

Langenfeld

v. Langenfeld

H. Valentin

Urtheil

Urtheil des ein und dreißigsten August acht-
zehn Hundert drei und dreißig von sieben
Uhr des Morgens. Auf die Anklageschrift des
Valentin, stellvertretenden Gerichtsschreiber
am K. Bezirks gerichte zu Dresden, die
Eingangsfrist abgekürzt schreiben bei dem hiesigen
Gerichtsamte Hauptverhandlungen Polizeiamtsliste
des zweiten Quartals abgehalten Hundert drei
und dreißig nächstens, auf Requisition des

K. General-Prokuratoriat bei dem K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweybrücken, sich in Bezug auf die Hauptverhandlung vom heutigen Tage in Sachen des Beschuldigten Jakob Christoph Jakobi und zwar in nachstehender Weise vernehmen lassen, welcher die Gerichtshof nach der vorgenommenen Beratschlagung sich dahin ausgesprochen hat, wie vorerwähnt die Vollziehung des gesetzlichen Urtheils sind.

Als er hierüber vernommen, hat er in Gemäßheit des Art. 472 des gesetzlichen Strafverfahrens dem Gerichtsvollzieher mit Assistenz des Gendarmen Fischer Befehl ertheilt, die Vollziehung des vorerwähnten Todesurtheils auf Freytag den 29ten dieses Monats und zwar in Form von Viertheilen abzugeben, wodurch Dr. Ernst Grolle, Landwirth aller Orten abwesend, gebürtig von Lemberg, des Verbrechens der vorsätzlichen Verletzung des Eigenthums des Königreichs zum Nachtheile gegen den K. Fiskus, zum gemeinschaftlichen Verbrechen der K. Privatpersonen durch öffentliche Reden und Handlungen gestört, verübt, zum Todesurtheil verurtheilt, sowie zur Todesbenachrichtigung zu den Leichen von gleichen Leuten und zur Entrichtung der gemeinschaftlichen Prozeßkosten rechtskräftig, nach vorgenommener Visite und die Leichen von gleichen Leuten unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtsarztes Dr. Hasselbach verstellt, die Hinrichtung von ihme zu vollziehen und die Summa von drey Kreutzer und Gulden festgesetzt, endlich der Hingerichtete in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde, mit dem Ersuchen, Hierauf Rücksicht zu nehmen, dem Ersuchen dem Requisitionsschreiben zufolge.

Das gerichtliche Todesurtheil gegen obigen verurtheilten Staat aufgetragen, welches Protokollirung im Gegenwart des Gerichtsvollziehers in Vollzug gesetzt.

Weiter Rüstung bleibt während der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit vor dem Hinrichtungsplatz.

Ueber die Vollziehung obigen Todesurtheils in Gemäßheit des Art 472 a. civil ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Zweybrücken: Valentin.

Für die richtige Abschrift

H. Valentin

Heute den zweiten Dezember achtzehn hundert drey und dreißig, um halb Acht des Morgens, hat der unterzeichnete Carl Wilhelm Schmidt K. Gerichtsschreiber am K. Appell. Gerichte des Rheinkreises, auf die an ihn ergangene Requisition des Civil-General-Prokurators bey demselben Gerichte, sich in das hiesige Zimmer des Appellationsgerichtshofes Gebäudes zu Zweybrücken begeben, woselbst er wahrgenommen hat, daß die Hinrichtung auf dem Marktplatz der Stadt Zweybrücken statt, allwo gemäßlich die Vollziehung der peinlichen Urtheils statt findet.

Als er hierüber vernommen, hat er in Gemäßheit des Art. 472 des peinlichen Prozeßgesetzes, dem hiesigen Scharfrichter Heinrich Graul,

einen Auszug des Urtheils des außerordentlichen Assisenhofes zu Landau vom 29. August 1833, und zwar in Form von Klägerden, übergeben, - wodurch Dr. Ernst Grosse, Journalist, dessen Alter unbekannt, geboren in Königreich Hannover, zuletzt wohnhaft in Hirmasens, dermalen aber flüchtig, des Verbrechens der erfolglosen Aufreitzung der Einwohner des Königreichs zur Verachtung gegen die Königliche Autorität, zum gewaltsamen Umsturtze der L. Staats-Regierung durch öffentliche Reden u. Schriften schuldig erklärt, somit zur Landes-Verweisung für die Dauer von zehn Jahren, u. zur Entziehung der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte verurtheilt, nach ausdrücklicher Strafe auf die fernere Dauer von zehn Jahren unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gestellt, die Kosten von ihm zu bestallende Bürgschaft auf die Summe von dreytausend Gulden festgesetzt, derselbe in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch der Druck u. Anschlag des Urtheils in Auszuge, so wie die Aufstellung des letzteren an einem Pfeiler auf dem öffentlichen Marktplatze der Stadt Zweybrücken verordnet wurde, - mit dem Bedeuten, diesen Auszug an dem bezeichneten auf dem bezeichneten Marktplatze errichteten Pfeiler anzuheften, welches derselbe auch in Gegenwart des Unterzeichneten in Vollzug setzte.

Dieser Auszug blieb während der von Gesetz vorgeschriebenen Zeit an dem Pfeiler angeheftet.

Über die Vollstreckung obigen Urtheils wurde nach Vorschrift des Art. 472 alinea 1. des peinlichen Prozesses Gesetzes gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet; Unterz. Schmidt.

Für die richtige Abschrift.

J. Schmidt

Friedrich Schüler.
Joseph Savoye
Ferdinand Geib.

29ten August 1833

Das zu Landau angeordnete außerordentliche Assisengericht des zweiten Quartals des Jahres Eintausend Acht hundert Drey und Dreißig hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das Urtheil des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken in seiner Anklagekammer vom 26ten May 1833 erlassene Urtheil, wodurch

1. Friedrich Schüler, 22 Jahre alt, gebürtig zu Neunkirchen, wegen versuchten Mords und K. Appellationsgerichts zu Zweybrücken, zuletzt zu Landau wohnhaft,

2. Joseph Savoye, 31 Jahre alt, gebürtig zu Zweybrücken, wegen Mords und Raubs vor Land- Appellationsgerichts daselbst, und zuletzt allda wohnhaft,

3. Ferdinand Geib, 29 Jahre alt, gebürtig zu Landstuhl, Bezirks Kaiserslautern, des K. Bezirksgerichts zu Zweybrücken, zuletzt zu Landstuhl wohnend;

alle drey Anklagten,

wegen im Juli 1831 oder im August 1832 verübten und erschwerten Complotten, welches zum Zweck hatte, die Regierung abzuändern, sich gegen die Königliche Autorität zu bewaffnen und die Königliche Bauthorisation, Gesetze und zu vollziehen, die Steuer zu verweigern, die rechtlichen Verfügungen der Bürgen und Einwohner zu beunruhigen, gegen die K. Autorität durch mündliche und schriftliche Aufreizungen, und durch das Verbreiten aufrührerischer Schriften, - angeklagt, zum Verbrechen des Complotts gegen die verfassten und bürgerlichen

war die Abfassung angeordnet worden sind;

Hinzu kam das vom 6. General-Prokurator am 15ten Juni dieses Jahres gegen die genannten Angeklagten und mehrere Contorsten in Betreff Verletzung der Verpflichtung-Urkunde erhobene Anklagepunkt;

hinzugefügt das Referat des 6. Abtheilungsrichters vom 27 Floreal Manets, wodurch die gegen die Angeklagten Schuler, Savorge und Geib eingeleitete Contumazial-Verhandlung sowie vorgenommen, demnach dieselben dem Gerichte hingegeben worden, und genehmigt wurde, dass die Verhandlung in der Sitzungssaal verlegt werde;

Nach Verlesung und Vorlegung der Anklage-Akte der Protokolle, welche die Verhandlungen beurkunden, und der schriftlichen Aussagen der Zeugen, wovon der Saal-Gerichtsdiener Geib am 4ten März 19ten und 30 April 1833 beeidigt worden;

Nach Anhörung des 6. General-Prokurators in seinen Anträgen, dahin gehend: dass man Anklage und mit Anwendung der Art 89 und 87 des Strafgesetzbuches, der Art 36 und 55 allein, sowie des Art 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren die Angeklagten

a) für Falschmünzer erklärt,
b) das Vermögen zu Gunsten des Staates gerichtlich und zu Gunsten des vom Gesetze bestimmten Erben eingezogen,
c) zu einer solidarischen Geldbusse zum Besten der Staats-Kasse gegen sie verurtheilt werden.

Dass man ferner auf die Todesstrafe erkennt werden sollte, für jeden wegen Theilnahme an dem Raub und der Verbrechung derjenigen gerichtspolizeilichen Objekten, welche auf der Kasse jetzo Buchstabirung aufbewahrt, und welche dem besagten Korps als inconvertibel überliefert worden, dadurch dass sie dasselbe der Arbeit entzogen, indem sie Blatt zum Organ der Presse machten, die gedachten Blätter von ihrer Basis wegnahmen, also den Korps wirklich unter Gewehr, Pulver und Blei die inhaltlosen Verbrechen verleiteten und vollendet haben, und Geib noch insbesondere wegen Verletzung und Vernichtung der Urkunde: „Verfassungs-Urkunde" mittelst Beil, unter Anwendung der Art. 87, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 46, 48, 49, 55, 59, 60 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, die Constitution vom 22ten Frimaire Jahr VIII, Art. 1 – oder 13ten Dezember 1799 – in Betracht Geib auch die 6. hinzugefügte Constitution vom 26ten Mai 1818, die das Edikt über die Verfassung der Gerichtshöfe,

a) mit der Bestrafung der Verletzung der Verfassung auf die Treue gegen Fahnen belangt,
b) mit der Entsetzung der gerichtspolizeilichen und politischen Rechte belegt –
c) und angemessene Haft über die Ausgaben der obern Gerichtspolizei" und zwar wegen jedes einzelnen gegen Beklagten mit Einziehung von drey Zehntel Gulden für jeden derselben gestellt,
d) das Vermögen zu Gunsten des Staates verwandt, und zu Gunsten des vom Gesetze bestimmten Erben angewiesen,
e) auf solidarische Geldbusse zum Besten der Staats-Kasse gegen sie condemnirt werden;

Allen in den Sitzungen vom 27ten und 28ten dieses Monats, wovon die Absetzung des Verfahrens auf heute verlegt wurde.

Zur Frage

die Anklage wegen einer verbrecherischen Complotts betreffend:

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen der Art. 88, 89 und 102 des peinlichen Gesetzbuches erhellt, daß das Gesetz unter Complott die feste Verabredung, gemeinschaftlich gegen oder mehrere Personen, für Vorsetzung von Thatsachen, welche in den Art. 86 und 87 allda vorgesehenen Verbrechen bestehen; oder in anderen Worten, die Verabredung zur Vorsetzung der in den letztbezogenen Artikeln angeführten Attentaten; daß mithin um eine zum Zwecke der Vorsetzung eines Attentates getroffene Verabredung, ein Complott im gesetzlichen Sinne ist; daß jedoch die gehäuften oder mündlichen Aufforderungen, wovon der Art. 102 des peinlichen Gesetzbuches handelt, zur Vorsetzung eines Attentates nicht hinreichen, und folglich eine Verabredung zwischen mehreren, zur gemeinschaftlichen Begehung Verbrechens solcher Aufforderungen, nicht als Complott im gesetzlichen Sinne qualificirt werden kann; daß dieß um so klarer wird, wenn man in Erwägung zieht, daß, nach der Fassung des besagten Artikel, das Wesen des Gesetzgebers übergewicht einem bestimmt, daß gemeinschaftlich oder mehrfache Verbrechen, wenn es von einem einzelnen unternommen, und die bloße Verabredung zu denselben Verbrechen, wenn sie zwischen zwey oder mehreren

Personen getroffen worden ist, noch keine Linie zu stellen, und gegen beyde gleiche Pönale zu verfügen; indem die Verabredung in dem einen Falle dem Anfange der Vollziehung, oder dem wirklichen Vollzuge in dem andern gleich gestellt wird; daß aber die Annahme, daß eine Verabredung, welche zum Gegenstand hat, einige Verbrechen von Attentaten zur Vorsetzung gegen die Autorität, oder zur gewaltthätigen Umstürzung der Staatsregierung aufzuführen, ein Complott im Sinne des Art. 89 des peinlichen Gesetzbuches sey, zu dem widersinnigen Resultat führen würde, daß mehrere eine solche bloße Verabredung zwischen zwey Personen, gegen welche noch keine Vollziehung einer Handlung, Verbrechen der vorbesagten Aufforderung eines Rathes oder Beförderung, von einem einzelnen Person würde, lediglich wegen der Zuziehung mehrerer Personen qualificirt werden würde; daß nun klar ist, daß eine Verabredung zur Verübung von aufrührerischen Attentaten nicht als Complott im gesetzlichen Sinne qualificirt werden kann.

In Erwägung, daß die Anklage des Complotts gegen Schuler, Savage und Gebr. einzig auf Thatsachen beruht, welche eine Verabredung von angeblich aufrührerischen oder hochverrätherischen Absichten, zum Zweck hatten; daß wenn Thatsachen allein auf eine gesetzliche Verabredung zum Vorsetzung der Thatsachen, mittelst Verübung der besagten Absichten, schließen werden könnte,

die Klagschrift eines Complotts und verabredeten Raubmordes, durch obigen Beschluß für dargethan nicht angesehen wurde, diese Stimmung die Beklagten gegen die Angeklagten Savoye, Gebr. und Schröder, so weit sie aus ihnen zur Last gelegten Complott zum Zwecke der Raubvertheidigung betreffen, als rechtlich nicht begründet erscheint;

In Erwägung, daß die Beklagten den bemalten Angeklagten Isaac Cramer für Lügner, als sie gegen Mitglieder des Centralcomités des Vorschußvereins Schneider, Marx und Genossen, zum Behufe der Vertheidigung der K. Polizei und zur Compromittirung gegen die K. Polizei nicht aufgetreten sind, behauptet und verbreitet, für dadurch bedeutend und verdächtig zu halten, daß durch die Inquisition factisch gegen solche Behauptung Beweis geführt wird, und daß folglich die Beklagten auch in dieser Beziehung gepfändet und dieselben aufgehoben werden müssen;

In Erwägung, daß der Beklagte Schmalbein Angeklagten Isaac Cramer für Lügner, als sie gegen Mitglieder des Centralcomités des Vorschußvereins Schneider, Marx und Genossen, zum Behufe der allgemeinen Vertheidigung der K. Polizei und zur Compromittirung gegen die K. Polizei nicht aufgetreten sind, behauptet und verbreitet, für dadurch bedeutend und verdächtig zu halten, daß durch die Inquisition factisch gegen solche Behauptung Beweis geführt wird, und daß folglich die Beklagten auch in dieser Beziehung gepfändet und dieselben aufgehoben werden müssen;

In Erwägung, daß der Beklagte Schmalbein in seinem gegen den Angeklagten in dieser Beziehung für Lügner, in dem Sinne und der Bedeutung thätlichen gegen den Mitangeklagten Isaac Cramer eingeleiteten Beweis geführt haben, und daß neben diesem noch keine Thatsachen vorliegen, daß dieselben in dem Sinne und der Bedeutung der Klage, enthalten „zum Behufe der Volksbefreiung und dem Hamburger Vorschuß-Verein, die Tasche der Mitglieder" sein in dem Sinne und Verbreitung des Liedes eines bürgerlichen Inlerpellations" Zweifel Anlage in No. 34 des

Hamburger allgemeinen Anzeigers, Theil genommen hatten, daß vielmehr von den Beklagten diese Behauptungen allein, daß die Beklagten gegen bezeichneten Reden, daß den beiden Mitangeklagten Candidaten Scharpff, die Angeklagten Koch beigestellt werden sei, und daß dieses nur allein die gedachten Thatsachen Erwähnung gefunden habe; daß Niemand diesen Gegenstand den Angeklagten überhaupt, so wie den Angeklagten insbesondere, Niemand, somit auch daß Isaac und diese Behauptungen nur unmittelbar mit den Geschäftsführern besprach, und weiter die Beklagten den Niemand oder die von denselben an den Hamburger Anzeiger abgegebenen Artikeln schlechthin, insgesammt, daß das bemalte No. 34 des Hamburger allgemeinen Anzeigers nicht von den Angeklagten abgegeben worden sei, indem die aufgeführten, namentlichen Nummern mit Ausnahme der Nummer, daß diese einzelne auf-gestellt sind, daß No. 34 aber weder der Aufzählung nicht angehört, daß übrigens auch in dem Artikel No. 34 pag. 33 der gedachten Documente bei Aufzählung derjenigen Artikeln, denen Verbreitung den Angeklagten zur Last gelegt wird, die benannten Lieder und Nummer des Anzeigers nicht vorkommen;

In Erwägung, daß demnach den Angeklagten aus nach die Klage und die Verbreitung folgender nicht minimirter Artikel zu Last bleiben, denen Inhalt folglich näher zu würdigen ist, als:

1) der Artikel „Verschiedene Zukunft" in No. 32 des Hamburger allgemeinen Anzeigers; in gegen welchen nach zu behaupten gegen sich nach dessen Inhalt, Artikel bezieht;

2°) der Aufsatz „Was ist zu thun" in № 33
des selben Anzeigers und
3°) der Aufsatz „Das Wesen der Völker"
in № 34 dieses Anzeigers.

In Fortsetzung des ersten Aufsatzes, betitelt „Deutschlands Zukunft" bemerkend, daß der zur Zeit seines Entstehens stattgehabte Einmarsch preußischer Truppen in Dt. Wenden, Herzoglich Braunschweigischer Territorien, zu Unterdrückung etwaiger Verschwörungen, Meuterei zu verhüten; daß die Absendung Berlin eine Regierung bildet, mit Ausnahme und Rußland eine Übereinstimmung über Deutschland anzunehmen sucht, und darum in großen Bildern zum bevorstehenden Widerstand und Kampfe aufmuntert; daß mit Rücksicht, welchen der ganze Aufsatz in seinem Zusammenhange zu nehmen, durchaus, weil übertriebene Befürchtungen enthält, unzugemessene Maßregeln vorschlägt und gelegentlich, durch Verbreitung einer finsteren Zukunft, beunruhigende Verwirrung in die Gemüther zu werfen, daß über diesen immerhin nicht eine Scheue, daß sogleich klares und nennenswerthes Widerstreben gegen die Reaktion, so diesen gewaltthätigen Eingriff, gekennzeichnet werden kann, indem die Aufforderung nächstwohnenden Bürgern und nicht dem Hauptzweck des ungeraden Mittels, oder der ein neues Grundbesitzung gilt, mag allenfalls die Anwendung des Art. 102 der Verfassungs-Gesetzbuch zu rechtfertigen vermöchte.

In Fortsetzung, hinsichtlich des zweiten Artikels, betitelt „Was ist zu thun?", diese Darstellung folgenden Inhalt beurtheilend:

Zur Einleitung werden die Empfindungen und Ansichten geschildert, welche durch das Jahr 1848 unter dem Volke erweckt worden seien sollen; diese sollen sich dieser wenigstens Jedem vorerst jede Gewaltthätigkeit zu vermeiden, und mit den klaren Ansichten der Umstände die gesetzliche Wiedergeburt der Völker herbeizuführen, um Ihnen der Hoffnung des Vertrauens zu verschaffen. Man sagt indessen nicht zur Überzeugung gelangt, daß Jeder zu betreffenden Gewaltthätigkeit der Regierungen eine materielle Kraft entgegengesetzt werden müsse, um zur Macht der Gewalt bereit zu sein. Für diesen Fall wird von der Partei einem jeden guten Patrioten, sich mit einem Beil und Beilen-Gewehr zu versehen, oder wenigstens eine Pistole und ein Dolch, das Losungswort „Gewalt" das Signal zum allgemeinen Aufstand sein müsse, daß alsdann alle Bürger vereinigen sollten, um einen Convent zu wählen, der eine Revolution nicht für Preußen, sondern für das Volk mache.

Beim Beginn wird der Aufruf zu besprechen, daß der Zweck der Gewalt nicht mehr sein könne und die Patrioten aufgefordert, sich Ruhe zu geben, denn die Gewalt spreche nicht für sich selbst.

Der demzufolge der Brüder Entwurf, nach seinem Thema, ungenügend scheint. Es ist, zwar vorerst eine gründliche Darstellung anzuerkennen, aber auch zugleich zu einer allgemeinen Verständigung aufzufordern, und zwar nicht blos, um einzelne Gewaltthätigkeiten

von Enteignungsfällen, sondern um alle Fälle gesetzlicher Pflicht- und Duldungsenteignung handelt, und eine Klarstellung darüber geboten erscheint, ob diese letztere, in eine neue Zukunft gestellt, jedesmal eine Gesetzesänderung von Art der Entschädigung bedingt wird?

Zur Frage steht also: ob diesem Inhalte und Sinne eine Bestimmung zu dem Abschnitt der Enteignung gegen Entschädigung und zum Gesetzentwurf gehört?

Die Verneinung dieser Frage ist selbstverständlich, denn die Entschädigung selbst ist ein Mittel über die Anwendung des Gesetzes, um Duldung erlangt werden kann, weil die Gewährung der Entschädigung zum Eingriffe nicht überhaupt und ursprünglich, sondern bedingt durch einen gegenwärtigen Gesetzesakt von Seiten der Enteignung, und daher auch für die Zukunft nach einer solchen Gesetzesänderung entschieden wird; dies aber das Gesetz vom 1852. Das preußische Gesetzbuch, schon selbst eine Lücke, d. i. eine Klausel, ein mittelbares Anerkennen vermeidet, dass auch hier, dass diese Entschädigung nicht zugleich zum unbedingten Handeln auffordern müsse, indem der Ausdruck Lücke, welche sich bloß auf Entschädigung bezieht, und die Frage zu bejahen gibt, ob die Entschädigung im mittelbaren sein müsse, den weiteren Sinn dieser Bestimmung zugleich mit einem ungewöhnlichen Handeln verbinden sein müsse, nicht verbindet; dass nicht diese eine

solche Interpretation dem Gesetze Gewissheit entgegenstellt werden würde, indem die einfachste gesetzliche Bestimmung zu einer unsicheren und zur richtigen Anwendung des Gesetzes in einer ungünstigen Zukunft verschiedenen Absichten, also einem Streitfall, führen würde; dieses übrigens auch verneinungswürdig und in dem Entwurfe des Gesetzes begründet ist, dass die Entschädigung eine Verhandlung, welche in seinen zu seinem Zukunft vorgenommen werden soll, zum Gegenstande haben müsse, indem der Ausdruck "Entschädigung" zugleich einen Gewissakt begründet, welcher mit der Zeit folgen muss; dass neben der bezweifelte Zustand eine Handlung in unserer Zukunft zu bestätigt und bewegt ist;

Die Verneinung, in Betracht dieser Einwendung, diese zur Entscheidung der Handlungsmacht mit dem Fall einer Gewaltbestimmung von Seiten der Enteignung vorgenommen wird, dass das Gesetz die Entschädigung, sobald sie Recht ist, vorgeht, der Ausdruck direkt aber nicht zugleich den Begriff der Verhinderung in sich beschließt, dass eine Entschädigung gleich einem Gesetz, direkt sagt, und der Haftung Genüge, neue einer Verletzung, schonung vorgenommen werden könne; dass es übrigens auch nicht genommen wird, anzunehmen, dass allein hier in Betracht kommende positive, von der Enteignung selbst unabhängige Recht, durch die Anwendung von Gewalt und Einsperrung selbst mit dem Fall einer Verletzung gegen von ihrer Seite, gegen sich selbst vorgenommen werden, dass über

wenn letzteres gesetzlich immer im Vertrage bleibt, die Aufforderung dazu ebenmäßig verpönt sein muß; daß folglich nach dem Gesagten, dieser Aufsatz die Kriterien der directen Aufreizung zu dem Attentat der Verachtung gegen die k. Autorität, behufs des gewaltsamen Umsturzes derselben, im Sinne des Strafgesetzes darbietet.

In Erwägung, den dritten Aufsatz in N° 36 und 37 des Anzeigers, betitelt „Das Recht der Völker", und besonders den incriminirten Abschluß in N° 37 betreffend, daß dieser Aufsatz nach seinem in N° 36 enthaltenen nicht incriminirten historischen Eingange in N° 37 fortfährt, indem er aufstellt, die Völker seyen zur Erkenntniß ihrer Rechte und Unterstützung gekommen, die bestehenden Constitutionen, wenn auch theilweise bloße Schattenbilder, würden das Fundament zum herrlichen Gebäude von Deutschlands Einheit und Freiheit abgeben; die Völker würden ihre Rechte zu erringen und zu behaupten wissen. Zu den Grundsätzen der politischen Gleichheit der Bürger habe sich noch die mächtige Ueberzeugung des Rechts der politischen Gleichheit der Völker gesellt, welche dahin führe, jede Unterdrückung, jede Herrschaft einer Nation über die andere zu verdammen. Daher sey in allen Gemüthern der Gedanke erwacht, daß es die heiligste Pflicht sey, die Polen von der russischen Tyrannei zu befreien. Das Loos dieser Nation wird hierauf geschildert und ausgerufen: „die Polen sind unsere wahren „christlichen Brüder, die Idee eines neuen „Kreuzzuges ist erwacht, die Idee des „Kreuzzuges zur politischen Befreiung „der Völker". Und sodann folgen noch einige Betrachtungen über die Realität der aufgestellten Idee der politischen Gleichheit der Völker, und letztere werden aufgefordert, dieselbe zu verwirklichen und dadurch ihre Freiheit zu erstreben;

daß nun dieser Inhalt, dessen Grundidee und Ausführung dahin geht, die Unterdrückung einer Nation durch die andere als widerrechtlich und verwerflich darzustellen und zur Befreiung der Polen anzufeuern, unmöglich als directe Aufreizung zum Umsturze der k. bairischen Staatsregierung betrachtet werden kann, um so weniger als da, wo von Deutschland gesprochen wird, vielmehr Meldung von den Constitutionen geschieht, und dieselben als das Fundament künftigen Glückes bezeichnet werden; daß zwar ein Kampf zu der verlangten Befreiung der Völker allerdings Erschütterungen herbeiführen könnte, welche die Existenz des bairischen Staates zu gefährden vermöchten, daß dieß aber immerhin eine indirekte, mittelbare Folge der Thathandlung, wozu aufgefordert würde, sein würde, daher auch nicht als directer Zweck derselben betrachtet werden kann;

In Erwägung, daß nach dem Gesagten bloß der Aufsatz in N° 33 des Zweibrücker Anzeigers betitelt: „Was ist zu thun" als verbrecherisch erscheint, und nun die weitere Frage zu untersuchen ist: ob die Verbreitung dieses gedachten Aufsatzes durch die Angeklagten Schüler, Geib und Savoye erwiesen sey, und denselben zur Last gelegt werden

können oder nicht?

Zur Beantwortung hierauf, daß zwar der Artikel 12 des Gesetzes vom 17 März 1832 gewissen der hiesigen Mitangeklagten Entschädigungen Kost und den Centralkomitte des Frauenvereins, bestehend aus den Angeklagten Schüler, Savage und Gerb, eine Remuneration zu Theil kommen, nach welcher Kost frei verabfolgt werden muß, kein Blatt, beibehält: „Zweibrücker allgemeine Anzeiger" als Organ des Frauenvereins fungieren, wogegen das Komitte verpflichtet, eine bedeutende Anzahl Blätter von diesem in Nummern zu nehmen, welche einem Honorar entsprechende Entschädigung enthalten; daß wie das Gesetzbuch vom Kost verschieden, daß man der Nummer 33 des Anzeigers vom 5 Juni 1832, welches Blatt gegen den vorliegenden Antrag: „Kost ist zu theuer" enthält, keinen Grund zu den Frauenverein abgegeben und demselben Geldbeiträge zugeflossen werden sind, wonach zum Ausdruck gebracht ist, daß dieß Blatt, dem Geiste des Vereins gemäß durch das Centralkomitte unter das Volk verbreitet werden, nun so muß, als den hiesigen Mitangeklagten Lesler in seinen Erklärungen beschränkt, die man Kost abgegebenen Blätter in die Hand gegeben als Prospekten des Centralkomitte's zu regelmäßig zu ihrer Bestimmung sehr verwendet zu haben; daß schließlich wenn angenommen werden müßte, daß diese Verbreitung mit Wissen der Angeklagten mißbräuchlich und in böslicher Absicht geschehen, auch der Strafvorschrift des Art 102 des peinlichen Strafgesetzbuches ihre Anwendung auf sie

finde; daß zwar der § 12 des Landschädlichen Preßedikts bestimmt: „ein Exemplar oder zum Theil Druckschrift jedesmal genommen, der Drucker, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiär der Buchhändler und jeder Verbreiter" und daß in vorliegendem Falle Entschädigung Kost als Verleger auf dem Blatte bezeichnet ist; daß jedoch diese Bestimmung strafmäßigen Akte nur den Fall belangt werden kann, daß, wenn Autor oder Verleger bekannt sind, der Verbreiter einer Handlung sich nicht um seinen Inhalt zu bekümmern habe, d.h. ungestraft ist, wenn er sich mit gutem Glauben damit befaßt, demselben aber den, daß in böslicher Absicht, wissend, daß der Inhalt verbrecherisch sey, handelnde Verbreiter, unter dem Schutze dieses Gesetzes ungestraft sein Wesen treiben dürfe, man allen Grundsätzen der Vernunft und des positiven Rechts widersprechen würde; daß demnach die weitere Frage zu untersuchen ist: ob angenommen sey, daß die bemängelte Verbreitung mit Wissen der Angeklagten, widerrechtlich und in böslicher Absicht, durch dieselben statt gefunden habe?

In Erwägung, daß diese Frage nur gegen Gerb, daß dieselbe in seinem Prozesse bestimmt verneint gab Zeit der Verbreitung seines Benehmens von dem indiziminirenden Gegenstande und von dessen Verbreitung gehabt zu haben, dagegen als gegen Schüler, Savage und Lesler, welche schon damals persönliche Bekanntschaft und den Umstand zeigt, daß den

in dem Zeugnisse, dass selbst eine Kündigung vorzunehmen, während der letzte Termin des Monats Juny 1837, jene nach obigem Termine sogar 2 Monate vorher gemacht werden müssen, seine Advocatur-Angelegenheiten zu ordnen, weshalb er dem Angeklagten sein Nichterscheinen bei der Verhandlung keine Entschuldigung habe gestatten können; dass dem Briefe Barthélemy's, so weit sie den Inhalt des Zeugnisses des Angeklagten und die Kündigung betreffen, dadurch widersprochen werde, dass nach seiner zu Gunsten des Angeklagten Gelb sprechen, dass seine Absprachen sich nur auf einen der Termine der Abreise, nämlich auf den Juny bezogen hätten, dass die in dem bezüglichen Briefe vorgeschlagenen gemeinschaftlichen vorbereitenden Maassregeln, Anzeigen Anstalten und Bekanntmachungen nicht getroffen, welche in der bei solchen vorgehenden Weise öffentlich aufgestellt sind, und die als unvorhergesehene Hinderungs- und unüberwindliche Schwierigkeiten, seiner vorherigen Abreise, einen Briefen und zu verschiedenen Absprachen widersprechen, dass Gelb sich überhaupt der obenerwähnten Bedingung nicht so entschieden schriftlich gefügt, dass er den Kapitän wegen Nichterfüllung nur gelinnen verantwortlich und gestellt und sich den Grundsatz der Gegenseitigkeit seiner nicht entzogen hat, dass es genug, wenn ein bekannter Umstand, in das Gedächtniss gerufen, oder einmal noch mit dem bestimmten Vorsatze, sich zur Abreise stellen zu wollen; und dass auch diese Absicht und sein gegenwärtiges Nichterscheinen in einem verschiedenen Falle gerechtfertigten Gegenwärtigkeitsumständen, die sich bestimmen nur Thun, die Gelegenheit einer Gefängnisstrafe und einer lang andauernden Verhandlung zu vermeiden, genügende Entschuldigung finden.

In Erwägung, dass nach allen Gegenstand in dem Akten vorkommenden Behauptung des Angeklagten Gelb, dass er, obgleich zu der bestimmten Epoche, nach Absicht des Centralbüreaus, seine Anwesenheit von der Verbreitung des als verdächtig viel bekannten Briefes gehabt habe, weil Maassregeln, dass für sich hat, und dass Gelb in Gemäßheit dieser Verbreitung ihm nicht zur Last gelegt werden kann;

In Erwägung hinsichtlich der beiden übrigen Angeklagten Schuhe Savage, dass sie zugestandenermaßen, dass nach dem Zweck des Gesetzes, und Uebereinstimmung der zu verbreitenden Objekten von Seiten des Centralbüreaus Gelb gemacht haben würde, dass sie mit dem Verschleißbüchse von Rose versehen, dass eine falsche Uebermachung zu der betreffenden Epoche wirklich getroffen gemacht hat indem in demselben nicht alle sonstlichende Nummern des Anzeigers, sondern angeblich mit Uebergehung mehrerer und eine Endmasse vorangesetzt, als von den Verfassern abgegeben vorkommen, dass hiernach zu der bezüglichen Zeit der Gesetzgeber die Nummern 28, 31 & 34 nicht enthält, mangegen die Nummern 29, 30 &

32 Band 33, welches den vorherigen Ab-
schluß „Was ist zu thun“ enthält und mit der
34, nicht aber mit der 35 anfängt; daß bei
der von Seiten dieser Angeklagten gegen
den ersten Vorsitzenden, Herrn Präsident
von Gerlach, erhobenen, ganz willkürlichen Klage,
nicht einmal die Bestätigung von ihrer Seite
dieses sogenannten Hauptbeweises, der
gänzlich aus der Luft gegriffen war, zu
erlangen gewesen ist, indem sie sich
vielmehr genöthigt gesehen haben, die
Aussage, welche sie dem Zeugen Herrn
Kreisgerichtsrath Hahn zugeschrieben
hatten, dahin zu berichtigen, daß der
Zeuge nur gesagt habe, daß er
vermuthe, daß der Herr Verfasser dieses
Buches, wenn man den Inhalt durch-
sichtige, wenn es gedruckt, nur in Gedanken
Stoff gehabt haben könne; daß
aber, auf diesen Fall, nach obigem, die
Anwendung des Strafgesetzes gegeben
sei;

in Hinsicht der Klage, wodurch die Angeklagten Schüler
Savaye und Genossen eine Mehrschuld an dem
ersten Mitangeklagten Rost zu Tage ge-
klagten Verbrechen imputirt wird, daß
soweit diese Anklage die bloße Anbringung
von verläumderischen Artikeln zum Gegenstande
hat, und in dieser Beziehung zugleich in
den sub Verbrechen, selbstständigen Ver-
brechen bildet, dieselbe durch das oben
gesagte gerechtfertigt ist und wenn ihre
Erledigung einfach und durch ihre
Nichtanklage einzig die Unterstützung
des Rost bei Ausübung der ihm zu-
vor gelegten Verbrechen und Vergehen
seiner Arbeit betrifft, so muß der ein-
zelnen Prüfung des Letzteren vorge-
stellen wird, indem eine Mitschuld schon
darum zu verneinen sein möchte, weil
sich ist; daß übrigens auch nicht zu
vergessen ist, was schon oben zur Sprache
gebracht worden, daß die Angeklagten
einen Artikel aus dem Munde des
Lesers, überschrieben: „Zum Verhören
Volksblatt aus dem Hamburger Adreß“
„Ein Zuruf an den Verleger“ gehabt,
aber den Inhalt des N. 34 des Hamburger
allgemeinen Anzeigers vom 7 Juni 1832
enthaltend, „Auf Veranlassung eines Einwohners
Hamburgs“ nebst Antwort gefehlt
haben; daß auch in Bezug auf die drei
übrigen Aufsätze, betitelt „Deutschlands
Zukunft“, „Was ist zu thun“ und „der

Verbrechen der Völker" die Regelung der Rechtsfolgen, mit denen Verbrechen gegen diese Ordnung belegt sind, und in dieser hinsicht die selbstständige Schuld der Angeklagten festgestellt, festgestellt oder verneint worden ist;

Angewendet die Art. 87, 88, 102, 8, 28, 32, 36, 47, 48, 44 und 55 des peinlichen Gesetzbuches vom 25. Brumaire des Jahres VIII, sowie die Art. 471, 472 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche Bestimmungen vorgelesen und dem Präsidenten vorgelegt worden sind und also lauten:

Artikel 87 des Strafgesetzbuches.

„Der Anschlag gegen das Leben oder die Person des Königs, die Ermordung, Vergiftung oder Entführung, welche entweder die Zerstörung oder Veränderung der Regierungsform oder die Aufreizung der Einwohner gegeneinander oder die Bewaffnung gegen die königliche Gewalt zur Folge haben, sollen mit dem Tode und der Confiscation der Güter bestraft werden."

Artikel 88 ebendaselbst.

„Ein Anschlag ist vorhanden, sobald eine Handlung vorgenommen oder angefangen worden ist, um zur Ausführung dieser Verbrechen zu gelangen, obschon sie nicht vollendet worden sind."

Artikel 102 daselbst.

„Alle Diejenigen, welche entweder durch Complott oder durch Verabredung oder zu öffentlichen Versammlungen

„gegeben haben, oder mittelst Anreizungen durch Schriften oder gedruckte Schriften, die sie verfaßt oder feilgeboten oder verbreitet haben, die Einwohner zu unmittelbar anreizen, die zu gegenseitigem Abschlachten aufgestellten Bewaffneten zu bewegen, oder die Einwohner aufgestellten Compagnien zu bewegen, sollen als Verbrecher und Räuber Bestrafung und Confiscation der Güter verwirkt haben.

Ein Complott, wo auf vorgängige Übereinkunft und Theilung der Rollen hingearbeitet ist, gilt als ein Anschlag, sobald mit der Ausführung begonnen worden."

Artikel 8 daselbst.

„Die mildernden Gründe sind:

„1) der Zwang,

„2) die Provocation,

„3) der Verlust der gemeinbürgerlichen Rechte,

Artikel 28 daselbst.

„Jeder der zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit, zur Deportation, zur Einsperrung oder zum Banne verurtheilt worden ist, kann nicht Zeit noch Weise, nach Verbüßung seiner Strafe; es kann weder als Zeuge vor Gericht gehört noch zugelassen werden, noch die Ehrenrechte, noch die Theilnahme an Familienrechten ausüben, es sei denn zum Nutzen seiner Kinder und Erben.

„Es ist unfähig Vormund und Curator zu sein, es sei denn über seine Kinder und einzig auf das Gutachten seiner Familie.

„Es ist der Rechte verlustig, Waffen zu tragen, und bei Volksmenge Dienste zu thun."

Artikel 32 daselbst.

„Wer zur Landesverweisung verurtheilt worden ist, soll auf Befehl der Regierung aus dem Gebiete

„ Das Recht gelöscht werden.
„ Die Handlungen müssen mündlich, kurz und
„ deutlich sein. Sie dürfen [illegible]

Artikel 36 desselben.

„ Alle Gebäude, die an der Landstraße, Grenzlinien
„ stehen und Dächer – oder auf eine bestimmte Zeit,
„ die Reparation, die Einsprengung, die Brände des Feuers
„ zeugs, die Landesverweisung, und den Verlust der ständ
„ bürgerlichen Rechte erkannte, sollen nächstens gedruckt
„ werden. – Die Gefängnisse der Centralstadt des Depar
„ tements, in jener, wo das Tribunal erlassen, in der
„ Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen
„ worden ist, in jener, wo die Vollziehung geschieht
„ und in jener des Wohnorts der Beamtschaften angegeben werden.

Artikel 47 desselben.

„ Die Handlungen welche zu Grenzverbrechen auf eine bestimmte
„ Zeit, und zur Einsperrung verurtheilt worden sind, sollen
„ von Gefängniß wegen, nach den hierüber gemachten
„ Proben, und während ihrer ganzen Lebenszeit unter
„ der Aufsicht der oberen Staatspolizey.

Artikel 48 desselben.

„ Die Gefängnisse, die zur Handlungsverwaltung vermöge sind worden
„ sind, sollen, damit das Gesetzes, unter der ordentlichen Aufsicht,
„ während einer Zeit die der einer ihrer Lebensstrafen
„ Strafe gleich ist.

Artikel 44 desselben.

„ Die Verweisung unter die Aufsicht der oberen Generalpolizei, besteht
„ Wirkung darin, daß die Regierung, so wie auch der Inhaber
„ eines Ortes Gerichtsbarkeit, das Recht erhält, von dem in diesen Zustand
„ versetzten Individuum, insofern es seine Pflicht nicht erfüllt
„ hat, oder von seinem Vater und Mutter, Pflegevater oder
„ Curator, falls er minderjährig ist, einen gutsbürgerlichen Bürgen
„ die gute Aufführung, und zu der Zeit des Verfalls der Summe
„ zu leisten, die durch das Tribunal der peinlichen Gerichtsbarkeit
„ oder das Correctionelle erster Instanz bestimmt worden soll ist.
„ Wenn dem Bürgen diese Bürgschaft angenommen worden
„ Falls der Verurtheilte diese Bürgschaft nicht, so ist es der
„ Verfügung der Regierung überlassen, welche Aufenthaltsort zu
„ verordnen, dessen der Verurtheilte sich zu nehmen oder zu
„ einem der Departements des Reichs besonders anhalten.

Artikel 55 desselben.

„ Allgemeine der peinlichen Verbrechen oder wegen der ver
„ schuldeten Verurtheilung verurtheilte Individuen sind in die Acht,
„ die Verlust der Verurtheilung, der Tod des Verbrechers und
„ entsetzten Gemeinen und die der Verbrechensgesetzbuch verbunden.

Artikel 4 Titel 1 des Gesetzbuchs vom 22 primaire Jahr VIII

„ Der Verlust einer bürgerlichen Bürgers verbindet man:
„ Durch Annahme der Bürgerrechte in Ausland,
„ Durch Annahme von Aemtern und Pensionen, die einer ausländischen Regierung anhängt,
„ Durch Urtheil zu jede ausländische Bürgerstrafe,
„ welche Verbrechen unterschiedungen vorausgesetzt.
„ Durch Verurtheilung zu Leibes oder Todesstrafen.

Artikel 471 der peinlichen Proceßordnung.

„ Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Güter
„ von dem Augenblicke an zu rechnen, da das Urtheil vollzogen
„ wird, als Acten einer Abwesenden behandelt und verwaltet.
„ und wird mittels der Beurtheilung durch Absent die Acte
„ welche dem Angeklagten verurtheilt, und noch geschehen zu
„ Nutzen, seinen Angehörigen zu nehmen, verboten.
„ Artikel 472 desselben.
„ Eine Abtheilung der Verurtheilung verfällt wird in der nächsten
„ drei Jahren, nachdem es erkannt worden ist, Erben der
„ Einkünfte des General Vermögens oder seiner Pflichtbürgen und
„ dem Nutznießer zu seinem Theil angehören, der in der
„ Zwischenzeit der Abwesenheit verwaltet, wenn die Verordnungen
„ angenommen worden, und auf einem der öffentlichen
„ Plätze ernennt wird.
„ Die gleiche Richtung wird ebenfalls in derselben Zeitfrist
„ dem Erben der Verurtheilten und Vermögensübernehmern
„ von dem Augenblicke der Angehörigen eingezahlt.

Artikel 368 desselben.

„ Der Mörder mit Theil, gleichviel ob die Angehörige oder
„ der Civilbeamte sey, wird die alle mal in die Todesstrafe
„ verfallt, welcher Art sie auch Qualität genannt haben mögen

In Anwendung dieser Gesetzesstellen und
Aus obigen Gründen

Erklärt das k. Assisengericht die Angeklagten Friedrich Schüler, 42 Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, gewesener Advokat am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, zuletzt allda wohnhaft, und Joseph Savoye, 31 Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, vormals Advokat am königl. Appellationsgerichte daselbst, und zuletzt allda wohnhaft, des Verbrechens der erfolglosen Aufreitzung der Einwohner des Königreichs zur Bewaffnung gegen die königliche Autorität, zum gewaltsamen Umsturze der königlichen Staatsregierung durch öffentliche und in böslicher Absicht unter gemeinschaftlicher Mitwirkung bewerkstelligte Verbreitung des gedruckten Aufsatzes, mit der Ueberschrift „Was ist zu thun?" in Nummer 33 des Zeitungsblattes, betitelt „Zweibrücker allgemeiner Anzeiger", vom 5ten Junius 1832, schuldig, verurtheilt daher dieselben zur Strafe der Landesverweisung während zehn Jahren, zum Verluste der politischen und der im Artikel 28 des peinlichen Gesetzbuches aufgezählten bürgerlichen Rechte; stellt dieselben nach ausgestandener Strafzeit unter die Aufsicht der obern Staatspolizei während eines weitern Zeitraumes von zehn Jahren, von welcher ein jeder derselben nur gegen Stellung einer Bürgschaft von drei Tausend Gulden befreit seyn soll, verurtheilt endlich dieselben solidarisch in die durch die gegen sie gepflogene Untersuchung verursachten Prozeßkosten gegen den Staat(*); verordnet ferner, daß das Vermögen der beiden Verurtheilten als das eines Abwesenden angesehen und verwaltet werden solle, so wie daß ein Auszug gegenwärtigen Urtheils an einem Pfahl auf dem öffentlichen Marktplatze der Stadt Zweibrücken nach Vorschrift des Artikels 472 der peinlichen Prozeßordnung angeheftet und zugleich gedruckt und an allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden solle, hinsichtlich der übrigen gegen die beiden Angeklagten Schüler und Savoye bestehenden Anklagepunkte erkennend,

Liquidation.

Stempel …	„ 14
Registrir.	„ 56
Gerichtsboten	53.26
Zeugen …	54.36
	= 109.12

(*) liquidirt auf die Summe von hundert acht Gulden vier und dreißig Kreuzer, sage: hundert neun Gulden zwölf Kreuzer.

Exp. f. Hr. Wolff Silber
No. 709. Ang. d. Z. Zweibr.
den 30 Dez. 1845 fl. 283 x.
L. 62 fol. 99 C. 2.
Notar Hoffert.

allgemeiner Anzeiger" vom 5ten Juni 1832, pflichtig verklärt, sohin derselben zum Verluste der Landwehrmannseigenschaft während Zehn Jahren, zum Verluste der politischen und der im Art. 28 des peinlichen Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Rechte verurtheilt, dieselben noch ausstehenden Strafzeit unter die Aufsicht der obern Sicherheits-Polizei während einer weiteren Zeitdauer von Zehn Jahren gestellt, und endlich eine jeder derselben auf gegen Stellung einer Einzahlung von drei tausend Gulden bestimmt sein soll, endlich dieselben solidarisch in die durch die gegen gepflogenen Untersuchung verursachten Strafkosten gegen den Staat verurtheilt, sofort verordnet worden ist, daß Ausfertigungen des beiden Urtheilsteile sowohl als Auszüge derselben zu machen und mitzutheilen seien, sowie dessen Kundmachung durch Anschlag an einem Pfeiler neben dem Marktplatze der Stadt Hermannstadt nach Vorschrift des Art. 472 der peinlichen Strafordnung zu geschehen habe und Zeugschaft über diesen Akt und die selben durch den Gerichtsdiener Daten zu geben sei, - mit dem Bedeuten, diese Kundmachung an dem Gerichtshause neben dem besagten Marktplatze zu sichtbarer Pfeiler anzuheften, während derselbe auch in Gegenwart des Kundmachenden in Vollzug gesetzt.

Dieser Kundmachung blieb während der von dem Gerichte vorgeschriebenen Zeit an dem Pfeiler angeheftet.

Haben die Vollstreckung obigen Kontumazialurtheils urkundlich nach Vorschrift des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 gegenwärtiges Protokoll verfasst und von dem Obergerichtsschreiber unterschreiben.

Kundmachungsort: Hermannstadt.

Für die richtige Abschrift.

Hermannstadt Obergerichtsschreiber.

Disciplinarsache
der Geschworenen
1. Philipp Peter Janzer
2. Philipp Graeff.

2. Dez. 1833.

Des Assisengerichts

für das S. G. Abmarsch zu Hermannstadt hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Verzeichnisses der Geschworenen, welche für die Assise des dritten Quartals 1833 nach Hermannstadt einberufen worden sind.

Nach geschehenem Aufrufe der auf diesem Verzeichnisse befindlichen Namen der Geschworenen, zugegen sind, wurden den einberufenen Individuen nach folgende nicht erschienen sind: nämlich

1°, Janzer, Philipp Peter, Hofstabsamtmann, Gutsbesitzer mit Hermannsmann in Rumänien.

2°, Graef, Philipp, Gemeinde-Bevollmächtigter, Müller u. Gutsbesitzer in Reußmarkt.

Nach Einsicht der in Betreff dieser Geschworenen eingereichten Entschuldigungen d. Behörden, aus welchen hervorgeht, daß dieselben Krankheitshalber in der Unmöglichkeit sich befinden, den an sie ergangenen Ruf Folge zu leisten.

Nach Anhörung des 1. Vorstehervertreters Zeller in seinem Antrage.

Nach Einsicht des Art. 397 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

In Erwägung, daß die einberufenen Geschworenen, Janzer u. Graef durch legale Hindernisse verhindert sind, daß sie in der Unmöglichkeit sich befinden, der gegenwärtigen Assise - Session als Geschworne beizuwohnen.

Aus diesen Gründen

erklärt das Assisengericht die genannten Philipp

Peter Jenzer und Schiess Graf als rechtsgültig
rechtshältige d. Notariat, dass sie durch zwey
andere Personen auf der Liste der Ergänzungsgeschwornen
ersetzt werden sollen.

Diese geschahen d. gemäss Theil 2 der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts zu Zweybrücken, am zweiten
Dezember achtzehn hundert drey d. dreissig, wobey
zugegen waren: Hilgard, Rath am Appellations-
Gerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisen-
Gerichts, Lürmer, Peterson, Wirtz, Richter, Landtag
Ergänzungsrichter, wie letztere am dreissigen d. Dezbr.
Gericht, als Richter des Assisengerichts, Feller 1.r Procu-
reur d. Königs d. Schmitt d. Gerichtsschreiber, beide
letztere am d. Appellations Gericht des Rheinkreises.

Lürmer
Peterson

Hilgard. J.e
Wirtz

Landtag

Schmitt

Entlassung des Geschworenen Johann Limbacher.

2. September 1833.

Der Assisenrichter

für den 5. Lagerischen Kreistheil zu Zweybrücken, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Anhörung des für die Session der Assise des dritten Quartals 1833 als Geschworenen ernannten, auch heute erschienenen Johann Limbacher, Gemeindsbauermeisters, Adjunkt d. Müller in Edenkoben, in dem von ihm gestellten Antrage, dahin gehend: ihn wegen seinen kränklichen Körperumständen, die ihn zurückhalten zu sitzen verhindern, von der Verrichtungen eines Geschworenen zu dispensiren.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihrem auf Willfahrung dieses Gesuches gehenden Antrage.

Nach Einsicht der von dem besagten Geschworenen eingereichten ärztlichen Zeugnisse.

Nach Einsicht des Art. 397 des Gesetzbuches über das einfache Verfahren.

In Erwägung, daß der Geschworene Limbacher durch die vorgelegten ärztlichen Zeugnisse hinreichend nachgewiesen hat, daß ihn Kränklichkeit verhindert die Functionen eines Geschworenen zu verrichten.

Aus diesem Grunde

entläßt der Assisenrichter, daß der Geschworene Johann Limbacher gehörig nachgewiesen hat, Krankheitshalber verhindert zu seyn die Functionen als Geschworener zu verrichten, entbindet ihn demnach für die gegenwärtige Session von diesem Amte und verordnet, daß derselbe durch eine andere Person aus der Liste der Ergänzungs-Geschworenen ersetzt werden soll.

Also

Also geschehen d. zwölften in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts zu Zweybrücken, am zweiten September achtzehn hundert drey und dreißig und bezeugen unten: Hilgard, Rath am K. Appellat. Gerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Lauer, Peterson, Dietsch, Richter, Boerkey, Ge-richtsbeisitzer, wie letztere am siebzehn K. Bezirks-Gerichte, als Richter des Assisengerichts, Keller, Ad-junct-Prokurator d. Königs d. Gerichtsschreiber, beide am K. Appellations Gerichte des Rheinkreises.

Peterson

Hilgard

Dietsch

Lauer

Boerkey

Schmidt

Sitzungsstation
der Geschworenen
Philipp Jacob Locher
Friedrich Keller
Carl Seitz jr.
Carl Lichtenberger
1. September
1833.

Das Assisengericht

für den 2. Bezirk des Rheinkreises zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Anhörung der Proclamanten-Geschworenen 1°. Philipp Jacob Locher, Hofstrumpfstickers, 2°. Friedrich Keller, 1° adjunkt, 3°. Carl Seitz, 2° adjunkt jr. 4°. Carl Lichtenberger, Bortenwirth, sämtlich in Zweybrücken wohnhaft, welche bey der in der heutigen Sitzung Statt gehabten Ziehung nach d. m. durch das Loos an die Stelle der entlassenen Geschworenen Philipp Peter Jenger, Hofstabstauwärter in Rumstein, Philipp Graf, Gemeinderathsvollmeistigter in Bruchmühlbach d. Johann Limbacher, Gemeinderathsvollmeistigter in Ixheim, gezogen worden waren, in ihren dahin gerichteten Anträgen + Verb. für für die gegenwärtigen Assisen von den Functionen als Geschworene dispensirt werden möchte.

Nach Anhörung des 1°. Beamte Prokurators Keller, welcher gegen die Entlassung dieser Geschworenen nichts einzuwenden hatte.

In Erwägung daß die von den obgenannten Proclamanten-Geschworenen vorgebrachten Entschuldigungs Gründe hinreichen sie von den Functionen als Geschworene des 3. Quartals d. J. zu entbinden.

A. d. G.

erklärt das Assisengericht, daß die Proclamanten-Geschworenen Philipp Jacob Locher, Friedrich Keller, Carl Seitz jr. Carl Lichtenberger hinreichend entschuldigt sind, entbindet sie demnach für die gegenwärtige Session von den Geschworenen-Functionen jr. verordnet, daß sie durch andere Personen aus der Liste

der Ergänzungs-Geschworenen verlost worden sollen.

Also geschehen d. ganz theilt in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts Zwickau, am zweiten Pfingstfeiertage nachgehe Hundert drey u. dreißig, wobey zugegen waren: Hilgert, Rath am K. Appellations Gerichte als Präsident, Präsident des Bezirksgerichts, Führer, Peterson, Dittrich, Richter, Lorenz, Ergänzungsrichter, am K. Bezirksgerichte daselbst, wie letztere als Richter des Bezirksgerichts, Keller, als Actuar pro tempore mit Pflicht, A. Gerichtsschreiber, beide letztere am K. Appellations Gerichte daselbst. /.

Hilgert.

Peterson Lorenz Dittrich

B. Schmidt

Nicolaus Haffner

9. September 1833.

Das Assisengericht

für den 5. L. Rheinkreis in Zweybrücken, hat folgendes Urtheil erlassen.

In der Untersuchungssache gegen Nicolaus Haffner, Taminspeyergeboren, wohnhaft zu Kaiserslautern, wegen Verhandlung derselben in der heutigen öffentlichen Sitzung des Assisengerichts, stellte der 1. Vicekommissarius Keller nachfolgende Antrag,

"Der L. General-Prokurator am L. Appellationsgerichte des Rheinkreises,

"in der Verhandlung gegen Nicolaus Haffner, Taminspeyer auf Kaiserslautern, des qualifizirten Diebstahls angeklagt, und

"in Erwägung, daß der in dieser Sache als Urtheilsbeisitzer gezogene Beisitzer Gottfried Reichert während der Abwesenheit des ersten Herrn Präsidenten genöthigt war, die Sitzung des Assisengerichts zu verlassen, daß er jetzt in der heftigsten epileptischen Krise darniederliegt und unmöglich wieder zu dieser Sache kann zugezogen werden, wie allerdings notorisch vorliegt; daß diese die angefangene und bisher ununterbrochene Verhandlung unmöglich wieder fortgesetzt werden können, sondern nothwendig, wenn die Ehre der ganzen Assisen nicht gestört werden soll, unmittelbar neu werden müssen zu beginnen seyn; —

"Stellt der Antrag

"das Assisengericht wolle, unter analoger Anwendung des Art. 406 der peinlichen Prozeßordnung, in so weit es für erforderlich ist, die bisherigen Verhandlungen in dieser Sache annulliren, und verordnen, daß sofort

" diese Verhandlungen von neuem aufnehmen, somit neue
" Urtheilsgeschworenen ziehen u. das Bisherige wiederholt
" werden sollen.

" Zwettbrücken den 2ten September 1833

" Unterzeichnet Feller, 1r Staatsprokurator.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihrem
Antrage, und

In Erwägung, daß die Unzulässigkeit welche den
Urtheil geschworenen Gottfried Reinhart von Schin-
gerten in Laufe der gegenwärtigen Verhandlung über-
fallen hat, von der Beschaffenheit ist, daß derselbe in
der absoluten Unmöglichkeit sich befindet, zu dieser
Sache ferner mitzuwirken.

Aus diesem Grunde,

und auf den Antrag der Staatsbehörde Rücksicht
nehmend, vernichtet das Schwurgericht die bisherigen
in der Sache gegen Nikolaus Hoffner Statt gehabten
Debatten, u. verordnet, daß die Verhandlungen von
Neuem wieder aufgenommen resp. wiederholt werden
sollen.

Also geschehen u. verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichts zu Zwettbrücken am
zweiten September achtzehn Hundert drey u. dreissig,
nebst zugegen waren: Hilgard, Rath am k. Appellations-
Gerichte des Rheinkreises, Präsident des Schwurgerichts,
Turner, Petersen, Welsch, Richter, Böcking, Ergänzungs-
Richter, wie letztere am hiesigen k. Bezirksgerichte, als
Richter des Schwurgerichts, Feller 1r Staatsprokurator u.
Schmidt, Gerichtsschreiber.

Hilgard. Welsch

Nicolaus Haffner

9. Septembr
1833.

Der Assisenrichter
für den C. L. Rheinkreis zu Zweybrücken, hat
folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des C.
Appellationsgerichts Zweybrücken des Rheinkreises am vierzehnten
August laufenden Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Nicolaus Haffner, 34 Jahr alt, Kaminfeger,
geboren u. auch zuletzt wohnhaft in Kaiserslautern
wohnhaft,

des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor
die Assisen verwiesen worden ist,

Nach Einsicht des von der C. General-Prokuratur
am ersten Tage verfaßten Anklageakts;

Nach Anhörung des 1. Staatsprokurators Zeller in
der Entwicklung der Gründe, worauf die Anklage
beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Hillet in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen,
welche zu Folge der von dem Präsidenten gestellten,
und theils auf dem schwurrichterlichen Inhalte des Anklageakts,
theils auf den Debatten sich ergebenden Fragen,
gesetzt ist; nämlich

"Ist der Angeklagte Nikolaus Haffner, 34 Jahr
" alt, Kaminfeger, geboren zu Kaiserslautern und
" zuletzt auch daselbst wohnhaft, schuldig;

" in der Nacht vom 5. auf den 6. März 1833, in der
" Stadt Kaiserslautern, auf dem bewohnten Hause d.
" zum Nachtheile des Strafard d. Handelsmanns Carl
" Ludwig Jeserich, vermittelst gewaltsamer Erbrechung
" einer Hausthüre, sodann des aufgehenden Vorge-
" bäudes Schlosses d. zweyer Schlafzimmer, gestohlen,

„zu haben, u. zwar durch Verkauf, Tausch oder von der Person auch
„mit der Hand durch die so gebrauchten Schuhe in
„ein Kapitalverbrechen griff, in welchem die gestohlenen
„Sachen aufgestellt waren?

Und welche Erklärung der Geschworenen besagt:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja! der Angeklagte ist schuldig, daß er in der Absicht rechtswidrig
„Gebrauch mit allen erschwerenden Umständen begangen
„zu haben.

Nach Anführung des 1. Beweisstückes wider Keller in seinem Antrage, dahin gehend, daß Gerichtshof
alles unter Anwendung der Art. 386 No. 1. 381 No. 4,
384, 15, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, 366, 368 der peinlichen
Prozeßordnung, den gebürtigen Nikolaus Hoffner zu
fünfjährigen Zwangsarbeiten u. zu den Kosten des
Verfahrens verurtheilen, auch verordnen, daß das
Urtheil in Auszug gedruckt u. an den gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen, gleichwie die auf
vorhandenen entwendeten Sachen dem Eigenthümer zurück
gegeben werden sollen.

In Erwägung daß die Feststellung eines der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig
erklärt worden ist, das Verbrechen des Diebstahls
mit erschwerenden Umständen feststellt, u. vorgesehen
ist durch die Art. 384, 381. No. 4, mit der Strafe der
Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen ist.

Nach Ausfuß dieser Gesetzbestellen und mit Anwendung
der Art. 19 u. 36 des Strafgesetzbuches u. Art. 368
der peinlichen Prozeßordnung, welche gesetzliche Verfügung
sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden und also
lautet.

Art. 384 des B. G. B.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beihülfe eines
„von dem unter Ziffer 4 des Art. 381 angezeigten Mittels
„verübt würde, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der
„Einsteigen u. der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden
„Behälter oder umschlossenen Räumen, die mehrere zur
„Wohnung eines mehr zu bewohnten Häusern gehören stellt
„sollte u. sogar dann, wenn der Einbruch nur in Innern geschehen
„ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„werden.

„Art. 381. No. 4. abendaselbst.

„Haben die Diebe entweder in einem Hause, in einer Reihe
„zu einander gehörender Zimmer, in einer Kammer, oder einem
„Quartier, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ihrem Zubehör, bei Verbrechen mittelst äußern Einbruches
„oder Einsteigen oder falscher Schlüssel pc begangen.

Art. 19. des B. G. B.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf u. höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die
„dem Staate somahl als der andern Partheyen verursachten
„Kosten verurtheilt.

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Assisengericht den schuldig erkannten Nikolaus Hoffner, wie u. dreißig Jahre alt,
in Mater im u. siebenzig Centimeter groß, von Hellbraunen
Haaren, hoher schmaler Stirn, blonden Augenbrauen,
grauen blauen Augen, groß u. dicker Nase, kleinem Mund,
gesunden Zähnen, etwas spitzem Kinn, ordinären Ohren,

Friedrich Seise.

2ª September 1833.

Erkenntniß-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Appellations-Gerichtsrath Ignaz Hilgard, Präsident des Assisengerichts des 3ten Quartals 1833.

Nach Einsicht der in der Untersuchungs-Sache gegen Friedrich Seise, Bauer in Leiselautern, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken vom zweiten September 1833, den Geschworenen für Thatsachenantwort vorgelegten Fragen, folgenden Inhalts:

Ist der Angeklagte Friedrich Seise, 37 Jahre alt, Bauer, geboren zu Lauterbach in Baiern, wohnhaft zu Leiselautern, schuldig:

Im Herbste 1832,

1ª) mit falscher Unterschrift unter Forest-Unterschrift, über einen Betrag von 70 Gulden, welche der Einnehmer Scherer zu Katzweiler auszuzahlen, verschiedenemale geschrieben zu haben, mittels falscher Namensunterschrift des Zimmermanns Joseph Pommerer zu Leiselautern, versehen zu haben?

2ª) Von dieser falschen Fertigung, wissend, daß sie falsch sey, verschiedenemale Gebrauch gemacht zu haben, indem er sie bey dem ernannten Einnehmer Scherer präsentirte und sofort den Betrag von 70 Gulden wirklich ausbezahlen hieß?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen, des Inhalts:

1ª Frage. Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig die Unterschrift verschiedenemale geschrieben zu haben.

Der Zeuge: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

erklärt in Gemäßheit der von Präsidenten über den Art. 358 der peinlichen Prozeß-Gesetzes übertragenen Befugniß, den genannten Friedrich Pfeil, von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen sei.

Verordnet, daß derselbe in Bezug auf gerichtliche Anklage sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht anderer Ursache wegen in Haft zu bleiben hat.

Gegeben in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts zu Hexenbrücken am zweiten Dezember achtzehn hundert drei und dreißig, um Hellmann Uhr des Abends u.s.

Pfeil.

Der

Georg Hembt

5. December 1833.

Brandstiftung. Urtheil.

Der unterzeichnete Appellationsgerichtsrath Herr Theodor Hilgard, Präsident des Assisengerichts des 3. Quartals 1833.

Nach Einsicht der in der Untersuchungssache gegen Georg Hembt, Schmiedsohn, wohnhaft zu Neustadt, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken am fünften December 1833, den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte Georg Hembt, 33 Jahre alt, "Schmiedsohn wohnhaft zu Neustadt, schuldig;

"in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar 1833 das "zu Neustadt in der Bruggenbrunnergasse gelegene, "dem Georg Hembt und den Schmiedsohn Nikolaus "Brugger von Neustadt gemeinschaftlich zugehörige "wohnhaus freywillig und unter gemeinschaftlicher "Mitwirkung von Philipp Peter Merkt, Bauschreiner, "und dessen Sohne Joseph Baumeister, abwesend "von Neustadt, in Brand gesteckt zu haben, so dass "nicht allein dieses Haus völlig zerstört, sondern auch auf "das unmittelbar anstehende wohngebäude des Georg "Glaser durch das Feuer ergriffen u. beschädigt, sowie "auch die darin befindlichen Mobilien dem großen Theil "verbrannt u. zerstört worden sind?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen, des Inhalts:

"Erklärung der Geschworenen ist:

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig;

erklärt in Gemäßheit der dem Präsidenten durch den Art. 358 des Criminal Prozeduer-Gesetzes

übertragenen Gewalt, über genannten Georg Gaudt, von der gegen ihn erhobenen Acht- und Bannklage freizusprechen ist.

Verordnet, daß derselbe in Bezug auf gedachte Acht- und Bannklage sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht wiederum Ursache wegen in Haft zu bleiben hat.

Gegeben in der öffentlichen Sitzung des Assisen-Gerichtshofs zu Zweybrücken am fünften November achtzehn hundert vier und zwanzig, um Zehn Uhr des Vormittags.

Hillgard.

Philipp Peter Marek

5 September 1833.

Strafverhandlungs-Ordnung.

Der mitzuziehende Appellations-Gerichtsrath Theodor Hilgard, Präsident des Assisengerichtes des 3ten Quartals 1833.

Nach Einsicht der in der Untersuchungssache gegen Philipp Peter Marek, Bäckermeister in Neustadt wegen Mordes, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Rheinkreises zu Zweybrücken am fünften September 1833, den Geschworenen zur Beantwortung gestellte Frage, folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte Philipp Peter Marek, 34 Jahre alt, Bäckermeister geboren u. wohnhaft zu Neustadt, schuldig:

" in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Januar 1833 das
" zu Neustadt in der Bonygasse gelegene,
" dem Mitangeklagten Georg Haubt zu dem Schmiedes
" Nikolaus Burger von Neustadt gemeinschaftlich zuge-
" hörige wohlgebaute freywillig und unter gemeinschaftlicher
" Mitwirkung von seiner, des Angeklagten Ehefrau, Josefa
" Lemmerstes u. von dem gedachten Georg Haubt, in Brand
" gesteckt zu haben, so daß nicht allein dieses Haus völlig
" zerstört, sondern auch noch das unmittelbar anstossende
" wohlgebaute des Georg Glaser durch das Feuer ergriffen
" und beschädigt, sowie auch die darin befindlichen Mobilien
" zum großen Theil verbrannt u. zerstört worden
" sind?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf ertheilten Erklärung, des Inhalts:

"Erklärung der Geschworenen ist:

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

erklärt in Gemäßheit der von dem Präsidenten durch den Art. 358 des peinlichen Prozeduren-Gesetzes

übertragenen Gewalt, durch genannten Beklagten Leben
Mensch, noch der gegen ihn erhobenen Anklage streng
gesprochen ist.

Erwogen, daß derselbe in Bezug auf gerichtete
Anklage sorglich in Verhaft genommen werden soll,
wenn er nicht anderen Ursache wegen in Haft zu bleiben
hat.

Gegeben in der öffentlichen Sitzung des Assisen-
Gerichts zu Zweybrücken, am fünften December acht
zehn Hundert drey und dreißig, um halb eilf Uhr des
Vormittags.

Hilgard.

Josepha Baumeister

5.t September 1833.

Erkenntniß-Ordonnanz

Der unterzeichnete Appellations-Gerichts-Präsident Herr Hilgard, Präsident des Assisengerichts des Rheinkreises für das 3.t Quartal 1833.

Nach Einsicht der in der Untersuchungssache gegen Josepha Baumeister, Ehefrau von Philipp Peter Mark, Bierbrauer, in Neustadt wohnhaft, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts zu Zweybrücken am 5.t September 1833, der Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, folgenden Inhalts:

"Ist die Angeklagte Josepha Baumeister, 33 Jahre
" alt, Ehefrau des Philipp Peter Mark, Bierbrauer
" in Neustadt wohnhaft, schuldig:

" in der Nacht vom 17.t auf den 18.t Januar 1833
" das zu Neustadt in der Pfengrubergasse gelegene,
" dem Angeklagten Georg Gaab d. dem Nikolaus
" Mayer von Neustadt gemeinschaftlich zu-
" gehörige Wohnhaus freywillig und mit gemein-
" schaftlicher Mitwirkung ihres gewesenen Ehemanns
" des Philipp Peter Mark d. des Angeklagten
" Georg Gaab, in Brand gesteckt zu haben, so daß nicht
" allein dieses Haus völlig zerstört, sondern auch noch
" das unmittelbar anstossende Wohngebäude des
" Georg Glaser durch das Feuer angegriffen und
" beschädigt, so wie auch die darin befindliche Mobilien
" zum großen Theil verbrannt d. zerstört worden
" sind?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf ertheilten Erklärung, des Inhalts:

"Erklärung der Geschworenen ist:
"Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig.

Erklärt in Gemäßheit der vom Königlichen Kreis-
ten Art. 358 des peinlichen Strafgesetz-Buches
übertretenen Gewalt, daß genannter Gastwirth
Baumeister, Johann Philipp Peter Moritz in
Nauheim, von der gegen ihn erhobenen Anklage
freizusprechen ist.

Verordnet, daß dieselbe in Bezug auf gerichtliche
Anklage sogleich in Freiheit gesetzt werden
soll, wenn sie nicht anderer Ursache wegen in
Haft zu bleiben hat.

Gegeben in der öffentlichen Sitzung des Assisen-
Gerichts zu Gemünden den fünften Dezember
achtzehn Hundert drei u. dreißig um halb acht
Uhr des Vormittags. /.

Der Präsident.

Die Entlassung
des Geschworenen
Johann Fehn
und Einberufung
des Geschworenen
Franz Lang.

5. September
1833.

Das Assisengericht
für den L. Baierischen Rheinkreis zu Zweybrücken, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Anhörung des Geschworenen Johann Fehn, Bortrath und Weinwirth in Bergzabern in seinem Antrage dahin gehend, das Assisengericht möge ihn, wegen einer beständigen Krankheit, welche seine Gegenwart beschwerlich, von den Assistenzungen eines Geschworenen für die ferneren Sitzungen entbinden, um in seine Heimath zurückkehren zu können.

Nach Anhörung des Staatsprocurators in seinen mündlichen Conclusionen dieses Gesuch betreffenden Antrages, so wie in dem weiteren, dass selben Namen von der Hauptliste gestrichen und durch einen andern aus der Liste der Supplementar-Geschworenen ersetzt werden soll.

Nach Einsicht des Art. 395 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren,

In Erwägung, dass die von dem Geschworenen Johann Fehn vorgebrachten Entschuldigungsgründe, durch ein Zeugniss des Medizinalrathes Dr. Spiegel in Bergzabern unterstützt werden, in Hinsicht auf denselben von den Assistenzungen eines Geschworenen zu entbinden.

Auf diesen Grund,

Entlassiret das Assisengericht den genannten Johann Fehn, von der Sitzung des siebenten d. Mts angefangen, von den Functionen eines Geschworenen, worunter dessen Berufung von der Haupt- u. seine Ersetzung von der Ergänzungs-Liste der Geschworenen.

Unmittelbar hierauf wurde die Liste der Ergänzungs-Geschworenen verlesen, deren Namen durch das Präsidium in eine Urne gelegt u. die Ziehung durch das Loos vorgenommen, u. da es sich ergab, dass der

Namen des Ergänzungs-Geschworenen Franz Xaver Bertrand in Zweybrücken ergänzen wurde.

So verordnet das Gericht, daß den Namen dieser Geschworenen auf das Verzeichniß der vier und zwanzig Hauptgeschworenen getragen werden, und daß derselbe als Ersatzmann des ausbleibenden Geschworenen Johann Bach, und zwar zum fünften dieses Monats vorgerufen, die Verrichtungen eines Geschworenen zu versehen haben soll.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts am fünften Weinmonat achtzehn hundert drey und dreißig.

Vorhanden, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, in Verhinderung des Assisengerichts-Präsidenten, als der Appellationsgerichts-Präsident, die Rolle des Präsidenten versehend, Peter Franz Ritter, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Vorsitzung, Ergänzungs-Richter am hiesigen Gerichte, Glaser, Ersatzmann und Kanzler dieser, in Verhinderung des Bezirksrichters Lauer, als vorhandenen Richter, nun letzterer als Richter des Assisengerichts, Fuller, 1ter Beysitz-Protokollführer N. Schmidt, als Gerichtsschreiber

Vorsitzung. Fuller

Peter Franz

N. Schmidt

Valentin Schaefer

6. September 1833.

Das Abtheilungsgericht

für den 5. Landwehrlichen Abtheilung zu Zweybrücken, hat in der Untersuchungssache gegen

Valentin Schaefer,

Ackersmann, zweyundzwanzig Jahre alt, Lutheraner, geboren und wohnhaft zu Rimsbach, der freywilligen Entfernung angeklagt, folgendes Urtheil erlassen.

Nachdem der Präsident die in der gegenwärtigen Sache durch die Geschworenen zu beantwortenden Fragen in der heutigen öffentlichen Sitzung festgestellt hatte, nahm Advokat Anwalt Lehmann für den Angeklagten das Wort, und trug darauf an, die dritte dieser Fragen gestrichen werden möge,

Nach Anhörung der Parteybehörde, welche dem antrag, das Abtheilungsgericht wolle den Umstand des Vertheidigers gegen die Bejahung der fünften Frage (der zweiten) als mitgegründet annehmen.

Die Trennung, dass in der Ausschuldigung freywilliger Entfernung, die Ausschuldigung einer freywilligen Widersetzung, welche nie mehr als 20 tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat haben müssen, als nimmer mehr statt hat, indem die Thatsache über welche geurtheilt werden soll, dieselbe bleibt, die geringere Folge in Beziehung auf die Qualifikation des Verbrechens abgerechnet;

dass demnach die Fragen über jenes Minus den Geschworenen nicht gesetzlich vorgelegt werden kann, weil es einzig dem allein Recht der Uebergewalt der Geschworenen ist, auf die Aussagen der

Beschwerdeführer sich angenommen oder nicht, weder die Krankheits- u. Arbeitsunfähigkeit oder so genügend sey, als wenn Zeugen über diese wirkliche Existenz vor ihnen deponirt hätten,

Aus diesen Gründen

Erkennt das Schiedsgericht die von dem Beschwerdeführer des Augenklagten vorgebrachte Einrede, mit gewendet durch die zweite Frage, so wie sie gestellt ist, den Beschwerdeführer vorgelegt werde.

Also geschehen, gemäß Art. 2. mit Zuziehung zu Zuziehung der öffentlichen Sitzung des Schiedsgerichts des Bezirksgerichts zu Zuziehung am sechsten September achtzehn hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Vorbach Präsident des E. Bezirksgerichts Thun, in Begleitung Verhinderung des Schiedsgerichts-Präsidenten u. aller übrigen Deputationsgerichtsräthe die Beisitzer des präsidirenden, Peterson Dietsch, Richter, Lorking, Ersatzmänner des E. Bezirksgerichts Thun, Glauser Substitut u. Anwalt Thun, in Verhinderung des Bezirksgerichters Büren, als ordentlicher Richter, hier letzterer als Richter des Schiedsgerichts, Zeller 1. Gerichtsprotokollführer Schmid u. Gerichtsschreiber.

Vorbach

Peterson

Zeller

Schmid

Valentin Schaefer.

6ten December 1833.

Das Assisengericht

für den 2ten Landwehrschen Rheinkreis zu Zweybrücken, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des 2ten Appellations-Gerichts des Rheinkreises am dritten Dezember 1832 erlassenen Urtheils, gegen

Valentin Schaefer,

drey und zwanzig Jahre alt, Bauer, zu Hengstbach, wohnhaft, zu Kindsbach, woselbst derselbe der katholischen Religion zugethan ist.

Nach Einsicht des Urtheils des 2ten Ober-Appellations-Gerichts, als Cassationshof für den Rheinkreis, zu Speyer, vom 22ten May 1833, wodurch die früheren Verhandlungen, welche gegen den genannten Angeklagten vor dem Assisen-Gerichte des Rheinkreises am 8ten bis 9ten Januar l. J. Statt gefunden hatten, hauptsächlich in Betreff des Falls zu einer neuen Verhandlung vor die Assisen desselben Kreises für das 2te Quartal 1833 hat verwiesen werden ist.

Nach Einsicht der unterm 17ten Juni 1833 durch den zuerst ältesten zum Beisitze bey der Assisen des 2ten Quartals 1833 bestimmten Appellationsgerichtsrathen, für den verhinderten Präsidenten u. der übrigen ältern Beisitzer erlassenen Ordonnanz, wodurch die Tage der Anklage-Verhandlung, und die darin angegebenen Gründe, vor die Assisen des 3ten Quartals l. J. weiter verwiesen wurde.

Nach Einsicht des gegen den Angeklagten in Gefolg des Urtheils der Anklagekammer vom 3ten Dec. 1832 am nämlichen Tage verfaßten Anklage-Acts.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe warum die Anklage erhoben.

Nach Anhörung des Advocaten August Schramm in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten

Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Valentin Pfnacher, 23 Jahre
„alt, Bäckergeselle, geboren u. wohnhaft zu Lindenbach, schuldig

1ste Frage

„den heutigen Johann Nikolaus Gruibisch von Lindenbach,
„durch einen oder mehrere Messerstiche, welche er ihm am
„24. September 1832, in dem Wirthshause von Adam
„Wagner zu Lauterbach mit dem Vorsatz der Tödtung
„gegeben zu haben?

2te Frage

„oder ist der Angeklagte Valentin Pfnacher schuldig,
„den Johann Nikolaus Gruibisch durch einen oder mehrere
„Messerstiche freywillig mißhandelt zu haben u. zwar
„so, daß aus Krankheit oder Unfähigkeit zur Verrichtung
„persönlicher Arbeiten während mehr als 20 Tagen die
„nachherige Folge davon sein müßte?

3te Frage.

„wurde der Angeklagte Valentin Pfnacher zu der in
„der ersten oder zweiten Frage bezeichneten That durch
„Schläge, Püffe oder schwere Gewaltthätigkeiten
„gegen seine Person, gereizt?

Nach Anhörung der von den Geschworenen hierauf
ertheilten Erklärungen; des Inhalts:

1ste Frage

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig

2te Frage

„Ja, der Angeklagte ist schuldig.

3te Frage

„Ja, der Angeklagte ist gereizt.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Anträgen
dahin gehend: der Assisenhof wolle in Gemäßheit
der Art. 309, 321, 326 des Strafgesetzbuchs, dann in der
Art. 367 u. 368 der peinlichen Prozeßordnung, den
gedachten Valentin Pfnacher zu einer Gefängnißstrafe
von zwey Jahren u. zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen.

Nach Anhörung des Vertheidigers Dr. Schwarz in
seinem Antrage dahin gehend, der Assisenhof wolle
in Berücksichtigung des schon lange andauernden
Untersuchungsarrestes des Angeklagten, blos das
Minimum der gesetzlichen Strafe gegen denselben verfügen.

In Erwägung, daß die Verhandlung eines der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen,
schuldig erklärt worden ist, also freywillige, dauernde
in Zustande des Leibes geübte Mißhandlung er-
gibt, welche eine Krankheit u. Arbeitsunfähigkeit
von mehr als 20 Tage zur Folge haben müßte, u.
welche vorgesehen ist durch die Art. 309, 321, 326
des Strafgesetzbuchs und mit einer Gefängnißstrafe
auf bestimmte Zeit zu belegen ist,

Nach Ansicht dieser Gesetzbestellen und mit
Anwendung der Art. 367 u. 368 der peinlichen
Prozeßordnung, welche sämmtlich von dem Präsidenten
verlesen worden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs

„wer Jemanden vorsätzlich oder geflissentlich Gift
„oder diese gewaltthätigen Handlungen mit Krankheit,
„oder Unfähigkeit zur persönlicher Arbeit während
„mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der
„Zuchtstrafe bestraft werden.

Art. 321. ibidem.

„Wenn, so oft auch Verwundungen u. Schläge
„haben sich mitschuldigen, wenn durch schwere Schläge

„ oder grober Ehrerbietigkeit gegen Personen des
„ geringsten Standes ist.

Art. 326 ibidem.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient,
„ bewiesen, so soll,

„wenn von einem Verbrechen die Rede ist, der die
„ Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeiten
„ oder die Deportation nach sich zieht, die Strafe nicht
„ in die fünfjährige Gefängnis;

„und wenn von jedem andern Verbrechen die Rede
„ ist, auf ein Gefängnis von sechs Monaten bis zu
„ zwey Jahren herabgesetzt werden. ec.

Art. 367 der peinlichen Prozeßordnung

„Ist das Urtheil durch Mehrheit gefallen, und der
„ Angeklagte zu entscheidigen sey, so ernennt der
„ Gerichtshof nach Vorschrift des Strafgesetzbuches über
„ Strafen.

Art. 368. ibidem.

„Der unterliegende Theil, ob es der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allen-
„ mal in die den Kosten somoll, als der andern
„ Partheyen verurtheilten Kosten verurtheilt.

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Assisengericht den schuldig
erkannten Valentin Schaefer, 23 Jahre alt,
fünf Fuß sechs Zoll groß, von schwarzbrauner
Haare u. Augenbrauen, breit und niederer
Stirne, Augen grau, breit u. stumpfer Nase,
gewöhnlichen Mund, braunen u. sehr schwarzen
Bart, runden Kinn, ovalen Gesichtsform, blassen
Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, ohne

besonders Kennzeichen, Bauersmann von Frohnhofen,
geboren u. wohnhaft zu Lindobach,

zu einer Gefängnisstrafe von sechszehn
Monaten und zu den Kosten des Verfahrens
gegen den Beklagten, hinsichtlich auch die Summe von
zwei Hundert vier und achtzig Gulden 37½ kr., sowie in die Staatsgerichtliche Kostenliquidation für D. Geiger in Landshut zu 6 fl. 30 kr., für D. Meyer in Straubing zu fünfzig Gulden.

Also gerathen und verkündet zu Straubing,
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes
des Rheinkreises zu Straubing, am sechsten
September achtzehn hundert drey u. dreißig,
wobey gegenwärtig waren: Verbach, Präsident
des K. Bezirks-Gerichtes daselbst, in ligender Ver-
hinderung des Assisengerichtspräsidenten u. aller
übrigen Expectationsgerichts-Räthen, die Beisitzer des Präsidenten vorstehend, Peterson, Dittrich,
Richter, Vonrieth, Ergänzungsrichter am K. Bezirks-
Gerichte daselbst, Schlosser, Advokat u. Anwalt
daselbst, in Verhinderung des Bezirksrichters
Bürner, als verordneter Richter, nach letzterer
als Richter des Assisengerichtes, Keller 1. Beisitz
Prokurator u. Schmidt Gerichtsschreiber.

Verbach
Vonrieth
Dittrich
Peterson
"
Schmidt

Sebastian Seemann

d. 2. September 1833.

Urtheil-Erkenntniß

für den k. Landgerichtlichen Bezirk zu Hemau gefällt, dann folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 21. August d. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Sebastian Seemann,

Taglöhner, katholisch, Pfarrkirchen d. Taglöhner geboren d. wohnhaft zu Mühlheim, zweier qualifizirter Diebstähle angeklagt d. vor die Assisen verwiesen wird ist.

Nach Einsicht der von der k. General-Prokuratur am mündlichen Vortrag gegen denselben erhobenen Anklageakte;

Nach Anhörung des zweiten Beamten Prokurators Fiziel in der Entwickelung der Gründe warum die Anklage bewirkt;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Vertheidigungsmitteln, für den Angeklagten.

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, also lautend:

" Ist der Angeklagte Sebastian Seemann, 33 Jahre " alt, Pfarrkirchen d. Taglöhner geboren d. wohnhaft " zu Mühlheim, schuldig:

" I. Einer

" In der Zeit von 11. Januar 1833, Nachmittags, bis " zum Mittag des 12. desselben Monats, in dem Wirthshause " des Josef Langwieder zu Hölzheim, wo er zu derselben " Zeit als Knecht aufgenommen war, zum Nachtheile des " gemeinten Wirthes ein Pferd, d. zum Nachtheile neun " Stück Rindvieh Mergenrothe Kühe und Ochsen und Zugochsen, " ein braun wollenes, halbseidenes mit Franzen versehenes

" Gestohlen zu haben?

" II. Frage.

" Ist derselbe Angeklagte schuldig:

" In der Zeit vom 15. bis zum 19. Januar 1833 zur
" Nachtzeit, in dem bewohnten Hause des Posamentier Daniel
" Leuthold in Bern zum Nachtheil desselben, folgende
" Gegenstände, nämlich:

" 1°, einen dunkelblauen tuchenen Überrock,
" 2°, ein paar braune tuchene Hosen,
" 3°, ein paar englische gemusterte Hosen,
" 4°, ein paar Nanquin-Hosen,
" 5°, ein paar moirierte schwarze Hosen,
" 6°, ein halbseidenes Gilet,
" 7°, ein schwarz kaschmirenes Halstuch,
" 8°, eine Halsbinde, und
" 9°, ein weisses Taschentuch

" gestohlen zu haben, - d. zwar mittelst gewaltsamer
" Erbrechung einer Hausthüre d. vermittelst Ein-
" steigens durch ein Fenster des zweiten Theils des
" erwähnten Hauses?

Auf Grundlage der von den Geschworenen hierauf
ertheilten Erklärungen, des Inhalts:

die Erklärung der Geschworenen ist auf die erste
Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte
ist schuldig.

Nach Anhörung der Parteibehörden in ihren Anträgen
darin gehend, den genannten Uebertreter Brenno zur
Bezahlung der Zeugenarbeiten und Kosten d. i. die
Kosten gegen den Beamt zu verurtheilen, zu welchen die
gewordenen, durch die Einschreibung genommenen Gegenstände
an die betreffenden Eigenthümer restituirt d. der

Urtheil in Kraft zu erklären sei, an den vom Gesetze
bestimmten Orten angeschlagen werden solle.

Nach Anhörung des Angeklagten d. seiner Vertheidigung, welche Kraft erklärten, dass sie nichts
zu bemerken hätten.

In Erwägung, dass gegen den Angeklagten durch die
Erklärung der Geschworenen genügende Verbrechen für
schuldig erkannt worden ist, welche vorgesehen sind
durch die Art. 386 No. 1 & 4, 384, 381 No. 4 des Strafge-
setzbuchs, dass jedoch nur die auf dem schweren Ver-
brechen Hauptsache Strafe in Anwendung zu kommen
hat, nämlich die der Zwangsarbeiten auf bestimmte
Zeit.

Nach Einsicht dieser gesetzlichen Verfügungen und mit
Anwendung der Art. 19, 36 des Strafgesetzbuchs d. des
Art. 368 der peinlichen Strafrechtsordnung, welche sämtlich
von dem Präsidenten vorgelesen worden d. also lautet:

Art. 386 No. 1. & 4. des B. St. C.

" wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der
" folgenden Fälle begangen worden.

" No. 1. wenn der Diebstahl des Nachts d. von zwei
" oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem
" dieser zwei Umstände, aber zugleich in einem bewohnten
" oder zur Wohnung dienenden Orte begangen worden.

" No. 4°, wenn ein Wirth, Gastgeber, Beherberger,
" Schiffer oder einer, den sie zur Leitung ihres Gewerbes
" angestellt haben, die ihnen in dieser Eigenschaft anver-
" trauten Sachen ganz oder zum Theile stiehlt; oder
" wenn der Schuldige der Diebstahl in Wirthshaus-
" oder Gasthofe, worin er aufgenommen war, begeht,
" falls mit der Einkehrung bestraft werden.

" Art. 384. ibidem.

" Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Zuchthaus
" wird nach den unter Ziffer 4 des Art. 381 angezeigten
" Mitteln geübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der
" Einbruch, der Verbrechen d. der Gebrauch falscher Schlüssel
" in Gebäuden, Zimmern oder umgeschlossenen Räumen, die
" andern zur Wohnung dienen, noch zu den eingebrachten Sachen
" gehören, Platz hatte, d. h. sogar dann, wenn der Einbruch
" nur in Innern geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf
" ein bestimmte Zeit bestraft werden.

" Art. 387 No. 4. ibidem.

" Einen Diebstahl verübten Diebstählen folgende sechs
" Umstände zusammen an, nämlich

" No. 4. Haben sie entweder in einem Gebäude, in einer
" Reihe zu einander gehörenden Zimmer, in einer Scheune,
" oder einem Gewölbe, die eingesperrt sind, oder zur
" Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör den Diebstahl
" mittelst eines Einbruchs, oder Ersteigen oder
" falscher Schlüssel begangen, oder haben sie dabey
" den Titel eines obrigkeitlichen Person oder eines Civil-
" oder Militär-Beamten angenommen, oder wenn sie
" dabey in der Uniform oder in Kleidern einer obrigkeit-
" lichen Person oder eines Beamten, oder haben sie sich
" dabey auf einen falschen Befehl des Civil oder Militär-
" Obrigkeit bezogen.

" Art. 19 ibidem.

" Wer zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit
" verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
" auf fünf, d. höchstens auf zwanzig Jahre belegt
" werden.

" Art. 36 ibidem.

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
" auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit, die Verweisung
" die Einsperrung, die Brand-Mal, die Ehrenstrafe-
" misnung d. der Verlust der gemeinbürgerlichen Rechte
" erkennen, sollen Kurzzeitig gedruckt werden.

" Die sollen in der Lautere. Amts des Verwaltungs,
" in dessen Gerichts das Urtheil erlassen, in der Gemeinde
" des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
" dem, wo die Vollstreckung geschieht, d. in einem der
" angewandten oder Verwandten angeschlagen werden.

" Art. 368. der gemein Prozess-ordnung.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angre-
" klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die
" den Kosten verurtheilt, als der andern Partey verursacht
" Kosten verursacht.

Und die Strafe

Verurtheilt der Assisengericht, den genannten
Albertine Franzen, Spinnerin d. Tagelöhner,
geboren d. unehelich zu Mühlheim, in einem Gewölbe
zu Mater-sieben d. siebenzig Centimeter groß, von
schwarzen Haaren, schwarz Brauen, schwarzen Augen-
lauern, grauen Augen, mittelmäßigen Nase, klein
Mund, gesunden Zähnen, runden Kinn, kleinen Ohren,
schwarzen Haar, breiten Gesichtsfarbe, ovalen
Gesichtsform, und starken Körperbau,

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf fünf
Jahre, und zu den Kosten des Verfahrens gegen
den Beurk, Eingedenk auf die Summe von Zwei Hundert
fünf und zwanzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer.

Verordnet wird gegenwärtiges Urtheil in Auszug gedruckt u. an den zum Gesetze bezeichneten Orten öffentlich angeschlagen werden solle;

Verordnet ferner, daß die mit Beschlag belegten gestohlenen Gegenstände an die Eigenthümer zurück gegeben werden sollen.

Also gerthailt u. verkündet zu Hengsbrücken, in der öffentlichen Sitzung des Criminalgerichts des Schmitreichs, am siebenten Dezember achtzehn hundert vier u. dreißig, wobey gegenwärtig waren: Hilgard Präs. am C. Appellations Gerichte des Schmitreichs, Präsident des Criminalgerichts, Römer, Rath am daselbst Appellationsgerichte, Lemmer, Dietsch, Richter, Leuthy Ergänzungsrichter am C. Bezirksgerichte daselbst, wie letztere als Richter des Criminalgerichts, Hilgard Präs. Römer Rath, Dietsch, Lemmer, Richter, Leuthy Ergänzungsrichter, u. Schmitz, C. Gerichtsschreiber am Appellationsgerichte daselbst. /.

Hilgard. Römer.

Dietsch

Richter

Schmitz

Dispensation
des Assessors
Hellwig Reinhard
und Ernennung
des Assessors
Georg Peter Hesler.

8ten September 1833.

Das Abstimmungsrecht
für den Königlich bayerischen Obrist-Forst-Amtsbezirk Zweibrücken
ist folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Königl. Akten-Beylagen, enthaltend
Anzeige: den Assessoren Hellwig Reinhard, Ober-
amtsbuchhalter und Gutsbesitzer in Rimbach,
wegen eingetretener Krankheit, und den
Praxisantritt eines Assessors und zwar von
der vorgenommenen Wahl an zu entscheiden, und beyfallend
durch einen Ergänzungs-Assessor zu ersetzen
Königliche Ord. 395 und 397 des Assessoren-
Edicts über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß die Krankheitsumstände des
Assessors Reinhard dermalen noch gestatten,
den Abstimmungs-Eid beizunehmen.

Aus diesen Gründen

dispensirt der Abstimmungsrath den genannten Hellwig
Reinhard, von der Eidung des neuen F. M.
Augustenhardt, von der gerichtlichen eines Assessors,
unverzüglich dessen Ernennung von der Haupt- und
provisorischen Ersetzung durch den Ergänzungs-Assessor des
Assessors.

Unmittelbar hiernach wurden die Akten der Ex-

Ergänzungsgeschworenen wählen, denn Namen sind
den Präsidenten in einer Urne gelegt und die Ziehung
durch den Loos vorgenommen, wer da als zu Ziehung
angab, daß der Namen der Ergänzungsgeschworenen
durch Loos gezogen, Namen zu Protokoll
gegeben wurden,

so ersuchend der Gnade, daß der Namen dieser
Geschworenen auf der Vorzeichnis der zwölf und zwanzig
Hauptgeschworenen gelangen wurden und der Verfallen
als Ersatzmann der ausgelosten Geschworenen Fall
seine Richtigkeit, und genau vom gemelten dieser
Namen an, die Verrichtungen eines Geschworenen
zu vornehmen haben soll.

Also geschehen und genehmhaltig gezeichnet, in der
öffentlichen Sitzung der Assisengerichts zu Wien
Protokoll aufgenommen den zwey und dreyßig, andern
zugegen waren: Hilgard, Rath am k. k. Appellations-
Gerichte des Wienerkreises, Präsident des Assisengerichts,
Raimund, Edlmann, Ritter, Assessor am k. k. Landrechte
daselbst, Döbling, Ergänzungsrichter am Landrechte
Gerichte, Letzterer wird als Assessor des Assisengerichts
Dollar, zweyter Landgerichtsbeysitzer, mit Namens Unter-
schrift gezeichnet.

Hilgard.

Raimund

Edlmann

Ritter

Döbling

Peter Erb.

8ten September 1838.

Das Erkenntniß

für den k. bayerischen Landgerichts-Bezirk Freinbrunn

hat folgendes Urtheil gefunden:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises vom 14ten August l. J. verfaßten Urtheils, wodurch

Peter Erb,

zuletzt neunzig Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Klausheim, der fortgesetzten Mißhandlung und Verwundung seiner leiblichen Mutter, der Wittwe von Michael Erb von Klausheim durch Schläge und Faustritte angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht der von der k. General-Prokuratur am nämlichen Tage gegen denselben verfaßten Klageakte.

Nach Anhörung der ersten Klagevollmächtigten Zeugen in der Hauptverhandlung der Sache, worauf die Anklage lautete;

Nach Anhörung der Advokaten Fichtner in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nach Einsicht der in Gemäßheit gestellten Anträge also lautete:

„Ist der Angeklagte Peter Erb, 32 Jahre alt, „Bäcker, geboren und wohnhaft zu Klausheim, schuldig:

„ am 24. Juny 1833 in der Gemeinde Wasserheim
„ seine bisherige und ehliche Ehefrau Theresia
„ Wildhaber der Ehebruch Verbrechen, dadurch verübt,
„ freiwillig durch Schläge und Fauststöße mißhandelt
„ und verwundet zu haben?"

Nach Inhalt der von der Geschworenen Finanz
vorgelegten Fragstellung des Falles:

„Ja! der Angeklagte ist schuldig, mit all seinen
„in der Frage aufgezählten Umständen."

Nach Ansicht der Aktenbestände in seinem Ordnungs
sinn gesetzt: der Schuldspruch stelle in Gemäßheit
der Art: 312 in Verbindung mit den Art: 311, dann
der Art: 21 und 36, alle des Strafgesetzbuches, so
wie der Art: 368 der peinlichen Prozeßordnung, den
gefassten Fakten Rib zur Basis der Einsperrung
in ein Arbeitshaus auf die Dauer von zehn Jahren
und in die Kosten des Verfahrens verurtheilen,
auch verordnen, daß der Urtheil im Auszug gedruckt
und an den gerichtlich vorgeschriebenen Orten ange-
schlagen werden solle.

Nach Ansicht des Angeklagten und seines Vert.
Sprechung, welche beide verklärten, daß sie nichts
mehr zu bemerken fänden.

Nach Einsicht der Art: 311, 312, 21 und 36

der Strafgesetzbuches, so wie der Art: 368 der
peinlichen Prozeßordnung, welche von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden
und also lauten:

Art: 311 des Strafgesetzbuches.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine
„Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von
„der Art, wie in Art: 309 vorgesehen ist, verursacht,
„so soll der Schuldige mit einer Gefängniß- von einem
„Monate bis zu zwey Jahren, und einer Geldbuße
„von sechzig bis zu zwey hundert Franken bestraft
„werden.

„Hatten Krankheit oder Unfähigkeit statt, so soll
„eine zwey- bis fünfjährige Gefängnißstrafe und
„eine Geldbuße von fünfzig bis fünf hundert
„Franken sein.

Art: 312 ibid:

„Für den in den Art: 309, 310 und 311 vorgesehenen
„Fällen soll der Schuldige, wenn an der Verletzung
„seinen vorsätzlichen, natürlichen oder absichtlichen
„Willen oder Willkür, oder einen vorsätzlichen
„Circumstanz vorgefallen ist, auf folgende Art be-
„straft werden:

" Anfänge der Arbeit, wonach sich der Fall beziehe,
" eine Gefängnisstrafe und Geldbuße, so fall dem
" Schuldigen zur Einsparung;
" Anfänge der Arbeit die Klage der Einsparung,
so fall er zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit;
" Anfänge der Arbeit die Zwangsarbeitsstrafe
" auf eine bestimmte Zeit, so fall er zu lebenslang-
" lichen Zwangsarbeiten verurtheilt werden.

Art: 21 ibid:

" Jeder Zuwiderhandlung der einen oder anderen Gesetzstrafe,
" welche zur Einsparung verurtheilt wird, soll in
" ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
" werden, wenn Anlaß zum Glauben zu finden Anlaß
" vorhanden werden kann, so wird die Anordnung
" dieses bestimmen wird.
" Jeder Klage muß wenigstens fünf und fünfzig
" jetzt setzen Tagen.

Art: 36 ibid:

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
" Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
" Zeit, die Degradation, die Einsparung, die Klage
" der Prangerstrafe, die Landesverweisung und den
" Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen
" entweder wörtlich gedruckt werden.
" Sie sollen in der Centralstadt der Departements,
" in jenem, wo in Urtheil erlassen, in der Gemeinde
" des Ortes, wo die Verbrechen begangen worden ist,
" in jenem, wo die Vollziehung geschieht, und in jenem
" der Wohnorte der Beschuldigten angeschlagen werden.

Art: 368 der peinlichen Prozeßordnung.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte
" oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem
" Staate gemäß der anderen Instanz erkannten
" Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Verhandlung, wegen der Angeklagten Anna die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden, und der Staat der Kriminellen Einsperrung auf bestimmte Zeit zu belangen ist.

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Assisenhof der genannten Falco Fab, Schöffen, gehegen und versetzt zu Rheinheim, im Kanton Lichtheim, diese Frau zu Tode, mit Strangen Haaren und Augenbrauen, und neun Minen, gemeiner Währung, zu publizirenden

Klasse mit Mund, schmalzam Tuch, zunehmen Kinn, zunehmen Oberschenkel, blinder Oberschenkel, Flanken Vorgarten. –

Zum Klasse der Kriminalen Einsammlung auf Vierten Tasse und zu den Kosten der Klassenzahlung gegen den Beamt, liquidirt auf die Summe von Hundert acht und siebenzig Gulden fünf Kreuzer.

Im namen des, des gegenwärtigen Klassen im Ober-zugen gezählt und zu den zum Gesetze beginnenden Tagen öffentlich ausgeschlagen werden soll.

Also genehmigt und unterschrieben zu Zeichnungen, in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts des Steinkreises am achten September achtzehnhundert Zwey und Dreyßig, gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Steinkreises, Präsident des Obergerichts, Rösner, Schmeser, Dietsch, Reiser, Döbling, Ergänzungsrichter am k. Ergänzungsgerichte daselbst, Schreiber sind die Akten des Obergerichts, Keller, ersten Stadtgerichtsdiener und Brunner, Amtsgerichtsdiener am Königlichen

Appellationsgerichte.

Hilgard.

Dietsch

Reiser

Schmeser

Brunner

Rösner

Ausfertigung an den Landes-Gefällen-Abgaben-Verwalter Kirchner mit Verfügung vom 9ten März 1837 für 5 Bogen.

Amtsgerichtsdiener Böse

Jakob Wolff.

9ter September 1833.

Zwischensitzungs-Sentenz.

Der unterzeichnete Königliche Appellationsgerichts-Rath Theodor Hilgard, Präsident des Assisen-Gerichts des Rheinkreises für die dritte Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts zum gemeldten Departement d. J.

Nach Einsicht der von Gendarmerie in der gemeinschaftlichen Untersuchungssache gegen Jakob Wolff, Metzger von Maxheim, von dem Präsidenten gestellten Anzeige also lautend:

„Es ist der Angeklagte Jakob Wolff, 36 Jahre „alt, Metzger, geboren und wohnhaft zu Maxheim, schuldig:

„Am 9ten Juny 1833 im Gasthause zum „weißen Lämmer in Frankenthal, zu einer Zeit, „wo er in demselben als Gast aufgenommen war, „einen silbernen Esslöffel zum Nachtheile des „Wirthes Peter Meisenheim gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der auf diese Anzeige erfolgten

Erklärung also lautend:

„die Erklärung der Geschworenen auf vorgelegte
„Frage ist: Nein, der Angeklagte ist nicht
„schuldig;

erklärt in Gemäßheit der dem Präsidenten durch den Artikel 358 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren übertragenen Befugnis, daß gemeldeter Jakob Adolff von der gegen ihn vorbenannt Anklage der qualifizierten Brandstiftung frei sei.

Demnächst, daß demselben deshalb in Anerkennung gesetzt werde, wenn er sich anderer Ursachen wegen verhaftet sei.

Angelangt zur Urkundlichkeit in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes den neunten September achtzehnhundert vierzig und vierzig.

Ex

Hillgare.

Sitzung
des Geschworenen
Johann Nicolaus
Bilabel.

10te Septemb. 1833.

Das Assisengericht
für den kr. bergischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde, sowie auch des
Grund eines ärztlichen Zeugnisses dahin entsteht, den Geschworenen
Johann Nicolaus Bilabel, Gemeindebauhandwerksmeister in Edes-
heim, von den Verrichtungen eines Geschworenen, auf 12 Mo-
nate dieses Monats an, für die Dauer der gegenwärtigen Session
zu entbinden und durch einen Supplementsgeschworenen zu
ersetzen;

Nach Einsicht des vorgelegten durch den praktischen
Arzt Dr. Schultz dahier unterm 9ten dieses ausgestellten
Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 der peinlichen
Prozeßordnung;

In Erwägung, daß der Geschworene Johann Nicolaus Bilabel
nach dem vorgelegten ärztlichen Zeugnisse durch Krankheit
verhindert ist den Sitzungen des Assisengerichts als
Geschworener beizuwohnen;

Aus diesen Gründen

dispensirt das Assisengericht den genannten Johann Nicolaus
Bilabel, von der Sitzung vom zwölften dieses Monats
vorgenommen, von den Functionen eines Geschworenen,
und provisorisch bis zur Eröffnung von der Haupt- und pein-
lichen Verhandlung von der Sitzungsliste der Geschworenen.

Die Namen der Sitzungsgeschworenen wurden nun in
eine Urne gelegt und durch den Präsidenten die Ziehung
vorgenommen, wodurch sich ergab, daß der Name des Sitzungs-
geschworenen Philipp Leiner, Gutsbesitzer in Zweibrücken, gezogen wurde.

Das Appellationsgericht pronunciert demnach dasselbe dem Klagen dieses Theiles gemäß die Liste der Geschworenen für die Sitzungen des Monats Januar 1844 und zwanzig Ersatzgeschworenen zu bestimmen, fall um den entlassenen Geschworenen Johann Nicolaus Bilabel vom zwölften dieses Monats neuzuziehen zu verfahren.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts vom Jahre Tausend achthundert drei und dreißig, anbei zugegen waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Lemer, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Kaerner, Dietsch, beide Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Boecking, Hülfsrichter am nämlichen Bezirksgerichte, Letztere zwei als Richter des Appellationsgerichts, Sicis, 2ter Vicepräsident, Kunzetter am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Kaerner

Hilgard. Lemer.

Boecking Dietsch

Faber

Mathias Merckle
Valentin Baaden.

11ten September 1833.

Das Assisenurtheil
für den Kr. Bezirksamts Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des
Kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 21ten
des laufenden Monats verfaßten Urtheils, wodurch

1. Mathias Merckle, 42 Jahre alt, Taglöhner,
gebürtig zu Dubenheim, wohnhaft in Landstuhl,
2. Valentin Baaden, 30 Jahre alt, Taglöhner,
gebürtig in Statten, wohnhaft zu Landstuhl,

wegen zusammentreffender Diebstähle angeklagt und
vor die Assisen verwiesen worden sind.

Nach Einsicht ferners der von dem beigeordneten Vertheidiger
protokollarisch niedergelegten Akte, welche dieses Anklage- und
Verweisungs-Urtheil von nämlichem Tage ganzen
die Angeklagten betreffenden Anklageakten.

Nach stattgehabter Vorlesung dieser Akten
in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen und heute.

Nach Anhörung des beigeordneten Vertheidigers Advokat
Speis in dem Interpellatorium der Gründe wegen die
Anklage betreffend.

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Schmidt in
seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten
Mathias Merckle;

des Rechtskandidaten Ferdinand Bonkinz in seinem
Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Valentin
Baaden.

Endlich die von den Geschworenen gestellte Fragen
also lautend:

I.

„Ist der Augenkläger Matthäus Merckle, 42 Jahre alt,
„verheiratet, geboren zu Dubensheim, wohnhaft in Diedesheim
„pflichtig:

„1.) dass etwa drei Jahren in der Abendzeit und zum
„Decktheile von Ludwig Strauss, Feldschützen in
„Dreiherrnheim, bei welchem er damals als Secundair,
„dermalen ganzen Lohn diente, ein Hirschkalb Rothwild
„gestohlen zu haben?

„2.) Insbesondere Ostern und Pfingsten 1832, gemein-
„schaftlich mit einem unbekannten Individuum
„zur Nachtzeit, zum Nachtheil des Ackermann Kahn,
„Feldschützen in Dubensheim, durch dessen Fallen,
„welches unter der, mit dem Abschusse desselben
„zusammenhängenden Scheune befindlich ist, selbiges
„Rothwild, nämlich:

„a, sieben Stück Dam;

„b, etwas weniger Schmal- und Leitthier;

„c, etwas sechs bis zwölf Schmal- und zwei Hirschen,
„worunter ein Sechser von Edelmannsgut Zweig,
„worin die Hirschen gut bestanden;

„d, acht bis zehn Schmal- und Kalbstücke, in einem
„andern Theile befindlich;

„e, eine mit Hebezeugen zugerichtete
„Luxmaschen;

„f, einen steinernen Trog, neun und einen halben
„Schuhen enthaltend und gefüllt mit Wasser vom
„Jahr 1825;

„g, ein losgerissenes Abschusszeichen;

„h, 40 bis 50 Pfund Weizen,

„gestohlen zu haben, und zwar namentlich: zum elften
„Treffen wird mit einem hölzernen Hilter verfahren,
„von Ballenloch, und namentlich Einsteigend durch
„vierfach Ballenloch in den Ballen; sodann die enthal-
„tenen 40 bis 50 Pfund Weizen nach abwärts
„namentlich zum elften Schneidung wird der
„ganze verschlossene Kiste befindliche Theil,
„offenbar?

„3.) In der Nacht vom 19ten auf den 20ten Juni
„1832, gemeinschaftlich mit dem Ab- Augenkläger
„Adelmann Baaden, aus dem im Hofe des Objunkten
„Friedrich Morgenkuntz in Dubensheim befindlichen Stall,
„drei polizeiliche Hemmungsstücke, nämlich:

„a, 23 Pfennig Thaler und eine Apfentuch, dem
„Adelmann Christian Morgenkuntz in Dubensheim
„gehörig;

„b, einen Thaler einigen Nachtzeiten, der Philippine
„Katzer dasselbst gehörig;

„c, einen Leib Brod, 170 bis 180 Pfund schwer und etwas
„wenigstens Körbe Kartoffeln, dem obengenannten
„Friedrich Morgenkuntz gehörig,

„gestohlen zu haben, und zwar namentlich: gemein-
„schaftlich Aufbrechung der Thüre des eingehenden Stalles?

II.

„Ist der Augenkläger Adelmann Baaden, 30 Jahre
„alt, verheiratet, geboren zu Stallen, wohnhaft in
„Diedesheim, pflichtig:

„1.) Ist Mosert Anna 1830, Ihre Ehefrau von
„Ludwig Bozan, Bäcker in Hemmerstadt, zu einer
„Zeit von wo sie bei demselben als Knecht gegen Lohn
„dienten, einen Diamanten Ehrungsmahl gestohlen
„zu haben?

„2.) Ihr Sachverhalt des Jahres 1831 ihre Ehefrau
„von Adam Schmitz, Müller auf der Mühlen
„bei Leidesheim, zu einer Zeit wo sie bei dem
„selben als Knecht gegen Lohn dienten, eine Uhrkette
„mit Stahl von etwa 18 Schuhen gestohlen zu
„haben?

„3.) Ihr Mosert März 1832, ihre Ehefrau, und zu
„mindestens mit einem unbekannten Komplizen, ihre
„Ehefrau der genannten Adam Schmitz aus dessen
„mit dem Mühlhause zusammenhängenden Scheune, 6 bis
„7 Malter Buchweizen gestohlen zu haben, und zwar
„vermittelst Einsteigens durch eine Lattenöffnung in die
„verschlossene Scheune?

„4.) In der Nacht vom 19ten auf den 20ten Juni 1832,
„zusammenhaltlich mit dem Mit-Angeklagten Wendling
„Hercules, aus dem im Hofe der Ackerleute Brandes
„Wasserthurm in Liebenheim befindlichen Keller folgende
„Gegenstände, nämlich:

„a) 25 Maaß Essig und ein Anhängsel, dem Acker-
„mann Friedrich Wasserthurm in Liebenheim gehörig;

„b) einen Maaß enthaltenden Meßzinnen, der Philippine
„Kutzer daselbst gehörig;

„c) einen Laib Brod, 170 bis 180 Pfund schwer und einen neuen
„Hals Rosenwoll Buchstrümpfen, dem abwesenden
„Brandes Wasserthurm gehörig,

„gestohlen zu haben, und zwar vermittelst gewalt-
„samer Aufbrechung der Thüre des angeblichen
„Kellers?

Hierauf die Erklärung der Geschworenen auf
vorstehende Fragen also lautend:

ad I.

„Erste Frage. Die Geschworenen erklären: Nein, der
„Angeklagte ist nicht schuldig.

„Zweite Frage. Die Geschworenen erklären: Ja, der
„Angeklagte ist schuldig, den in dieser Frage aufge-
„führten Einbruch zur Nachtzeit und mit allen übrigen
„angeführten Umständen begangen zu haben.

„Dritte Frage. Die Geschworenen erklären: Ja,
„der Angeklagte ist schuldig den in dieser Frage
„aufgeführten Einbruch in der Nacht und mittelst
„gewaltsamer Aufbrechung begangen zu haben.

ad II.

„Erste Frage. Die Geschworenen erklären: Ja, der
„Angeklagte ist schuldig.

„Zweite Frage. Nein, der Angeklagte ist nicht
„schuldig.

„Dritte Frage. Nein, der Angeklagte ist nicht
„schuldig.

„Vierte Frage. Die Geschworenen erklären: Ja der
„Angeklagte ist schuldig den in dieser Frage aufgeführten
„Einbruch in der Nacht mit allen in der Frage auf-
„geführten erschwerenden Umständen begangen zu haben.

Durch Anfrage der St. Strafkammer in ihrer Sitzung vom 22. Februar: die schuldig erkannten Matthias Merckel und Apolonia Baaden in Anwendung der Art. 386 No. 1 und 3, 384, 381 No. 4, 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, der Art. 365, 366 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, jeden zur Strafe der Zuchtarbeit auf sechs Jahre und beide solidarisch in die Kosten gegen den Staat zu verurtheilen, zugleich zu erkennen, daß die in Beschlag genommenen Sachen, bestehend in die betreffenden Eigenthümer zurückgegeben und das Stahlrad in Anklage gestellt und den zum Gesetz bestimmten Orten ausgestellt werden soll.

Durch Anfrage der Geschworenen ist schuldig anerkannten Merckel und Baaden, sowie dieser letzteren selbst, endlich in Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe bestraft.

Durch Einsicht der Artikel 386 No. 1 und 3, 384, 381 No. 4, 55, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 365 und 368 der gerichtlichen Prozedur-Ordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 No. 1 u. 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:
„1, Wenn der Diebstahl bei Nacht und von Zwei oder
„mehreren Personen, oder wenn er Blos mit einem
„dieser Zwei Umstände, aber zugleich in einem Be-
„wohnten oder zum Wohnung dienenden Orte be-
„gangen wurde;
„3, Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen
„Lohn dient, hätte er auch den Diebstahl gegen
„gegen Personen verübt, denen er nicht diente,
„die sich eben anwesend im Hause fand oder wenn
„er in jenem, wohin er ihn begleitete, be-
„schenken; oder wenn es ein Arbeiter, Gehülfe
„oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der
„Werkstätte oder dem Versammlungsort seines
„Meisters, oder jemand, der in der Wohnung etwas
„Weniges verübt, gewöhnlich verbricht;
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 384 ebendaselbst.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Beihülfen
„und wenn der unter der Zeit. 4 des Art. 381 ange-
„führten Mittel verübt wurde, soll selbst dann, wenn
„schon der Einbruch, der Einsteigen und der Gebrauch
„falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder ande-
„schlossenen Räumen, die wenden zur Wohnung dienen,
„noch zu benannten Strafen gehören, Statt finden,
„und sogar dann, wenn der Einbruch und in Zimmern
„geschehen ist, mit Zwangs-Arbeiten auf eine be-
„stimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381 No. 4 ebendaselbst.

„Straßen bei verübten Diebstählen folgende schwere
„Umstände zusammen eine, nämlich:
„4, Haben sie unterwegs in einem Hause, in einer Hütte

" Zimmerarbeit zugehörenden Zimmer, in einer Brennerei,
" oder einem Schmelzhaus, die beigesetzt sind, oder zum
" Abgang dienen, oder zum Zubehör der Feuerungen
" mittelst einer Leiter, oder Treppen oder
" sonstigen Schlüssel aufgemacht, oder Leben für dabei
" den Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer
" Civil- oder Militär-Commission angenommen, oder
" wenn sie dabei in der Uniform oder im Costüm
" einer obrigkeitlichen Person oder einer Commission,
" oder Leben sie sich dabei auf einen falschen Be-
" fehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen;
" so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 55 desselben.

" Alle wegen des raublichen Verbrechens oder wegen
" des raublichen Versuches Verurtheilte Individuen sind
" für die Schuldauer, Polizeiaufsicht, den Verlust
" des Pferdes und mitbesessenen Gespannes, und für die
" Kosten solidarisch verbunden.

Art. 59 desselben.

" Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
" verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
" auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
" werden.

Art. 36 desselben.

" Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
" auf Leben- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
" die Einsperrung, die Strafen der Ehrenrüge, die
" Landesverweisung, und den Verlust des Rechts Bürgerlichen
" Rechte zu nehmen, fallen Rechtswegen zu Protokoll werden.

" die Fälle in der Centrale-Strafe der Degradirung,
" in jener, wenn das Strafgericht entschied, in der Gemeinde der
" Urtheil, wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener,
" wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes
" der Verurtheilten vorgenommen werden.

Art. 365 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

" Ist der Angeklagte mehreren Verbrechen oder Vergehen
" überführt, so wird blos die schwerste Strafe verkündet.

Art. 368 desselben.

" Der mitverbindende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte
" oder der Civil-Kläger sey, wird allemal in die dem Verbrechen
" verhältnißmäßige, nach der minderen Qualität mitverschuldeten Kosten
" verurtheilt.

In Erwägung dessen die beiden Angeklagten mehrerer
Verbrechen schuldig erkannt sind, welche theils die Strafe
der criminellen Einsperrung, theils die der Zwangsarbeiten
auf bestimmte Zeit nach sich ziehen, dieser der Be-
stimmung des Art. 365 der peinlichen Prozeß-Ordnung
zufolge nur die letzteren Strafen zu verhängen ist;

Aus diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzes-Artikel
Gerichtshof
der Assisenjustiz die genannten

1. Mathias Merckle, zwei und siebzig Jahre alt,
taglohner, geboren zu Lebuhain, wohnhaft in Niederheim,
Canton Hellheim, ein Meter ein und neunzig Centimeter groß,
grau-dunkelbraunen Haaren, niederer und bedeckter Stirne,
dunkelbraunen Augenbrauen, graublauen Augen, langlicher
Nase, kleinem Mund, ovalem und grauem Barte, wurden

Kinn, rötlichem Haar, dunkelbraunen Brauen, braunen und gesunden Augenlidern, länglichen und breiten Gesichtsform, ohne besondere Kennzeichen;

2. Adelaide Baaden, dreißig Jahre alt, katholischen, geboren zu Rastatt, wohnhaft in Bindelfingen, ein Maß drei und sechzig Centimeter groß, von hellbrauner Hautfarbe, niederer Stirne, hellbraunen Augenbrauen, blauen Augen, kurzer Nase, gewöhnlichem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, gewölbt und hervorragenden Ohren, hellbraunem Haar, breiten und gesunden Augenlidern, runder Gesichtsform, mit den besonderen Kennzeichen, dass sie einen Blutmuttermal und eine Narbe unterhalb dem linken Ohr hat;

und zweien jeden derselben zur Strafe der Zeugnis verbieten auf sechs Jahre und beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens gegen den Staat, bezüglich zu drei hundert Gulden acht und siebzig Kreuzer für den k. bezirksgericht Kasse, und zu vier Gulden fünfzig Kreuzer für den großherzoglich Gerichts Kasse.

Gemäß dass die Geschworenen und in Anklage genommenen Thatsachen den respectiven Strafgesetzen gemäß Zurechnungsfähig worden und dass das Urtheil in Ausführung gebracht und von den neue Gesetze bestimmten Orten vorgeschlagen werden soll.

Also geschehen und verkündet zu Heidelberg in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises vom vierten September achtzehnhundert

drei und dreißig, wobei Zeugen waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Lemer, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Kaerner, Dietsch, beide Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Boecking, Ersatz-Zeugnisgerichter am nämlichen Bezirksgerichte, Lotz, Commissär als Richter des Assisenhofs, Lacis, 2ter Vicegeneralprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard. Lemer.

Boecking. Dietsch

Faber

Rudolph Kullmer.

12ten December 1833.

Das Assisengericht

für den kr. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 29ten August letzthin redigirten Urtheils, wodurch

Rudolph Kullmer,

39 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Groß-Bockenheim, Cantons Grünstadt, der freiwilligen Tödtung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferner des von dem ersten Staatsprocurator Kellner in Gemäßheit dieses Anklage- und Verweisungs-Urtheils am nämlichen Tage gegen den Angeklagten erwirkten Anklageacts.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Staatsprocurators Kellner in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Advocaten Heintz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Fragen die den Geschworenen gestellten Fragen also lautend:

1te Frage.

„Ist der Angeklagte Rudolph Kullmer, 39 Jahre alt, Bäcker „von, geboren und wohnhaft zu Groß-Bockenheim, Kreis „am 31ten Juli 1833, zu Groß-Bockenheim, die Ehefrau Eva „Barbara des Jacques Valentin Kullmer daselbst, freiwillig, „vermittelst einer, durch einen Schuß aus einem Gewehr

„beigebrachten Abstammung von Vorfahren, gestattet zu sein,
„dass

2te Frage.

„Ob ist der Angeklagte schuldig, dass am 31ten Juli 1838
„in Ebersbach Theodor, Sohn des Johann Abraham
„Kullmer von Großbockenheim, Hausmühle, gewaltsam
„einen fremden Schmerz, so lange man Vorsatz gehandelt
„und absichtlich zu haben, der seine Krankheit oder
„persönliche Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20
„Tagen die nothwendige Folge davon gewesen sein
„würde, wenn die Verletzte nicht von Ostern dieses
„Jahr verstorben wäre?

3te Frage.

„Wenn der Angeklagte zu der in der vorigen oder zweiten
„Frage bezeichneten That durch Drohung, Noth oder
„sonstige gewaltsame Thätlichkeiten gegen seine Person genöthigt
worden sein die Entscheidung der Hauptsache nicht von
vorhergehenden Fragen also lautend:
„Die Entscheidung der Hauptsache ist:
„Auch die erste Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
„schuldig.
„Auch die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„Auch die dritte Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
„auch die in der Frage aufgeführten Weise gezwungen worden.

Nach Ansicht der k. Assisen-Behörde in ihrem Antrage
dem gemäß der seit schuldig befundenen Rudolph Kullmer
in Anwendung der Art. 309, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs
und des Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung zur Strafe

der Einsperrung in ein Arbeitshaus auf die Dauer
von zehn Jahren und zu den Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen, auch zu verordnen, daß das Urtheil
in Auszug gedruckt und an den gewöhnlich vor-
geschriebenen Orten angeschlagen werden solle.

Nach Ansicht der Anklagekammer und gemäß Vor-
schlagung, welche erklärten, daß sie nicht zu be-
merken hätten.

Nach Einsicht der Artikeln 309, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der peinlichen
Prozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffent-
licher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer fahrlässig verursacht oder zugelassen hat, daß,
„wenn diese Handlungen schon eine Krankheit,
„oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während
„mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit
„der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21 daselbst.

„Jedes Individuum das einer oder mehreren Handlungen,
„welche zur Einsperrung vereinigt wird, soll in ein
„Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen
„verwendet werden kann, so wie die Regierung dieses
„bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens zwei, und höchstens
„zehn Jahre dauern.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Schanzarbeit,
„die Landesverweisung, und den Verlust der Rechte,
„ausgenommen Rechte zu klagen, sollen Ausfertigungsweise
„publizirt werden.

„Sie sollen in der Landes-Stadt des Departementes,
„in jener, wovon das Urtheil ausgeht, in der Gemeinde
„wonach der Ort, wo der Angeklagte angetroffen worden
„ist, in jener, wo die Vollstreckung vorgeht, und in
„jener des Wohnortes des Angeklagten ausgehängt
„zu werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Anklagtheil
„oder der Civiltheil sey, wird allemal in die dem
„Urtheile beigefügt, wird der ersteren Partey zurückfallen
„Kosten vergütet.

In Erwägung daß die Theil dem der Anklage
schuldig erkennt ist, die Strafe der criminellen
Einsperrung nach sich zieht.

Und diesem Grunde
und mit Anwendung obiger Gesetzes-Stellen

Verurtheilt
der Assisenzgericht den angeklagten Rudolph Kullmer,
vier und dreißig Jahre alt, Ackersmann, zu Lahnau und wohnhaft
zu Hirschbachhausen, im Canton Hammerstadt, fünfe Fuß
acht Zoll groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen,
mit braun Stirn, braunen Augen, proportionirter
Nase und Mund, mit ovalem Gesicht, braunem Kinn,
ovalem Gesichtsthum, gesundem Gesichtsfarbe und
gesundem Körperbau —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung nach
Recht Zeugen und zu den Kosten des Prozesses
gegen den Beklagt, bezüglich auf die Summe von zwei
hundert zwei Gulden 10 Kr. für den k. bayerischen Antheil, zu zwei Gulden 20 Kr.
für den großherzogl. hessischen Antheil, dem zu dem der Kantonsrichter Eigenbrod
für Dr. Schmidt in Homburg zu 11 fl. 30 Kr. für Dr. Hettinger in Frankenthal zu 11 fl. 30 Kr.

Anwendung dessen der Theil in Ausfertigung gedruckt
und an den dem Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Also gemacht und ausgefertigt zu Hermersbrunn in
der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes vom zwölften
September tausend achthundert drei und dreißig, wobei zugegen
waren: Hilgard, Ritter vom k. Appellationsgerichte der
Rheinkreise, Präsident des Assisenhofes, Kaerner,
Petersen, Dietsch, Richter vom k. Bezirksgerichte
daselbst, Boecking, Friedensrichter vom nämlichen
Gerichte, letzteren zwei als Richter des Assisenhofes,
Keller, 1er Vicekönigsprokurator vom k. Appellationsgerichte
gerichte und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichts.

Hilgard.
Kaerner
Dietsch
Petersen
Boecking
Keller
Faber

Jakob Laubenstein.

13 September 1833.

Das Erkenntniß

für den König. bayerischen Appellationsgerichtsbezirk Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 26 August l. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Jakob Laubenstein,

31 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig zu Niederhausen und wohnhaft zu Odenheim, Landau Landcommissariat, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht sämmtlicher von dem 4. Januar – dem Tage der Eröffnung am 27. des nämlichen Monats gegen denselben verhandelten Anklageakten.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des gegen den Anklagebeschluß dieses Gerichtshofes in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten – des Advocaten Fabri – welcher die Entscheidung lediglich dem Ermessen des Gerichtshofes überläßt.

Nach Einsicht der den Verhandlungen beigelegten Fragen also lautend:

„Ist der Angeklagte Jakob Laubenstein, 31 Jahre alt,

" Tagelöhner, gebürtig zu Rinderbuschard, wohnhaft zu Blasheim, schuldig:

" In der Nacht vom 26 auf den 27 Juny 1833, aus einem unverschlossenen, in einem Garten gelegenen und nicht zur Wohnung bestimmten Häuschen des Karl Fiedler in Grumbach, mit zu dessen Nachtheil, rechtswidrig gewalt" samer Gebrauchung einer falschen Thüre und rechtswidrig" licher Eingehung durch die Fenster in das erwähnte Häuschen, " drey Garben Korn, ein Sichel, einen Sack und ein Hemd" mehr gestohlen zu haben."

Nach Lesung der zum Abstimmungsfragen aufgestellten Schlußfrage des Inhalts:

" die Schlußfrage der Geschworenen auf andurchseitige " Frage ist: Ja, der Angeklagte ist Schuldig."

Nach Absonderung der Geschworenen-Bank durch Abstimmung der Beisitzer:

" Ist der Angeklagte Jakob Landenstein in Anwendung der Art: 384, 381 No: 4, 19, 36 der Strafgesetzbücher mit der Art: 366 und 368 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren zu Verbrechen auf fünf Jahre mit in die Provinzbesserungshäuser zu verurtheilen, auf die Tragung, daß Sie in Absatz genommene Gegenstände an den eigentlichen Eigenthümer zurückerstattet und der Kostenpunkt in Rücksicht gezogen und auf den zum Gesetz bestimmten Orten angeschlagen werden sollen.

Nach Absonderung der Angeklagten und seines Vertheidigers, welche verblieben, das Gericht wieder zu bemerken befunden.

Nach Einsicht der Art: 384, 381 No: 4, 19, 36 der Strafgesetzbücher, so wie der Art: 368 der gerichtlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art: 384 des Strafgesetzbuches

" Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit Einbruch " einer von den unter der Ziffer 4 der Art: 381 angeführten Mitteln verübt worden, soll solche dann, wenn " schon der Einbruch, der Einsteigen und der Gebrauch falscher " Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, " die zur Wohnung dienen, noch zu benannten Häusern " gehören, Statt hatte, und gegen dann, wenn der Einbruch " nur in seinem Geschehen, mit Zwang verbunden und " einen bestimmten Theil bestraft werden.

Art: 381, No: 4 desselben

" Unter den verübten Diebstählen folgende fünf Umstände zusammen sind, nämlich

4.) Haben sie solche in einem Hause, in einem Behältnisse zusammen gehörender Zimmer, in einer Kammer, oder einem Speicher, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder in dem Gehöfte des Verbrechens mittelst äußern Einbruchs, oder Eingehung, oder falschen Schlüssel Begehung, oder haben sie dabey den Diebstahl einer abzeichnenden Waffen oder einer Gewalt oder

" Militärbeamten anzunehmen, oder wenn sie Dienst
" in der Uniform oder in Kleidern einer ähnlichen
" Farbe oder eines Abzeichen, oder Fahnen sie Dienst auf
" einem falschen Befehl der Civil- oder Militärbehörde
" begegnen,
" so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 19 ibid:

" Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
" verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
" auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahren belegt werden.

Art. 36 ibid:

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
" auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
" die Einsperrung, die Acht, die Verweisung, die Landes-
" verweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen
" Rechte aussprechen, sollen öffentlich gedruckt werden.
" Sie sollen in der Cantonal-Stadt des Departements,
" in jenem, wozu der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
" Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenem,
" wo die Gefangenschaft geschieht, und in jenem des Wohn-
" ortes der Verurtheilten ausgehängt werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
" oder der Civilkläger sey, muß allemal in die den Partheyen
" gemeine als den andern Prozeßtag verurtheilten Kosten
" verfällt "

(9)

in Erwägung, daß die Akte, davon der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt
worden, die Natur der Zwangsarbeit auf bestimmte
Zeit nach sich ziehet.

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen

Hauptsächlich des Requisitoriums der genannten Gerichtsbehörde, ein und dreyßig Jahre alt, Taglöhner, gebürtig zu Niederlustadt, wohnhaft zu Weisheim, im Kanton Germersheim, fünf Fuß, fünf Zoll und fünf Linien groß, von braunen Haaren, ovalem Kinn, braunen Augenbrauen, braunen Augen, kleiner Nase, gewöhnlichem Mund, wenig Barthaar, rundem Kinn, länglichtem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz mit einer Krone, eingefaßt mit rother Farbe - in demselben befindet sich die Buchstaben I.L. schwarz eingefaßt; unter dem Herz ein Fragezeichen 1823 - auf dem linken Arm ein Herz mit einer Krone, eingefaßt; in demselben befindet sich die Buchstaben E.E. schwarz eingefaßt, unter demselben befinden sich gewerb Kränzle - auf der Brust befindet sich ein Herz roth eingefaßt mit den Buchstaben in der Mitte I.L., auf demselben gehen gewerb Pfeile in die Höhe mit roth und schwarz eingefaßt

Kupfer; um das Ganze kann besonders sich allenfalls
klar ersehen.

+ Ihre Knabe der Herausgeber auf [illegible] Gesetz
und zu den Rechten des Menschen gegen den Staat
eigentlich auf die Summe von zusai Hundert neun und neunzig
Gulden nicht Kreuzer.

Anwendung, daß die gesetzlichen uns in der Klage zu-
kommenden Gegenstände dem eigentlichen vollen
Genüge gegeben werden und daß der Verkehr im
Handel gehemmt und an den vom Gesetz bestimmten
Orten eingeschlagen werden soll.

Als Grundsatz ist anerkannt zu betrachten,
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des
Rheinkreises von denjenigen Assessoren abgestoßen-
werden denjenigen, welche gegenwärtig waren:
Hilgard, Präsident des Königl. Appellationsgerichts des
Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Hüttner,
Delamar, Linck, Nüssen, Döring, Ergänzungs-
richter am k. Tribunal daselbst, Holzhauer,
Hirn als Assessor des Appellationsgerichts, Fuchs,
gewesener Bankgerichtsdirektor und Ammon, Direk-
gewesener am k. Appellationsgerichte daselbst.

Hilgard.

Fuchs

Ammon

Johann Jacob Schreiers.

Johann Georg Schreier.

15ten September 1833.

Das Appellationsgericht

für den kr. baierischen Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 29ten August laufenden Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

1° Johann Jacob Schreier, 25 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft in Steinfeldheim;

2° Johann Georg Schreier, 28 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft allendaselbst;

des gemeinschaftlichen Todtschlags angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind.

Nach Einsicht ebenmässig des von dem 2ten Anklageacte, worin Jacob Schreier des Todtschlags und Georg Schreier des Todtschlags von gelegter Hand gegen die Angeklagten enthaltenen Anklageacts.

Nach geschehener Vorlesung dieser Acte in der öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute.

Nach Anhörung der gegenwärtigen Anklagevertreters Herrn in der Entwickelung der Gründe zu Gunsten der Anklage Gesetzes.

Nach Anhörung des Vertheidigers Siebein in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Johann Jacob Schreier –

und des Vertheidigers Andmann in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Johann Georg Schreier.

Fragen die den Geschworenen vorgelegte Fragen also lautend:

A. Den Angeklagten Johann Jacob Schreier betr.

I^te Zeuge.

„Ist Johann Jacob Schreier, 25 Jahre alt, Schuster, zu
„Boran und wohnhaft zu Freudelsheim, schuldig, am 8^ten April
„1833, des Abends gegen 10 Uhr, in Freudelsheim, gemein-
„schaftlich mit seinem Bruder Johann Franz Schreier
„den Ackersmann Johann Adam Mäurer von Freudels-
„heim durch Schläge, gewaltsames Werfen und mehrere
„Messerstiche vorsätzlich getödtet zu haben?

II^te Zeuge.

„Dass ist der genannte Johann Jacob Schreier schuldig,
„zu der oben angegebenen Zeit und an dem bezeichneten
„Orte, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann Franz
„Schreier den Ackersmann Johann Adam Mäurer von
„Freudelsheim vorsätzlich durch Schläge, gewalt-
„sames Werfen und Messerstiche so schwer verletzt
„zu haben, dass diese Verletzungen eine Krankheit oder gänzliche
„Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen nothwendig
„zur Folge gehabt haben würden, wenn nicht der Tod
„letzte schon vor dem Ablaufe dieser Zeit gestorben
„wäre?

III^te Zeuge.

„Ist der Angeklagte zu der in der ersten oder 2^ten
„Zeuge aufgeführten That durch Schläge, Stösse oder sonstige
„schwere Gewaltthätigkeiten gegen seine Person gereizt
„worden?

B. Den Angeklagten Johann Franz Schreier betr.

I^te Zeuge.

„Ist Johann Franz Schreier, 28 Jahre alt, Zweibrücker,
„Boran und wohnhaft zu Freudelsheim, schuldig, am 8^ten
„April 1833, des Abends gegen 10 Uhr, in Freudelsheim,
„gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann Jacob Schreier
„den Ackersmann Johann Adam Mäurer von Freu-
„delsheim durch Schläge, gewaltsames Werfen und mehr-
„rere Messerstiche vorsätzlich getödtet zu haben?

II^te Zeuge

„Dass ist der genannte Johann Franz Schreier schuldig,
„zu der oben angegebenen Zeit und an dem bezeichneten
„Orte, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann Jacob
„Schreier den Ackersmann Johann Adam Mäurer
„von Freudelsheim vorsätzlich durch Schläge, gewalt-
„sames Werfen und Messerstiche so schwer verletzt
„zu haben, dass diese Verletzungen eine Krankheit
„oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit von mehr als
„20 Tagen nothwendig zur Folge gehabt haben würden,
„wenn nicht der Verletzte schon vor dem Ablaufe
„dieser Zeit gestorben wäre?

III^te Zeuge.

„Ist der Angeklagte zu der in der ersten oder 2^ten Zeuge
„aufgeführten That durch Schläge, Stösse oder sonstige
„schwere Gewaltthätigkeiten gegen seine Person gereizt
„worden?

Hierauf die Erklärung der Geschworenen durch Vorsitzenden
Herrn wie folgt lautend:

ad A.

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage: Nein der Angeklagte ist nicht
„schuldig.

„Auf die zweite Frage: Ist der Angeklagte ist
„schuldig.

„Auf die dritte Frage: Kann der Angeklagte ist
„nicht auf die in dieser Frage aufgeführten Umstände zu-
„erkannt werden.

ad. B.

„Die Erklärung der Geschworenen ist:

„Auf die erste Frage: Nein der Angeklagte ist
„nicht schuldig.

„Auf die zweite Frage, mit sieben Stimmen gegen
„fünfe: Ist der Angeklagte ist schuldig.

„Auf die dritte Frage: Kann der Angeklagte
„ist nicht auf die in dieser Frage aufgeführten Umstände
„erkannt werden.

Indessen die im angeführten Falle der aufstehen
Stimmen Mehrheit aus den Antworten der Geschworenen
abgegebene Erklärung folgenden Inhalts:

„Der Geschworenen erklärt, auf vorgelegenen Be-
„weisung, dass er, in Bezug auf die zweite Frage (ad B.)
„einstimmig der Erklärung der Mehrheit der Ge-
„schworenen beitritt.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin
gehend: die schuldig erkannten Johann Jacob Schreier und Johann
Georg Schreier jeden zur Strafe der criminellen Einsperrung
während zehn Jahren und beide solidarisch in die Kosten zu gleichen
Theilen, auch zu verurtheilen, dass der Antheil im Anzuge gedruckt
und an den nach der Gesetz bezeichneten Orten angeheftet
werden soll, selbst in Anwendung der Art. 309, 21, 55 und 36 des
Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren.

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten, welche
die Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe beantragten.

Nach Anhörung der Angeklagten selbst welche um eine gnä-
dige Strafe baten.

Nach Einsicht der Artikel 309, 21, 36 und 55 des Straf-
gesetzbuchs und des Art. 368 der peinlichen Prozessordnung,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verle-
sen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsetzlich oder boshafter Weise eine
„diese gesundheitsschädliche Krankheit, oder Un-
„fähigkeit zur persönlichen Arbeit zugefügt oder
„Zufügung Anlass zur Folge gehabt, mit der Einsperrung
„bestraft werden.

Art. 21 ebendaselbst.

„Jede Freiheitsstrafe auf einen oder mehrere Tagleistet, während
„zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine Arbeitsstrafe um-
„gewandelt, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag
„zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann,
„so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muss wenigstens fünf, und höchstens zehn
„Jahre dauern.

Art. 36 daselbst.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landes-
„verweisung, und den Verlust der bürgerlichen Ehren-
„rechte aussprechen, sollen Anzeigezeichen gedruckt werden.

„ die Fällen in der Centrals-Stadt des Departementshauptes,
„ in jener, wohin das Strafgericht verlegt ist, in der Gemeinde des
„ Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener,
„ wo die Vollstreckung vorgeht, und in jener des Wohnortes
„ des Strafbaren vorgeschlagen werden.

Art. 55 desselben.

„ Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des
„ nämlichen Vergehens gegen Strafbare Individuen sind für die
„ Schadloshaltung, Mitschuldigkeitserklärung, den Ersatz des Schadens
„ und aufgelaufenen Kosten, und für die Kosten solidarisch
„ verbunden.

Art. 368 der peinlichen Strafgesetzgebung.

„ Der verurtheilende Theil, gleichviel ob es der Anklagekammer
„ oder der Einzelklagen sey, wird allemal in die dem Staate
„ gemeine, als der andern Partey gemachten Kosten
„ verurtheilt.

In Erwägung daß die Akten dann die Anklagekammer
durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt
sind, die Akten der criminellen Untersuchung auf sich
zieht;

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetzes-Artikel
erkennt
das Assisengericht die gemeinten
1.° Johann Jacob Schreier, 25 Jahre alt, Bäckersohn,
ledig und wohnhaft zu Neudahlheim, hält Elf drei
Zoll groß, von dunkelbrauner Gesichtsfarbe und dunkelbraunen,
niederen Stirne, proportionirter Nase und Mund, blauen
Augen, braunen Brauen, runden Kinne, ovalem Gesichtsthypus,
blasser Gesichtsfarbe und starkem Körperbaue;
2.° Johann Georg Schreier, 28 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig
und wohnhaft zu Neudahlheim, hält Elf neun Zoll groß, von
dunkelbrauner Gesichts- und Augenfarbe, gemeiner Statur,
niederer Stirne, proportionirter Nase, proportionirtem Munde,
braunen Brauen, runden Kinne, ovalem Gesichtsthypus,
blasser Gesichtsfarbe, starkem und untersetztem Körperbaue;
und zwar jeden derselben zur Strafe der criminellen
Einsperrung nicht unter sechs Jahren und beide solidarisch in die
Kosten des Assisenverfahrens hinsichtlich jener des k. Anwalts zu neunhundert
acht und siebzig Gulden 27 Xr. für den Landwehrmann Ph. Schneider zu
Dietheim zu neunzehn Gulden 30 Xr., für den Landwehrmann Ph. Hettinger in Frankenthal
zu 14 fl. 30 Xr.
Demzufolge dann das Urtheil im Akten zu drucken
und an den vom Gesetze bestimmten Orten anzuschlagen
verordnet soll.

Also gehandelt und verkündet zu Zweibrücken in
der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises, am fünfzehnten September achtzehnhundert
drei und dreißig, wobei zugegen waren: Hilgard,
Präsident am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Groebel,
Präsident des k. Criminalgerichts zu Zweibrücken,
Kaerner, Dietsch, beide Richter am demselben
Criminalgerichte, Boecking, Friedensgerichter
des dasigen Bezirks, letztere zwei als Richter
des Assisengerichts, Lixel, Zugeordneter Generalprokurator

vom k. Appellationsgerichte und Faber, Ober-
gerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hermann
Hilgard.
Korbacher
Faber

Philipp Knöckel.

16ten September 1833.

Einführungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Theodor Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident der Assise plus ultra des 3ten Quartals vom 1833;

Kraft Einsicht der dem Gesetzbuche in der gleichen Materie beigefügten Verordnungsstücke sagen

Philipp Knöckel,

22 Jahre alt, Zeugmacherprofession, geboren und wohnhaft zu Neustadt, zur Beantwortung vorgelegten Fragen folgenden Inhalts:

„Ist Philipp Knöckel, 22 Jahre alt, Zeugmacherprofession, geboren und wohnhaft zu Neustadt, schuldig:

„1.) Am 5ten März 1833, zwischen 11 und 12 Uhr
„der Nacht, durch den öffentlichen Straße zu Neustadt,
„gemeinschaftlich mit einem andern Individuum, dem
„Metzger Jacob Bitz von Neustadt, entschlossen dasselbe
„mit der Lebensabsicht zur Verhaltung der öffentlichen
„Ruhe beunruhigt zu machen, in dieser Absicht
„nächtlicher Zeit misshandelt und lärmend zu
„haben, und zwar so, daß sich Blut und Wunden
„zeigten?

„2.) In der nämlichen Nacht und bei derselben Gelegenheit dem Handelsmann Hübsch Schmalzen von
„Neustadt, in der Absicht diesen beunruhigen, gleichfalls
„ein mit Blutwunden sowie mit Wunden begleitetes
„Leben zu geben?

„3.) Ist denselben Rechtsmittel und von demselben Gerichte die Abänderung mit anderen Individuen einer, die Klage der einzelnen Strafbaren Handlungen gänzlich zu Fassen?

„4.) Ist denselben Rechtsmittel und von dem erwähnten Gerichte einen Eid bei sich abzunehmen zu Fassen?

Nach Einsicht der darüber aufgelegten Erklärung der Geschworenen welche lautet:

„Erste Frage.

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Nein, der Angeklagte „ist nicht schuldig.

„2te Frage.

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Nein, der Angeklagte „ist nicht schuldig.

„3te Frage.

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Nein der Angeklagte „klagte ist nicht schuldig.

„4te Frage.

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Nein der Angeklagte „klagte ist nicht schuldig.

Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welches von dem Gerichtshofe vorzulesen war, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden, „so hat der Gerichtshof den Ausspruch, daß er von der „Anklage loszusprechen sey, und beschließt daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht um einer anderen Ursache willen in Haft ist.

Erklärt

daß der genannte Philipp Knöckel von der gegen ihn

in den obenangeführten Anklagepunkten anhängigen Strafhandlung freizusprechen ist;

Demzufolge daß derselbe sogleich in Freiheit zu setzen wenn er nicht anderen Ursache wegen in Haft ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes am festgesetzten Gerichtstage vom achtzehnundzwanzigsten März eintausend achthundert dreiundvierzig.

Hilgard.

Jos. Christoph Edinger
c. Competenz.

17 Sept. 1833.

Der Abschiedsantrag

für den königl. bayerischen Obrigkeitsanwalt zu Grünbach
ist folgender Verfügt anzuhören

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl.
Appellationsgerichts des Obermainkreises am 26 August l. J.
erlassenen Verfügung, wodurch

1) Joseph Christoph Edinger, 46 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig
zu Harrlingshausen, wohnhaft zu Mölchsbach;

2) Juliana Edinger, 36 Jahre alt, Ehefrau des genannten
Joseph Christoph Edinger, gebürtig und wohnhaft zu
Mölchsbach;

3) Christian Edinger, 11 Jahre alt, Sohn des vor-
genannten Joseph Christoph und Juliana Edinger,
daselbst geboren und wohnhaft,

wegen gemeinschaftlich verübter qualifizirter Diebstähle,
und die beiden letzteren der Anstiftung an einem
dieser Diebstähle durch rechtskräftige Erkenntnisse und Ver-
weisung der gegenwärtigen Angelegenheit angeklagt
und vor die Assisen verwiesen worden sind.

Nach Einsicht der von dem königl. Generalprokurator
Krug am nämlichen Tage gegen dieselben erlassenen
Anklageakte.

Nach Anhörung des gerichtlichen Anklagevertreters in
der Folgerichtigkeit der Gründe, warum die Anklage
bestehe.

6

Nach Anführung des Advokaten Nudy in seiner ferner
Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Johann Christoph
Ettinger;

Nach Anführung des Rathskandidaten Pfister in seinen
Vertheidigungsmittel für die Angeklagten Juliane
Ettinger und seinen beiden Söhnen Christian Ettinger.

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Anklage-
akte lautend:

A. „Ist der Angeklagte Johann Christoph Ettinger,
„46 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Schallingshausen,
„wohnhaft zu Mülchstag, schuldig:

1) „In der Nacht vom 30 April auf den 1ten May 1832,
„aus dem unter dem Abschusse des Hellmann Heinrich
„Engel zu Mülchstag befindlichen Keller daselbst eingebro-
„chen einen Malter Kartoffeln zum Nachtheil des genannten
„Engel gestohlen zu haben, und zwar namentlich
„gewaltsamer Eröffnung der in den gedachten Keller
„führenden Eingangsthüre. b

2) „In der Nacht vom 17 auf den 18ten July 1832, zum Nachtheile
„des Johannemann Jakob Bruder von Examinerhof, Gemeinde
„Reisenbühlau, aus dessen Kalchenkeller, welchen unter
„der im Hofraume eingraben befindlichen Grube befindlich ist,
„durch das hiezu Taster voll Kartoffeln, mit aus der ge-
„nannten Grube einen Durchschlag gestohlen zu haben,
„und zwar durch namentlich gewaltsamer Eröffnung
„der Grubenthüre, und die gestohlenen Kartoffeln
„aus dem Keller auf der Treppe namentlich gewaltsamer

„Aufbrechung mehrerer Blockschlösser in Beden der
„Grubenthüre." b

B. „Ist die Angeklagte Juliane Ettinger, 36 Jahre alt,
„Ehefrau des Taglöhners Johann Christoph Ettinger zu
„Mülchstag schuldig:

„durch wiederholte Diebstähle und Aufbrechung der
„Thüre Johann Christoph Ettinger, ihres Mannes, in Gesellschaft,
„welche der unter Nr. 1 der Anklage Ettinger
„bezeichneten Anklage bezeichneten Aufbrechung einer Blockschlosse
„von einem Malter Kartoffeln aus dem Keller
„der Wohnung Engel zu Mülchstag, wohnhaft und
„wohnend haben; – Johann durch wiederholte Ein-
„schleichung der gestohlenen Kartoffeln, Theil an diesem
„Aufbrechen genommen zu haben." b

C. „Ist die Angeklagte Christine Ettinger, 16 Jahre alt,
„Tochter des Taglöhners Johann Christoph Ettinger, zu
„Mülchstag schuldig:

1.) „durch wiederholte Diebstähle und Aufbrechung der
„Thüre Johann Christoph Ettinger, ihres Vaters, in Gesellschaft,
„welche der unter Nr. 1 der Anklage Ettinger
„bezeichneten Anklage bezeichneten Aufbrechung einer Blockschlosse
„von einem Malter Kartoffeln aus dem Keller
„der Wohnung Engel zu Mülchstag, wohnhaft
„und wohnend haben; – Johann durch wiederholte
„Einschleichung der gestohlenen Kartoffeln Theil an
„diesem Aufbrechen genommen zu haben. b

2.) „Ist die Angeklagte mit Verletzung ihrer Pflicht

„gesprochen?“

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf erfolgten Erklärungen des Inhalts:

ad A. „Die Erklärung der Geschworenen ist auf die erste „Frage:

„Ja: der Angeklagte ist schuldig mit allen in der Frage „aufgenommenen Umständen.

„Die Erklärung der Geschworenen ist auf die „zweite Frage:

„Ja: der Angeklagte ist schuldig mit allen den in der „Frage aufgenommenen Umständen.

ad B. „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

ad C. 1.) „Nein der Angeklagte ist nicht schuldig.

2.) „Nein.“

Nach Verlesung der Anklageschrift in ihrem Anfange dahin gehend: der genannten Inhaber Christoph Edinger in Hermannstadt des Art. 386 Nr. 1, 384, 381 Nr. 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung zum Zwecke der Zwangs-Arbeiten auf gerade Jahre und in die Kosten zu verurtheilen, zugleich zu verordnen, daß die in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer ausgefolgt und das Verfahren in Betreff der Gefälle nach dem Gesetze bezüglichen Orts angestellt werden solle.

Nach Ablesung der Aussage des Angeklagten und seines Vertheidigers, welch letzterer um gelinde Strafe bat und bekannte

erklärend, daß er nichts mehr zu bemerken fände.

Nach Einsicht des Art. 384, 381 Nr. 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuches und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch oder „der Anlegung der Hitzen 4 des Artikels 381 angezeigten „Mitteln verübt wurde, falls solche dem, wenn schon „der Einbruch, der Einsteigung und der Gebrauch falscher „Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen „Räumen, die zunächst zur Wohnung dienen, nur zu „barmherzigen Zwecken gedient, stand hielten, und gegen „dann, wenn der Einbruch nur in Gemeinschaft geschehen ist, „mit Zwangsarbeiten auf einen bestimmten Zeit bestraft „werden.

Art. 381 Nr. 4 besagt.

„Indem hiezu wesentlich Diebstählen folgende Umstände zusammen wirken, nämlich

4) Haben sie entweder in einem Hause, in einem Raume zu einander gehörender Zimmer, in einem Zimmer, oder einem Quartier, die zusammen sind, oder zur Aufbewahrung dienen, oder zum Zubehör des Hauptgebäudes „mittelst eines Einbruches, oder Einsteigung oder

falsches Pflichtd begangen, oder gegen ihn Leben den
Titel einer ehrenhaften Person oder einer Amts-
oder Militär-Behörden angenommen, oder wenn ihn
Leben in der Absicht oder in Folge einer ehr-
rührigen Person oder einer Strafe, oder gegen ihn
ihr Leben auf einer falschen Seite der Amts- oder
Militärehrenhaftigkeit begehen,

so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 19 ibid:

Alle zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit
verurtheilt sind, soll mit dieser Strafe wenigstens
auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahren belegt werden.

Art. 36 ibid:

Alle Verbrecher, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
die Einsperrung, die Acht oder Verbannung, die Landes-
verweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen
Rechte erkennen, sollen entsprechend gedruckt werden.

Sie sollen in der Hauptstadt des Departements, in
jener, wenn der Schuldige wohnt, in der Gemeinde
des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
jener, wo die Verurtheilung geschieht, und in jener
des Wohnortes des Klägers angeschlagen werden.

Art. 368 der peinlichen Gesetzgebung.

Der niederträchtige Theil, gleichviel ob vor dem Anfange
der Klage oder der Verhandlung, wird allemal in die
dem Kläger gemachte als der andere Theilung verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig er-
kannt worden, die Klage der Zwangsarbeit auf
bestimmte Zeit nach sich zieht.

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen

Verurtheilt das Assisengericht den obengenannten
Joseph Lingen, 46 Jahre alt, Tagelöhner,
gebürtig zu Hardthausen, wohnhaft zu Wöschbach,
Landes Rheinpreußen, ein Maß fünfzig Centimeter
groß, mit schwarzen Haaren, kleiner Nase, schwarzen
Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase,
gewöhnlichem Mund, gesunden Zähnen, ovalem Kinn,
kleinem Ohren, schwarzem Bart, frischer Gesichts-
farbe, ovalem Gesichtsform, und mit den besonderen
Zeichen, daß er mit einem Leichtfaden behaftet
ist;

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf fünf Jahren
und zu den Kosten des Verfahrens gegen den Klä-
ger, hinsichtlich auf die Summe von einundsiebenzig Gulden
neunzehn Kreuzer.

Verordnet, daß die gegenwärtige mit der Beschlag

genommenen Gegenstände den Eigenthümern zurückgegeben und daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetz bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am siebenzehnten September achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am Königl: Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Bonnet, Petersen, Dietsch, Küster, Böcking, Ergänzungsrichter am k. Bezirksgerichte dahier, letzterer einer als Richter des Assisengerichts, Theis [?], zweiter Staatsprokurator, und Ammann, Obergerichtschreiber am Königl: Appellationsgerichte dahier

Bonnet [?] Hilgard.

[illegible] Böcking Dietsch Petersen

Ammann

Juliana Edinger
und
Christina Edinger.

17 September 1833.

Kreisgerichts-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Königliche Appellationsgerichtsrath Theodor Hilgard, präsidirt des Assisengerichts des Rheinkreises für das dritte Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom siebenzehnten September l. J.

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Verhandlungssache gegen Juliana Edinger, 36 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johann Christoph Edinger zu Mölsheim, und Christina Edinger, 14 Jahre alt, beyden der gemeinsamen Johann Christoph und Juliana Edinger ehelich gestalten Kinder alle Handlung:

B. „Ist die Angeklagte Juliana Edinger, 36 Jahre alt,
„Ehefrau des Taglöhners Johann Christoph Edinger
„zu Mölsheim schuldig:
„durch rechtliche Einheit und Verbindung des
„Johann Christoph Edinger, ihres Mannes, in Gemeinschaft
„mehrer des unter Nr. 1 der der gedachten Edinger
„beschuldigten Frage bezeichneten Verbrechen meine
„Nichtigkeit verübtem einen Mord an Catharina
„dem Nachtheil des Christophorus Engelhardt Mölsheim,
„wissentlich und vorbedacht Rathe, — Beyhilfe durch
„rechtliche Verabredung des gestellten Verbrechens
„Theil an diesem Verbrechen genommen zu haben."

C. 1.) Ist der Angeklagte Johann Ebinger, 14 Jahre alt, Sohn des Taglöhners Johann Christoph Ebinger zu Wolfsthal schuldig:

„durch gewaltsame Einsteigung und Einbrechung des Johann Christoph Ebinger'schen Hauses, in Verbindung, daß der unter Nr. 1 des den gedachten Ebinger betreffenden Anzeige bezeichnete Einbrecher einen Diebstahl von einer Metzen Kartoffeln aus dem Keller des Schullehrers Engel zu Wolfsthal, entschieden mit Vollendung, — jedoch durch gewaltsame Abnehmung der gestohlenen Kartoffeln Theil an diesem Einbruche genommen zu haben."

2.) Ist der Angeklagte mit Absonderung dessen „gehandelt."

Nach Inhalt der auf diese Fragen ertheilten Erklärungen der Geschworenen also lautend:

ad B. „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

ad C. 1. „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

ad 2. „Nein;

erkannt in Gemäßheit des den Freisprechenden durch das Urth. 358 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrungsart vorgeschriebenen Verfalls, daß der gedachte Johann Ebinger mit seiner Anklage der Einbrechung an einem gualifizirten Diebstahle freizusprechen sind;

Anmerkend, daß diesfalls gegründet in Gemäßheit

gesetzt werden sollen, wenn sie nicht anderen Verfahren wegen verhaftet sind.

Gegeben zu Hermannstadt in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts der siebenbürgischen Nationalgarde am sechsundzwanzigsten Tage des Monats [illegible].

Hilgarc.

Gustav Lembert.

18ter September 1833.

Der Assisenhof

hat über den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken sein Urtheil gefällt.

Eingesehen den von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 18ten Juli laufenden Urtheil, wodurch

Gustav Lembert,

29 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Klausthal, dermalen noch flüchtigen Fußes, angeklagt ist, am 5ten Mai 1833, zwischen 11 und 12 Uhr des Nachts, durch den öffentlichen Platz zu Klausthal, bei Ausübung und die Rache der Einwohner schreienden Lärm, streitsüchtig und mittels gemeingefährlichen Beischlags und Mißhandlung einen Mitangeklagten, den Müllergesellen Jacob Kirsch von Klausthal, welcher damals mit der Nachtwächterwache zur Erhaltung der Ordnung beauftragt war, in seinem Dienstverrichtungen angefallen und denselben mit Schlägen, welche die Angeklagten bei sich führten, Fäusten und Prügeln, mit beigebracht zu haben, die Thätlichkeiten und Mißhandlungen zur Folge gehabt.

Eingesehen den von dem 1ten Staatsprokurator Hellen in Gemäßheit dieses Anklage- und Verweisungsurtheils am nämlichen Tag gegen die Angeklagten ausgefertigten Anklageakt;

Eingesehen den Insinuationsakt des Gerichtsboten Hofmeyer zu Klausthal, vom 31ten Juli laufenden Jahrs, in Folge welchen dem Angeklagten Lembert Abschrift des benannten Verweisungsurtheils, sowie der Anklageakt in seiner Wohnung zu Klausthal zugestellt worden ist;

eingesehen die Einrede durch den Staatsanwalt der Assise
vom 11ten des laufenden Monats in Gemäßheit des Art. 465
der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten Lembert
wegen dessen Nichterscheinen erlassene Ordonnanz;

Eingesehen die Akten der Gerichtsboten Faber zu Zweibrücken und Leiberich zu Kaiserslautern vom 18ten desselben Monats, wonach erhellet, daß die erwähnte Ordonnanz in den gewöhnlichen Gemeinden durch Ablesung und Anheftung an den gewöhnlichen Versammlungs- und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

welche Akten heute durch den Gerichtsschreiber vorgelesen worden.

Eingesehen ferner die des Verbrechens beurkundenden Protokolle und die schriftlichen Aussagen der Zeugen.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend, daß Assisenhofes wolle den mehrgenannten Contumacial-Verfahren gesetzmäßig erklären, sofort, in contumaciam Verurtheilung, den Angeklagten Christen Lembert schuldig zu erklären, am 5ten Mai 1833, zwischen 11 und 12 Uhr des Nachts, vor der öffentlichen Straße zu Kaiserslautern, 1.) an der durch einen Diebstahl des Bürgermeisters Jacob Kipp von Kaiserslautern, in dessen Behausung, freiwillig mittelst eines Stuhls beigebrachten und mit Gewaltthätigkeiten verbundenen Verwundung derselbe Thal genommen zu haben, dessen der Angeklagte in den gegenwärtigen Verhandlungen vorbezeichneten, erläuterten und vollendeten, wissentlich Beihülfe und Beistand geleistet hat, - sowie bei derselben Gelegenheit, 2.) einen Dolch getragen und 3.) an einem verbotenen Orte Thal genommen zu haben,

sowie in Gemäßheit der Art. 231, 59, 60, 21, 28, 36, 55, 314, 315, 479 Nro 8 und 480 des Strafgesetzbuchs, und der Decr. vom 12ten März 1806 und der Déclar. vom 23ten März 1728, endlich der Art. 365 Nro 2, 368, 470 bis 472 der peinlichen Prozeßordnung den gedachten Christen Lembert zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus und zu den Kosten des Verfahrens, wovon Thalen, denselben die Entrichtung der in Art. 28 des Strafgesetzbuchs vorgezeichneten Kosten aufzuerlegen und anzuordnen, daß dessen Güter und Habe und Fahrnisse beschlagnahmt und verkauft, der erzeugene Ertrag in Abzug bringen der Strafen und öffentlichen Rechte zu Fremdenthal durch den Vertheidiger an einen Theil verzahlt, auch in Ausgabe gedruckt und an den sonst gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden solle.

In Erwägung, daß, da öffentliche Klage sowohl gegen den Contumacial-Verfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung, über die Anklagepunkte selbst, daß aus dem Inhalte der vorliegenden Aktenstücke, verbunden mit dem Stillstande der Klage des Angeklagten Christen Lembert ein hinreichender Beweis hervorgeht, daß Lembert den Gerichtsvorsteher Kipp durch die in dem Anklageakt bezeichnete Weise durch einen Stuhl durch den Kopf verwundet habe; so wie auch, daß derselbe mit einer verbotenen Waffe versehen gewesen;

Dass dagegen nicht erwiesen ist, dass der Angeklagte noch sonstige Misshandlungen gegen den Verwundeten Kipp verübt habe, — und aber so wenig, dass er sich einer weiteren Körperverletzung schuldig gemacht;

In Erwägung dass bei der Concurrenz mehrerer Verbrechen oder Vergehen die schwerere Strafe allein zuerkannt ist;

Aus diesen Gründen

und nach Einsicht der Art. 231, 21, 314 des Strafgesetzbuchs, 365 N° 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche lauten:

Art. 231 des Strafgesetzbuchs.

„Gegen die zu den in den Art. 228 und 230 bezeichneten „Personen und Agenten mehrerer Gemeindebehörden „Thätlichkeiten, Wunden oder Verletzungen verübt, „so soll die Strafe der Einsperrung mindestens; ist „ein Auge, eine Hand oder der Tod verloren, so soll der „Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

Art. 21 desselben.

„Die Strafe der Einsperrung muss wenigstens sechs und „höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 314 desselben.

„Jeder, der Thätlichkeiten (Schläge gewöhnlich dreifingriger „Weise) Tumult oder irgend eine andere Störung durch „Gewalt oder durch Abänderungen der Staats-Organisation „verbotener Versammlungen, welche sie auch sein mögen, ver„anlasst oder mitmacht, soll mit einer Gefängnisstra„fe von sechs Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

„Wer dergleichen Versuche macht, soll mit einer Geld„busse von sechzehn bis zweihundert Franken bestraft „werden.

„In beiden Fällen sollen die Waffen confiscirt „werden.

„Allein ohne Nachtheil einer schwereren Strafe, wenn „sie in Folge einer Theilnahme an Verbrechen statt„findet.

Art. 365 N° 2 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder „Vergehen überwiesen, so wird blos die schwerste „Strafe verkannt.

Art. 368 desselben.

„Der untheilnehmende Theil, gleichviel ob an dem Angeklagten oder dem Civilklagen pflichtig, wird allemal in die „dem Staate gehörige, oder der andern Partei zuerkannten „Kosten verurtheilt.

Erklärt der Assisenhof die Contumacial-Procedur für regelmässig;

Erklärt ferner den Angeklagten Theodor Lambert, ohne Gewerbe, gebürtig und wohnhaft zu Neudorf, 29 Jahre alt, fünf Fuss acht Zoll gross, mit blonden Haaren, hohen Stirne, blonden Augenbrauen, blauen Augen, kleiner Nase, kleinem Mund, mittelmässigem Gesicht, rundem Kinn, rundem Gesicht und blassem Gesichtsfarbe, — in contumaciam schuldig:

1.) Am 5ten März 1833, zwischen 11 und 12 Uhr
der Wirth, welch der öffentlichen Wirthe in Neustadt
freiwillig den Metzger Jacob Kipp von Neustadt
in dessen Dienstverrichtungen als Fleischbeschauer
durch einen Dolchstich von Vorne so verletzt zu
haben, daß eine Wunde und Blutvergießung die
Folge dieser Verletzung war.

2.) In demselben Wirth und bei demselben Gelegen-
heit einen Dolch bei sich getragen zu haben;

Erkennt der Strafkammer derzeyen nicht übereinstim-
mend dem geschworten Vizeschultheißen Kipp auf
verübte Mißhandlungen gegen, sowie auf sich
und nächtlichen Weise Landfriedens schuldig gemacht
zu haben.

Demnach hält sowohl der Staatsanwalt Herr
Lembert in contumaciam Zur Strafe des crimis
nellen Einsperrung nach sechs Jahre und in die
Prozeßkosten beizutreten zu haben und zwanzig Gulden
in und dreißig Kreuzer

Also verurtheilt und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des
Rheinkreises, vom achtzehnten Septembre achtzehn
hundert drei und dreißig, wobei Zugegen waren:
Hilgard, Ritter vom kr. Appellationsgerichte des
Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Korbach,
Präsident des kr. Bezirksgerichts zu Zweibrücken,

Kaerner, Dietsch, beide Richter vom nämlichen Be-
zirksgerichte, Baecking, Ersatzrichter bei diesem
Gerichte, letztere zwei als Richter des Assisenhofs,
Keller, 1ter Staatsprokurator bei k. Appellations-
gerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses
Gerichts.

Hilgard. Korbach

Kaerner Dietsch Faber

Auszug

Heute den zwanzigsten September achtzehnhundert drey und
dreißig, des Nachmittags um zehn Uhr, hat der Unterzeichnete
Obergerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte des
Rheinkreises zu Zweybrücken, auf Requisition des königl.
General-Prokurators bey diesem Gerichte, sich in das
dortige Appellationsgerichtsgebäude begeben, in welchem
Zimmer Tagsatzung, welche in Gemäßheit des Art. 352 des
Gesetzes vom 18ten April 1811 festgesetzt ist und die
Zeugen auf den 18. Merkhalt, den Assisenhof Zweibrücken
betreffend, zur gerichtlichen Vollziehung der peinlichen
Urtheile statt findet.

Daselbst angekommen hat er gegenwärtige Akt: 172

des peinlichen Prozeßgesetzes dem Beschuldigten heimit
Gehör einem Antrag des Anklage des Abschiedsgesuche Scheu
vom 18 September l. J., und zwar in dem am Placcardan,
wendung Gesetz Strafbuch, ohne Gewerb, 29 Jahre alt,
gebürtig und zuletzt wohnhaft zu Mannstadt, dermalen
flüchtig, des Landesverweises der Verurtheilung eines Ver-
fahrens wissentlich im Betrage schuldig erklärt und deshalb
in contumaciam zur Strafe der Kriminalen Einsperrung
auf fünf Jahre und in die Prozeßkosten verurtheilt
worden, – mit dem Gesetzen übereinstimmenden dessen Antrag
zu dem Behufe auf dem vorgängigen Marktplatze an einen
Pfahl angeschlagen, welches demselben auch in Gegenwart
des Stadtrichters in Haftung geschah.

Dieser Antrag blieb während der vom Gesetze be-
stimmten Zeit an dem Pfahle angeschlagen.

Ueberdem der Vollstreckung obigen Urtheils, Akten
Akten wurde nach Vorschrift des Art. 172 dieses
des peinlichen Prozeßgesetzes gegenwärtiges Protokoll
aufgenommen und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

=Siemann

Balthasar Guth.

20ten September 1833.

Erst Special-Urtheil

für den 12. bezirksen Polizeikreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil erhalten.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des K.
Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 29ten August letzt-
verflossenen Strafgesetz, durch welches

Balthasar Guth,

43 Jahre alt, Bäcker, geboren zu Erzzabern, wohnhaft
in Zweibrücken, geständiger Diebstahl angeklagt und
des wiederholten Criminal-Vergehens vor das Special-
gerichte verwiesen worden ist.

Nach Einsicht des von dem 1ten Staatsprokurator Ballan
in Gefolge dieses Anklage- und Verweisungs-Erkenntnis an
unterm Tag gegen den Angeklagten Balthasar Guth
ausgestellten Anklageakts, dessen Schlußsatz also lautet:

„Demnach ist gedachter Balthasar Guth angeklagt, in
„der Nacht vom 27ten auf den 28ten Juni 1833, in der
„Gemeinde Blaidweiler, zum Nachtheil des Aleksandmund
„Weinig Briefes der selben daselbst, und einem einzelnen
„man, mit dessen bewohntem Hause zusammenhängenden
„und dazu gehörigen Hofe, mittelst gewaltsamer Er-
„brechung einer, dieses Hofs in einem Winkel stehenden
„Scheunenthür, vermittelst Zwanzig Thaler und drei Kreuzer
„Werth gestohlen zu haben."

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen
öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators Ballan
in der Untersuchung der Sache, nach welcher die Anklage
bestand, sowie in seinem Antrage dahin gehend, das Special-
gericht wolle den Angeklagten Balthasar Guth schuldig

erklärten, in der Nacht vom 27ten auf den 28ten Juni 1833, in der Gemeinde Hildweiler, zum Nachtheil des Ackersmannes Heinrich Kaiser der alten daselbst, und einen eingeschlossenen, mit diesem bewohnten Hause zusammenhängenden und dazu gehörigen Hofe, mittelst gewaltsamer Erbrechung einer, diesen Hof in einem Winkel schließenden Hecke, zwanzig Klafter Scheiter und drei Klafter Stock zu spalten zu haben; wovon mittelst Anwendung der Art. 386 No. 1, 390, 381 No. 4, 384, 56, 19, 18, 20, 22, 26, 36 des Strafgesetzbuchs, 366, 368, 553, 580 und folgende der peinlichen Prozeßordnung, denselben zu sechsmonatlicher Zuchtarbeitsstrafe, zur Schadloshaltung und zum Ersatze, beide vollziehbar nach dem öffentlichen Markte zu Zweibrücken, gleichfalls zu den Kosten des Strafverfahrens, auch provisorisch, weil das Urtheil in Rechtskraft gedruckt und von den gesetzlich vorgeschriebenen Orten verlesen, die verhandelten Akten neben dem Gefangenen, nach Zweibrücken gesendet werden sollen.

Nach Anhörung des Advokaten Holtzer, Vertheidigers des Angeklagten, in seinen Vertheidigungsmitteln und in seinem Antrage dahin gehend, daß auf dem Special-Fragepunkte gestellen möge zu erkennen, daß der Diebstahl nicht unter den angeführten Umständen des Einbruchs begangen worden, sofort den Angeklagten auf die Strafe der peinlichen Zuchtarbeiten zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher auf Vertheidigung verzichtet.

Nachdem der Special-Gerichtshof in der Berathungszimmer sich zurückgezogen und der Präsident desselben die Frage vorgelegt hatte, so wie sie in Folge Schlusses des Anklage-Raths aufgestellt ist:

Nach geschlossener Berathschlagung und Abstimmung;

Erklärt der Special-Gerichtshof den Angeklagten Adolphen Guth schuldig:

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten Juni 1833, in der Gemeinde Hildweiler, zum Nachtheil des Ackersmannes Heinrich Kaiser der alten daselbst, und einen eingeschlossenen, mit diesem bewohnten Hause zusammenhängenden und dazu gehörigen Hofe, zwanzig Klafter Scheiter und drei Klafter Stock zu spalten zu haben, jedoch ohne den angegebenen Umstand des Einbruchs.

Nach Einsicht des Urtheils des Assisenhofs zu Zweibrücken vom 13ten Juni 1818, wodurch der Angeklagte bereits zu 6 Jahren der Zuchtarbeiten auf Lebenszeit verurtheilt worden ist.

Nach Einsicht der Art. 386 No. 1, 56, 19, 22 und 36 des Strafgesetzbuchs, und der Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche nun dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden
„Fälle begangen worden:
„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder
„mehreren Personen (begangen worden) oder wenn er bloß mit
„einem Diener zwei Personen, oder Jemand in einem
„bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte begangen
„worden;

„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 36 desselben.

„Jeder, der, nachdem er wegen einer Übertretung, „durch welche, wie bemerkt worden, Zuchthaus verwirkt wird, „zum zweiten Male überwiesen befunden worden, und dem „Verluste der staatsbürgerlichen Rechte noch sich zieht, „soll zum Zuchthause verurtheilt werden.

„Zieht der zweite Übertretung die Strafe der Einsperrung, „oder die Landes-Verweisung nach sich, so soll er zur „Einsperrung verurtheilt werden.

„Zieht der zweite Übertretung die Strafe der Einsperrung „nach sich, so soll er zu Zwangs-Arbeiten auf „eine bestimmte Zeit und zur Landesverweisung verurtheilt „werden.

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit „verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens drei Jahre, „und höchstens mit zwanzig Jahren belegt werden.

Art. 22 desselben.

„Jeder, der wegen der Landesverweisung zu Zwangsarbeiten „oder zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit, „oder zur Einsperrung (in ein Arbeits-Haus) verurtheilt „worden ist, soll, da er seine Strafe verbüßt, auf „dem öffentlichen Platze vor dem Zuchthause gebrandmarkt „sein eine Stunde lang dem Volke zur Schau ausgestellt „stehen bleiben, und ober seinem Kopfe ein Tafel „befestigt werden, worauf sein Name, sein Vorname, „sein Wohnort, seine Strafe und die Ursachen seiner Ver„urtheilung in großen und deutlichen Schrift verzeichnet „sind.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degra„dation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, „die Landesverweisung, und den Verlust der staats„bürgerlichen Rechte aussagen, sollen öffentlich „verkündet werden.

„Die Fälle, in den Land-Theil der Departements, „in denen der Urtheil abgefaßt, in der Gemeinde „des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, „in denen, wo die Vollstreckung geschieht, und in denen „der Wohnorte der Verurtheilten ausgeschlossen werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der entscheidende Theil, ohne Rücksicht ob auf der Anklage- „klagte oder der Civil-Klagen Fuß, wird vollmacht in „die drei Fragen, ob der andere Theil „sechsten Kosten verurtheilt.

In Erwägung daß die That, deren der Angeklagte „schuldig erkannt worden, die Strafe der criminellen „Einsperrung nach sich zieht, in welchem Falle der peinlichen „Verurtheilung wegen wird Beobachtung eben die der Zwangs„arbeiten auf bestimmte Zeit unterworfen ist;

Hat dieses Gericht

und mit Ausnahme obiger Gefängniß-Strafe

Verurtheilt

den Inculpaten den Angeklagten Adolphus Guth, „drei und zwanzig Jahre alt, Lutheraner, geboren zu Danzig, „wohnhaft in Bromberg, durch Acht gegen (einen) Zoll „sieben Linien groß, von Profession Tischler

„nächsten Verwandten, hohen Adel, ehrsamen Ausgedienten
„man, ehrsamen Bürgern, handfesten Leute, klugsamen
„Mund, ehrsamen Landmannschaft, ersamen Kind, ehrbaren
„Hausstätten, gesunden Hausstätten, unversalzten
„Kornpreisen, mit den besonderen Bannzeichen des ge-
„richts blutfahnenrechts ist, –

Zur Strafe der Zuchthausarbeit auf sechs Jahre,
Zur Entrichtung an den Fiskus auf den Marktplatz
zu Zweibrücken und in die Kosten des Verfahrens liquidirt
auf die Summe von sieben und achtzig Gulden neun und
dreißig Kreuzer.

Urkundlich dessen das Protokoll in Ausfertigung gedruckt und
von den im Eingange bestimmten Richtern unterzeichnet, die mit
unterdessen Pflegen über den Beschluß Zuziehungsgebühren
werden sollen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken von sämmtlichen Beisitzern recht-
zehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig
waren: Hilgard, Ritz von k. Appellations-
gerichts des Rheinkreises, Präsident des Appel-
lationsgerichts, Korbach, Präsident des k. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken, Kaerner, Dietsch,
beide Richter von nämlichem Bezirksgerichte,
Boecking, Ersatzrichter von demselben Ge-
richte, letztere zwei als Richter des Appellations-
gerichts, Keller, 1ter Assistenzprokurator von gemeldtem

k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Korbach Hilgard Dietsch

Kaerner

Faber

Verpflichtete Entlassung
des
Gemeindemann
Peter Klaistein
beeidigt.

2 Januar 1833.

Das Gemeindegericht
für den Bezirk: bürgerlichen Gemeinde zu Gemeindebrücken
hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des Verzeichnisses der Gemeindemänner,
welche für die Epoche des 4ten Quartals 1833 neue
Gemeindebrücken einberufen werden sind;

Nach Vollziehung des auf diesem Verzeichnisse befindlichen Namen des Gemeindemann angabrufen, daß der Gemeindemann Peter Klaistein, Ackermann und Gemeindebevollmächtigter in Brückenau, nicht gegenwärtig war;

Nach Anhörung des k. Landgerichtsanwalts Zellner, welcher dahin anträgt: das Gericht möge – da hinlänglich der genannten Gemeindemann Klaistein bis jetzt weder eine Entschuldigung seines Ausbleibens noch auch die Verfügung der Einberufung zurückgenommen haben – einstweilen die interimistische Ersetzung Schallern aus der Liste der Ergänzungsgemeindemänner anordnen, und das Erkenntniß wenn der Peter allenfalls fernerhin Ausbleiben von der Hand gespannen;

Nach Einsicht des Art: 395 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Gemeindemann Peter Klaistein zwar nicht erschienen ist, aber einen

[illegible] Gründe anzuführen zu haben;

Ich aber die Kommission beschränge mich darauf nur anzudeuten; - Indem das Gesetz jeden wichtigen Einwand zulässig macht, und niemand von Prüfung eines Gegenstandes Umgang nehmen kann;

Aus diesen Gründen

verwandelt das Obergericht die provisorische Schätzung des Hofstatt Lehmann aus Dr. Appellationsangelegenheiten bis zu Ende Januar einzusenden, indem es sich zugleich die Entscheidung über die allenfallsige Anfälligkeit vorbehält.

Also geschehen und ausgefällt in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts zu Zweibrücken am gerichtlichen Sitzungsorte festgesetzt Tags und Stunden, wovon zu gegen waren: Popp, Rath am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Obergerichts, Lamm, Schneider, Schleß, Pistor, Eisenbeis, Ergänzungsrichter beyde wenn am ersteren d. Entscheidungsorte, als Richter des Obergerichts, Keller, ersten Staatsprokurator, und Lamm, Gerichtsschreiber, beide beyden am d. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Popp

Lamm Eisenbeis

Pistor

Lamm

Vidimus
des Hofmarchs
Glaistein
etc.

2 Dezember 1833.
Stempel fl 7 kr.

Das Erkenntniß

für den Königl. bayerischen Obmann zu Traunstein, Herrn Joseph Wolfgang Wolf, nachstehendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Landgerichtsanwaltes Hallen, welcher mittels Vortrag eines Auszuges des Hofmarchs Lehen Glaistein, Johann Baptist Hammerl, wegen Injurien, eingelaufene Beschwerde, Klage- und Antrag: Es möge dem Erkenntnisse gefallen mögen, den genannten Glaistein von der Anschuldigung eines Hofmarchs zu entbinden, selbe hier in der seiner mündlichen Klage in Beilage angewendete provisorische Satisfaction als für die ganze Dauer der gegenwärtigen Diäte gültig zu erklären;

Nach Einsicht der vorgelesenen Klage, dann Art: 395 und 397 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Hofmarch Lehen Glaistein selbst Beschwerde angezeigt hat, daß er sich in der Dienstbarkeit befinde, der Ehre sich vorgenommener Einberufung Genüge zu leisten.

Z. R. E.

erklärt das Erkenntniß den Hofmarch Lehen Glaistein für sonnenscheinlich entschuldigt;

erklärt ferners, daß die bereits vorgenommene

[illegible] Ergänzung [illegible] Herrn Landrichter Simon Stuttgart [illegible] die ganze Sache [illegible] gegenwärtigen Akten zu besorgen haben, und namentlich die Ernennung des Herrn Hofgerichtsrath Leibfried zum Beisitzer, so wie die Einberufung jenes des Ergänzungsgerichtsmänner Simon auf diese Akten.

Akten geschehen und gemeldet in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts zu Ellwangen am gestrigen Tage ausgefertigt Dreißig und Dreißig, des Monats im Jahr sieben Akten, wobei zugegen waren: Fogg, Rath am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Obergerichts, Hamm, Leibfried, Bissing, Ludwig, Ergänzungsrichter am K. Criminalgerichte Speier, Schlegel als Beisitzer des Obergerichts, Keller, Actuar, Actuar, Adjunkt, Adjunkt am Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Fogg

Leibfried

Hamm

Ludwig

Kindsmord Graeburn.
2. Dezember 1833.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am neunzehnten November laufenden Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Kindsmord Graeburn,

neunzehn Jahre alt, Magd, Sohn der Margaretha Wilhelm Graeburn, geboren zu Gerxheim, wohnhaft zu Lautersheim, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht des von der k. Generalprokuratur am nämlichen Tage gegen denselben erlassenen Anklageakts.

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators Haller in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten – des Advokaten Goltzen – in seinen Vertheidigungsmitteln für den

Angeklagten;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Graeber,
„19 Jahre alt, Bauer, wohnhaft zu Lau-
„terbrunn, schuldig:

„in der Nacht vom zweiten auf den
„dritten September 1833, in dem be-
„wohnten Hause und zum Nachtheil des
„Gemeinderaths Simon Utz zu Lauterbrunn,
„mittelst Einsteigens, den Letztern von
„sechzig preußischen Thalern gestohlen
„zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf ertheilten Erklärung, des Inhalts:

„Ist schuldig, jedoch mit Ausnahme
„des Einsteigens."

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisen-Gericht wolle in Gemäßheit der Art. 386 №1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366, 368 der peinlichen Prozeßordnung den

gedachten Heinrich Graeber zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch anordnen, daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den gesetzlich bestimmten Orten angeschlagen, gleichwie die gestohlenen und noch vorhandenen Sachen dem Bestohlenen zurückgegeben werden sollen.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken hätte.

Nach Einsicht der Art. 386 №1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 366 alinea 2 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

<u>Art. 386 №1 des Strafgesetzbuchs.</u>

„Wenn eines Diebstahls schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von

„zwei oder mehreren Personen, oder wenn
„er blos mit einem dieser zwei Umstände,
„aber zugleich in einem bewohnten oder
„zur Wohnung dienenden Orte begangen
„würde;

„soll mit der Einsperrung bestraft
„werden."

Art. 21 ebendaselbst.

„Jedes Individuum der einen oder andern
„Geschlechtes, welches zur Einsperrung
„verurtheilt wird, soll in ein Arbeits-
„haus eingeschlossen, und zu Arbeiten
„gebraucht werden, wenn fortan zum
„Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, sowie die Anzahl
„jedes bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf,
„nur höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 daselbst.

„Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, zwangs-
„weisen auf Lebens- oder auf einen bestimmten
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe des Pranges, die Landesverweisung,
„und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte erkennen, sollen ehe zugewiesen
„gebrandmarkt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des
„Departements, in jener, wovon das
„Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
„Ortes, wo das Anzeichen begangen
„worden ist, in jener, wo die Voll-
„streckung geschieht, und in jener des
„Wohnortes des Verurtheilten ausgestellt
„werden."

Art. 366 al. 2 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof befindet ebenfalls, ob
„die mitverurtheilten und noch wegen-
„flüchtigen Personen dem Eigenthümer zu-
„rückzugeben seien."

Art. 368 ebendaselbst.

„Der untergehende Theil, gleichviel ob
„er der Angeklagte oder der Civilklager

„pflicht, wird allemal in die dem Staate so-
„wohl, als der andern Partei zu verursachenden
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, die Strafe der criminellen Einsperrung nach sich zieht;

Und diesen Gründen
und mit Anwendung obigen Gesetzesstellen

Verurtheilt das Assisengericht den zu
gemachten Eindruck Gemäßen, nämlichen
Jakob Alt, Bauer, geboren zu Langsheim,
wohnhaft zu Lautersheim, einen Meter,
fünf und siebenzig Centimeter groß,
von braunen Haaren, bedeckter Stirne,
braunen Augenbrauen, blau-grauen
Augen, großer Nase, großem Mund,
gesunden Zähnen, rundem Kinn,
gewöhnlichen Ohren, braunem Barte,
festen Gesichtsfarbe, länglichter

Liquidation.

Hengel	2. 20
Gerichtsdiener	1. 24
Gerichtsboten	11. 12
Zeugen	106. 45
Aufschlosser der Gefängnisse	7. —
Postulat	—. 30
Transport	3. 37. 2
	= 133. 18. 2

Gesichtsform, und ohne besondere Kennzeichen,

Zur Strafe der criminellen Einsperrung auf fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens gegen den Akt, liquidirt auf die Summe von ein hundert drei und dreißig Gulden achtzehn Kreuzer zwei Pfennige.

Verordnet, daß das gestohlene und in Beschlag genommene Geld, so wie die gemeinen Effekten, welche der Verurtheilte von seinem Theile dieses Geldes gekauft zu haben erklärte, dem Bestohlenen zurückgegeben werden, und daß der Antheil im Rückzug gedeckt, und zu den zum Gesetz bestimmten Orten ausgeschlagen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am zweiten Januar achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig

Einvernehmungs-Protokoll.

Der unterzeichnete königliche Appellationsgerichts-Rath Anton Hopf, Präsident des Assisengerichts des Schwarzwald-Kreises für das vierte Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom dritten Dezember d. J.

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft in der peinlichen Untersuchungssache gegen Albert Wirthwein, Ackersmann von Dürrenhofen, von dem Präsidenten gestellten Fragen, also lautend:

Erste Frage: „Ist der Angeklagte Albert Wirthwein, „32 Jahre alt, Ackersmann, geboren und „wohnhaft zu Dürrenhofen, schuldig:

„Am 30ten Juny 1833, das Abends um neun „Uhr, auf der Verbindungsstraße zu Dürren„hofen, dem Peter Pfundler von da mit „einem Prügel einen so heftigen Schlag auf „den Hinterkopf freiwillig versetzt zu haben, „daß das Gehirnhautwasser austretend, und „zur Heilung dieses Leidens ein Zeitraum

„von mehr als zwanzig Tagen verordnetlich
„wäre, während welcher Zeit der Verwundete
„auf Unfähig wäre, persönliche Arbeiten zu
„verrichten?"

Zweite Frage: „Ist der genannten Angeklagten durch
„Pflege oder sonstige Gewalttätigkeiten
„gegen seine Person zu der obigen Tat
„geraten worden?"

Nach Einsicht der auf diese Fragen er-
folgten Erklärung, also lautend:

„Auf die erste Frage: nicht schuldig."

Erklärt in Gemäßheit der dem Präsidenten
durch den Artikel 358 des Gesetz-
buches über das peinliche Verfahren über-
tragenen Gewalt, das Gemeinte er-
kannt in Abwesenheit der Angeklagten
verhandelt und gesprochen worden sei;

Angeordnet, das derselbe sogleich in
Freiheit gesetzt werden soll, wenn er
nicht aus einer Ursache wegen ver-

haftet ist.

Gegeben zu Innsbruck in der öffent-
lichen Sitzung des Assisengerichts den
dritten Dezember achtzehnhundert drei
und dreißig.

Ehrg

Matthäus Lauth.
3. Dezember 1838.

Das Urtheil.

für das k. bayerische Strafkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Strafkreises am neunzehnten November laufenden Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Matthäus Lauth,

achtzehn Jahre alt, Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Großbundenbach, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht des von der k. General-Prokuratur am nämlichen Tage gegen diselben erlassenen Anklageakts.

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators Keller in der Entwicklung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten – des Gerichtsadvokaten Laurent – welcher die Entscheidung lediglich dem Ermessen des Gerichtshofes überläßt;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten

Sache, also lautend:

„Ist die Angeklagte Katharina Lurtz,
„18 Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, geboren
„und wohnhaft zu Groß-Buntenbach, schuldig:
„in der Nacht vom Dritten auf den vierten
„November 1833, in dem bewohnten Hause des
„Ackermanns Philipp Lauer zu Obernünterbach,
„mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Fenster-
„schieb und sodann mittelst Einsteigens in
„dieses Haus durch das mit Gewalt ge-
„öffnete Fenster, zum Nachtheil
„dieses Lauer folgende Gegenstände ge-
„stohlen zu haben, nämlich:
„1. einen leinenen Bettzeug,
„2. drei Mannshemden,
„3. drei Weibshemden,
„4. ein Leintuch,
„5. ein Tischtuch,
„6. ein Handtuch,
„7. zwei Barchenten,
„8. einen blauen Weibskittel,
„9. einen blauen Weibsrock,
„10. ein Paar wollene Strümpfe,
„11. drei blechnen Löffel,
„12. ein Paar wollene Weibsstrümpfe,
„13. ein schwarz baumwollenes Halstuch,
„14. ein und ein halb Pfund Salz,
„15. einen Fass ein halb Pfund Butter,
„16. ein steinernes Krügelchen mit beiläufig
„einem Viertel Essigen Essig,
„17. ein steinernes Töpfchen mit etwas Mehl,
„18. zwölf und ein halb Stück faule Käse?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf ertheilten Erklärung, des Inhalts:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig mit
„allen entschuldenden Punkten."

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: den Assisenhof wolle mit Anwendung der Art. 386 No. 1, 381 No. 4, 384, 19, 16, 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 Alinea 2, 368 der peinlichen Prozessordnung die gedachte Katharina Lurtz zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch verordnen, daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und

an den gesetzlich bestimmten Orten angeschlagen, gleichwie das die aufgefundenen und aufgefundenen Sachen dem Losgelassen zurückzugeben waren sollen.

Nach Aufhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidigung, welche erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten.

Nach Einsicht der Art. 386 No. 1, 384, 381 No. 4, 19, 16, 36 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 368 und 366 Alinea 2 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 386 No. 1. des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen wurde:

„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei „oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit „einem dieser zwei Umstände, aber zugleich in „einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte „begangen wurde;

„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 384 ebendaselbst.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Beihilfe eines von den unter der Ziffer 4 des „Art. 381 angezeigten Mitteln verübt wurde,

„soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der „Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel in „Gebäuden, Furcht oder eingeschlossenen Räumen, „die wären zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten „Häusern gehören, Statt hatte, und wegen dem, „wenn der Einbruch nur im Innern geschehen ist, „mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit „bestraft werden.

Art. 381 No. 4 daselbst.

„Treten bei verübten Diebstählen folgende fünf „Umstände zusammen ein, nämlich:

„4) Haben sie verübt in einem Hause, in „einer Hütte zu einander gehörender Zimmer, in „einer Kammer, oder einem Quartier, die bewohnt „sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihren Zubehör „des Verbrechens mittelst äußern Einbruchs, oder Ex„steigen oder falscher Schlüssel begangen, oder haben „sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person oder „eines Civil- oder Militär-Beamten angenommen, „oder wenn sie dabei in der Uniform oder im „Costüm einer obrigkeitlichen Person oder eines „Beamten, oder haben sie sich dabei auf einen falschen „Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen;

„So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 19 daselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden.

Art. 16 daselbst.

„Die zu Zwangs-Arbeiten verurtheilten Frauen
„und Mädchen sollen nur in den innern eines
„Arbeits-Hauses dazu gebraucht werden.

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„tation, die Einsperrung, die Strafe des Zwangs-
„die Landesverweisung, und den Verlust der staats-
„bürgerlichen Rechte aussprechen, sollen nachzu-
„weisen gedruckt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des Departements,
„in jener, wo in das Urtheil gelautet, in der Ge-
„meinde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden
„ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen
„werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der entsetzliche Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allen-
„mal in die dem Urtheil vorhergehenden, als der nachher

„darüber verursachten Kosten verurtheilt.

Art. 366 al. 2 ebendaselbst.

„Der Gerichtshof befindet ebenfalls, daß die mit-
„verurtheilten und noch vorgefundenen Sachen dem
„Eigenthümer zurückzugeben seyen."

In Erwägung, daß die That, deren die An-
geklagten durch die Erklärung der Geschworenen
für schuldig erkannt worden, die Strafe der
Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit nach sich zieht;

Aus diesen Gründen
und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen

Verurtheilt das Assisengericht die genannte
Barbara Lorch, achtzehn Jahre alt, Dienst-
magd, geboren und wohnhaft zu Großbundenbach,
vier Schuh, zehn Zoll groß, von schwarzbraunen
Haaren, schwarzen Augenbrauen, hohe und
breite Stirn, schwarzen Augen, kleine und
stumpfe Nase, kleinen Mund, runden
Kinn, runder Gesichtsform, frischer Gesichts-
farbe, untersetztem Körperbau, und ohne
besondere Kennzeichen,

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf
fünf Jahre und zu den Kosten der Verfahrens
gegen den Act, liquidirt auf die Summe

Liquidation.

Stempel	1.24
Registrirung	„ .28
Gerichtsbote	7.01
Zeugen	7.—
Briefporto	11.12
Kanzlei	3.54.2
	30.59.2

Johannes Winkler.
4. Dezember 1833.

Der Assisenzgerichtshof für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises am siebenzehnten November laufenden Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Johannes Winkler,

drei und zwanzig Jahre alt, Ackersmann, geboren zu Offstein im Donnersbergischen, wohnhaft zu Mauchen, der gemeinschaftlichen Verwundung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht des von der k. General-Prokuratur am folgenden Tage gegen denselben erlassenen Anklagerakts.

Nach stattgehabten Verhandlungen einer Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators Hugo in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Liquidation.

Stempel	1.24
Registrirung	„ .28
Gerichtsbote	7.01
Zeugen	7.—
Briefporto	11.12
Kanzlei	3.54.2
	30.59.2

Urtheil, das die gutachtlichen und in Beschlag genommenen Gegenstände den Eigenthümern sollen zurückgegeben werden und das dieses Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetz bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am dritten Dezember achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hugo, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Horbach, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Hetzel, Dietsch, Kastner, Lerch, Ergänzungsrichter, alle drei an demselben Bezirksgerichte; letzterer wird als Richter des Assisengerichtshofes, ersterer Staats-Prokurator, und Clemens, Gerichtsgerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte daselbst.

Hugo
Horbach
Dietsch
Clemens

Nach Anhörung des Advokaten August Culmann in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten.

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

" Erste Frage:

" Ist der Angeklagte Johann Heinrich Winkler, " 23 Jahre alt, Ackermann, zu Mönchhof " wohnhaft, schuldig:

" am 25ten August 1833, den Abend nach zehn " Uhr, auf der Straße zwischen Mündenheim " und Mönchhof, dem Ackermann Michael " Hallen von Mönchhof mit einem Prügel " freiwillig mehrere Streiche versetzt und " ihm das Schlüsselbein der beiden Vorder- " arme mittelst gewaltsamer Einwirkung zu brechen, welche " Verletzung die nothwendige Folge hatte, " daß der Verwundete während mehr als " zwanzig Tagen von seiner Arbeit " krank und arbeitsunfähig war?

Zweite Frage:

" Ist der genannte Angeklagte durch Schläge " oder sonstige Gewaltthätigkeiten gegen " Personen zu der ohne beziehungsweise That " gereizt worden?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf ertheilten Erklärung, des Inhalts:

" ad 1. Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

" ad 2. Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig, " aber durch Reiz."

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: den schuldig erklärten Johann Winkler, mit Anwendung der Art. 309, 321 und 326 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, zu einer Gefängniß-Strafe von zehn Jahren und in die Kosten zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher die Herabsetzung der auf zuerkennende Strafe unter das Maximum beantragte.

Nach Anhörung des Angeklagten, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken hätte.

Nach Einsicht der Art. 309, 321 und 326 des

Strafgesetzbuche, sowie der Art. 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche wortlich in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsätzlich oder fahrlässig „hat, soll, wenn diese gewaltthätige Handlung „eine Krankheit, oder Unfähigkeit zur gewöhnlichen Arbeit während mehr als zwanzig „Tagen zur Folge hatten, mit der Einsperrung „bestraft werden."

Art. 321 ebendaselbst.

„Mord, sowie auf Verwundungen und „Schläge lassen sich entschuldigende, wenn durch „schwere Schläge oder grobe Gewaltthätigkeiten „gegen Personen dazu gereizt worden ist."

Art. 326 daselbst.

„Ist die That, die zur Entschuldigung dient, „hervorgegangen, so soll,

„Wenn von einem Verbrechen die Rede ist, „das die Todesstrafe oder lebenslängliche „Zwangsarbeiten, oder die Deportation nach „sich zieht, die Strafe auf ein- bis fünfjährige „Gefängniß,

„und wenn von jedem andern Verbrechen die „Rede ist, auf ein Gefängniß von sechs Monaten „bis zu zwei Jahren herabgesetzt werden."

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„Ist diese That verübt, so erkennt der „Gerichtshof auf die im Gesetze verfügte „Strafe, selbst alsdann, wenn aus den „öffentlichen Verhandlungen sich ergeben „sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des „Assisenhofes gehört."

Art. 368 ebendaselbst.

„Der entlastende Theil, gleichviel ob es „der Angeklagte oder der Civilkläger sagt, „wird allemal in die dem Staate vorbehalten, „als den andern Partei wahrscheinlichen „Beweis unterstellt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, ein Vergehen ist, welches mit zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafe von fünf zehnt;

Aus diesem Grunde

Verurtheilt der Assisenhof den genannten

Liquidation.

Stempel	2.06
Register	1.52
Zeugenboten	14.22
Zeugen	198.48
Kreuzer	3.38
	220.46
Landesanz.	9.—
	=229.16

Johannes Winkler, 23 Jahre alt, Ackermann, geboren zu Offstein im Donnersbergkreise, wohnhaft zu Mandern, zu einer zuchtpolizeilichen Geldstrafe von zwei Jahren und in die Kosten des Verfahrens gegen den Staat, liquidirt auf die Summe von zweihundert zwanzig Gulden sechs und vierzig Kreuzer und zu neun Gulden für den Landesanz. D.r Fall zu Mutterstadt.

Also gurtheilt und verkündet zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Appellationshofes des Rheinkreises am vierten Dezember achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Voß, Rath am königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Hörner, Petersen, Dietsch, Küstner, Löckinger, Ergänzungsrichter am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer hier als Richter des Assisenhofs, Fuchs, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte daselbst.

Voß

Hörner

Petersen Dietsch

Clemens

Löckinger

Nr.

Anzeige-Stellung in der Anklageentscheidungs-Sache gegen

Liebst[illegible].

5 Dezember 1833.

Das Erkenntniß

für den Königl. Landgerichts-Assistenz-Arzt Dr. Wibel in der peinlichen Anklage-Untersuchungs- und Anklage-Sache

gegen

Franz Liebst, 53 Jahre alt, Akkouchemann, Knappschafts-Mitglied, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nachdem der Präsident die Verhandlungen in obiger Sache für geschlossen erklärt, das Assistenz-Protokoll abgelesen und die von der Staatsanwaltschaft gestellte Anzeige bekannt gemacht hatte, daß der gemäß Anklage-Dekrets-Ausfertigung die Eröffnung obiger Anzeige an und gegen Anklage-Sache in Folge des Erkenntnisses gefallen wolle, zu erkennen, daß der Inculpat zur Anzeige-Stellung in Ansehung mit dem Verweisungs-Punkte und Obligatenhaft, cumulative Arrest und Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen als obige Anzeige, Gefängniß-Verpflegung in pleno Tagen-Salen, und Kennung die Anzeige-Stellung in der angegebenen Beziehung zu modifiziren;

Nach Anhörung des Assistenz-Kandidaten Schmidt, Anwendung des Angeklagten, welcher sich dem Antrag der Staatsbehörde anschließt;

Eingesehen die Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, zu

6

gegen den Antragsteller, beide vom 19ten November l. J.;

sowie über den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag;

in Erwägung, daß der gestellte Antrag gegründet ist, weil die thatsächliche Feststellung des Art. 309 der Strafgesetzbuches gründet, und daß die Art der Stellung dem Einvernehmungsprotokolle nicht widerspricht;

aus diesen Gründen

Kraft des Beschwerdes, daß der beigestellte Antrag gegeben sein Verbleiben habe.

Also geschehen und verkündet zu Gratzbrünn, in der öffentlichen Sitzung des Beschwerdehofes, am fünften Dezember achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren Graf Hoyos, Rath am k. Appellationsgerichte des Hainburger Kreises, Präsident des Beschwerdehofes, Freiherr von Kornbach, Rath am besagten Appellationsgerichte, Edler von Dietrich, Präsident des k. Inquisitionsgerichtes Hainburg, Edler von Lichtenberg, Assessor, Freiherr von Leuthing, Ergänzungsrichter am besagten Gerichte, beigezogen wurden als Beisitzer des Beschwerdehofes, Herr, gewesener Stadtgerichtsassessor, und Clemens, Protokollsführer des besagten Appellationsgerichtes.

Graf Hoyos

Freiherr von Kornbach

Edler von Dietrich

Freiherr von Leuthing

Clemens

Groxy Kölsch.
. Dezember 1833.

Entscheidungs-Ordonnanz.

In Untersuchungen königlicher Appellationsgerichts-Raths Anton Fogg, Präsidenten des Assisengerichts des Rheinkreises für das vierte Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom fünften Dezember d. J.

Nach Einsicht der den Geschworenen in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen Groxy Kölsch, Ackersmann zu Kröppen, von dem Präsidenten gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Groxy Kölsch, 53 Jahre „alt, Ackersmann, zu Kröppen wohnhaft, schuldig:

„am 11ten Oktober 1833 durch einen, nach „seinen schon Acten freiwillig geführten „Aussagen mit einer Holzaxt seinen Ehefrauen Katharina „Wagner in der Art verwundet zu haben, „daß der Nagel des Mittelfingers seiner „rechten Hand hiedurch gänzlich abgehauen „worden, und sofort abgenommen werden „mußte, und daß wegen Brechung der Finger- „und Ringfinger derselben Hand nun be- „stehende Lähmung erlitten, welche „Verwundung nun mehr als zeitenzeitigen „Krankheit oder Unfähigkeit zu persönlicher

„ Arbeit zur Folge hatte?"

Nach Einsicht der auf diese Frage erfolgten Erklärung, also lautend:

„ Nein! nicht schuldig in Beziehung der „ oben angeführten Punkte und That überhaupt."

Nach Einsicht des Art. 355 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welcher von den Geschworenen vorgelesen worden und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt „ worden, so steht der Gerichtshof den Ausspruch, „ daß er von der Anklage losgesprochen sey, „ und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt „ werde, in welchem er sich, und seine andere „ Verhaft wegen allein in Verhaft ist."

Erklärt, daß genannter Georg Kölsch von der gegen ihn erhobenen Anklage der freiwilligen schweren Brandstiftung frei ist;

Verordnet, daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht aus einer Verhaft wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs den fünften Dezember achtzehnhundert drei und dreißig.

Voigt

David Gölz.

8ten Decemb. 1833.

Untersuchungs-Urtheil.

Der k. Appellationszeugsgerichtsrath Anton Hopp, als Präsident des Obergerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, für das 4te Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung besagten Gerichts vom letzten December dieses Jahres,

Nach Einsicht der von dem Hauptmann in der peinlichen Untersuchungssache gegen

David Gölz von Steinwiller

von dem Generalauditeur gestellten Anträge folgenden Inhalts:

„Ist David Gölz, 26 Jahre alt, Bäckersmann, geboren und wohnhaft zu Steinwiller, schuldig: in der Nacht vom „13ten auf den 14ten Augenst 1833 des Jean und dem „Steinsprengers Jacob Mannenschmidt als Mitbürgers, „Scheune, gelegen und zu Steinwiller, in der Absicht verübt, „bewohnte Wohnhaus feuergefährlich anzuzünden und die Brand„stätte zu legen; — endlich durch mehr denn sechs gelegene „Thüren, durch die Kraft der anzuwendenden Werkzeuge und „Gebäulichkeiten der Nachbarn Christian Sieben, Daniel „Seibel, Jacques der Ritter, Philipp Heinrich Hess, „und Wittwe Lorch mittheilen wollte und wirklich „mitgetheilt, auch diese, so wie jened Wohnhaus, mehr oder „minder beschädigt hat?

Nach Einsicht der Verhandlungen des Hauptmanns auch vom 7ten dieses Monats also lautend:

„Ist der Angeklagte ist schuldig mit sieben gegen sechs
„Stimmen."

Nach Einsicht der von dem Vorsitzer des Assisengerichts
in dem vorgetragenen Falle der einfachen Majorität
abgegebenen Erklärung des Inhalts:

„Das Assisengericht tritt mit Stimmung der Minorität
„der Geschworenen bei."

Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen Strafgesetzbuchs,
nung, zufolge von dem Präsidenten vorgelesen wurde und
also lautet:

„Ist der Angeklagte nur unschuldig erklärt worden,
„so setzt der Präsident die Entscheidung, der Sache von
„der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt daß der
„in Freiheit gesetzt werde, in so fern er nicht aus einer
„andern Ursache noch in Haft sey.

Urtheil

daß der Angeklagte David Götz zufolge in Freiheit
gesetzt werden soll, wenn er nicht aus einer Ursache
noch in Haft sey.

Angabe zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts des Saardepartements Jahr tausend
achthundert und dreißig.

Gesehen

Nr. 2742. Kgl. Ob. Ger. Zweibr. den 11 April 1831 für 28 Bl.
Ferd. Fischer.

Peter Lenzner
und Consorten.
10. Dezember 1833.

Im Namen
Sr. Majestät des Königs
von Bayern

Das k. Oberappellationsgericht, als Cassationshof für den Rheinkreis zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 5ten Februar 1834, worinn gegenwärtig waren, Director v. Mann, Rath, — Lukas, v. Ammon, Riedhammer, Mathäus, Zillinger, Hallenleiter, Näß, Appellationsgerichtsprocurator und Collmer, Schreiber, zu Recht erkannt

1) Peter Lenzner, fünf und zwanzig Jahre alt, Musikant und Lenzgumann, geboren zu Judburg, wohnhaft auf der Kupferschmelz bei Horstein,

2) Johann Gubal, neunzehn Jahre alt, Lenzgumann, geboren und wohnhaft zu Judburg,

3) Katharina Margaretha Schmitz, zwanzig Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft in Judburg,

4) Katharina Fehler, fünf und zwanzig Jahre alt, Ehefrau des abwesenden Steuereinnehmers Wilding, sie geboren auf der Eisenschmelz bei Himmelreich, wohnhaft in Judburg,

5) Margaretha Fehler, siebenzehn und zwanzig Jahre alt, Schwester des genannten Lenzgumanns Franz Gubal, geboren zu Schmidtweiler, wohnhaft in Judburg, —

1) des Lehrer Lenzer, Musikant und Lenzgumann auf der Kupferschmelz bei Horstein,
2) der Katharina Margaretha Schmitz, Taglöhnerin zu Judburg,
3) der kath. Lehrer Englschmann, Ehefrau des Lehrer Wilding, daselbst,
4) der Margaretha Fehler, Englschmann, Schwester des Franz Gubal daselbst, —

Klagen auf Cassation

[illegible]

mittelst Beschlusses des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 10 September 1833, durch welchen dieselben wegen qualifizirten Diebstahls resp: wegen Theilnahme an qualifizirten Diebstahl, der Letztere zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit, Brandmarkung, Stellung unter Strafaufsicht und Tragung der Kosten verurtheilt worden sind,

Gegen

den k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Edlen von Hallberg,

folgendes Urtheil erlassen:

Thatbestand.

In der Strafklagsache wider gemeinschaftlich mit seinem Vater und drei Gemeindsgliedern flüchtigen Landwirth Johann Georg Diehl resp: Theilnahme an Diebstahl durch Urtheil der Anklagskammer des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis vom 21 November 1833 vor das Assisengericht verwiesen.

Am 9 Dezember wurde in Gegenwart Beschuldigten, so wie der Privatgegnerschaft und des Vertheidigers

die Zeugenvernehmung durch den Präsidenten des Assisengerichts vorgenommen, und sonach die weitere Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung begonnen. Als diese bis zur Eröffnung der Geschworenen ausgedehnt war, zeigte es sich, daß eine der gegenwärtigen Mitglieder der Jury zu Krankheitszwecken verschieden war.

Das Gericht wurde deshalb mittelst Zuziehung eines andern Mitgliedes neuerdings gebildet.

Hierauf stellte der Präsident zu einem neuen Befragung der Beschuldigten, ob sie sich von der ihnen vorgestandenen Zusammensetzung der Jury irgend einige Recusation vorzuschlagen hätten, welche jedoch als bey der gemachten Ziehung nachdem die Eingeklagten selbe sich selbst zuzuschreiben hatten, nicht gelten.

Nach dieser durch die gemachte Ziehung bestimmten Geschworenen wurde nun die Verhandlung, und zwar

Nach Einsicht der von der k. Generalprokuratur zu Zweibrücken, mundirten qualifizirten Diebstafeln und Beziehungsweise der Thatbestand derer verklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind.

Nach Einsicht ferner des von der k. Generalprokuratur am folgenden Tage gegen die selben verfaßten Anklagsakts.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen vom 9 und 10 und gestern dieses Monats;

Nach Aufforderung des gerichtlichen Staatsprokurators Fixis in der Entwicklung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigungsmittels, Advokaten Einbrod

in seinen Vertheidigungsmittels für den Angeklagten Seeger;

ferner des Advokaten Golsen - statt des verhinderten Advokaten August Culmann

in seinen Vertheidigungsmittels für die Angeklagten Johann Georg Diehl, Katharina Seeger, Margaretha Seeger, Katharina Fiehler und Margaretha Fiehler.

Nach Einsicht der von den Geschworenen gegebenen Antwort, also lautend:

Ersten Frage.

„Ist der Angeklagte Peter Seeger, 45 Jahre
„alt, Musikant und Landmann, geboren
„zu Zweibrück, wohnhaft auf der Hauptmannschaft
„bei Hochstein, schuldig:
„in der Nacht vom 11. auf den 12ten Juny
„1832, in Gemeinschaft mit einer andern von
„denen, auf dem, unter dem Hofraithe
„des Jakob Diehl, Müller auf der Lochmühle,
„Gemeinde Dreisen, befindlichen Keller, und
„zum Nachtheil des gemeinten Diehl, mittelst
„gewaltsamer Erbrechung eines, in einem
„steinernen Gebäude befindlichen hölzernen Thores,
„durch welche Gewaltthat dieses Thor,
„und hierdurch auch dieses Kellerloch,
„folgende Gegenstände, als
„1. ein und einen Viertelstunder Ungefähr
„neunundvierzig und fünfzig Centäyr enthält
„einem Viertel Viertelsen, das über den
„Halben ausgebreitet war,
„2. einen steinernen Hafen mit Salz,
„3. vier oder fünf Laiben Brod,

der fünfzigen Kassationsklagen
folgende Fragen gestellt:

I. Ist der Angeklagte Peter Lerchner, 45 Jahre alt, Maurer und Inwohner, gebo-
ren zu Judburg, einschuldig
auf der Hauptverhandlung hin-
sichtlich, schuldig

in der Nacht vom Mond 15ten
Juny 1832, in Gemeinschaft
mit seinem andern Sohne,
aus dem unter dem Schloß-
berge des Jakob Pfaff, Müller
und Inwohner, Gemeinde
Dragen, befindlichen Keller,
und zum Nachtheile des ge-
nannten Pfaff, mittelst
gewaltsamer Eröffnung
eines in einem Kellerhalse
befindlichen eisernen Gitter
und Einsteigung durch
diesen Kellerhals, folgende
Gegenstände als:

1/ Aus einem Faß, Inhal-
tung etwa 150 Handschäf-
tel einer braunen Gat-
tung, die aber bereits
angebrochen war,

2/ einen gläsernen Krug
mit Salz,

3/ zwey ehern Schöpf-Kessel,

4/ zehn bis 12 Pfund mehr oder
weniger Butter, in welcher die
Butter eingeschlagen war,

gestohlen zu haben?

III. Sind die Angeklagten
a. Peter Lerchner, Maurer, 24 Jahre alt, le-
dig, Inwohner, geboren
und zuständig zu Judburg,
b. Barbara Lerchner, 45
Jahre alt, Ehefrau des

[illegible]

„4. nicht bis zehn Pfunden nebst zwey Tisch-
„tüchern, in welchen die Butten eingeschlagen
„waren,
„gestohlen zu haben?"

Zweite Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Gabel, 19 Jahre alt,
„geboren und wohnhaft zu Judburg, schuldig:
„in der Nacht vom 30. auf den 31ten März 1833,
„in Gemeinschaft mit einem andern Person
„1. aus einem, dem Valentin Laab, dem zweiten,
„Ackermann zu Dannenfels, gehörigen Gaun-
„stall, und zum Nachtheil dieses Valentin Laab,
„zwei Gänse,
„2. aus einem, dem Jakob Lang, Ackermann
„zu Dannenfels, gehörigen Stallen, und zum
„Nachtheil desselben, zwei Gänse,
„3. zum Nachtheil von Michael Schneider, Wagner
„zu Dannenfels, zwey Gänse aus einem,
„von diesem Hofraithe angebauten, und
„Stallen gehörigen Stalle
„entwendet zu haben?"

Dritte Frage.

„Sind die Angeklagten
„a. Katharina Margaretha Lerchner, 24 Jahre
„alt, ledige Taglöhnerin, geboren
„und wohnhaft zu Judburg,
„b. Katharina Lerchner, 45 Jahre alt, Ehefrau
„des Maurers Peter Lerchner, die geborene
„Lerchner, beide geboren und wohnhaft
„zu Judburg,
„c. Margaretha Lerchner, 47 Jahre alt, Schuster
„des gewesenen Lorgnemanns Franz Gabel,
„gebürtig und Einwohnerin, wohnhaft zu
„Judburg,
„schuldig:
„zu den unter Nro 1, 2 und 3 der zweiten
„Frage verzeichneten Diebstählen durch gemeinschaftliche
„Einsteigung bei Nacht, mittelst Einbruch, durch mehrere Personen
„verübten Diebstählen durch Theil zu
„nehmen zu haben, durch die sie die gestohlenen
„Gegenstände auf die Seite geschafft und
„sich muthlich verhehlt haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen
hierauf ertheilten Erklärung, des Inhalts:

„Ersten Frage, Ja, schuldig.
„Zweite Frage, Nicht schuldig,
„Dritte Frage, Ja, schuldig."

Nach Aufforderung der Staatsbehörde in ihren
Antrags, dahin gehend: das Assisengericht wolle

Marianne Lerchner, Witwe des
gewesenen auf der Hauptschuld-
bank Abwesenden Angeklagten
zu Judburg;
c/ Margaretha Lerchner,
47 Jahre alt, Schuldner der
gewesenen Lorgnemanns
Franz Gabel, gebürtig und
Inwohnerin, wohnhaft
zu Judburg,
Endlich:
die Inculpaten Nro 1, 2 und 3
der II.ten Frage verzeichneten
Diebstähle durch mehrere Personen
vereinbarten Einsteigen bei
Nacht, Ihnen Theil genommen zu
haben, die gestohlenen
Gegenstände auf die
Seite geschafft, und verhehlt
sich verschafft haben?

Gleiche Fragen wurden
den Geschworenen mit
Nro 4 bezeichnet.
Demzufolge wurden
durch Urtheil des Assi-
sengerichts vom 10 Dezember
1833 Lorgnemanns Franz Gabel
der Inculpaten Fragen
Verneinungsweise, zum
Nachtheile der Angeklagten
Peter Lerchner, Barbara
Lerchner, Margaretha Lerchner,
Katharina Lerchner, Marianne
Lerchner, Johann Gabel
sämmtlich in die Kosten
des Verfahrens gegen sie
Kraft verurtheilt.
Dieselben haben durch Er-
klärung vom 12 Dez. 1833
gegen dieses Urtheil

Cassationsgesuch für den Peter Lägner wurde von dessen Vertheidiger, Rechtscandidaten Schmidt, eine Denkschrift zu den Akten gegeben, in welcher der Cassationsgesuch unterstützend dadurch zu begründen gesucht war.

1. weil der Druck die erste Sitzung konstituirende Geschworenenliste zu Recht bestanden und nicht haben annullirt werden können,

2/ Andernfalls habe diese Annullirung nur durch Denunciation oder einen durch Urtheil erfolgen können.

Ueber diese Sache wurde in der öffentlichen Sitzung vom 29. d. M. durch den k. Appellationsgerichtsrath Molitor Vortrag erstattet, worauf der k. General-Staatsprokurator seinen Antrag entwickelte, welcher dahin ging: der Cassationshof für ungegründet zu erklären, und das angefochtene Urtheil des Assisengerichts auf den Grund des Art. 399 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen zu kassiren, die Sache sodann vor den Assisengerichte, nicht der laufenden Quartals zu einem neuen Verfahren zu verweisen, endlich zu verordnen, daß dieses [illegible]

in Gemäßheit der Art. 386 No 1, 384, 381 No 4, 56, 55, 36, 59, 62, 20, 21, 22 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, die schuldig erkannten Peter Lägner, Katharina Margaretha Knauer, Katharina Fickler, Ehefrau von Peter Wilding, und Margaretha Fickler, Wittwe von Franz Gabel (zu) verurtheilen, und zwar den genannten Lägner zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten, Brandmarkung und Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, die Katharina Margaretha Knauer, Katharina Fickler und Margaretha Fickler, jede zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren, und alle vier solidarisch in die Kosten des Prozesses, auch verordnen, daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und an allen durch das Gesetz bestimmten Orten angeheftet werden soll.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten Lägner, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken hätte.

Nach Anhörung des Advokaten Golsen, welcher

welche die Cassationsgesuche am Rande des Cassationsurtheils eingetragen werde.

Der Cassationshof hat nun zu untersuchen: ob der Cassationsgesuch gegründet sey, ob insbesondere der Umstand, daß zu einem gewissen Bildung der Urtheils Jury gestellt wurde, die Ungesetzlichkeit und in Folge die Annullirung des Urtheils und der demselben vorausgegangenen Verhandlung begründe.

Entscheidungsgründe.

Mit der Prüfung der Urtheils [illegible] hat sich das Assisengericht nicht zu befassen. Dieselbe gehört nach Art. 266 gemäß des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen zu den besondern Funktionen des Präsidenten, die er gegen seinem andern Gerichtsmitgliede zu übertragen befugt ist, während bey einer dem gesammten Assisenhofe attribuirten Funktion eine solche Substitution nicht denkbar ist. Nach Art. 399 wird diese Prüfung vor der Eröffnung der Gerichtssitzung vorgenommen,

für die Angeklagten Katharina Margaretha Knauer, Katharina Fickler, Ehefrau Wilding, Margaretha Fickler, Wittwe von Franz Gabel, dahin antrug:

„In Betracht, daß diese drei Angeklagten „lediglich der Complicität eines Verbrechens „angeklagt sind, diese aber nur denkbar ist, „wenn ein Hauptverbrechen besteht, was bis „jetzt nicht der Fall ist.

„In Betracht subsidiarisch, daß durch die „Freisprechung von Gabel die Criminalität der „drei Verbrechen wegfällt, deren Theilnahme „denselben zur Last gelegt wird, da der „Schafdiebstahl nicht an einem bewohnten „Ort, oder an einem solchen, der als Zubehör „zu einem bewohnten Ort im Sinne der „Art. 390 und 391 des Code pénal betrachtet „werden kann, stattfatte.

„Aus diesen Gründen gefalle es dem „k. Assisengericht, sämmtliche obgenannte „drei Angeklagten freizusprechen;

„Subsidiarisch- nur eine Correktionellstrafe „gegen dieselben zu verhängen."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche

auf Verwerfung dieses Antrags concludirte.

In Erwägung, daß durch den Ausspruch der Geschwornen wohl der Angeklagte Johannes Gabel als der in der zweiten Frage enthaltenen Diebstähle nicht schuldig erklärt wurde, —

daß aber die Existenz dieser Verbrechen unter sämmtlichen in der zweiten Frage angegebenen Umständen, ohne Bezeichnung der Thäter durch die Erklärung der Geschwornen zur dritten Frage nicht verneint, vielmehr ausgesprochen ist, daß die angeklagten Weibspersonen schuldig seyen, an durch mehrere Personen zur Nachtzeit verübten Diebstählen dadurch Theil genommen zu haben, daß sie die gestohlenen Gegenstände auf die Seite schafften und wissentlich verheimlichten, daß demnach die Existenz des Umstandes, ob der Schafstall am Hause angebaut seye, irrelevant ist, da die übrigen erschwerenden Umstände zum Vorhandenseyn des Verbrechens, wie es der Art. 386 vergönt- für sich allein hinreichend sind.

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen, wodurch Peter Lägner, Katharina Margaretha Kühner, Katharina Eckler und Margaretha Eckler der ihnen in der Anklage zur Last gelegten Verbrechen für schuldig erkannt wurden.

Nach Einsicht des Urtheils des Assisengerichts vom 13. März 1825, welches den Peter Lägner wegen Diebstahlsverbrechens zur Zwangsarbeitsstrafe von fünf Jahren verurtheilt.

Nach Einsicht der Art. 386 No 1, 384, 381 No 4, 56, 62, 21, 22, 20, 36, 55 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 No 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen wurde:
„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„zwei oder mehreren Personen, oder wenn
„er bloß mit einem dieser zwei Umstände,
„aber zugleich in einem bewohnten oder
„zur Wohnung dienenden Orte begangen
„wurde;
„Soll mit der Einsperrung bestraft
„werden."

und der Delikte bezeichnet die Personen, dann Gegenstand zur Gültigkeit der Handlung erforderlich ist. Nur die Bildung der Hauptliste der 24 Geschwornen, und die Erledigung der von den aufgerufenen Individuen geltend gemachten Entschuldigungen geschieht in der öffentl. Sitzung unter Concurrenz des ganzen Gerichtshofes — Art. 395 bis 397 — So wurde es auch im vorliegenden Falle gehalten. Das Protokoll über diese, so wie das über die gesetzte Ziehung der Ersatzgeschwornen erwähnt der Zuziehung der Gerichtsmitglieder nicht. Es konnte demnach auch Niemand hierdurch auf die Gültigkeit der nachherigen Ziehung schließen, daß der im Anfange der Sitzung als beigezogene Bezirksrichter Haberer sich in Gemäßheit des Art. 397 zurückzog, und dann ein anderes Mitglied des Bezirksgerichts ersetzt wurde,

16)

weil er einen Akt der Untersuchung in der Sache vorgenommen, vielmehr war derselbe nur bei der in der öffentlichen Gerichtssitzung stattgehabten Verhandlung von Neuem zu beginnen. Eine an sich gültige und geschehene Handlung, wie hier die Ziehung der Geschwornen, kann aber nicht zurückgenommen, annullirt, und durch eine neue Handlung ersetzt werden. Nur die durch jene Ziehung bezeichneten Geschwornen hatten das Recht, in dieser Sache zu entscheiden, und die von andern Individuen gegebene Erklärung hat keine Gültigkeit! Der Präsident, welcher eine neue Bildung der Jury vornahm, hat demnach seine Amtsgewalt überschritten, und inkompetent gehandelt. Das Gericht, welches die Sache vor dieser inkompetenten Jury verhandeln ließ, und die Erklärung derselben seinem Urtheile zu Grunde legte, hat ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen übertreten

17)

Art. 384 ebenda selbst.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Zuziehung einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angezogenen Mitteln verübt worden, soll selbst dann, wenn schon der Entwendung, das Erzwingen und der Gebrauch falscher Schlüssel im Gebäude, Garten oder eingeschlossenen Räumen, die weder zur Wohnung dienen, noch zu denselben gehören, Statt hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch nur im Innern geschehen ist, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 № 4 daselbst.

„Gegen die verübten Diebstählen folgende fünf Umstände zusammen an, nämlich

„4) wenn sie (die Schuldigen) zu dreien oder mehren in einem „Hause, in einer Hütte zu einander gehörender „Zimmer, in einer Kammer, oder einem Gewölbe, „die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder „ihrem Zubehör den Diebstahl mittelst Einbruch, oder Erbrechen oder falscher Schlüssel begangen, oder haben sie dabei den Titel einer „obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder „Militär-Behörde angenommen, oder wenn sie dabei in der Uniform oder im Kostüm einer „obrigkeitlichen Person oder einer Behörde, oder „haben sie sich dabei auf einen falschen Befehl der Civil- „oder Militär-Obrigkeit bezogen;

„So sollen die Schuldigen mit dem Todesstrafe vermöge."

Art. 56 daselbst.

„Jeder, der, wofern er wegen eines Verbrechens „verurtheilt worden, ein zweites Verbrechen begeht, „das den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach „sich zieht, soll zum Zwange verurtheilt werden.

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe des „Zwanges oder die Landes-Verweisung nach sich, „so soll er zur Einsperrung verurtheilt werden.

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe der „Einsperrung nach sich, so soll er zu Zwangs-Arbeiten „auf eine bestimmte Zeit und zur Brandmarkung verurtheilt werden.

„Zieht das zweite Verbrechen die Zwangs-Arbeiten-Strafe auf eine bestimmte Zeit oder die Deportation nach sich, so soll er zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden.

„Zieht das zweite Verbrechen die lebenslängliche Zwangs-Arbeiten-Strafe nach sich, so soll er zum Tode verurtheilt werden.

Art. 62 daselbst.

„Diejenigen, welche gestohlen, bei Nacht

f. Waldeck, Pyrmont.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Haltung zu nehmen.

Die für eine Abschrift des k. Strafgesetzbuches erhaltene Zustellung bescheinigt

Arnsberg, Pyrmont, Schaumburg.

—

Eingeschrieben durch die Fürstl. Waldeckische Landesregierung-Kanzlei an k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken den 20. Februar 1834.

Klamant

„gesetzliche, oder mittelst eines Verbrechens oder „Vergehens erlangte Sachen, ganz oder zum „Theile widerrechtlich verhehlen, sollen ebenfalls als „Mitschuldige dieses Verbrechens oder Vergehens „gestraft werden."

Art. 21 daselbst.

„Jeder Zuwiderhandelnde soll einer oder mehren „Gefängnißstrafen, welches zur Einsperrung verurtheilt „wird, soll in ein Arbeits-Haus eingeschlossen, „und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag „zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden „kann, wenn die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und „höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 22 daselbst.

„Jeder, der entweder zu lebenslänglicher Zwangs-„Arbeiten, oder zu Zwangs-Arbeiten auf eine „bestimmte Zeit, oder zur Einsperrung (in ein „Arbeits-Haus) verurtheilt worden ist, soll, „so er zu seiner Strafe öffentlich, auf dem öffent-„lichen Platze an den Pranger gebunden werden, „für eine Stunde lang dem Volke zur Schau „ausgestellt bleiben, und über seinem Kopfe „eine Tafel gesetzt werden, worauf seine „Namen, sein Zuname, sein Wohnort, seine „Strafe und die Ursache seiner Verurtheilung „in großen und leserlichen Schrift verzeichnet „sind.

Art. 20 daselbst.

„Jeder, der zur lebenslänglichen Zwangs-„Arbeiten-Strafe verurtheilt wird, soll auf „dem öffentlichen Platze gebrandmarkt werden. „Dies geschieht mittelst Aufdrückung eines „glühenden Eisen.

„Die zu andern Strafen Verurtheilten „werden nur in den Fällen gebrandmarkt, „wo das Gesetz die Verurtheilung mit der „Strafe, womit sie belegt werden, verbunden „hat.

„Jeder Schuldige, in Hinsicht der Schuldigen, „die zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten „verurtheilt werden, in den Buchstaben „T.P.; und in den Buchstaben T. für die „Schuldigen, die auf eine bestimmte Zeit zu „Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden, wenn „sie gebrandmarkt werden müssen.

„Hat der Schuldige eine Verfälschung be-„gangen, worauf der Buchstabe F. in dem Zeichen

„hinzugesetzt.

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine be-
„stimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„die Strafe des Prangers, die Landesver-
„weisung, und den Verlust der Staatsbürger-
„lichen Rechte erkennen, sollen ausdrücklich
„gründen werden.

„Sie sollen in der Central-Acte des
„Departementes, in jener, wovon das Urtheil
„erlassen, in der Gemeinde des Ortes, wo
„das Verbrechen begangen worden ist, in jener,
„wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen
„werden."

Art. 55. daselbst.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder
„wegen des nämlichen Vergehens verurtheilte
„Individuen sind für die Geldbußen, Schaden-
„ersatzung, den Ersatz der Kosten und
„aufgelaufenen Gerichts, und für die Kosten
„solidarisch verbunden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civil-Gegner sey, wird
„allemal in die den Acten sowohl, als der
„andern Partheyen verursachten Kosten ver-
„urtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen

Verurtheilt das Assisengericht den
Peter Leyer, fünf und sieben zig Jahre alt,
Musikant und Lehrmann, geboren zu Sudbach,
wohnhaft auf der Lügenmühle bei Forbach,
ein Meter, vier und sechzig Centimeter groß,
von dunkelbraunen Haaren, blonden Augen-
brauen, grauen Augen, großer Nase,
kleinem und offenem Munde, gesunden
Zähnen, runden Kinne, kleinen Ohren,
blonden Bärten, gesunder Gesichtsfarbe,
länglichter Gesichtsform, - mit den besondern
Kennzeichen, daß er gewöhnlich gesichtvollen
Fuß hat;

Zur Strafe der lebenslänglichen Zwangs-
arbeiten, zur Ausstellung an den Pranger
und Brandmarkung auf dem Markt-
platze zu Zweibrücken;

Und indem derselbe den Antrag des

Urtheilungs Folgen unterwirft,

Demnach erkennt das Gericht für schuldig
erklärten

1. Katharina Margaretha Kunz, eine
und zwanzig Jahre alt, ledige Taglöhnerin
gebornen und wohnhaft in Judburg, ein Meter
neun und sechzig Centimeter groß, von
blonden Haaren, breiter Stirn, blonden
Augenbrauen, blau-grauen Augen,
kleiner Nase, gewöhnlichem Munde, vollen
schwarzen Zähnen, rundem Kinn, gesunder
Farbe, länglichter
Gesichtsform;

2. Katharina Fickler, fünf und sechzig Jahre
alt, Ehefrau des abwesenden Maurers
Peter Fickler, gebornen auf der Eisenhütte
bei Klingenberg, wohnhaft in Judburg,
ein Meter, sechs und fünfzig Centimeter
groß, von braunen Haaren, kleiner
Stirn, braunen Augenbrauen, grauen
Augen, spitziger Nase, gewöhnlichem Munde,
gesunden Zähnen, rundem Kinn, kleiner
Ohren, gesunder Gesichtsfarbe, länglichter

Gesichtsform;

3. Margaretha Fickler, sieben und zwanzig
Jahre alt, Tochter des gewesenen Bergmanns
Franz Gabel, geboren zu Eisenwinkel, wohnhaft
in Judburg, ein Meter, neun und sechzig Centimeter
groß, von dunkelbraunen Haaren, schmaler
Stirn, braunen Augenbrauen, grauen
Augen, großer Nase, gewöhnlichem Mund,
gesunden Zähnen, spitzigem Kinn, großen
Ohren, blasser Gesichtsfarbe, länglichter
Gesichtsform, – mit den besonderen Kennzeichen,
dass in der unteren Kinnlade zwei Zähne
abgebrochen sind;

und zwar jede derselben

Zur Strafe der Criminellen Einsperrung
auf die Dauer von fünf Jahren;

Demnach diejenen solidarisch mit
Peter Lenz in die Kosten des Verfahrens
gegen den Staat, liquidirt auf die Summe
von

Verordnet, dass gegenwärtiges Urtheil
im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze
bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Gerichtsbuch,

in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
des Schwurgerichts am zehnten Dezember acht-
zehnhundert drei und dreißig, wobei gegen-
wärtig waren: Hoyer, Rath am k. Appellations-
gerichte des Schwurgerichts, Präsident des
Assisengerichts, Forbach, Präsident des k. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken, Hörner, Dietsch,
Richter, Löcking, Ergänzungsrichter, alle
drei an demselben Bezirksgerichte, letzterer
hier als Richter des Assisengerichts, Fixis,
zweiter Staats-Prokurator, und Clemens,
Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte
daselbst.

Hoyer

Forbach

Dietsch

Fixis

Clemens

Johannes Gabel

10. Dezember 1833

Entlassungs-Urkunde.

Der unterzeichnete Bürgermeister Amt Anton Josef, bestätigt das Abgangszeugniß des Johannes Gabel für die neunte Generation ertheilt, daß derselbe in der öffentlichen Sitzung dieses Gemeinderaths vom heutigen Dato dieses;

Daß derselbe aus dem Gemeindeverbande in den preußischen Staaten zu den Hohenzollern und Regierungsbezirk Düsseldorf und Kreis II. also lautend:

II. Kreis.

„Ist der Angehörige Johannes Gabel
„wegen Heirath will, geboren und ansässig
„hier zu Amt Hardt, Gemeinde
„in der Nähe vom dreißigsten auf
„den neun und dreißigsten Monat

„ rechtsgeschwindigkeit dreißig und dreißig,
„ in Gemeinschaft mit einer andere Person
„ 1) über einen dem Arbeiter Peter, dem
„ gemeinen, Arbeitsmann zu Lemme-
„ feld, gehörigen Grundstück, und zwar
„ Flurstück dieses Arbeiter Peter, groß
„ Grösse,
„ 2) über einen, dem Josef Emig, Arbeits-
„ mann zu Lemmefeld, gehörigen Feld-
„ weg, und zwar Flurstück des Selben
„ groß Grösse,
„ 3) zum Flurstück von Michael Schneider,
„ Ackerer zu Lemmefeld, groß Grös-
„ se über einen, an der Ecke Wegscheide
„ angrenzenden, über Grundstück gehörigen
„ Acker

„ rechtswendet zu geben."

Nach Einsicht der über diese Anzeige
erfolgten Erklärung der Gemeinde-
rat, also lautend:

„ gemeinte Anzeige, nicht schuldig."

Nach Einsicht des Urteilsbeschlusses vom
Amtsgericht mit Fünfzig des Gemeinderats
über das gemeinsame Verfahren, welches
von dem Grundstücksnutzer vorgelegen
worden und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für unschuldig
„ erklärt worden, so sind die Kosti-
„ gen der Strafverfolgung, die Bar aus
„ der Staatskasse bezahlt worden sind,
„ und basierte, die Bar in Einigkeit
„ gesetzt worden, in so fern vor mit-
„ den einer anderen Strafsache einbe-
„ zogen ist."

Erklärt, dass der genannte Gemeinde-
Rabel von dem gegen ihn erhobenen
Anklage des gründlichsten Tatbestand
freigesprochen ist;

Anmerkung, dass derselbe freiwillig
in Einigkeit gesetzt worden soll, wenn
er nicht anderen Strafsache vorge-
worfen ist.

Gegeben zu Grundbuchen in der

öffentliche Sitzung des Appellationsgerichts
am siebenten Dezember nachgesehen
und abgezeichnet.

Voß

Johann Volkmar,
Michael Pfütz,
Hermann Dürk.
11. Dezember 1833.

Urtheilsverkündigungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete königliche Appellationsgerichts-Rath Anton Voß, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises für das vierte Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom elften Dezember d. J.

Nach Einsicht der den Angeschuldigten in der peinlichen Untersuchungssache gegen Johann Volkmar, 24 Jahre alt, Ackermann, zu Löfl geburtig, zuletzt Dienstknecht in Waldsee, Michael Pfütz, 27 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Ottenstadt, zuletzt Dienstknecht auf dem Linzhofe, und Hermann Dürk, 18 Jahre alt, Ackermann, geburtig aus Löfl, zuletzt Dienstknecht auf dem bayerischen Linzhofe gestellten Frage, also lautend:

„Sind die Angeklagten

„1) Johann Volkmar, 24 Jahre alt, Ackermann, zu „Löfl geburtig, zuletzt Dienstknecht in Waldsee,

„2) Michael Pfütz, 27 Jahre alt, Taglöhner, geboren „zu Ottenstadt, zuletzt Dienstknecht auf dem „Linzhofe,

„3) Hermann Dürk, 18 Jahre alt, Ackermann, ge„burtig aus Löfl, zuletzt Dienstknecht auf

„dem beschuldigten Linzhofer,

„schuldig:

„in der öffentlichen Sitzung des einfachen Polizei-
„Gerichts zu Bruck vom 13ten Februar 1833, – von
„sich als Zeugen vernommen worden, in den
„polizeilichen Verhandlungen über sein, in der
„letzten Nachtruhe, etwa um fünf Uhr des
„Morgens und in dem Dorfe Ottenstadt vorge-
„fallenen, den Peter und den Ludwig Bischofer
„vom Linzhofe, gleichwie den Johann Kaltbrunn
„von Ottenstadt angeschuldigten Polizei-Contra-
„vention, – zu Gunsten der gedachten Bischofer
„und Kaltbrunn dadurch falsches Zeugniß gege-
„ben zu haben, daß sie, – der Wahrheit und
„ihrem beschworenen Pflichten zuwider, – nach ge-
„machten sich die Aussage machten, sie
„hätten sich in jener Nachtruhe, von
„zwey bis sechs Uhr des Morgens ununter-
„brochen in der Gesellschaft der genannten
„Gebrüder Peter und Ludwig Bischofer auf dem
„Linzhofe befunden?"

Nach Einsicht der auf diese Frage er-
folgten Erklärung der Geschworenen, also
lautend:

„Nein, Nicht schuldig."

erklärt in Gemäßheit der dem Präsidenten
durch den Art. 358 des Gesetzbuches über das
peinliche Verfahren übertragenen Gewalt, daß
die genannten Johann Voltmer, Michael Pfeif
und Genossen Durch von der gegen sie er-
hobenen Anklage des falschen Zeugnisses in
einer einfachen polizeilichen Freiheitsstrafe
sind;

Verordnet, daß dieselben sogleich in Freiheit
gesetzt werden sollen, wenn sie nicht aus einer
Ursachen wegen in Haft sind.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes am siebten Januar
achtzehnhundert drei und dreißig.

Der Kanzler

Nicolaus Bernd.

12 December 1833.

Der Assisenhof

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 25ten November laufenden Jahres, bestimmen Urtheils, wodurch

Nicolaus Bernd,

21 Jahre alt, ledigen Standes, gebürtig von Dittweiler, zuletzt in Diensten bei Michael Noll in Bonnbach, im Bezirksamte Bergzabern, wegen qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht sämmtlicher bei dem 2ten Assisenprotokolle befindlichen Acten in Anhalt dieser Assisenhof-Urtheile vom nämlichen Tage gegen den Angeklagten ergangenen Anklageakte.

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Assisenbehörde in der Entwickelung der Thatsachen, worauf die Anklage basirt.

Nach Anhörung des Advokaten Hartz dahier in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten.

Geschehen in der Berathungsstube zu Zweibrücken wegen selbe Urtheil:

„Ist der Angeklagte Nicolaus Bernd, 21 Jahre alt, ledigen
„Standes, gebürtig von Dittweiler, zuletzt in Diensten bei Michael
„Noll in Bonnbach, schuldig:

I.

„Am 2ten September 1832 in dem Wirthshause des Jacobs
„Decker des jüngern zu Hallerweiler, wovon er also Thäter war,
„genommen war, einen Diebstahl dadurch begangen, daß er zum

„Nachtheil des Nicolaus Schneider, Sohn von Nicolaus Schneider
„der in Schellenmühle, des Zolles zu Lebach.

II.

„Am 14ten Oktober 1832 zu Lebach in dem Wirthshause
„des Jacobs Backes daselbst, in welchem an selb Tage
„verschiedene Leute, einen Centralbrenn Lassen Kessel zum
„Nachtheil des Jacob Klein und Schmiedmühle des Zolles zu
„Lebach.

III.

„Am 22ten Oktober 1832 zu Waldmohr in dem Wirthshause
„Jacobs von Nicolaus Kirchner, wovon an selb Tage verschie-
„dene Leute waren, eine Blase Lassen Kessel zum Nachtheil
„des Adam Schumachers von Mauschbach des Zolles zu
„Lebach.

Gestützt die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende
Fragen wie folgt lautend:

„Auf die 1te, 2te und 3te Frage –

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, neben ohne die in dieser
„drey Fragen enthaltenen beschwerenden Umstände.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Antworten
dahin lautend: daß Assisenhof wolle mit Anwendung
der Art. 401 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Ge-
setzbuchs über das peinliche Verfahren, den schuldig erklärten
Nicolaus Bernd in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren
und in die Prozeßkosten (zu) verurtheilen, auch die Kon-
fiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände (zu) ver-
ordnen.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe.

Nach Einsicht der Artikel 401 des Strafgesetzbuchs,
366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung ver-
lesen wurden und welche lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs.

„Die übrigen in vorhergehenden Abschnitte nicht bezeich-
„neten Diebstähle, die leichten Entwendungen und Betrü-
„gereien, so wie auch die Versuche oben gleichen Vergehen,
„sollen mit wenigstens Zwei- und höchstens fünfjähriger
„Gefängnißstrafe belegt werden; jedoch kann diese Strafe
„nach einer Geldbuße von wenigstens sechzig und höchstens
„fünfhundert Francs hinzugesetzt werden.

Art. 366 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof beschließt, daß die entlastenden und
„noch vorgebrachten Beweise dem Eigenthümer zurückzugeben
„seyen.

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Ange-
„klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem
„Staate sowohl, als der andern Partey verursachten Kosten
„verurtheilt.

In Erwägung daß die Thatsachen, wovon der An-
geklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig
erkannt wurde, Vergehen bilden, welche nach Art. 401 des Straf-
gesetzbuchs eine zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe nach sich
ziehen.

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetzartikel

Urtheil

der Assisenjury über den schuldig erkannten Nicolaus Bernd zu einer Zuchtpolizeilichen Anhaltung Sträflings von Zwei Jahren und in die Kosten der Assisenjury gegen den Staat, liquidirt auf die Summa von einhundert achtzehn Gulden zehntzig Kreutzer zwei Pfennige.

Verordnet, daß die verschiedenen und in Anklag genommenen Thatumstände den respectiven Eigenthümern gefällen zuzuerkennen seyen.

Liquidation.

Pumpal	4.05
Registrirung	4.12
Gerichtsboten	18.56
Zeugen	69.53
Wirthshausrechnungen	
Parteien	14. "
Coten	1.08
Canzlei	6.26.2
	118.10.2

Also gethan und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung der Assisenjury des Rheinkreises den zwölften December achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lopp, Ritter des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident der Assisenjury, Breitenbach, Spach, Ritter des besagten k. Appellationsgerichts, Petersen, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, letzteren hier als Richter der Assisenjury, Diriot, 2ter Staatsprokurator am gemeldten k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Lopp

Breitenbach Spach

Petersen

Dietsch

Faber

Jacob Kranz.

13ten December 1833.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Der k. Appellationsgerichtsrath Anton Lopp, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken hier für das 4te Quartal 1833, in der öffentlichen Sitzung basirten Gerichts vom dreizehnten December dieses Jahres,

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Jacob Kranz von Einselthum

von dem Präsidenten gestellten Frage folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte Jacob Kranz, 64 Jahre
„alt, geboren zu Stettin, protestantischer Religion,
„wohnhaft zu Einselthum, schuldig: im Monate Juni
„1833, in dem, durch obrigkeitliche Anordnung ab-
„gehaltenen, der Gemeinde Einselthum und zu denen
„Akten gehörigen, auch in dem Anzeige des be-
„treffenden Bürgermeisteramts genehmigten und
„gepflogenen alten Ledigenbuche dieser Gemeinde,
„gewissentlich mehrere Blätter Kreutz oder Theilpunkt
„durch Handumdrehen Zeugwort zu haben, und zwar
„namentlich:

„a.) die Blätter 85, 129, 237, 324, 493, in dem dort
„unter den Nummern 274, 432, 792, 1040, 1041, 1042
„und 1413 dieses Ledigenbuchs enthaltenen Angaben
„bezogen von Immobilien des Angeklagten, be-
„zeichnet, und das Blatt 324 anzahlt, in dem

" unter Nummer 1038 und 1039 verzeichneten Verzeichnung
" von Immobilien Differenz, - desgleichen
" b., des Blatt 365, in der, zur Gemeinde Lenk des
" Angeklagten abgestellt entsprechenden Eintragung
" unter Nummer 1175, gleichfalls die Blätter 27, 31,
" 89, 132, 176, 187, 194, 226, 284, 342, 368, in der,
" Gemeinde Stallen, unter Nummern, enthalte des Letzten,
" dem Differenz bezeichnen?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
auf vorstehende Frage also lautend:

" Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen
Prozeßordnung, enthaltend neue dem Gerichtshofe vor-
gelesen worden und also lautet:

" Ist der Angeklagte schuldig erklärt worden,
" so steht der Gerichtshof dem Antrage, diese zu
" dem das Urtheil begleitenden Zweck, und beschließt
" diese zu Zuziehung zugelassen wurde, in so ferne
" sie nicht um einer andern Strafe willen in Haft
" behalten ist.

Erkennt

diese der Angeklagte Jacob Franz Letzlang
in Freiheit gesetzt werden solle, sowie sie nicht
um einer andern Strafe wegen angehalten ist.

Gegeben durch
den Gerichtsschreiber
Lehmann

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisenhofes den dreizehnten December achtzehn-
hundert drei und dreißig.